

Wahl und Aufgaben der Betriebsräte

der Arbeiterräte und der Angestelltenräte
sowie der Betriebsobleute

Gemeinverständliche
Erläuterung des Betriebsrätegesetzes
und seiner Wahlordnung

von

Dr. Hermann Schulz

Geheimer Regierungsrat



Berlin
Verlag von Julius Springer
1920

Wahl und Aufgaben der Betriebsräte

der Arbeiterräte und der Angestelltenräte
sowie der Betriebsobleute

Gemeinverständliche
Erläuterung des Betriebsrätegesetzes
und seiner Wahlordnung

von

Dr. Hermann Schulz

Geheimer Regierungsrat



Berlin
Verlag von Julius Springer
1920

Alle Rechte vorbehalten.

ISBN-13: 978-3-642-98242-2
DOI: 10.1007/978-3-642-99053-3

e-ISBN-13: 978-3-642-99053-3

Vorwort.

Diese Schrift gibt zunächst eine kurze Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Rätegedankens und der Stellung der Betriebsräte im Räteystem überhaupt. Sodann werden die Organisation und die Aufgaben der einzelnen Betriebsvertretungen behandelt.

Diesen allgemeinen Ausführungen folgt das Betriebsrätegesetz mit gemeinverständlichen Erläuterungen. Erschöpfend sind dabei die Materialien des Gesetzes berücksichtigt.

Hieran schließt sich die erläuterte Wahlordnung für die Wahl der Betriebsräte, der Arbeiter- und Angestelltenräte, der Gesamtbetriebsräte, Betriebsausschüsse und der Betriebsobleute an. Insofern sind die beteiligten Kreise auf die Schrift in der amtlichen Wahlordnung (S. 115) verwiesen. Der Verfasser ist zur Erläuterung des Wahlverfahrens besonders berufen, weil er an dem Entwürfe der Wahlordnung beteiligt war und in seiner amtlichen Stellung aus zahllosen Rücksprachen erfahren hat, welche Wahlfragen dem Nichtfachmann die größten Schwierigkeiten bereiten.

Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und Sachregister erleichtern die Orientierung.

Die Schrift stellt sich als Fortführung des Büchleins des Verfassers über „Wahl und Aufgaben der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse“ dar, dessen zweite Auflage nachgedruckt werden mußte.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	III
A. Einleitung	1
1. 1. Die Rätebewegung. Arbeiter und Wirtschaftsräte	1
2. Vorläufer der Betriebsräte in Deutschland	6
3. Geltungsbereich des Betriebsrätegesetzes.	9
4. Die Arbeitnehmererschaft	9
5. Wahlrecht, Wählbarkeit, Amtsdauer	10
6. Die Organisation der Betriebsvertretungen im allgemeinen	11
7. Die einzelnen Betriebsvertretungen	12
8. Die Aufgaben des Betriebsrats	15
9. Die Aufgaben des Arbeiter- und des Angestelltenrats	17
10. Die Aufgaben des Gesamtbetriebsrats	17
11. Die Aufgaben des Betriebsobmanns	18
12. Geschäftsführung und Kosten	18
13. Die Schlichtungsausschüsse und das Schlichtungsverfahren	18
14. Bedenken gegen die gesetzliche Regelung	19
B. Betriebsrätegesetz	21
I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1—14)	21
II. Aufbau der Betriebsvertretungen	37
A. Betriebsrat (Arbeiter- und Angestelltenrat)	37
1. Zusammensetzung und Wahl (§§ 15—25)	37
2. Geschäftsführung (§§ 26—38)	48
3. Erlöschen der Mitgliedschaft (§§ 39—44)	54
4. Betriebsversammlung (§§ 45—49)	58
B. Gesamtbetriebsrat (§§ 50—57)	60
C. Betriebsobmann (§§ 58—60)	64
D. Sondervertretungen (§§ 61—65)	64
III. Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretungen	68
A. Betriebsrat (§§ 66—77)	68
B. Arbeiter- und Angestelltenrat (§§ 78—90)	82
C. Gesamtbetriebsrat (§ 91)	95
D. Betriebsobmann (§ 92)	95
IV. Entscheidung von Streitigkeiten (§§ 93, 94)	96
V. Schluß- und Strafbestimmungen (§§ 95—100)	97
VI. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen (§§ 101—106)	104
C. Die Wahl	109
1. Anwendung, Zweck und Wesen der Verhältniswahl	109
2. Aufbau und Gang der Wahlen im allgemeinen	110

	Seite
D. Wahlordnung	114
I. Wahl des Betriebsrats, Arbeiter- und Angestelltenrats (§§ 15—25 des Gesetzes)	114
A. Allgemeine Bestimmungen (Leitung der Wahl. Fristberechnung, § 1)	114
B. Vorbereitung der Wahl (Wählerlisten. — Wahlausschreiben. — Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste. — Vorschlagslisten. Listenvertreter. — Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten. — Ungültige Vorschlagslisten. — Fehlen gültiger Vorschlagslisten. Wahl ohne Stimmabgabe, §§ 2—8)	116
C. Stimmabgabe (Stimmzettel und Wahlumschläge. — Abgabe der Stimmzettel, §§ 9, 10)	129
D. Feststellung des Wahlergebnisses (Im allgemeinen. — Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmenzahl. — Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten. — Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten. — Ersatzmitglieder. — Niederschrift des Wahlvorstandes. — Mitteilung an die Gewählten. — Bekanntmachung des Wahlergebnisses, §§ 11—18)	133
E. Aufsechtung und Ungültigkeit der Wahl (Im allgemeinen. — Ungültigkeit der Wahl. — Ungültige Wahl der Person, §§ 19—21)	138
F. Schlußbestimmung (Aufbewahrung der Wahlakten. — Kosten, § 22)	141
G. Sonderbestimmung für den Fall der Wahl des Betriebsrats in gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer (§ 19 des Gesetzes). (Allgemeine Bestimmung. — Bildung des Betriebsrats. — Wahlausschreiben. — Vorschlagslisten. — Verteilung der Mitgliederstellen. — Verteilung innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten, §§ 23—28)	141
II. Die Wahl der Gesamtbetriebsräte (§ 54 des Gesetzes)	143
Leitung der Wahl, Fristberechnung. — Wahlausschreiben. — Vorschlagslisten. — Durchführung der Wahl (§§ 29—32 des Gesetzes)	143
III. Die Wahl des Betriebsausschusses (§ 27 des Gesetzes): § 33	146
IV. Die Wahl des Betriebsobmanns (§ 58 des Gesetzes): § 34	147

Anhang zur Wahlordnung.

1. Muster zum Wahlausschreiben (§ 3 der Wahlordnung)	148
2. Muster für die Bekanntmachung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung	150
3. Muster zur Vorschlagsliste (§ 5 der Wahlordnung)	151
4. Muster zur Berechnung des Wahlergebnisses und für die Niederschrift (§ 16 Abs. 1 und 3 der Wahlordnung)	151

	Seite
4a. Weitere, nicht amtlich veröffentlichte Beispiele zum Muster 4	153
5. Muster zur Berechnung des Wahlergebnisses und für die Niederschrift bei gemeinsamer Wahl des Betriebsrats (§ 23—28 der Wahlordnung)	155
5a. Weiteres, nicht amtlich veröffentlichtes Beispiel zu Muster 5	157
6. Muster zur Mitteilung an die Gewählten (§ 17 der Wahlordnung)	157
7. Muster zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 18 der Wahlordnung)	158
8. Muster zum Wahlauschreiben für die Wahl des Gesamtbetriebsrats (§ 32 der Wahlordnung)	160

E. Die Verteilung der Betriebsratsitze auf die Gruppen der Arbeiter und der Angestellten (§ 16 Abs. 4 Betr. G.) und der Hinzutritt der Ersatzmänner (§ 15 Abs. 4 Betr. G.)	161
Sachregister	163

Abfürzungen.

A. N. = Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts.
A. N. Z. u. A. B. = Sonderausgabe der A. N. für Invaliditäts- und Altersversicherung (1891—1895).
Ausschuß-Ber. = Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten über den Entwurf eines Gesetzes über Betriebsräte, Nr. 928 der Drucksachen der Nationalversammlung.
A. B. G. = Versicherungs-gesetz für Angestellte v. 20. 12. 1911.
A. B. N. = Die Angestelltenversicherung. Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.
Begr. = Begründung zum Entwurf des Betriebsrätegesetzes.
Betr. Ges. = Betriebsrätegesetz.
B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
Entw. = Entwurf des Betriebsrätegesetzes.
E. u. N. = Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts.
Gew. O. = Gewerbeordnung.
Mengel-Schulz-Sigler = Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte von diesen Verfassern.
Ref. E. = Refursentscheidung.
Rev. E. = Revisionsentscheidung.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. G. G. Z. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
R. V. A. = Reichsversicherungsamt.
R. V. O. = Reichsversicherungsordnung.
Soergel = Jahrbuch der Entscheidungen des Reichsversicherungsrechts von diesem Verfasser.
Sten. B. = Stenographische Berichte der Nationalversammlung.
W. O. = Wahlordnung.

A. Einleitung.

1. Die Rätebewegung. Arbeiter- und Wirtschaftsräte.

Das Institut der Räte hat seinen Ursprung in Rußland, wo im Jahre 1905 bei der ersten Revolution die Sowjets aus den Arbeitern der einzelnen Fabriken, um die sozialistische Demokratie breiter aufzubauen, von den Menschewiki (der Partei der gemäßigten industriellen Arbeiterschaft) und den Sozialrevolutionären (der Partei der revolutionären Bauernschaft) errichtet wurden; eine gewerkschaftliche oder sonstige umfassende Organisation der Arbeiter war damals in Rußland nicht vorhanden. Die seit dem Jahre 1917 zur Macht gelangten Bolschewisten (die Partei des radikalen Proletariats, die Kommunisten) lehnen im Gegensatz zu den vorgenannten Parteien eine konstitutionelle Nationalversammlung ab und erblicken in der Sowjetmacht „nichts anderes als die Organisationsform der Diktatur des Proletariats, der Diktatur der vorgeschrittenen Klasse, die zum neuen Demokratismus, zur selbständigen Anteilnahme an der Staatsverwaltung Millionen und abermals Millionen von Ausgebeuteten erhebt, die durch ihre Erfahrung lernen, in der disziplinierten und zielbewußten Avantgarde des Proletariats ihre zuverlässigsten Führer zu finden“ (N. Lehnin: „Die nächsten Aufgaben der Sowjet-Macht“ S. 38, 39). „Die Diktatur des Proletariats erscheint als eine bedingungslose Notwendigkeit beim Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus“ (Lehnin S. 61). Die drei Aufgaben der Bolschewisten und damit der Sowjets sind: „Die Mehrheit des Volkes von der Richtigkeit ihres Programms und ihrer Taktik zu überzeugen, die politische Macht zu erobern und den Widerstand der Ausbeuter zu unterdrücken, endlich die Verwaltung Rußlands zu organisieren“ (Lehnin S. 6, 7). Diese Organisation denkt man sich „als ein Netz von produktiv-kommunistischen Kommunen, die gewissenhaft ihre Produktion und ihren Konsum buchen, die Produktivität der Arbeit unentwegt steigern und dadurch die Möglichkeit erzielen, den Arbeitstag bis auf 7, bis auf

6 Stunden und auf noch weniger herabzusetzen“ (Sehning S. 24, 25).

Mit der Revolution bildeten sich auch in Deutschland überall Arbeiter- und Soldatenräte, welche die gesamte politische Macht in die Hand nahmen. Die Vollversammlung der Berliner A.- und S.-Räte wählte am 10. November 1918 den Rat der Volksbeauftragten, dessen Kontrollorgan der Vollzugsrat der Groß-Berliner A.- und S.-Räte wurde. Lange Kämpfe über „Nationalversammlung oder Räteystem“ wurden endlich im ersteren Sinne entschieden, jedoch wurde die Eingliederung des Räteystems in irgendwelcher Form, sei es in die Verfassung, sei es in den Verwaltungsapparat, zugesagt. Demgemäß legte die Reichsregierung der Nationalversammlung zu Artikel 34a des Verfassungsentwurfs einen Entwurf vor, der im wesentlichen in dem Artikel 165 der Verfassung übernommen wurde. Artikel 165 lautet:

„Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einen Reichsarbeiterrat.

Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind.

Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzesentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.

Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsaufgaben übertragen werden.

Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reichs.“

In der Rätebewegung*), deren ursprüngliches Ziel die Organisierung der revolutionären Kräfte war, sind Keime enthalten, welche die Grundlage zu einer neuen sozialen Arbeits- und Wirtschaftsverfassung bilden können. Die Bewegung ist von einer doppelten Grundanschauung getragen. Der Arbeiter und der Angestellte streben als solche nach unmittelbarer, intensiver Geltendmachung ihrer Interessen in den Betrieben und der Öffentlichkeit, zugleich streben sie über die Arbeitnehmersphäre hinaus nach Mitwirkung im Produktionsprozeß selbst, der bisher einseitig von dem Unternehmer geleitet ist. Sie wollen nicht nur als Arbeitnehmer mit gebundenen Arbeitsaufgaben ohne Ausblick auf das wirtschaftliche Ganze leben und sterben, es drängt sie, über die Arbeitsstelle hinaus das wirtschaftliche Ganze zu sehen, ihre Sachkunde und Erfahrung fruchtbar zu machen und an der produktiven Entwicklung mitzuschaffen. Auf diesen Grundgedanken, daß der Arbeiter und Angestellte nicht nur Arbeiter und Angestellter, sondern auch Produzent ist, bauen sich die beiden sozialen Rechtsformen auf, welche Art. 165 der Verfassung der Rätebewegung zur Verfügung stellt:

1. der Arbeiterrat (Betriebsarbeiterrat, Bezirksarbeiterrat, Reichsarbeiterrat),
2. der Wirtschaftsrat (Bezirkswirtschaftsrat und Reichswirtschaftsrat**), vgl. § 93 Betr. G.

Die Arbeiter- und Wirtschaftsräte sollen den organischen Ausdruck für die Arbeits- und Wirtschaftsgemeinschaft des Volkes bilden, die im Staate ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten will. Der Staat dient der sozialen Wirtschaft am besten, wenn er der Wirtschaft weitgehende Autonomie zur Regelung ihrer Angelegenheiten einräumt. Damit wird der Staat nicht ausge-

*) Die folgenden Ausführungen lehnen sich an die Begründung zu Art. 34a des Verfassungsentwurfs (165 der Verf.) an.

***) Der Gesetzentwurf über Bildung eines vorläufigen Reichswirtschaftsrats liegt vor.

schaltet. Seine organisatorische Funktion wird nur eine andere. Statt Vorschriften im einzelnen zu geben, stellt er auf der Grundlage der gesicherten Einzelbeziehungen soziale Rechts- und Verfassungsformen zur Verfügung, in denen sich dann das Leben selbsttätig und unmittelbar in Sachkunde und frischer Initiative auswirken kann. Auf diese Weise wird die Einheit des Wirtschaftslebens nicht durch politischen Mechanismus, sondern in einem lebendigen sozialen Organismus hergestellt.

Die Wirtschaftsräte, die sich aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammensetzen, sollen sich vornehmlich mit allgemeinen Wirtschaftsfragen beschäftigen. Sie sind dazu berufen, den Arbeiter und Angestellten als Produzenten an der gesamtwirtschaftlichen Tätigkeit zu beteiligen. Diese Räte sollen im Dienste der Produktionspolitik stehen. Eine organisierte Produktionsförderung ist die elementare Voraussetzung für jede Sozialisierung. Das Gesetz über die Wirtschaftsräte ist in Arbeit. Zunächst soll ein provisorischer Reichswirtschaftsrat eingesetzt werden, sowohl zur Erledigung dringender Wirtschaftsaufgaben, als auch zur Mitwirkung an dem Entwurf eines Gesetzes für die Wirtschaftsräte selbst.

Der Arbeiterrat*) ist dazu berufen, die Interessen des Arbeiters, des Angestellten als solchen zum gesetzlichen Ausdruck zu bringen. Seine Funktion ist im wesentlichen eine

*) Über die Stellung der Arbeiterräte zu den Gewerkschaften führt die Begründung zu Art. 34a des Verfassungsentwurfs (§ 165 der Verf.) folgendes aus:

„Bisher waren es die Gewerkschaften, welche die sozialpolitischen Interessen der Arbeiter wahrgenommen und soziale Willensformen ausgebildet haben, die in hervorragender Weise der von ihnen vertretenen Arbeiterschaft höhere Daseinsformen erkämpft und gesichert haben. Dieses wertvolle und notwendige Urteil der Gewerkschaften soll durch die Arbeiterräte nicht ersetzt werden. Ihr Ziel kann nur sein, diese Arbeit zu ergänzen.

So groß der soziale Einfluß der Gewerkschaften auch ist, so ist er doch in keiner Weise öffentlich-rechtlich gesichert. Die Äußerungen der Gewerkschaften, ihre Untersuchungen, Statistiken und Gutachten haben nur privaten Charakter, nicht aber behördliche Autorität. Sie vertreten nicht alle Angehörigen ihres Berufs. Dazu kommen die mannigfachen Konkurrenzschwierigkeiten unter den verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen, die sich zwar im Lauf des Krieges gemildert haben, aber immer wieder mit voller Stärke ausbrechen können. Schließlich ist ihr Aufbau zentralistisch an die Berufe und weniger

sozialpolitische, er hat die sozialen und wirtschaftlichen Interessen des Arbeiters, der Angestellten zu vertreten. Die sozialen und wirtschaftlichen Interessen, die in Frage kommen, sind nicht auf das Arbeitsverhältnis beschränkt. Auch andere Angelegenheiten, die Arbeiter-(Angestellten-)interessen berühren, z. B. Fragen der Wohnungs- und Gesundheitspflege, müssen in den Arbeiterräten wahrgenommen und in der Öffentlichkeit vertreten werden. Zur Aufklärung der wirklichen Arbeiterverhältnisse durch Untersuchungen, Statistiken und Gutachten werden sie der Behörde wertvolle Dienste leisten. Als soziale Beiräte der Verwaltung werden sie die allgemeine Verwaltungstätigkeit beleben und in den verschiedenen sozialen Ämtern, welche die größeren Stadtgemeinden schon errichtet haben und weiter errichten werden, Anspruch auf entsprechende Vertretung erheben können*). — Die Arbeiterräte werden sich gliedern in Betriebsräte, Bezirksarbeiterräte und einen Reichsarbeiterrat. Dieser wird die zentrale Zusammenfassung der Bezirksarbeiterräte für das ganze deutsche Wirtschaftsgebiet sein. In ihrer Gliederung werden sich die Bezirksarbeiterräte eng an die Bezirkswirtschaftsräte anschließen müssen. Eine wesentliche Aufgabe der Bezirksarbeiterräte wird für künftighin die Mitwirkung bei der Einrichtung der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sein. Eine besonders wichtige Aufgabe wird die Belehrung der Betriebsräte, Aufstellung von Richtlinien für deren Tätigkeit und auch die Pflege besonderer Betriebsratschulen sein.

an die Betriebe gebunden. Demgegenüber sollen die Arbeiterräte alle Arbeiter, einerlei ob sie organisiert sind oder nicht, zusammenfassen, allen Gewerkschaftsrichtungen ein gemeinschaftliches Aktionsfeld, auf dem sie zusammen arbeiten müssen, eröffnen und ihnen ein öffentlich-rechtliches Vertretungsorgan, das andere wirtschaftliche Berufszweige schon lange haben, zur Verfügung stellen.

Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse werden auch künftig in erster Linie nicht durch die Arbeiterschaft der Betriebe, sondern durch die Arbeitervertretungen der Berufe geregelt werden müssen. Nur auf diese Weise werden gleichmäßige Bedingungen für alle Arbeiter geschaffen und eine geordnete Wirtschaft der einzelnen Betriebe ermöglicht. Betriebliche Lohn- und Arbeitsregelung würde die gemeinwirtschaftliche Entwicklung nicht fördern, sondern hemmen und den kapitalistischen Konkurrenzgeist auch in der Arbeiterschaft züchten.“

*) „In diesem Sinne sind die Arbeiterräte ihrem Wesen nach die Vertiefung der alten Arbeiterforderung nach der Einrichtung von **Arbeiterkammern**, die bis heute unerfüllt geblieben ist“ (Begründung zu Art. 34 des Verfassungsentwurfs).

Ihre Mitwirkung bei der Regelung des Lehrlingswesens, das ja nicht nur vom Handwerk, sondern auch von der Großindustrie gepflegt wird, wird besonders wünschenswert sein (Ausfuß-Ber. S. 30, 31).

Dem Wesen der Verfassung entsprechend, ist der Rätegedanke in ihr nur in allgemeiner Form zum Ausdruck gelangt. Demgemäß ist auch die Regelung des Aufbaus und die Aufgaben der Arbeiter- und Wirtschaftsräte im einzelnen durch Abs. 6 des Art. 165 der Verfassung künftiger Reichsgesetzgebung vorbehalten. Das erste zur Ausführung des Art. 165 ergangene Reichsgesetz ist das Gesetz über die Betriebsräte.

2. Vorläufer der Betriebsräte in Deutschland*).

Es hat sich als erwünscht herausgestellt, aus der geplanten Gesetzgebung über die Arbeiter- und Wirtschaftsräte (vgl. Art. 165 der Verfassung) zunächst den Gegenstand der Betriebsräte herauszuheben und als besonders dringlich schleunigst gesetzlich zu regeln. Handelt es sich doch bei den Betriebsräten um eine Einrichtung, die in verschiedenen Teilen Deutschlands bei einer Reihe von Betrieben bereits besteht, sei es auf Grund von tariflichen Vereinbarungen, sei es auf Grund des während oder nach der Revolution durchgesetzten Machtwillens der Arbeitererschaft. Gerade in den letzteren Fällen schwebte aber die Einrichtung in der Luft und blieb ein Gegenstand heftigen Streits und dauernder Erschütterung des Arbeitsfriedens, solange ihr nicht eine gesetzliche Grundlage gegeben ist. Gleiches galt von den vielfach zu beobachtenden Bestrebungen, den auf Grund der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. 12. 1918 (R. G. Bl. S. 1456) bestehenden Arbeiter- und Angestelltenausschüssen durch Erklämpfung erweiterter Befugnisse, Stellung und Aufgaben von Betriebsräten zu geben.

An die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse knüpfen die Betriebsräte (Arbeiter- und Angestelltenräte) hinsichtlich der sozialen Seite fortbildend an, während die wirtschaftliche Seite ihrer Aufgabe etwas ganz Neues darstellt.

*) Die folgenden Ausführungen knüpfen teilweise an die Begründung zum Entwurfe des Betriebsrätegesetzes an.

Die Arbeiterausschüsse waren ursprünglich eine von einzelnen Arbeitgebern freiwillig geschaffene Wohlfahrts-einrichtung. Eine gesetzliche Anerkennung fanden sie in der Gewerbeordnung und dem preußischen Allgemeinen Berggesetz. Die Gewerbeordnung (§§ 134 h, 134 b, 134 d) ordnete die Arbeiterausschüsse nicht obligatorisch an, sondern ließ sie nur bei freier Zustimmung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu. Nach § 80 f. der Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1909 (Preuß. Gesetzsammlung S. 677) mußte in Preußen auf Steinkohlenbergwerken, auf unterirdisch betriebenen Braunkohlen- und Erzbergwerken und auf selbständigen Betriebsanlagen dieser Art, wenn darauf in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt wurden, ein Arbeiterausschuß vorhanden sein, der in unmittelbarer und geheimer Wahl zu wählen war; Verhältniswahl war zulässig.

In weitem Umfang führte das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1333 ff.) die Arbeiter- und zugleich Angestelltenausschüsse als Zwangseinrichtung ein. Im Hilfsdienst tätige Personen waren zum beliebigen Wechsel des Arbeitgebers nicht berechtigt und damit in der Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen behindert. Zum Ausgleich dieses Nachteiles ordnete § 11 des Gesetzes an, daß in den für diesen Dienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung galt, und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter oder mindestens 50 nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt wurden, ständige Arbeiter- und Angestelltenausschüsse bestehen mußten. Die Aufgabe dieser Ausschüsse sollte es sein, Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter oder der Angestellten, die sich auf die Betriebseinrichtungen und den Lohn und die sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs bezogen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern. Bei Arbeitsstreitigkeiten erhielten sie das Recht zur Anrufung des Schlichtungsausschusses (vgl. S. 18).

Eine erhebliche Erweiterung sowohl des Errichtungszwanges wie der Befugnisse der Ausschüsse brachte die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1456). Nach dieser

Verordnung waren Arbeiter- und Angestelltenausschüsse in den öffentlichen wie privaten Betrieben, Verwaltungen und Büreaus aller Art, beispielsweise also auch solchen der Landwirtschaft, zu errichten, in denen mindestens 20 Arbeiter oder 20 Angestellte beschäftigt wurden. Als ihre Aufgabe wurde allgemein bezeichnet, die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und der Angestellten im Betriebe dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen; insbesondere wurde ihnen die Aufgabe zugewiesen, mit dem Arbeitgeber die Durchführung der Tarifverträge zu überwachen und, soweit eine tarifliche Regelung nicht bestand, im Einvernehmen mit den beteiligten Arbeitnehmervereinigungen bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken, ferner das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerschaft und zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern, endlich ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten usw. bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen. Das Recht zur Anrufung der Schlichtungsausschüsse oder anderer Schlichtungsstellen blieb bestehen.

Schon unter der Herrschaft der Verordnung vom 23. Dezember 1918 hatten sich die Aufgaben der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse gesetzlich erweitert. Einmal hatten einige Verordnungen für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung den Arbeitern gewisse Verpflichtungen hinsichtlich der Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten auferlegt und bei der Entlassung eine Mitwirkung der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse vorgesehen. Es waren dies die Verordnungen vom 4. 1. 1919 (R. G. Bl. S. 8), vom 9. 1. 1919 (R. G. Bl. S. 28) und vom 24. 1. 1919 (R. G. Bl. S. 100) nebst den sie abändernden Verordnungen, darunter die vom 30. 5. 1919 (R. G. Bl. S. 493) und vom 21. 7. 1919 (R. G. Bl. S. 660), sowie die vom 28. 3. 1919 (R. G. Bl. S. 355). Insbesondere ist durch die Verordnung vom 30. 5. 1919 den Angestelltenausschüssen für die Übergangszeit bereits ganz allgemein ein Mitwirkungsrecht bei Entlassungen gegeben.

Sodann hatten in einzelnen Gebieten und Gewerbszweigen die Arbeiter oder die Angestellten die tarifvertragliche Einkürzung weitgehender Befugnisse für ihre Ausschüsse

erklämpft. Dies galt namentlich von den Angestellten des Bankgewerbes und der Metallindustrie in Groß-Berlin und von den Bergarbeitern in West- und Mitteldeutschland. In dem Abkommen für das mitteldeutsche Bergbauebiet (Drucksachen des Reichstags Nr. 385 S. 9 ff.) war bereits förmlich der Schritt von den Ausschüssen zum Betriebsrat gemacht worden. Hatten die Abkommen mit den Berliner Angestelltingruppen als wichtigste Neuerung das Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen und Entlassungen gebracht, so erschlossen die Abkommen im Bergbau den Betriebsräten als ein ganz neues Gebiet die Beratung der Betriebsleitung und die Beteiligung an deren Sorge für die Produktion, gestützt auf ein Recht der Einsichtnahme in die Betriebsvorgänge. Die allgemeine Einführung dieser Rechte stellt die wichtigsten Erweiterungen dar, welche der Aufgabekreis der Betriebsräte gegenüber dem der Ausschüsse durch das Betriebsrätegesetz erfahren hat.

3. Geltungsbereich des Betriebsrätegesetzes.

Das Bedürfnis für die Wahrnehmung der Arbeitnehmerinteressen ist als ein ganz allgemeines anerkannt und deshalb hat Begriff „des Betriebes“ (§ 9) die denkbar weiteste Ausdehnung erfahren. Er umfaßt nicht nur die Betriebe im engeren Sinne in allen großen Wirtschaftsgruppen (mit Ausnahme der Schifffahrt, für die wegen ihre Eigenart eine Sonderregelung vorgesehen ist, § 5), sondern z. B. auch die Schreibstuben der freien Berufe, der Vereine, Gesellschaften und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, also auch die Behörden, Anstalten, Stiftungen usw. Diese weite Begriffsbestimmung hindert natürlich nicht, daß nach mancher Hinsicht Ausnahmeverordnungen für Betriebe mit politischen, gewerkschaftlichen und ähnlichen Zwecken geschaffen sind (§ 67).

4. Die Arbeitnehmerschaft.

Die Arbeitnehmerschaft, deren Vertretung der Betriebsrat darstellt, umfaßt die Arbeiter und Angestellten mit Ausnahmen der Familienangehörigen. Der Begriff der Arbeiter, zu denen auch die Hausgewerbetreibenden gehören (§§ 3, 11 Abs. 2) und der Angestellten ist im Gesetz (§§ 10 bis 12) genau umrissen. Unter den Angestellten gibt es

eine oberste Schicht, die in eine Interessenvertretung der Arbeitnehmer nicht mehr hineingehört, weil sie selbst in erster Linie Obliegenheiten des Unternehmers erfüllt und allen übrigen Arbeitnehmern gegenüber den Arbeitgeber darstellt, z. B. die Direktoren von Aktiengesellschaften (§ 12 Abs. 2).

Zu den Arbeitnehmern im weiteren Sinne gehören auch die öffentlichen Beamten und Beamtenanwärter. Die Eigenart des Beamtenverhältnisses und des Beamtenrechts, das dem Beamten viel weitgehendere Rechte sichert aber auch weitergehende Pflichten auferlegt als den Privatarbeitnehmern, erlaubt es jedoch nicht, für Beamte und Privatarbeitnehmer im allgemeinen die gleichen Verwaltungskörperschaften mit gleichem Aufgabenkreis vorzusehen. Eine gesetzliche Regelung der Beamtenvertretungen ist in Vorbereitung. Für Betriebe (zu denen nach dem Gesetz auch die Behörden gehören), in denen Beamte und Privatarbeitnehmer zusammen tätig sind, ist die Möglichkeit gemeinsamer Beratungen der Vertretungskörperschaften zugelassen (§ 65). In gewissen Betriebsverwaltungen kann das Zusammenarbeiten zwischen Beamten und Privatarbeitnehmern ein besonders enges sein und es können die einen vielfach gleiche Obliegenheiten erfüllen, wie die anderen. In diesen Fällen kann es erwünscht sein, ganze Beamtengruppen dem Betriebsrätegesetz zu unterstellen oder auch bestimmte Gruppen von Privatarbeitnehmern den Beamten gleichzustellen unter der Voraussetzung, daß sie in den Beamtenvertretungen auch ihre Vertretung finden. Dies kann durch Verordnung geschehen (§ 10 Abs. 2 Nr. 1, § 13).

5. Wahlrecht, Wählbarkeit, Amtsdauer.

Wahlberechtigt sind alle mindestens 18 Jahre alten Arbeitnehmer, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden (§§ 20 Abs. 1).

Wählbar sind die mindestens 24 Jahre alten reichsangehörigen Wahlberechtigten, die gewissen Mindestbedingungen hinsichtlich der für ihre wichtigen Aufgaben nötigen Erfahrungen genügen (§ 18 Abs. 2, 3, § 21).

Die Amtsdauer ist auf ein Jahr festgesetzt. Die im Entwurf (§ 30) vorgesehene Erzwingung des Rücktritts des Betriebsrats durch einen von einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Wahlberechtigten gefaßten Mißbilligungsbeschluß ist in das Gesetz

nicht übergegangen. Doch kann auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der Wahlberechtigten der Bezirkswirtschaftsrat (Schlichtungsausschuß) die Auflösung des Betriebs-, Arbeiter-, Angestelltenrats oder das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vertreters (Obmanns) beschließen (§ 39 Abs. 2, §§ 40, 41). Eine Betriebsvertretung, die endgültig das Vertrauen der Arbeitnehmerschaft verloren hat, wird aber stets freiwillig zurückzutreten haben.

6. Die Organisation der Betriebsvertretungen im allgemeinen.

Die Ursachen zum Betriebsrätegesetz liegen letzten Endes an der technischen Entwicklung, die den Arbeitsprozeß entgeistigt hat. In der Industrie ist der Arbeitnehmer mit seiner Arbeit nicht mehr geistig verwachsen. Seine geistigen Interessen sind außerhalb des Betriebs. Da er auch zu dem Ertrage seiner Arbeit keine erkennbare Beziehung hat, so bleibt für ihn nur die harte Pflicht übrig.

Da das Interesse am einzelnen Werkstück aus technischen Gründen nicht mehr zu beleben ist, ergibt sich die Notwendigkeit, den Arbeitnehmer in so enge geistige und auch materielle Beziehung zum Betriebe zu bringen, daß Freude und Verantwortungsgefühl an diesem als Triebkraft seiner Arbeit wesentlich mitwirkt. Dies wird nicht nur in Deutschland, sondern in fast allen Ländern mit starker industrieller Entwicklung empfunden (insbesondere in England, Italien und auch Frankreich) und hat auch dort schon zu gesetzgeberischen Abhilfsversuchen geführt.

Die Auffassungen über die Formen, in denen die Arbeitnehmer zur geistigen Anteilnahme an dem Betriebe heranzuziehen sind, gehen weit auseinander. Insbesondere wurden Arbeitsgemeinschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer empfohlen (Sten. Ber. 4241, 4230). Das Gesetz ist diesen Weg nicht gegangen. Es will in erster Reihe nicht die gemeinsamen Aufgaben, die zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer bestehen, regeln. Das wird als Sache der Tarifverträge und der Arbeitsgemeinschaften angesehen. Im Gesetz soll vorwiegend nur eine Reihe streitiger Fragen gelöst werden, die zum Teil seit Jahrzehnten Gegen-

stand des Kampfes sind. Eine Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer ist nicht vorgesehen.

Das Gesetz hat in mancher Hinsicht den Charakter eines Rahmens, der weiterer Ausfüllung durch Tarifverträge und Sonderabmachungen fähig ist (vgl. z. B. § 66 Anm. 3). Hierdurch dürfen jedoch der Aufbau und die Grundlagen des Gesetzes keine Änderung erfahren.

Der Entwurf des Gesetzes hatte eigene Organisationen der Arbeiter und der Angestellten eines Betriebs abgelehnt; zur Vertretung ihrer besonderen Interessen hatte der Entwurf die Bildung je einer Arbeiter- und Angestelltengruppe vorgesehen, die, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die lediglich die Interessen ihrer Gruppe betreffen, ausschließlich zuständig sein sollte. Bestimmend war hierfür, daß die Angestellten keine homogene Masse bilden und nicht unter einem einheitlichen Rechte leben. Demgegenüber war der Ausbau der bisherigen Arbeiter- und Angestellten-ausschüsse empfohlen worden (Sten. Ber. S. 4197). Das Gesetz hat einen Mittelweg eingeschlagen. Für die gemeinsamen Aufgaben der Arbeiter und Angestellten ist ein Betriebsrat gebildet, dem es obliegt, alle gemeinsamen Aufgaben des Betriebs zu beraten. Von den Angestellten war der Wunsch geäußert worden, daß die Betriebsräte aus Arbeitern und Angestellten paritätisch zusammengesetzt werden. In gewissem Umfang ist diesen Wünschen Rechnung getragen worden, indem Minderheitsgruppen — und in der Industrie sind dies die Angestellten — eine Vertretung über das zahlenmäßige Verhältnis hinaus gewährt ist (§ 16). Für die Vertretung der besonderen Interessen der Arbeiter und Angestellten sind Arbeiter- und Angestelltenräte gebildet.

Die Betriebsräte müssen Körperschaften sein, die von dem Vertrauen der Arbeitnehmerschaft und aller ihrer Gruppen getragen werden. Ihre Mitglieder müssen daher aus allgemeinen Verhältniswahlen hervorgehen.

In Betrieben, wo die Zahl der Arbeitnehmer nicht ausreicht, um einen Betriebsrat zu bilden, werden Betriebsobleute gewählt.

7. Die einzelnen Betriebsvertretungen.

A. Betriebsrat (§§ 1, 4, 15—44). In allen Betrieben (§. 9), die in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer be-

schäftigen, sind Betriebsräte zu errichten. Für größere Betriebe, die in Abteilungen zerfallen, hatte der Entwurf Abteilungsbetriebsräte vorgesehen, die aus sich heraus einen Gesamtbetriebsrat bilden. Dies ist in das Gesetz nicht übernommen worden. Über die Bildung von Betriebsausschüssen vgl. § 27.

B. Betriebsversammlung (§§ 45—49). Sie ist die Versammlung aller Arbeitnehmer des Betriebs. Teilversammlungen sind zulässig. Auf Verlangen des Arbeitgebers oder von mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer muß eine Betriebsversammlung einberufen werden. Regelmäßige Betriebsversammlungen sind nicht vorgeschrieben. Die Betriebsversammlung kann insbesondere Wünsche und Anträge an den Betriebsrat richten. Das Recht, den Rücktritt des Betriebsrats zu fordern, steht ihr nicht zu (vgl. jedoch § 39 Abs. 2, § 41).

C. Arbeiter- und Angestelltenräte. Diese sind für die besonderen Interessen der Arbeiter und Angestellten gebildet, und zwar nach denselben Grundsätzen wie die Betriebsräte selbst. Die Mitglieder der Arbeiter- und Angestelltenräte werden bei der Wahl der Betriebsräte gewählt (§. 110 ff., 113 f.)

Besondere Betriebsversammlungen der Arbeiter und der Angestellten sind vorgesehen. Für sie gelten die Vorschriften über die allgemeinen Betriebsversammlungen entsprechend (§ 49).

D. Ein Gesamtbetriebsrat (§§ 50—57) kann für nahe beieinanderliegende, gleichartige Betriebe desselben Unternehmers neben den Einzelbetriebsräten durch deren übereinstimmende Beschlüsse errichtet werden. Er wird von allen Arbeitermitgliedern und allen Angestelltenmitgliedern der einzelnen Betriebsräte gewählt. Dem Gesamtbetriebsrat liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Arbeitnehmer aller in ihm verbundenen Einzelbetriebe ob. Arbeiter- und Angestelltenräte gibt es neben dem Gesamtbetriebsrat nicht.

Eine Gesamtbetriebsversammlung ist nicht geschaffen. An ihre Stelle treten die Betriebsversammlungen der einzelnen Betriebe.

E. Ein gemeinsamer Betriebsrat (§§ 51, 52) kann anstatt eines Gesamtbetriebsrats unter den gleichen Voraussetzungen wie dieser gebildet werden. Die Bildung muß erfolgen,

wenn sonst nur einzelne Betriebe desselben Unternehmers ohne Betriebsvertretung bleiben würden (§ 51 Abs. 3). Der gemeinsame Betriebsrat tritt an die Stelle der Einzelbetriebsräte: Arbeiter- und Angestelltenräte werden gebildet.

Die im gemeinsamen Betriebsrat vereinigten Betriebe haben eine gemeinsame Betriebsversammlung. Teilversammlungen sind zugelassen (§ 45).

F. Betriebsobleute der Kleinbetriebe (§§ 2, 4, 58—60). Für Betriebe mit weniger als 20 aber mindestens 5 wahlberechtigten Arbeitnehmern, von denen mindestens 3 wählbar sind, werden ein Betriebsobmann, unter Umständen zwei Betriebsobleute gewählt (vgl. auch §§ 7, 15 Abs. 2).

G. Betriebsvertretungen in der Landwirtschaft (§ 4). Die Ausführungen zu A bis F gelten auch für landwirtschaftliche Betriebe. Doch werden zu A bei der Mindestzahl von 20 nur die ständigen Arbeitnehmer berücksichtigt. Ein Betriebsobmann (F) ist erst beim Vorhandensein von 10 ständigen Arbeitnehmern zu wählen.

H. Betriebsvertretungen für das Hausgewerbe (§§ 3, 11 Abs. 2). Bei Beschäftigung von mindestens 20 Hausgewerbetreibenden muß für sie ein besonderer Betriebsrat errichtet werden. Andernfalls werden die Hausgewerbetreibenden, soweit sie in der Nähe des Betriebs wohnen, wie die andern Arbeiter des Betriebs angesehen.

J. Betriebsvertretungen für Saisonbetriebe (§ 18 Abs. 2, 3, § 21 Abs. 2, 3). Steigt die Zahl der Arbeitnehmer vorübergehend auf mehr als das Doppelte, aber um mindestens 15, so wählt der nur vorübergehend beschäftigte Teil der Arbeitnehmer einen Vertreter, welcher der etwa bestehenden Betriebsvertretung hinzutritt. Ist keine Betriebsvertretung vorhanden, so hat der Vertreter die Stellung eines Obmanns. Unter Umständen kann auch ein Betriebsrat neu errichtet werden. — Dies gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe.

K. Sondervertretungen (§§ 61—65). In einzelnen Gewerben würde wegen ihrer Eigenart die Einrichtung von Betriebsräten Schwierigkeiten machen. Für solche Fälle ist die Möglichkeit zugelassen, daß durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag eine andere Art der Vertretung geschaffen wird, der aber die gleichen Rechte wie dem Betriebs-

rat zustehen (§ 62 Abs. 1). Im wesentlichen kommen Sondervertretungen für das Baugewerbe in Betracht, in dem die Einrichtung der sogenannten Baudelegierten für die einzelnen Bauplätze tariflich vereinbart ist. Für die Betriebe der See- und Binnenschifffahrt ist ein besonderes Gesetz vorgesehen (§ 5). — Bei ausgedehnten öffentlichen Unternehmungen kann die Bildung von Einzel- und Gesamtbetriebsräten und die Abgrenzung ihrer Befugnisse im Verordnungswege geregelt werden (§ 61).

8. Die Aufgaben des Betriebsrats.

Seine im Gesetz geregelten Aufgaben zerfallen in zwei Gruppen:

A. Die Einflußnahme auf die Betriebsleitung. Die Arbeitnehmer sollen aus willenlosen, des Arbeitszwecks nicht bewußten Gliedern des Produktionsprozesses zu verantwortungs- und arbeitsfreundigen Mit Helfern der Produktion werden. Hierher gehören:

1. die Aufgabe, die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen und mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen (§ 66 Z. 1, 2);
2. zur Förderung der Aufgabe zu 1 das Recht, Vertreter des Betriebsrats in den Aufsichtsrat derjenigen Unternehmungen zu entsenden, für die ein solcher besteht (§ 70). Diese Befugnis, die das im allgemeinen gewährte Mitberatungsrecht in ein Mitbestimmungsrecht verwandelt, ist — wie die Begr. S. 22 ausführt — in der Überzeugung vorgeschlagen, daß nichts so sehr die Arbeitsfreudigkeit, das Verantwortungsgefühl und das Interesse an der Hebung der Betriebsleistungen und des Ertrages zu steigern geeignet sei, als die verantwortungsvolle Mitwirkung an der obersten Leitung des Unternehmens, daß solche jeder äußerlichen Kontrolle bei weitem überlegen sei, daß sie aber auch nur da möglich sei, wo wegen der gesellschaftlichen Form des Unternehmens bereits ein kollegialer Aufsichtsrat bestehe, dem die Arbeitnehmervertretung leicht eingefügt werden könne. Denn nur hier sei eine Beteiligung an der Betriebsleitung möglich, ohne zwei gleichgeordnete, einander lähmende Organe zu schaffen;

3. ebenfalls zur Förderung der Aufgabe zu 1 das Recht, vom Arbeitgeber zu verlangen, daß er dem Betriebsrat oder dem Betriebsausschuß über alle die Arbeitnehmerverhältnisse berührenden Betriebsvorgänge Auskunft gibt, soweit dem nicht gewisse gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, daß er insbesondere die Lohnbücher vorlegt und über die Leistungen des Betriebs sowie den zu erwartenden Arbeitsbedarf Aufschluß gibt. Dazu kommt bei größeren Unternehmungen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, die Verpflichtung zur jährlichen Vorlegung einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung (§§ 71, 72).

Die Aufgaben zu A sind in der Hauptsache auf Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken beschränkt (§§ 66 Anm. 3).

B. Die Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer des Betriebs. Auf dem Gebiet der sozialen Interessenvertretung stehen sich Arbeitgeber und Betriebsrat als Parteien des Arbeitsvertrags gegenüber. Die formale Gleichberechtigung der beiden Vertragsparteien zu einem tatsächlichen Gleichgewicht umzugestalten, ist die große Aufgabe der Gewerkschaften gewesen und wird sie auch weiterhin bleiben. Aber der gewerkschaftliche Einfluß machte in der Regel Halt bei dem Abschluß und der Erneuerung des Arbeitsvertrages. Darüber hinaus auch innerhalb des Betriebs den gleichberechtigten Einfluß der Arbeitnehmerschaft auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse herzustellen, und zwar im Einvernehmen mit den Gewerkschaften, ist die Aufgabe der Betriebsräte auf diesem Gebiete. Hierher gehören folgende Aufgaben: den Betrieb durch Verhütung von Streitigkeiten vor Erschütterungen zu bewahren — darüber zu wachen, daß die anerkannten Schiedsprüche eines Schlichtungsausschusses durchgeführt werden, — mit dem Arbeitgeber Dienstvorschriften zu vereinbaren, — das Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft zu fördern und für die Vereinigungsfreiheit einzutreten, — Beschwerden des Arbeiter- und Angestelltenrats entgegenzunehmen und für deren Abstellung Sorge zu tragen, — auf die Bekämpfung der Gesundheits- und Unfallgefahren im Betriebe zu achten, — an der Verwaltung der Pensionskassen und Betriebswohnungen teilzunehmen (§ 66 B. 3 bis 9).

Besteht kein Arbeiterrat und Angestelltenrat, so hat ihre Aufgaben der Betriebsrat.

An diesen gesetzlichen Aufgabenkreis werden sich im großen und ganzen die meisten Betriebsräte halten müssen. Doch ist die Vereinbarung weiterer Aufgaben zugelassen (§ 66 Anm. 3).

9. Die Aufgaben des Arbeiter- und des Angestelltenrats.

Seine Aufgaben fallen ebenfalls in zwei Gruppen:

A. Die Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter bzw. der Angestellten des Betriebs. Hierher gehören folgende Aufgaben: Darüber zu wachen, daß die maßgebenden Tarifverträge sowie die ergangenen Schiedsprüche durchgeführt werden — man= gels tarifvertraglicher Regelung im Benehmen mit den Berufsverbänden bei Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken, — die Arbeitsordnung oder sonstigen Dienstvorschriften für ihre Gruppe zu vereinbaren, — Beschwerden zu untersuchen und in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber abzustellen, — in Streitfällen den Schlichtungsausschuß anzurufen, — auf die Bekämpfung der betrieblichen Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, — den Kriegs- und Unfallbeschädigten behilflich zu sein (§ 78 Z. 1 bis 7).

B. Die Vereinbarung von Richtlinien für die Einstellung von Arbeitern bzw. Angestellten, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, sowie die Durchführung dieser Richtlinien (§ 78 Z. 8, §§ 81—83), endlich die Mitwirkung bei Entlassungen von Arbeitern bzw. Angestellten (§ 78 Z. 9, §§ 84 bis 90). Diese Aufgabe dient zwar im wesentlichen der Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter bzw. der Angestellten, begründet aber tatsächlich zugleich eine erhebliche Einflußnahme auf die Betriebsleitung. Deshalb sind hinsichtlich der Aufgabe zu B. bei Betrieben mit nicht wirtschaftlichen Zwecken erhebliche Einschränkungen gemacht (§ 67 Anm. 7).

10. Die Aufgaben des Gesamtbetriebsrats.

Der Gesamtbetriebsrat ist nur für die gemeinsamen An= gelegenheiten mehrerer ihm zugehöriger Einzelbetriebe und für

die Angelegenheiten des gesamten Betriebs oder Unternehmens zuständig (§ 91).

11. Die Aufgaben des Betriebsobmanns.

Dem Betriebsobmann liegt die Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der von ihm vertretenen Arbeitnehmer des Betriebs ebenso ob, wie dem Betriebsrat und dem Arbeiter- bzw. Angestelltenrat (vgl. S. 15 ff.). Eine Mitwirkung bei der Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern steht ihm nicht zu, hier haben nötigenfalls die Gewerkschaften einzugreifen. Von den Rechten des Betriebsrats auf Einflußnahme auf die Betriebsleitung besitzt er nur das auf Auskunft seitens des Arbeitgebers über die Betriebsvorgänge (§ 92).

12. Geschäftsführung. Kosten.

Für die Geschäftsführung gibt das Gesetz in den §§ 26 bis 38 eine Reihe von Vorschriften, die durch eine Geschäftsordnung (§ 34) ergänzt werden können. Besteht der Betriebsrat aus 9 oder mehr Mitgliedern, so ist ein Betriebsauschuß zu bilden (§ 27).

Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung des Arbeitgebers ist nur für die Sitzungen vorgeschrieben, die auf sein Verlangen einberufen werden oder zu denen er eingeladen ist; in diesen Sitzungen kann ihm der Vorsitz übertragen werden (§ 29).

Die materielle Belastung des Arbeitgebers durch das Gesetz ist nicht erheblich (§§ 24, 35, 36).

13. Die Schlichtungsausschüsse und das Schlichtungsverfahren.

Das Schlichtungsverfahren soll auf neue gesetzliche Grundlagen gestellt werden. Bis die neue Schlichtungsordnung ergangen ist, bleibt Abschnitt III der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten v. 23. XII. 1918 (R. G. Bl. S. 1456) in Geltung, der die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten behandelt. Abschnitt III hat also nur den Charakter einer vorläufigen Regelung.

Nach Abschnitt III*) sind insbesondere zum Zwecke der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten Schlichtungsausschüsse eingesetzt.

Die Schlichtungsausschüsse könnten von den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen angerufen werden, wenn bei Streitigkeiten über Löhne oder sonstige Arbeitsverhältnisse eine Einigung nicht zustande gekommen war. Die §§ 20 ff. der Verordnung v. 23. XII. 1919 sind durch § 104 Nr. III des Betr. G. dahin geändert, daß überall an die Stelle der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse in Betrieben, die unter § 1 Betr. G. fallen, die Betriebsräte oder nach Maßgabe der §§ 6 und 78 die Arbeiterräte oder Angestelltenräte und in Betrieben, die unter § 2 fallen, die Betriebsobleute, sowie daß an die Stelle der Vertretungen nach § 12 der Verordnung die nach §§ 62, 63 des Betr. G. treten.

Das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen ist dem vor den Gewerbegerichten nachgebildet.

14. Bedenken gegen die gesetzliche Regelung.

Gegen das Betriebsrätegesetz sind von vielen Seiten ernste Bedenken geltend gemacht worden. Der Betriebsrat lähme die Tatkraft des selbständigen Unternehmers, ohne den ein Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens unmöglich sei. Insbesondere wurde auch auf die Gefahr hingewiesen,

*) Die Verordnung vom 23. XII. 1918 sollte den Boden für ein gleichberechtigtes Zusammenarbeiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ebnen.

Abschnitt I behandelt die Tarifverträge. Im § 1 wird ausgesprochen, daß Tarifverträge (d. h. die Regelung der Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag) als allgemein geltendes Arbeitsrecht gelten, das durch Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen nicht abgeändert werden kann. Die folgenden §§ 2 bis 6 behandeln die allgemeine Verbindlichkeitsklärung eines Tarifvertrages, der dann innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen, auch dann verbindlich ist, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrage nicht beteiligt sind.

Abschnitt II (§§ 7 bis 14) behandelt die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse. Er ist durch § 104 Nr. I Betr. G. aufgehoben.

daß die Betriebsräte um die Macht in den Betrieben kämpfen, sich zu syndikalistischen Organen auswachsen und die Gewerkschaften zerstören werden. In radikalen Arbeiterkreisen werde der Betriebsrat als Werkzeug zur Sozialisierung angesehen. Das sei aber keine Sozialisierung für alle, sondern bestenfalls für die Arbeitnehmer der betreffenden Betriebe.

Im einzelnen wandte man sich in Unternehmerkreisen vornehmlich gegen die Entsendung von Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat (§ 70), gegen die Pflicht der Vorlegung der Bilanz (§ 72), gegen die Mitwirkung der Arbeiter- und Angestelltenräte bei der Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten (§ 81 ff.). Aus Arbeiterkreisen wurde die Abberufung der Betriebsräte durch Mißtrauensvotum gefordert (§ 41 Anm. 1). Eine große Anzahl von Angestellten forderte die Beibehaltung der heutigen Angestelltenausschüsse und eine ähnliche Vertretung im neuen Gesetz. Sie glaubten, daß sie in gemeinsamen Körperschaften von der Arbeiterschaft überstimmt und in der Vertretung ihrer Interessen benachteiligt würden. Andere Angestelltenkreise protestierten anderseits dagegen, daß die Angestellten eine besondere Vertretung bekommen sollen, denn die Interessen der Angestellten und Arbeiter seien gleichlaufend (Aussschuß-Ver. S. 3, 56, 57).

Die Gefahren, welche unserem Wirtschaftsleben drohen, werden nach der Ansicht des Verfassers durch dieses Gesetz an sich nicht vermehrt. Sie liegen in der tiefinnerlichen Bewegung des arbeitenden Volkes, die unaufhaltsam zu einer Verwirklichung des Rätegedankens drängt (S. 3). Heil oder Unheil unseres Wirtschaftslebens hängen nicht von dem Inhalt der Vorschriften dieses Gesetzes ab, sondern von dem Geiste, in dem sie der deutsche Arbeiter, Angestellte und Arbeitgeber durchführen werden, und von der Weisheit und Kraft, mit der die Reichsregierung Auswüchsen des Radikalismus der Arbeitnehmer und des Herrenstandpunkts der Unternehmer entgegen-treten wird.

B. Betriebsrätegesetz*)

vom 4. Februar 1920.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1¹⁾ 8).

Errichtung und Zweck der Betriebsräte.

Zur²⁾ Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellten)³⁾ dem Arbeitgeber gegenüber und zur Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke sind in allen Betrieben⁴⁾, die in der Regel⁵⁾ 6) mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigen, Betriebsräte zu errichten⁷⁾.

1) **Entstehung.** § 1 (§ 1 Abs. 1 Entw.) hat seine Fassung in der ersten Lesung des Ausschusses erhalten (Ausschuß-Ver. S. 8, 113).

2) Über die **Aufgaben der Betriebsräte** vgl. S. 15 ff.

3) **Arbeitnehmer** (Arbeiter, Angestellte) vgl. §§ 10 ff.

4) **Betriebe** vgl. § 9.

5) **In der Regel.** Dies wird, soweit es sich nicht um Saisonbetriebe (§ 18 Abs. 2, 3) handelt, dann anzunehmen sein, wenn im größten Teile des unmittelbar vorangegangenen Jahres mindestens 20 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt worden sind und die Zahl der Beschäftigten nicht inzwischen für dauernd unter 20 herabgegangen ist (vgl. Landmann, Kommentar zur Gew. O. 6. Aufl. Band 2 S. 571 Anm. e Abs. 1). Auch für die Zeit des Überganges zur normalen Wirtschaft wird das gelten müssen.

Bei Betrieben usw., die noch nicht ein volles Jahr bestehen, wird zu prüfen sein, ob die Mindestzahl im größten Teile der vergangenen Betriebs- (Geschäfts-) Zeit erreicht worden ist, und ob anzunehmen ist, daß dies noch über das erste Betriebs- (Geschäfts-) Jahr hinaus der Fall sein wird.

6) Über **Saisonbetriebe** vgl. § 18.

*) Literatur. Andere Kommentare zum Betriebsrätegesetz erscheinen demnächst von den Geheimen Regierungsräten Feig und Siggler (im Verlage von Franz Vahlen, Berlin) und vom Regierungsrat Dr. Dersch (Verlag von Bensheimer, Mannheim).

7) Die Wahlen zu den Betriebsräten sind ausnahmslos spätestens 6 Wochen nach dem Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes vorzunehmen (§ 102 Abs. 1). Über das Ende bestehender Betriebsräte, Arbeiterräte, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse vgl. § 106 Abs. 2.

8) Betriebsräte in der Landwirtschaft vgl. § 4.

§ 21⁵⁾ 6) 7).

Betriebsobmann.

In Betrieben, die in der Regel weniger als zwanzig, aber mindestens fünf wahlberechtigte²⁾ Arbeitnehmer³⁾ beschäftigen, von denen mindestens drei nach den §§ 20 und 21 wählbar sind, ist ein Betriebsobmann zu wählen.

Beschäftigen solche Betriebe mindestens fünf wahlberechtigte Arbeiter³⁾ und fünf wahlberechtigte Angestellte³⁾, so kann ein gemeinsamer Betriebsobmann gewählt werden. Ist eine Einigung der Mehrheit beider Gruppen nicht zu erzielen, so wählen Arbeiter und Angestellte je einen Betriebsobmann⁴⁾.

1) **Entstehung.** Abs. 1 ist aus § 1 Abs. 2 des Entwurfs übernommen, doch ist, um die Verhältnisse des Kleinhandwerks besser zu berücksichtigen, das Wort „wahlberechtigt“ hinter fünf eingefügt worden (Ausschuß-Ver. S. 9, 34). Anträge, die Zahl 5 auf 10 hinaufzusetzen, um die kleineren handwerksmäßigen Betriebe von dem Gesetz auszuschließen, wurden abgelehnt (Sten. Ver. S. 4221, 4271).

Abs. 2 ist in der ersten Lesung des Ausschusses hinzugefügt worden (Ausschuß-Ver. S. 8, 114).

2) **Wahlberechtigung** § 20. Vgl. auch Anm. 1 Abs. 1.

3) **Arbeitnehmer** (Arbeiter, Angestellte) § 10 ff.

4) **Jeder der Obleute kann den Schlichtungsausschuß** (S. 18) anrufen. Sie zu einem Betriebsrat zu vereinigen, ist nicht als empfehlenswert angesehen worden. Man wollte es der Praxis überlassen, wie die Obleute miteinander arbeiten (Ausschuß-Ver. S. 35). Vgl. § 7 sowie S. 14, 18.

5) **Betriebsobleute in landwirtschaftlichen Betrieben** vgl. § 4.

6) **Betriebsobleute in größeren Betrieben**, in denen es an wählbaren Arbeitnehmern fehlt, so daß ein Betriebsrat nicht gebildet werden kann, vgl. § 15 letzter Abs.

7) **Betriebsobleute in Saisonbetrieben** § 18 Abs. 2.

§ 31).

Besondere Betriebsräte für Hausgewerbetreibende.

In Betrieben, die mindestens zwanzig Hausgewerbetreibende (§ 119 b Gewerbeordnung)²⁾ beschäftigen, welche in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine

Arbeitnehmer beschäftigt¹⁾, muß ein besonderer Betriebsrat²⁾ für die Hausgewerbetreibenden errichtet werden. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung eines aus achtundzwanzig Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags.

1) **Entstehung.** § 3 ist durch den Ausschuß und Reichstag dem Gesetz eingefügt (Ausschuß-Ber. S. 34 f. Sten. Ber. S. 4272, 4278). Hierzu ist im wesentlichen ausgeführt worden, daß es nicht zweckmäßig sei, die Vertretung der im Betriebe arbeitenden Arbeitnehmer gemeinsam mit den Hausgewerbetreibenden vorzunehmen. Die Interessen beider Teile seien ganz verschiedenartig und es könnte einerseits der Fall eintreten, daß die im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer von den Hausgewerbetreibenden überstimmt würden, aber auch der umgekehrte Fall sei möglich. Das würde zu fortgesetzten Streitigkeiten führen, die verhindert werden müssen. Eine endgültige Regelung könne aber im Betriebsrätegesetz nicht vorgenommen werden, da die Verhältnisse der Hausgewerbetreibenden zu schwierig und zu eigenartig liegen.

Das Bedürfnis für besondere Betriebsräte für die Hausgewerbetreibenden ist im Ausschuß allseitig anerkannt worden. Es wurde ausgeführt, daß es sich schließlich hier um Fragen handle, die nur bei Hausgewerbetreibenden vorhanden seien, wie Umsteigerung und Ablieferung der Arbeit, Bezahlung zu langer Wartezeit, Lohnabzüge usw.

Über die Frage, ob bei der künftigen Regelung alle Hausgewerbetreibenden, die für den Betrieb arbeiten, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz herangezogen werden sollen, oder nur die in der Nähe des Betriebs wohnenden Hausgewerbetreibenden, war man geteilter Auffassung. Ein Regierungsvertreter hat hierzu ausgeführt, daß die Vorschläge, nur die in der Nähe wohnenden Hausgewerbetreibenden zu erfassen, zweckmäßiger seien. Im andern Falle wäre die Wahl und die Wählbarkeit nicht durchführbar. Wenn alle für den Betrieb arbeitenden Hausgewerbetreibenden gezählt werden, dann würde zwar der Betriebsrat größer werden als der für die im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer vorgeschriebene, aber es würde das Mehr von Vertretern wahrscheinlich nicht den Hausgewerbetreibenden zugute kommen.

2) **Hausgewerbetreibende im Sinne des § 119b Gew. D.** sind Personen, die für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen. — Der Entwurf hatte in § 3 Abs. 2 (§ 11 des Ges.) den Ausdruck *Heimarbeiter* gewählt. Nach eingehender Aussprache über diesen Begriff wurde im Ausschuß der Ausdruck „*Heimarbeiter*“ durch „*Hausgewerbetreibender*“ ersetzt (Ausschuß-Ber. S. 9).

3) **Solange ein besonderer Betriebsrat für die Hausgewerbetreibenden nicht vorgesehen ist,** sind die Hausgewerbetreibenden nach näherer Vorschrift des § 11 Abs. 2 als Arbeiter für den allgemeinen Betriebsrat wahlberechtigt und wählbar (vgl. Sten. Ber. S. 4277).

§ 4¹⁾.

Betriebsräte und Obleute in der Landwirtschaft.

Auf die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft²⁾ sowie ihre Nebenbetriebe³⁾ finden die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß bei der Zahl der Arbeitnehmer nur die ständigen¹⁾ Arbeitnehmer⁴⁾ berücksichtigt werden. In diesen Betrieben ist erst dann ein Betriebsobmann zu wählen, wenn mindestens zehn¹⁾ ständige Arbeitnehmer⁴⁾ vorhanden sind, von denen mindestens drei nach den §§ 20 und 21 wählbar sind.

1) **Entstehung.** Satz 1 ist aus § 1 Abf. 3 Entw. übernommen. Satz 2 ist in der 2. Lesung des Ausschusses hinzugefügt worden.

Da in der Land- und Forstwirtschaft oft für ganz kurze Zeit ein stark vermehrter Arbeitsbedarf eintritt, muß für die Beurteilung der Betriebsgröße von der ständigen Arbeiterschaft ausgegangen werden (Begr. S. 27). Auch die Heraussetzung der Zahl der Arbeitnehmer für die Wahl des Betriebsobmanns auf zehn, will den besonderen Verhältnissen der Landwirtschaft Rechnung tragen (Ausschuß-Ver. S. 9, 34, Sten. B. S. 4197, 4221, 4278).

Ein Antrag für landwirtschaftliche Betriebe, unter 10 Arbeitnehmer Gemeindebetriebsräte zu errichten, wurde abgelehnt (Sten. B. S. 4279).

2) **Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb** ist hier ebensowenig wie in anderen Gesetzen begrifflich festgelegt. Die Auslegung, welche dieser auch in §§ 915 ff. R. V. D. wiederkehrende Begriff durch die Instanzen der Sozialversicherung erfahren hat, wird auch hier maßgeblich sein müssen. Danach bildet einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Inbegriff derjenigen wirtschaftlichen Tätigkeiten von nicht ganz kurzer Dauer, welche der Besitzer (Eigentümer, Nutznießer, Pächter usw.) von Grundstücken zum Zwecke einer überwiegend planmäßigen Aufzucht von Bodengewächsen für eigene Rechnung aufwendet. Hierher gehören Acker-, Wiesen-, Obst-, Wein- und Gartenbau, Baumaufzucht (diese insbesondere behufs Gewinnung gebrauchsfähigen Holzes) (Handbuch der Unfallversicherung Bd. II S. 4), nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift (§ 917 R. V. D.) auch die (Kunst- und Handels-, Samen-) Gärtnerei (einschließlich Baumschulen), die Park- und Gartenpflege und der Friedhofsbetrieb, soweit nicht der Leichenwagenbetrieb als gewerbmäßiger Fuhrwerksbetrieb oder Hoch- oder Tiefbauten (Grüftmauern, Herstellung von Grabdenkmälern und Grabumzäunungen) im Vordergrund stehen.

Obwohl die Bodenbewirtschaftung das Wesen des landwirtschaftlichen Betriebs hat, hat das Reichsversicherungsamt auch ohne solche auf Grund der ihm durch § 915 Abf. II eingeräumten Befugnis auch Betriebe, in denen Vieh zur Aufzucht, Milchgewinnung oder Mast oder in denen Deckhengste gehalten werden, sowie Kählereien auch von Nichtwaldbesitzern, soweit die Kählerei innerhalb der Waldungen ausgeführt wird, für landwirtschaftliche Betriebe erklärt

(vgl. Moesle-Kabeling Unfallversicherung Num. 15 zu § 915 R. V. D.). Diese Grundstücke sind auch auf das Betr. Ges. anzuwenden.

Teile des landwirtschaftlichen Betriebes sind die im § 916 R. V. D. bezeichneten Tätigkeiten, also insbesondere laufende Ausbesserungen landwirtschaftlicher Gebäude, sowie Bodenkultur- und andere Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb, wenn ein landwirtschaftlicher Unternehmer die Arbeiten auf seinen Grundstücken oder für seinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb auf fremden Grundstücken ausführt, ohne sie an andere Unternehmen zu übertragen.

3) **Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.** Ein Antrag, diese Betriebe im Verhältnis zu ihrem Hauptbetriebe als besondere Betriebe gelten zu lassen, ist im Ausschuß abgelehnt worden (Ausschuß-Ver. S. 12, 108). Der die Sozialversicherung beherrschende Grundsatz, daß die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe in ihrer rechtlichen Beurteilung dem Hauptbetrieb folgen (vgl. auch § 3 Abs. 2 Handelsgesetzbuch), gilt sonach auch für das Betriebsstrategiegesetz. Es kann nicht angenommen werden, daß dieses Gesetz einen neuen Begriff des landwirtschaftlichen Nebenbetriebs prägen wollte. Vielmehr ist anzunehmen, daß sich das Betr. Ges. bei der Bestimmung dieses Begriffes an die durch die Rechtsprechung ausgebauten Grundsätze der öffentlichen Unfallversicherung anschließen wollte.

Landwirtschaftliche Nebenbetriebe sind Unternehmen, die ein landwirtschaftlicher Unternehmer neben seiner Landwirtschaft oder in wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihr betreibt. Insbesondere sind es Betriebe, die ganz oder hauptsächlich dazu bestimmt sind: 1) Erzeugnisse der Landwirtschaft des Unternehmers zu be- oder verarbeiten, 2) oder Bedürfnisse seiner Landwirtschaft zu befriedigen, 3) oder Bodenbestandteile seines Grundstücks zu gewinnen oder zu verarbeiten (§ 918 R. V. D., eingeschränkt durch § 919). Im einzelnen ist auf die Bestimmungen des R. V. A. betr. die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit der Nebenbetriebe land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer v. 16. X. 1901 (R. N. 1901 S. 623) und auf die Ausführungen im Handbuch der Unfallversicherung Bd. II S. 38 ff. zu verweisen.

Für landwirtschaftliche Betriebe, die Nebenbetriebe gewerblicher Betriebe sind, gilt § 4 nicht.

4) **Dienstboten** gehören nicht zu den Arbeitnehmern im Sinne des Betr. Ges. Hierzu hat ein Regierungsvertreter folgende Erklärung abgegeben: „Unter dem Gesinde ist zu unterscheiden zwischen Dienstboten, die ausschließlich in der Landwirtschaft beschäftigt sind — sie sind im Sinne des Entwurfs Arbeiter des landwirtschaftlichen Betriebs — und zwischen Dienstboten, die ausschließlich im Haushalt des Arbeitgebers tätig sind. Sie sind nicht Arbeiter des landwirtschaftlichen Betriebs. Endlich gibt es, und diese Fälle sind sehr zahlreich, Dienstboten, die sowohl im Haushalt wie im landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt sind. Hier kommt es darauf an, wo die Dienstboten überwiegend beschäftigt sind. Sind sie überwiegend im Betriebe tätig, so gelten sie als landwirtschaftliche Arbeiter, sind sie überwiegend im Haushalt tätig, so gelten sie nicht als Arbeiter des Betriebs.“

§ 5¹⁾.

Betriebe der See- und Binnenschifffahrt.

Die Einrichtung von Arbeitnehmervertretungen für die Betriebe der Seeschifffahrt²⁾ und der Binnenschifffahrt wird durch besonderes Gesetz geregelt.

1) **Entstehung** aus § 1 Abs. 4 Entw. Abgelehnt wurde ein Antrag, dem § 5 einen Absatz 2 hinzuzufügen: „Das gleiche trifft auf Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten zu.“ (Sten. Ver. S. 4280.)

2) „Die Landbetriebe der Seeschifffahrt, soweit sie irgendwelche Selbständigkeit besitzen, fallen unter das Betr. Ges. Es kann sich bei Bearbeitung des Sondergesetzes für die Seeschifffahrt und Binnenschifffahrt als notwendig und zweckmäßig herausstellen, daß gewisse Landbestandteile der Seeschifffahrt, vielleicht auch verwandte Gruppen wie die Hafenaarbeit der Sonderregelung für die Seeschifffahrt mitunterworfen werden. Dann kann diese Unterstellung immer noch durch Sondergesetz erfolgen. Vorläufig müssen sie unter das allgemeine Betriebsratsgesetz fallen. (Erklärung eines Regierungsvertreter's, Ausschuß-Ver. S. 9.)

§ 6¹⁾.

Bildung des Arbeiter- und Angestelltenrats.

Zur Wahrnehmung der besonderen wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten des Betriebs dem Arbeitgeber gegenüber sind in allen Betrieben, in deren Betriebsräten Arbeiter und Angestellte vertreten sind, Arbeiterräte und Angestelltenräte^{2) 3)} zu errichten.

1) **Entstehung** dieser Vorschrift ist durch den Ausschuß in 1. Lesung und in der 2. Beratung des Reichstags geschaffen. (Ausschuß-Ver. S. 9, 36, 114, 157; Sten. Ver. S. 4292.)

Ein Antrag wollte den Angestellten, die eine leitende oder führende Tätigkeit ausüben, im Angestelltenrat eine besondere Untergruppe zugestehen. Diese sollte zuständig sein für alle Fragen, die ausschließlich die leitenden Angestellten betreffen. Zur Begründung des Antrags wurde auf die vielfachen Eingaben der leitenden Angestellten hingewiesen, die dargetan hätten, daß die leitenden Angestellten besondere Aufgaben und Interessen innerhalb des Betriebs hätten.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß es untunlich sei, unter den Angestellten noch eine besondere Gruppe zu bilden. Die Folge eines solchen Beschlusses wäre, daß man auch den qualifizierten Arbeitern im Arbeiterrat ähnliche Zugeständnisse machen müßte. Darüber könne aber kein Zweifel bestehen, daß eine solche Zerreißung die einheitliche Interessenvertretung stark beeinträchtigen müsse. Ähnliche Wünsche seien auch von den Redakteuren geäußert worden, bei denen sie weit verständlicher seien. Der Antrag wurde abgelehnt. (Ausschuß-Ver. S. 35.)

2) Über die Entstehungsgeschichte der **Arbeiter- und Angestelltenräte** vgl. §. 12. Über ihre **Aufgaben** vgl. § 78 und §. 15.

3) Über die **Geschäftsführung** der Arbeiter- und Angestelltenräte vgl. § 38. Über ihre **Wahl** vgl. §. 110.

§ 7¹⁾.

Arbeiter- und Angestelltenvertretung durch die Betriebsobleute.

In Betrieben, in denen zwei Betriebsobleute²⁾ gewählt sind, vertritt jeder von diesen die besonderen Interessen seiner Gruppe.

In Betrieben, in denen nur ein Betriebsobmann gewählt ist, vertritt dieser neben den gemeinsamen auch die besonderen Interessen jeder einzelnen Gruppe.

1) **Entstehung.** Die Vorschrift ist im Ausschuß geschaffen.

2) **Vgl.** § 2, bes. Num. 4.

§ 8¹⁾.

Befugnisse der Gewerkschaften usw.

Die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigungen²⁾³⁾ von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

1) **Entstehung.** § 8 gleicht dem § 46. Entw.

2) **Wirtschaftliche Vereinigungen** sind Vereinigungen zur Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen. Der Begriff wirtschaftliche Vereinigungen ist aus dem Hilfsdienstgesetz übernommen. Welche Vereinigungen als solche anzusehen sind, wird von den Bezirkswirtschaftsräten und dem Reichswirtschaftsrat (vgl. §. 3) im einzelnen zu entscheiden sein (Ausschuß-Ver. §. 29).

Wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten sind besonders deren Gewerkschaften. Ihre bedeutsame Tätigkeit sollte nicht ausgeschaltet werden.

3) **Vgl.** auch § 66 Z. 3.

§ 9¹⁾.

Der Betriebsbegriff.

Als Betriebe²⁾ im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Betriebe, Geschäfte und Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechtes.

Nicht als besondere Betriebe gelten Nebenbetriebe^{3) 4)} und Bestandteile³⁾ eines Unternehmens, die durch die Betriebsleitung oder das Arbeitsverfahren miteinander verbunden sind, sofern sie sich innerhalb der gleichen Gemeinde oder wirt-

schäftlich zusammenhängender, nahe beieinanderliegender Gemeinden⁵⁾ befinden.

1) **Entstehung.** § 9 ist aus § 2 Entw. übernommen. Die Worte „nahe beieinanderliegender“ sind in der zweiten Lesung des Ausschusses eingefügt worden (Ausschuß-Ver. S. 36, 158).

Anträge, die Vorschriften des Gesetzes auf das Zeitungs-
gewerbe und die Verlagsgeschäfte sowie auf alle Veranstaltungen,
die einem religiösen, wirtschaftlichen, künstlerischen, erzieherischen oder
wohlthätigen Zweck dienen, keine Anwendung finden zu lassen, sind ab-
gelehnt worden (Ausschuß-Ver. S. 35). Vgl. jedoch § 67.

Ein Antrag, Soldatenräte für die Reichswehr zu schaffen,
wurde abgelehnt. (Sten. Ver. S. 4294.)

2) Unter **Betrieb** in dem sonst gebrauchten Sinne wird ein In-
begriff fortdauernder wirtschaftlicher Tätigkeiten verstanden. Das
Betrie. Ges. braucht den Begriff des Betriebs bewußt in erheblich
erweitertem Sinne (Ausschuß-Ver. S. 9). Über den Betriebsbegriff
vgl. S. 9. Die Geschäfte eines Einzelhaushalts stellen keinen Betrieb
dar, auch wenn in Verbindung damit ein Haus- oder Ziergarten be-
wirtschaftet wird (A. N. 1896 S. 397). Wohl aber erfüllt die Wirt-
schaftsführung eines großen Pensionats und ähnlicher Anstalten den
Betriebsbegriff. Zudem der Gesetzgeber neben den Betrieben die Ge-
schäfte und Verwaltungen ausführt, werden wohl alle Stellen erfasst,
an denen eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt wird. Nur der
große Einzelhaushalt wird auch hierdurch regelmäßig nicht einbezogen;
er fällt auch nicht unter den Begriff des Geschäfts.

Der Begriff des Geschäfts umfaßt insbesondere die Bureaus.
3) **Nebenbetriebe und Bestandteile.** Der Grundsatz, daß sie in
ihrer rechtlichen Beurteilung dem Hauptbetriebe folgen, beherrscht auch
die Sozialversicherung (§ 539 R. V. D.). Die dort durch die Rechts-
übung entwickelten Grundsätze werden im wesentlichen auch hier Gel-
tung beanspruchen können. Doch ist die Vorschrift des Abs. 2 über
die Behandlung räumlich getrennte Betriebsbestandteile und Neben-
betriebe zu beachten.

Ähnliche Grundsätze gelten bei Zweigverwaltungen und
Zweigbureaus.

Die Sektionen der Berufsgenossenschaften sind selb-
ständige Verwaltungen. Bei jeder Sektion ist daher stets ein Betriebs-
rat zu bilden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bei ihr vorliegen.

4) **Landwirtschaftliche Nebenbetriebe** vgl. § 4, Anm. 3.

5) **Wirtschaftlich zusammenhängende, nahe beieinanderliegende
Gemeinden** vgl. § 50 Anm. 2, 3.

§ 10¹⁾ 2).

Begriff des Arbeitnehmers.

Arbeitnehmer^{2a)} ³⁾ ⁴⁾ im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter
und Angestellte mit Ausnahme der Familienangehörigen¹⁾ des
Arbeitgebers.

Nicht als Arbeitnehmer gelten²⁾)

1. die öffentlichen Beamten und Beamtenanwärter²⁾ 5),
2. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerbe dient, sondern mehr durch Rücksichten der körperlichen Heilung, der Wiedereingewöhnung, der sittlichen Besserung oder Erziehung oder durch Beweggründe charitativer, religiöser, wissenschaftlicher oder künstlerischer Art bestimmt wird²⁾).

1) **Entstehung.** Abs. 1 gibt den § 3 Abs. 1, Entw. wieder. Die Begründung S. 27 führt hierzu aus: „Da es sich um eine Vertretung der in einem eigentlichen Arbeitnehmerverhältnis stehenden Personen handelt, sind die dem Arbeitgeber mithelfenden Familienangehörigen nicht den Arbeitnehmern zuzurechnen.“

Vorschläge, den Verwandtschaftsgrad im Gesetze selber anzugeben, wurden als nicht zweckmäßig bezeichnet. Es soll der Praxis überlassen bleiben, die „Familienangehörigkeit“ im einzelnen Falle zu prüfen. (Auschuß-Ver. S. 36.)

2) **Entstehung.** Abs. 2 beruht auf Beschlüssen des Ausschusses (Auschuß-Ver. S. 10, 11, 115; 36, 158) und des Reichstags, der in Nr. 2 das Wort „gemeinnütziger“, das vor dem Wort „charitativer“ stand, gestrichen hat. (Sten. B. S. 4297.)

Der Entwurf (§ 3 Abs. 5) wollte es der Landesregierungen überlassen, auch die in beamtenähnlichen Stellungen befindlichen Angestellten von der Wirkung des Betr. Ges. auszunehmen. Dies ist vom Auschuß abgelehnt worden, obwohl Vertreter des preußischen Eisenbahnministeriums und der preußischen Bergverwaltung unter Hinweis auf die Eigenart der ihnen unterstellten Betriebe für die Vorschrift des Entwurfs eingetreten waren.

Abs. 2 Nr. 2 ist vollkommen neu durch den Auschuß geschaffen worden.

Ein Antrag, das Gesetz auf Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten nicht anzuwenden, ist abgelehnt worden (§ 5 Anm. 1). Vgl. § 67 Anm. 6.

2a) Anträge, den Strafgefangenen und Inassen von Obdachlosenratlen Betriebsräte zuzugestehen, wurden abgelehnt (Sten. B. S. 4296, 4297). Ebenfowenig gilt das Gesetz für Fürsorgezöglinge innerhalb von Anstalten.

3) **Arbeitnehmer** im Sinne des Betr. Ges. sind entweder Arbeiter oder Angestellte. Voraussetzung der Arbeitnehmerschaft ist das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses. Daraus folgt, daß im allgemeinen nur wirkliche Arbeit, nicht schon die Verpflichtung dazu die Arbeitnehmereigenschaft begründet. Demgemäß wird z. B. ein Handlungsgehilfe erst mit dem Antritt seiner Stellung, nicht schon mit dem Abschluß des Anstellungsvertrages Arbeitnehmer. Jedoch steht, wie in der Sozialversicherung, eine ständige Dienstbereitschaft, die auch für die Pausen Unfreiheit mit sich bringt, der wirklichen Arbeit gleich (Rev. E. d. R. V. A. 773 AN 1899 S. 651). Dies wird auch dann gelten müssen, wenn die Beschäftigung überhaupt noch nicht begonnen hat, sofern nur der zur Beschäftigung

Unangenehme sich dem Arbeitgeber jederzeit zur Verfügung halten muß. Das Beschäftigungsverhältnis dauert auch im Falle eines Urlaubs fort. Es hört aber auf, sobald die Verfügungsgewalt des Arbeitgebers über die Beschäftigten rechtlich oder tatsächlich beendigt ist. Dies ist der Fall, wenn der Beschäftigte entlassen ist, die Weiterarbeit verweigert, den ihm gewährten Urlaub überschreitet u. dgl. Auch während Krankheitszeiten, in denen der Arbeitnehmer den Gehalt fortbezieht, besteht das Beschäftigungsverhältnis fort.

Das Beschäftigungsverhältnis braucht im allgemeinen nicht auf einem im Sinne des bürgerlichen Rechts gültigen und auf gewisse Zeit bindenden Dienst- oder Arbeitsvertrage zu beruhen (vgl. Rev. E. 254, AN, I in AV 93, 102, Rev. E. 563, AN 1897, 289). Auf den Inhalt und Zweck des Vertrages, nicht aber auf die Form oder Bezeichnung kommt es an (vgl. Rev. E. 1592, AN 1911, 634). Auch unter geschäftlichen Beziehungen, die sich äußerlich, insbesondere nach ihrer zivilrechtlichen Einlebung nicht als Anstellungsverhältnis darstellen, kann sich ein solches verbergen. Dies kann namentlich bei Pachtlagen gelten.

Auch ein mittelbares Arbeitsverhältnis kann die Arbeitnehmereigenschaft gegenüber dem ursprünglichen Arbeitgeber begründen. Das Arbeitsverhältnis ist ein mittelbares, wenn der Beschäftigte von einem Mittelsmann angenommen wird, der Erfolg seiner Tätigkeit aber einem Dritten zugute kommt und der Entgelt für seine Tätigkeit in der der Mittelsperson gewährten Vergütung enthalten ist. Ist die Mittelsperson gegenüber dem Dritten selbständig, insbesondere selbständiger Unternehmer, so ist er der Arbeitgeber der von ihm angenommenen Hilfspersonen. Ist die Mittelsperson selbst Arbeitnehmer des Dritten, so wird der Beschäftigte gleichfalls zum Arbeitnehmer des Dritten, falls ein derartiges Beschäftigungsverhältnis ausdrücklich zwischen dem Dritten und dem Mittelsmann vereinbart ist oder falls die Weiterübertragung der Arbeit in erheblichem Umfang mit Willen des Dritten erfolgt, z. B. wenn der Mittelsmann selbst nicht in der Lage ist, die gesamte Arbeit zu verrichten (vgl. E. 848 AN 1900 S. 830). Wird dagegen die Hilfsperson von dem Mittelsmann lediglich zu seiner Bequemlichkeit oder gegen den Willen des Dritten zur Mitarbeit herangezogen, so wird die Hilfsperson nicht Arbeitnehmer des Dritten (Besch. 942, E. 1044 AN 1901, S. 637; 1903 S. 370).

4) Für die Unterscheidung der Arbeitnehmer von den selbständig Erwerbstätigen sind dieselben Erwägungen maßgeblich, wie im Bereiche der Sozialversicherung. Auch hier ist ein Verhältnis wirtschaftlicher und persönlicher Unterordnung zu fordern, wobei allerdings bei den Angestellten höherer Grade mehr das Moment der wirtschaftlichen als persönlichen Abhängigkeit zu betonen sein wird. Die bürgerlich rechtliche Gestaltung ist nicht allein maßgeblich, vielmehr sind stets auch die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse mitzubewerkstelligen.

Als Merkmale der Unselbständigkeit kamen hauptsächlich in Betracht: Vereinbarung einer Kündigung, Verpflichtung, nur für einen Arbeitgeber tätig zu sein, Regelung der Arbeitszeit, der Ar-

beitsfolge und des Arbeitsverfahrens, Überwachung der Tätigkeit, Einordnung in einen fremden Betrieb oder Haushalt, Tätigkeit an der Betriebsstätte des Arbeitsgebers, persönliche Leistungspflicht u. dgl. Merkmale der Selbständigkeit sind vornehmlich: eigene Betriebsmittel und -einrichtungen, eigenes Risiko, Erzielung eines Unternehmergewinns, Beschäftigung von Hilfskräften auf eigene Rechnung, Zahlung der Gewerbesteuer, Bewegungsfreiheit in bezug auf Dauer, Zeitfolge und Einteilung der Arbeiten, Mehrheit von Auftraggebern, Vertretung eines Arbeitserfolges u. dgl. Je nach dem Überwiegen der für Selbständigkeit oder Abhängigkeit sprechenden Umstände ist die Entscheidung im Einzelfall zu treffen (Menzel-Schulz-Sigler: A. B. G. S. 33).

Einzelfälle: Unselbständige Arbeitnehmer sind z. B. die Ziegler einer Gutziegelei, die für je 1000 fertige Ziegel einen festen Betrag erhalten, die Hilfskräfte selbst beschaffen (Rev. G. 124 A. N. Z. und A. B. 1892 S. 35; vgl. auch Soergel 1918 S. 131 Nr. 68) — ein berufsmäßiger Lohnarbeiter, der zeitweilig einen kleinen Straßenbau unter Heranziehung der nötigen Hilfskräfte, jedoch unter Oberleitung der auftraggebenden Behörde ausführt (Rev. G. 248 A. N. Z. und A. B. 1893 S. 94) — ein landwirtschaftlicher Arbeiter, der ohne sachmäßige Vorbildung Kulturarbeiten geringeren Umfangs im Akkord übernimmt und die Mitarbeiter auf eigene Rechnung stellt (Rev. G. 457, A. N. Z. und A. B. 1895 S. 249) — ein sog. Rübenunternehmer, der die Bebauung von Rübenland gegen einen festen Betrag übernimmt und die Hilfspersonen anwirbt und entlohnt (G. 1161, A. N. 1904 S. 524) — Schleifer in der thüringischen Kleinisenindustrie, die in der Werkstatt und mit Gerätschaften des Schleifereibesitzers Eisenwaren polieren, von den ihnen diese übergebenden Zeugschmieden nach dem Stücke gelohnt werden und hiervon einen Betrag an den Schleifereibesitzer abliefern (G. 1162, A. N. 1904 S. 525) — dagegen sind z. B. als selbständige Gewerbetreibende erklärt worden: ein für mehrere Firmen tätiger Bücherrevisor und Stundenbuchhalter, der für die einzelnen Arbeiten jeweils besonders bestellt wird, diese Arbeiten fast ausschließlich in seiner Wohnung ausführt und nach jeder Arbeit die Vergütung erhält (Soergel 1915 S. 272 Nr. 4; 1916 S. 249 Nr. 4) — der Agent mehrerer Versicherungsgesellschaften, der im wesentlichen auf Provision angewiesen ist (Soergel 1915 S. 272 Nr. 5, 6) — Wadwarenausträgerinnen und Zeitungsausträgerinnen, die ihren selbständig gewonnenen Kundenkreis bedienen, für mehrere Firmen tätig sind und das Risiko des Eingangs des Kaufpreises oder Abonnementgeldes tragen.

5) Wer als **Beamter oder Beamtenanwärter** zu gelten hat, ist nach dem Staatsrecht und den sonstigen Verwaltungs- und Dienstvorschriften zu entscheiden. Vgl. auch § 13, 65.

§ 111).

Begriff des Arbeiters.

Arbeiter²⁾ im Sinne dieses Gesetzes sind die im Dienste anderer gegen Entgelt³⁾ oder als Lehrlinge beschäftigten Personen mit Ausschluß der Angestellten.

Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind ferner die in der Gemeinde des Betriebs oder in wirtschaftlich mit ihr zusammenhängenden⁴⁾, nahe bei ihr liegenden Gemeinden wohnenden Hausgewerbetreibenden⁵⁾ 6) (§ 3), welche in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine Arbeitnehmer⁷⁾ beschäftigen.

Ist für diese ein besonderer Betriebsrat gemäß § 3 zu errichten, so scheiden sie als Arbeitnehmer aus der Zahl der im Betriebe Beschäftigten aus.

1) **Entziehung** § 11 ist aus § 3 Abs. 2 Entw. übernommen. Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs schloß hinter dem Worte „wohnenden“ mit dem Worte „Heimarbeiter“ (Ausfluß Ver. S. 9, 114; vgl. § 3 Anm. 1).

2) **Arbeiter** ist nur, wenn nach § 10 als Arbeitnehmer gilt und nicht Angestellter (§ 12) ist. Über „Gesinde“ in landwirtschaftlichen Betrieben vgl. § 4 Anm. 4.

3) **Entgelt** sind neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Arbeitnehmer, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält (vgl. § 160 R.V.D.).

4) Über wirtschaftlich zusammenhängende, nahe bei ihr liegenden Gemeinden vgl. § 50 Anm. 2, 3.

5) Die Einbeziehung der Hausgewerbetreibenden bedeutet eine Neuerung gegenüber der Verordnung vom 23. 12. 1918 (S. 7).

6) Über die Beschränkung der Arbeitereigenschaft im Sinne dieses Gesetzes auf die in der Nähe des Betriebs wohnenden Hausgewerbetreibenden vgl. § 3 Anm. 1. Von den ferner wohnenden kann eine Teilnahme an der Wahl und insbesondere an den Betriebsratsgeschäften nicht erwartet werden (Wegr. S. 27).

7) **Arbeitnehmer** vgl. § 10 ff.

§ 12.1)

Begriff des Angestellten.

Angestellte²⁾ im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, welche eine der im § 1 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angeführten Beschäftigungen gegen Entgelt ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind. Außerdem gelten als Angestellte die in einer geregelten Ausbildung zu einer dieser Beschäftigungen befindlichen Lehrlinge und die mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigten Bureauangestellten²⁾.

Nicht als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten die Vorstandsmitglieder⁴⁾ und gesetzlichen Vertreter⁴⁾ von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und

privaten Rechtes, ferner die Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie zur selbständigen Einstellung oder Entlassung der übrigen im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer berechtigt sind oder soweit ihnen Procura oder Generalvollmacht erteilt ist^{1 3)}.

1) **Entstehung.** Abs. 1 entspricht dem § 3 Abs. 3 Entw.

Abs. 2 entspricht dem § 3 Abs. 4 Entw., der von dem Worte „ferner“ an lautete: „ferner die selbständigen Geschäftsführer und Betriebsleiter, insbesondere, soweit sie Vorgesetzte aller übrigen im Betrieb . . . beschäftigten Arbeitnehmer sind oder soweit ihnen Procura oder Generalvollmacht erteilt ist“.

Die Änderungen sind in der ersten und zweiten Lesung des Ausschusses angenommen worden (Ausschußber. S. 9, 115; 37, 158). Der Ausdruck „Vorgesetzte“ ist beseitigt worden, weil er zu un- deutlich sei; er beziehe sich fast immer nur auf die Einteilung und Erledigung der Arbeit; irgendwelcher Einfluß auf das Arbeits- und Rechtsverhältnis sei damit aber nicht verbunden (Ausschußber. S. 10). Die geänderte Fassung soll deutlich machen, daß nur solche Geschäftsführer und Betriebsleiter nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes zu gelten haben, die Arbeitnehmer selbständig einstellen und entlassen können; also nicht ohne weiteres der Geschäftsführer kleiner Filialbetriebe. Es wurde anerkannt, daß auch die Prokuristen schutzbedürftige Arbeitnehmerinteressen haben, und regierungsseitig erklärt, daß nur diejenigen Prokuristen und Generalbevollmächtigten als Arbeitgebervertreter gelten sollen, die Geschäftsführer oder Betriebsleiter sind (Ausschuß-Vericht S. 9, 37).

2) **Als Angestellte gelten:**

a) Personen, die eine der nach § 1 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angeführten Beschäftigungen ausüben. Diese Vorschrift lautet:

„Für den Fall der Berufsunfähigkeit (§ 25) und des Alters sowie zu Gunsten der Hinterbliebenen werden vom vollendeten 16. Lebensjahr an nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert

1. Angestellte in leitender Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Bureauangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken,
4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
5. Lehrer und Erzieher,
6. aus der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und aus der Besatzung von Fahrzeugen der Wimmenschiffahrt Kapitäne, Offiziere des Decks- und Maschinendienstes, Wertwaller und

Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Über die Auslegung dieser Vorschrift vgl. des näheren den Kommentar zum Versicherungsgezet für Angestellte von Mengel, Schulz und Sözler, Berlin 1913, Verlag von Franz Vahlen.

Diese Personen gehören zu den Angestellten im Sinne des Betr. Ges. auch dann, wenn sie mit Rücksicht auf die Höhe ihres Gehalts (§ 1 Abs. 3 des Verf. Ges. für Angestellte, und Bekanntm. über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung v. 28. 8. 18 — RGBl. S. 1085) oder nach §§ 9 bis 14 des Verf. Ges. für Angestellte versicherungsfrei sind. Ob sie durch Lantime oder ähnliche Bezüge am Unternehmergewinn beteiligt sind, ist gleichgültig. (Sten. Ber. S. 4298).

Die in Ziffer 2 des § 1 Abs. 1 a. a. D. bezeichneten Angestellten gelten auch dann als Angestellte im Sinne des Betr. Ges., wenn sie ihre Beschäftigung nicht im Hauptberuf ausüben. Personen, die ohne Entgelt (10 Ann. 3) beschäftigt sind, oder nur vorübergehende Dienstleistungen im Sinne des § 8 a. a. D. in Verbindung mit der Bekanntmachung betreffend die Ausführung dieses § vom 9. 7. 1913 (RGBl. S. 571) verrichten, können dagegen nicht als Angestellte des Betriebs gelten, in dem sie vorübergehend beschäftigt werden (vgl. § 4 Ann. 4; auch § 20 Abs. 3).

Angestellte, die nur freien Unterhalt beziehen und deshalb nach § 1 Abs. 3, § 7 a. a. D. nicht versicherungspflichtig sind, zählen zu den Angestellten im Sinne des Betr. Ges. (§ 10 Ann. 3).

- b) Die mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigten Bureauangestellten fallen nicht unter die Angestelltenversicherung (vgl. § 1 Nr. 2 des Versicherungsgezetes für Angestellte). Ihre wirtschaftlichen Interessen liegen aber mehr bei den Angestellten als bei den Arbeitern, weshalb sie im Rahmen des Betr. Ges. zu den Angestellten gezählt werden.

Das Kennzeichen eines Bureaubetriebes ist darin zu erblicken, daß es sich um die Herstellung von Bureauarbeiten im eigentlichen Wortsinne, also von Schreib-, Rechen-, Kopier- und dergleichen Arbeiten handeln muß. Kennzeichen der eigentlichen Bureauarbeit sind schriftliche Arbeiten, wie sie in kaufmännischen und ähnlichen Bureaus verrichtet werden. Die Arbeiten der Kartographen sind z. B. nicht zu den Bureauarbeiten zu rechnen. (ABR. 1916 S. 218, 235 Nr. 218, 235.)

— Im allgemeinen werden Bureauarbeiten in denjenigen Räumen verrichtet werden, in denen der Schriftwechsel (Korrespondenz) des Unternehmens nach außen hin geführt oder die für den Betrieb nötigen Listen, Register und dergl. bearbeitet werden. Es muß aber anerkannt werden, daß es bei großen Betrieben neben diesen Stellen noch andere Stellen

gibt, die nicht nur im allgemeinen Sprachgebrauch und in dem betreffenden Betriebe als Bureaus bezeichnet werden, sondern die diesen Namen mit vollem Recht tragen, da in ihnen eine eigentliche Bureautätigkeit ausgeübt wird. Insbesondere kann es in solchen Betrieben ausnahmsweise vorkommen, daß sich ein Teil der Bureautätigkeit in Räumen abspielt, in denen die technisch tätig angestellten Arbeiter und Angestellten ihre Arbeit verrichten. Es ist daher an sich z. B. möglich, daß ein sogenannter Werkstattschreiber, der in den Betriebsräumen arbeitet, als Bureauangestellter anzusehen ist; Voraussetzung ist nur, daß er Arbeiten verrichtet, wie sie sonst in Bureaus ausgeführt werden (Entscheidung des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung vom 8. 1. 1920, P 94/19).

- c) Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einer der im § 1 Abs. 1 des Verf. Ges. für Angestellte aufgeführten Beschäftigungen befinden. Lehrlinge sind auch für niedere Bureau- und Schreibarbeiten eingestellte junge Leute (A. 1917 S. 513).

3) Die im Abs. 2 bezeichneten Angestellten treten den übrigen Arbeitnehmern gegenüber als Arbeitgeber auf (vgl. Anm. 1 Abs. 2, auch S. 10, 11).

Vorstandsmitglieder oder vertretungsberechtigte Mitglieder vgl. § 14 Anm. 3.

Auch der „gesetzliche Vertreter“ einer Einzelperson kann nicht dessen Angestellter sein, § 14 Anm. 2.

§ 13¹⁾.

Beamte als Arbeitnehmer und umgekehrt.

Durch Verordnung der Reichsregierung kann für die öffentlichen Behörden und die Betriebe des Reichs sowie für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Beamten der Reichsaufsicht unterstehen, bestimmt werden, daß gewisse Gruppen von Beamten und Beamtenanwärtern als Arbeiter oder Angestellte im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten sind²⁾.

Für die öffentlichen Behörden und die Betriebe der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Beamten der Landesaufsicht unterstehen, können die Landesregierungen entsprechende Verordnungen erlassen.

Geschieht dies, so kommen für das Dienstverhältnis der Beamten die §§ 78 Ziffer 8, 9, §§ 81 bis 90, §§ 96 bis 98 nicht in Anwendung.

In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern, die Aussicht auf Übernahme in

das Beamtenverhältnis haben oder die in den Behörden mit gleichen oder ähnlichen Arbeiten wie die Beamten oder Beamtenanwärter beschäftigt werden, nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten sind, wenn ihnen bei der Bildung von Beamtenvertretungen (Beamtenräten, Beamtenausschüssen) die gleichen Rechte gewährt sind wie den Beamten³⁾.

1) **Entstehung.** § 13 lehnt sich an § 3 Absf. 5 Entw. an. (Aus- schuß-Ver. S. 10, 11, 36; Sten. B. S. 4303, 4498, 4502).

§ 13 entspricht dringenden Wünschen des preussischen Eisenbahn- ministeriums und der preussischen Bergverwaltung (Aus- schuß B. S. 10, 11).

2) Nach Absf. 1 kann die Beamtenschaft nicht etwa allgemein unter das Betriebsrätegesetz gestellt werden. Von der Befugnis des Absf. 1 kann, wie der Wortlaut ergibt, nur für gewisse Beamtengruppen Gebrauch gemacht werden. Es wird sich dabei um solche Gruppen handeln, die eine Tätigkeit ausüben, welche in gleichen oder ähnlichen Betrieben von privaten Arbeitnehmern ausgeübt wird. (Erklärung eines Regierungsvertreters, Sten. B. S. 4508.)

3) Nach Absf. 4 können durch Verordnung gewisse Gruppen von beamtenähnlich beschäftigten Arbeitnehmern aus dem Betriebsrat herausgenommen und dem Beamtenrat zugewiesen werden.

Absf. 4 war lange umstritten und ist erst in der 3. Beratung des Reichstags aufgenommen worden (Sten. B. S. 4498, 4502).

§ 14¹⁾.

Begriff des Arbeitgebers.

Ist der Arbeitgeber keine Einzelperson²⁾, so üben die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers nach diesem Gesetz aus:

1. bei den juristischen Personen und Personengesamtheiten des privaten Rechtes die gesetzlichen Vertreter³⁾,
2. bei dem Reiche, den Ländern, den Gemeindeverbänden, den Gemeinden und den anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes die Vorstände der einzelnen Dienststellen nach Maßgabe der für das Reich und die hinsichtlich der Dienstverhältnisse der Arbeitnehmer seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften von der obersten Reichsbehörde, für die übrigen Körperschaften von der Landeszentralbehörde zu erlassenden Vorschriften⁴⁾.

Vertretung des Arbeitgebers durch Bevollmächtigte ist zulässig.

1) **Entstehung.** § 14 lehnt sich an § 4 Entw. an.

2) Für Geschäftsunfähige (§ 104 B. G. B.) und beschränkt Geschäftsfähige (§ 114 B. G. B.) üben ihre **gesetzlichen Vertreter** die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber aus.

3) **Juristische Personen und Personengesamtheiten des privaten Rechts** sind insbesondere Aktiengesellschaften (Vorstände: §§ 231, 232, Liquidatoren: §§ 294 ff. S. G. B.) — Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Vorstände: §§ 29, 34 sowie Liquidatoren § 47 des Ges. über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. 5. 1901) — eingetragene Genossenschaften (Vorstände: §§ 24 ff. 83 sowie Liquidatoren §§ 83 ff. Genossenschaftsgesetz in der Fassung v. 20. 5. 98) — Innungen (Vorstände: §§ 92 ff. sowie Liquidatoren § 98 Gew. O.) — eingetragene Vereine und Stiftungen (Vorstände: §§ 26 ff., 86 sowie Liquidatoren § 47 ff., § 88 B. G. B.) — Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Geschäftsführer: §§ 35 ff. sowie Liquidatoren § 66 Ges. betr. diese Gesellschaften in der Fassung v. 20. 5. 1898) — offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien (persönlich haftende Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind, §§ 105 ff., 161 ff., 320 ff. sowie Liquidatoren: §§ 145 ff., 231 S. G. B.).

4) **Solche Vorschriften** sind nur insoweit zu erlassen, als nicht ohne weiteres klar liegt, wer die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers auszuüben hat. Solche Vorschriften erübrigen sich z. B. für die Krankenkassen, die Berufsgenossenschaften, die berufsgenossenschaftlichen Sektionen, die Landesversicherungsanstalten und die Reichsversicherungsanstalt, bei denen die Vorstände bzw. das Direktorium die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber ausüben.

II. Aufbau der Betriebsvertretungen.

A. Betriebsrat (Arbeiterrat und Angestelltenrat).

1. Zusammensetzung und Wahl.

§ 15¹⁾.

Zahl der Mitglieder des Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenrats.

Der Betriebsrat besteht:

- in Betrieben von 20 bis 49 Arbeitnehmern²⁾ aus drei Mitgliedern,
- in Betrieben mit 50 bis 99 Arbeitnehmern aus 5 Mitgliedern,
- in Betrieben mit 100 bis 199 Arbeitnehmern aus 6 Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um je eines in Betrieben von

- 200 bis 999 Arbeitnehmern für je weitere^{2 a)} 200,
- 1000 bis 5999 Arbeitnehmern für je weitere 500,
- 6000 und mehr Arbeitnehmern für je weitere 1000.

Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 30.

Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat werden gebildet durch die Arbeitermitglieder und die Angestelltenmitglieder des Betriebsrats. Sind dies nur ein oder zwei Mitglieder, so haben auch sie die Rechte und Pflichten eines Arbeiterrats oder eines Angestelltenrats. Ist die Zahl der Arbeiter oder die der Angestellten so groß, daß die Arbeiter oder Angestellten bei Zugrundelegung der Berechnung nach Abs. 1 bis 3 mehr Vertreter für den Gruppenrat beanspruchen können, als sie im Betriebsrat haben, so tritt eine entsprechende Zahl von Ergänzungsmitgliedern hinzu^{2a)}.

Hat ein Betrieb, für den ein Betriebsrat zu errichten ist, weniger wählbare³⁾ Arbeitnehmer als die nach Abs. 1 bis 3 erforderte Zahl der Betriebsratsmitglieder, so besteht der Betriebsrat aus drei Mitgliedern, hat er weniger als drei wählbare Arbeitnehmer, so sind Betriebsobleute⁴⁾ zu wählen.

1) **Entstehung.** § 15 ist aus § 5 des Entw. hervorgegangen. In den Ausschüßleistungen sind in Abs. 1 die Worte „in Betrieben mit 100 bis 199 Arbeitnehmern aus 6 Mitgliedern“ hinzugefügt worden (Ausschuß-Ver. S. 12, 114); auch ist die Höchstzahl der Mitglieder von 20 auf 30 hinaufgesetzt worden (Ausschuß-Ver. S. 37, 158). Hierzu wurde ausgeführt, daß, nachdem die Abteilungsbetriebsräte gestrichen worden seien (vgl. S. 13), die Zahl der Betriebsratsmitglieder in den Großbetrieben erhöht werden müsse, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen sollen.

Abs. 2 ist im Hinblick auf die Schaffung der Arbeiter- und Angestelltenräte aufgenommen worden.

Abs. 4 hat seine Fassung in der 2. Beratung des Reichstags erhalten (Sten. B. S. 4304).

Abs. 5 ist aus § 5 Abs. 2 des Entwurfs übernommen. Es wurde darauf hingewiesen, daß in Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern die Möglichkeit bestände, daß nicht drei wählbare Arbeitnehmer vorhanden seien und deshalb ein Betriebsrat nicht zustande kommen könne. Deshalb werde bestimmt, daß in solchen Betrieben Betriebsobleute zu wählen seien (Ausschuß-Ver. S. 37, 38, 160).

2) **Arbeitnehmer** vgl. §§ 10 ff.

2a) **Vgl. die Beispiele** S. 161 und die Anm. dazu.

3) **Wählbarkeit** vgl. §§ 20, 21.

4) **Betriebsobleute** vgl. § 2.

§ 16¹⁾.

Vertretung der Minderheitsgruppen im Betriebsrat.

Befinden sich unter den Arbeitnehmern sowohl Arbeiter wie Angestellte, so muß jede Gruppe, entsprechend ihrem

Zahlenverhältnis bei Anberaumung der Wahl, im Betriebsrat vertreten sein.

Keine Gruppe darf weniger als einen Vertreter haben.

Die Minderheitsgruppe²⁾ erhält wenigstens:

bei 50 bis 299 Gruppenangehörigen	2 Mitglieder,
= 300 = 599	= 3 = ,
= 600 = 999	= 4 = ,
= 1000 = 2999	= 5 = ,
= 3000 = 5999	= 6 = ,
= 6000 und mehr	= 8 = .

Die Feststellung des Zahlenverhältnisses erfolgt durch den Wahlvorstand³⁾ nach den für die Verhältniswahl geltenden Grundsätzen des Wahlverfahrens (§ 25).

Eine Minderheitsgruppe erhält keine Vertretung, wenn ihr nicht mehr als fünf Personen angehören und diese nicht mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer des Betriebs darstellen.

1) **Entstehung.** § 16 lehnt sich an § 6 Abs. 1 Entw. an. Doch ist der Einfluß der Minderheitsgruppe im Gesetz zahlenmäßig verstärkt worden, um so ein gedeihliches Zusammenwirken beider Gruppen besser zu sichern. Anträge auf weitere Verstärkung der Minderheitsgruppe sind abgelehnt worden (Sten. B. S. 4304 ff.).

Anträge, den Angestellten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eine Sonderstellung zu verleihen — bzw. auch die Vertretung der „Leitenden Angestellten“ als besondere Minderheitsgruppe des Betriebsrats zu sichern, wurden abgelehnt (Auschuß-Ver. S. 13, 116; 38, 160).

2) Über den **Schutz der Minderheitsgruppen** vgl. § 33 Abs. 3, § 41 Anm. 2.

3) **Beispiele für die Feststellung des Zahlenverhältnisses** finden sich S. 161 f. und in Anm. 1 zum Muster 5 der Wahlordnung S. 155.

§ 17¹⁾.

Besondere Fälle bei Bemessung der Minderheitsvertretung.

Die Verteilung der Mitglieder auf die Gruppen kann abweichend von den Bestimmungen des § 16 geordnet werden, wenn die Mehrheit beider Gruppen es in getrennter geheimer²⁾ Abstimmung²⁾ beschließt³⁾.

Zählt eine Gruppe weniger wählbare⁴⁾ Personen als die nach § 16 erforderte Zahl, so kann⁵⁾ sie auch Angehörige der andern Gruppe zu ihren Vertretern wählen.

1) **Entstehung.** § 17 ist gegenüber § 6 Abs. 3, 4 Entw. nur

insoweit geändert worden, als in Abs. 1 das Wort „getreunter“ hinzugefügt worden ist (Ausschuß-Ver. S. 38, 160).

2) Es muß also wenigstens mit **zusammengefaltetem Stimmzettel** abgestimmt werden. Die Abgabe der Stimmzettel in Umschlägen ist nicht erforderlich.

An der Abstimmung dürfen sich nur die Wahlberechtigten der beiden Gruppen beteiligen.

3) Nach **Abs. 1** kann also insbesondere der Einschluß der Minderheitsgruppe noch über den § 16 hinaus verstärkt werden.

4) **Wählbarkeit** vgl. §§ 20, 21.

5) **Auch**, d. h. vor den Angehörigen der anderen Gruppe müssen tunlichst die wählbaren Angehörigen der eigenen Gruppe gewählt werden. Praktisch gestaltet sich dieses Verfahren so, daß bei der Verteilung der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagsliste auf diese Liste zunächst die Angehörigen der eigenen Gruppe berücksichtigt werden. Also ähnlich wie in dem Beispiel S. 155.

§ 18¹⁾.

Getrennte Wahl der Arbeiter- und der Angestelltenmitglieder des Betriebsrats. Saisonbetriebe.

Die Mitglieder des Betriebsrats und die Ergänzungsmitglieder (§ 15 Abs. 4), welche Arbeiter²⁾ sind, werden von den Arbeitern, die Mitglieder und Ergänzungsmitglieder (§ 15 Abs. 4), welche Angestellte²⁾ sind, von den Angestellten des Betriebs, sämtlich in einer Wahl aus ihrer Mitte in unmittelbarer³⁾ und geheimer⁴⁾ Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl⁵⁾ auf die Dauer von einem Jahre gewählt^{5a)}. Wiederwahl ist zulässig.

Steigt die Zahl der Arbeitnehmer vorübergehend auf mehr als das Doppelte, aber mindestens um fünfzehn, darunter drei wahlberechtigte, so wählt der nur vorübergehend beschäftigte Teil der Arbeitnehmer in geheimer Wahl⁸⁾ einen Vertreter, welcher der etwa bestehenden Betriebsvertretung beiträgt¹⁾⁶⁾. Ist keine Betriebsvertretung vorhanden, so hat er die Stellung eines Betriebsobmannes.

Übersteigt die Zahl der vorübergehend Beschäftigten hundert, so kann auf Mehrheitsbeschluß sämtlicher wahlberechtigten Arbeitnehmer ein Betriebsrat neu errichtet werden⁶⁾. In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebenbetrieben⁷⁾ wählen unter der gleichen Voraussetzung die vorübergehend Beschäftigten in geheimer Wahl⁸⁾ zwei Vertreter, welche der bestehenden Betriebsvertretung beitreten.

1) **Entstehung.** Absf. 1 gibt den § 12 Absf. 1 Satz 1 und 3 Entw. wieder. Doch war dort die Wahlzeit auf zwei Jahre bestimmt (Ausschuß-Ver. S. 38, 162; Sten. Ver. S. 4310).

Absf. 2 und 3 knüpfen an § 12 Absf. 2, 3 des Entwurfs an. Die Vertretung der nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer (Saisonarbeiter) war im Entwurf dergestalt geregelt, daß in der Zeit vermehrter Beschäftigung ein neuer Betriebsrat gewählt werden mußte. Gegen diesen Zwang wurden Bedenken erhoben und ausgeführt, es genüge den Rechten der Arbeitnehmer wie auch den Zwecken des Gesetzes, wenn die Möglichkeit der Neubildung gegeben würde. Weiter wurde geltend gemacht, daß die vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer die ständigen Arbeitnehmer terrorisieren könnten. Diesen Bedenken wurde Rechnung getragen (Ausschuß-Ver. S. 15, 119; Sten. Ver. S. 4310).

Zu Absf. 3 wurde der Antrag gestellt, daß die ständigen und die nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer getrennt abstimmen sollen und daß die Bildung neuer Betriebsräte nur dann zulässig sei, wenn die Mehrzahl der ständigen Arbeitnehmer zugestimmt habe. Der Antrag wurde abgelehnt (Ausschuß-Ver. S. 38).

Absf. 3 Satz 2 beruht auf einem Beschluß des Ausschusses in zweiter Lesung (Ausschuß-Ver. S. 38; vgl. auch § 12 Absf. 5 Entw.).

2) **Arbeiter** vgl. § 11, **Angeestellte** vgl. § 12.

3) **Unmittelbar**, d. h. die Gewählten werden durch die Wahlberechtigten selbst gewählt. Bei mittelbarer Wahl werden sie durch Wahlmänner bestimmt, die von den Wahlberechtigten als sogen. Urwähler gewählt werden.

4) **Geheim** oder öffentlich ist eine Wahl, je nachdem der Wähler bei der Stimmabgabe dem Wahlleiter kundgibt, wie er stimmt, oder diese Kundgabe unterbleibt. Der Sicherung geheimer Wahl dient der Wahlschlusssatz (§ 9, W. D.).

5) **Über Wesen der Verhältniswahl** vgl. S. 109 f.

5a) **Über die Durchführung dieser Wahl** vgl. §§ 1 bis 22 W. D.

6) Die besonderen Verhältnisse in den **Saison- oder Kampagnebetrieben** erfordern eine Sonderregelung. Es wäre unbillig, wenn die Saisonarbeiter von einer Vertretung im Betriebsrat ausgeschlossen würden (Begr. S. 27, 28).

Die Betriebsvertretung der Saisonarbeiter und der ständig beschäftigten Arbeitnehmer eines Betriebs wird gemeinsam nur im Falle des § 18 Absf. 1 Satz 3, der nur für gewerbliche Betriebe gilt, vorgenommen.

Über **Wählbarkeit** vgl. § 21 Anm. 4.

7) **Land- und forstwirtschaftliche Betriebe und deren Nebenbetriebe** vgl. § 4. Vgl. auch oben Anm. 1. — Absf. 3 Satz 2 will im Interesse der Stetigkeit des Betriebs wie der Herstellung gesunder Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft das Überwiegen der einheimischen und ansässigen Arbeiter im Betriebsrat gegenüber den wenig am Betrieb interessierten, meist ausländischen Arbeitern sichern. Satz 1 des Absf. 3 ist auf landwirtschaftliche Betriebe nicht anwendbar.

8) **Die Wahl nach Absf. 2 Satz 1 und Absf. 3 Satz 2 ist keine Verhältniswahl.** Über Geheimheit dieser Wahl vgl. § 17 Anm. 2.

§ 19¹⁾.

**Gemeinsame Wahl der Arbeiter- und Angestelltenmitglieder
des Betriebsrats.**

Wenn die wahlberechtigten Arbeiter und die wahlberechtigten Angestellten²⁾ vor jeder Neuwahl in geheimen⁴⁾ getrennten Abstimmungen mit Zweidrittelmehrheit³⁾ dafür stimmen, sind die Vertreter der Arbeiter und die der Angestellten in gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer zu wählen⁵⁾.

Die Bildung von Arbeiterräten und Angestelltenräten gemäß § 6; sowie die Bestimmung der §§ 15 und 16 werden von dieser Bestimmung nicht berührt⁵⁾.

1) **Entstehung.** § 19 knüpft an § 12 Abs. 4 Entw. an (Ausfuß-Ver. S. 15, 119; Sten. Ver. S. 4310).

Ein Antrag auf Streichung der Vorschrift des § 19 fand keine genügende Unterstützung.

2) **Wahlberechtigung** § 20.

3) Die **Zweidrittelmehrheit** ist gefordert, weil sonst die Vergewaltigung einer starken Minderheit möglich sei, wogegen Sicherungen geschaffen werden müßten (Ausfuß-Ver. S. 15, 119).

4) **Geheim**, vgl. § 17 Num. 2.

5) Über die **Durchführung dieser Wahl** vgl. §§ 23 ff. W. D. u. S. 111.

§ 20^{1) 9)}.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Wahlberechtig^{2) 4)} sind alle mindestens achtzehn Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar^{3) 7) 8)} sind die mindestens vierundzwanzig Jahre alten reichsangehörigen Wahlberechtigten, die nicht mehr in Berufsausbildung sind und am Wahltag mindestens sechs Monate dem Betrieb oder dem Unternehmen sowie mindestens drei Jahre dem Gewerbe⁴⁾ oder dem Berufszweig⁴⁾ angehören, in dem sie tätig sind^{5) 6)}.

Kein Arbeitnehmer ist in mehr als einem Betriebe wählbar¹⁰⁾.

1) **Entstehung.** § 20 gleicht dem § 13, Entw., Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1. Jedoch hatte der Entwurf das Alter für die Wahlberechtigung auf 2 Jahre festgesetzt.

Anträge, Ausländern die Wählbarkeit zum Betriebsrat zu geben und das Wählbarkeitsalter auf 20 Jahre herabzusetzen, wurden abgelehnt. Ebenso ein Antrag, die Wählbarkeit an die einjährige Tätigkeit im Betriebe zu knüpfen und vorzuschreiben, daß der Wählbare mindestens ein Jahr Reichsangehöriger gewesen sein müsse. Über

das Alter der Wahlberechtigung und Wählbarkeit wurde eingehend verhandelt. (Auschuß-Ver. S. 15, 39, 162; Sten. Ver. S. 4221, 4311 ff.)

2) **Wahlberechtigt** ist ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, wer

- a) mindestens 18 Jahre alt ist (z. B.: wer am 1. Dezember 1902 geboren ist, kann am 1. Dezember 1920 wählen);
- b) Arbeitnehmer, d. h. Arbeiter oder Angestellter im Sinne der §§ 10 ff. des Gesetzes ist, und
- c) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet (vgl. §§ 32—37 Strafgesetzbuch).

3) **Wählbar** ist, wer

- a) mindestens 24 Jahre alt ist. Dieses Alter muß am Wahltag erreicht sein (vgl. das Beispiel in Anm. 2a);
- b) Arbeitnehmer ist und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet;
- c) die Reichsangehörigkeit besitzt. Die Vorschrift des § 52 Entw., nach der die deutsch-österreichische Staatsangehörigkeit im Sinne des Betr. Ges. der deutschen Reichsangehörigkeit gleichgestellt werden sollte, ist im Hinblick auf die außenpolitischen Verhältnisse nicht ins Gesetz aufgenommen worden (Sten. Ver. S. 4313);
- d) nicht mehr in Berufsausbildung ist. Der Umstand, daß ein in der Ausbildung befindlicher Angestellter zugleich zur Erledigung eines Teiles der laufenden Geschäfte verwendet wird, schließt die Annahme nicht aus, daß er sich in Berufsausbildung befindet (vgl. Menzel — Schulz — Szigler, Anm. 6 zu § 10 A. B. G.);
- e) am Wahltag mindestens 6 Monate dem Betriebe oder dem Unternehmen sowie mindestens 3 Jahre dem Gewerbszweig oder dem Berufszweig (sei es auch in der Ausbildung, z. B. als Lehrling) angehört, in dem er tätig ist. Daß die 6 Monate bzw. die 3 Jahre ununterbrochen vor dem Wahltag liegen müssen, wird nicht gefordert; es genügt also, daß der Bewerber früher einmal dem Betriebe, bzw. dem Gewerbszweig oder Berufszweig angehört und die Zeit dieser Angehörigkeit unter Zurechnung der Zeit der neuen Angehörigkeit insgesamt 6 Monate, bzw. 3 Jahre ausmacht. Über Ausnahmen von dem Erfordernis zu e vgl. § 21.

4) Ein Abgeordneter hatte darauf hingewiesen, daß für einen erheblichen Teil der Arbeiter die **Zugehörigkeit zum Berufe** gar nicht feststellbar sei, was vielfach dazu führen würde, daß die betreffenden Arbeiter niemals wählbar seien. Demgegenüber erklärte ein Regierungsvertreter: „Auch bei den ungelerten Arbeitern gebe es eine ganze Anzahl von Berufen, wie Kutcher, Speicherarbeiter, Kohlenräger. Bei Gelegenheitsarbeitern, die keinen Beruf gelernt und auch keine Gewöhnung haben, würde der Begriff des Gewerbes Platz greifen. Es heiße im Abs. 2 ausdrücklich, daß die Betreffenden drei Jahre dem **Gewerbezweig** oder dem Berufe angehören müssen. Damit wäre hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht,

daß keine engherzige Ausschließung erfolgen soll. Es könne also bei dem Bierfahrer, der als Kutscher in ein Expeditionsgeschäft eintritt, die Berufszugehörigkeit ohne Zweifel bejaht werden. Die Entscheidung über Zweifelsfälle liege beim Bezirkswirtschaftsrat.“

Ein Abgeordneter erklärte darauf, daß seine Bedenken erledigt seien, wenn unter dem Begriffe des Handelsgewerbes die Transportarbeiter und die Handelshilfsarbeiter erfaßt werden (Ausschuß-Ver. S. 39).

5) **Wechsel des Arbeitsverhältnisses.** Auf die Frage eines Abgeordneten, wie der Fall liege, wenn ein Bauschlosser in eine Maschinenfabrik eintrete, wo er eine ganz andere Tätigkeit auszuüben habe, bemerkte ein Regierungsvertreter, daß gerade an den Fall des Schlossers bei Schaffung der Bestimmung gedacht worden sei. Es sei doch ganz zweifelstfrei, daß er in der Fabrik nicht beschäftigt werden könnte, wenn er die Grundlage der Berufskenntnisse als Schlosser nicht mitbrächte. — Im Anschluß hieran wies ein Abgeordneter darauf hin, daß im Gesetze nur die Regel- und nicht die Ausnahmefälle geregelt werden könnten. (Ausschuß-Ver. S. 40.)

Die Teilnahme am Kriege unterbricht die Berufs- oder Gewerbezugehörigkeit nicht. (Ausschuß-Ver. S. 40.) Vgl. § 21 Anm. 5.

6) Die Vorschrift führt zu einer **besonderen Berücksichtigung der gelehrten Berufe**, die auch beabsichtigt war. (Ausschuß-Ver. S. 40.)

7) **Beschäftigung außerhalb des Reichsgebiets** schließt die Wahlberechtigung und Wählbarkeit nicht aus.

8) **Wird ein Nichtwählbarer gewählt**, so ist er bei Feststellung des Wahlergebnisses (§ 14 ff. W. D.) auszuschneiden: Ist zur Zeit dieser Feststellung die Wählbarkeit erlangt, so ist der Gewählte bei Feststellung des Wahlergebnisses zu berücksichtigen (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 2 S. 241). Ist das Fehlen der Wählbarkeit bei Feststellung des Wahlergebnisses übersehen worden, so erlischt die Mitgliedschaft (§ 26), es sei denn, daß der Gewählte inzwischen die Wählbarkeit erlangt hat. Eine Ausnahme dürfte hinsichtlich der oben in Anmerkung unter e) bezeichneten Eigenschaft anzunehmen sein, die nach dem Wortlaut des Gesetzes „am Wahltage“ vorhanden gewesen sein muß.

9) **Eine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme des Amtes** eines Mitglieds des Betriebsrates oder eines Ersatzmitglieds besteht nicht.

10) **Art. 3** ist in der zweiten Beratung des Reichstags hinzugefügt worden, weil kein Arbeitnehmer gleichzeitig in zwei Betrieben den Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebszwecke unterstützen könne; Gewissenskonflikte seien unvermeidlich. (Sen. Ver. S. 4272, 4316.)

§ 21¹⁾.

Wählbarkeit besonders in neuen und Saisonbetrieben.

Besteht der Betrieb oder das Unternehmen weniger als sechs Monate, so ist dem Erfordernisse der Betriebszugehörigkeit genügt, wenn der Arbeitnehmer seit der Begründung darin beschäftigt ist.

Von dem Erfordernisse der sechsmonatigen Betriebsangehörigkeit ist bei den vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern abzuweichen in solchen Betrieben, die ihre Arbeitnehmer oder einen Teil ihrer Arbeitnehmer regelmäßig nur einen Teil des Jahres beschäftigen²⁾.

Sind im Betriebe nicht genügend Arbeitnehmer vorhanden, die nach § 20 Abs. 2 wählbar sind, so kann allgemein von dem Erfordernisse der sechsmonatigen Betriebsangehörigkeit, nötigenfalls auch von dem der dreijährigen Gewerbe- oder Berufsangehörigkeit abgesehen werden³⁾ 4).

Bei Schwerbeschädigten⁵⁾ im Sinne der Verordnung vom 9. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 28), die infolge ihrer Beschädigung einen neuen Beruf haben ergreifen müssen, ist von dem Erfordernisse der dreijährigen Gewerbe- und Berufsangehörigkeit abzuweichen³⁾.

1) **Entstehung.** § 21 Abs. 1 bis 3 entsprechen den Abs. 2 und 3 des § 13 Entw. Abs. 4 ist vom Ausschuß in 2. Lesung hinzugefügt (Ausschuß-Ver. S. 40).

2) **Abs. 2 bezieht sich auf Saisonbetriebe.** In den Saisonbetrieben bemißt sich die Berufszugehörigkeit nicht nach den Jahren, sondern nach der Saison. (Erklärung eines Regierungsvertreters im Ausschuß — Ausschuß-Ver. S. 39.)

3) **Hierüber wird nach § 93 entschieden.**

4) **Abs. 3** gilt auch für die vorübergehend Beschäftigten (vgl. § 18 Abs. 2, 3), so daß natürlich auch bei ihnen gegebenenfalls von der dreijährigen Gewerbe- oder Berufsangehörigkeit abgesehen werden kann (Erklärung eines Regierungsvertreters Sten. B. S. 4316).

5) **Schwerbeschädigte** im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen, die auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen.

Ihnen stehen gleich:

- a) Personen, die auf Grund des § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung eine Pension beziehen, der eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert zugrunde liegt,
- b) die nicht unter a fallenden im Offizierpensionsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) benannten Personen, welche infolge einer Dienstbeschädigung nach den Vorschriften des Gesetzes eine Pension beziehen und außerdem gemäß Abs. 3 den Nachweis erbringen, daß ihre Erwerbsfähigkeit durch die Folgen der Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist,
- c) Personen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine

Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente, oder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 211) eine Pension beziehen, die einer Einbuße an Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert entspricht.

Vgl. auch § 20 Anm. 5 Abs. 2.

§ 22¹⁾.

Berücksichtigung der verschiedenen Berufsgruppen.

Bei der Zusammenetzung des Betriebsrats²⁾ sollen die verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

1) **Entstehung.** § 22 ist in der ersten Lesung des Ausschusses geschaffen worden (Komm. Ver. S. 15, 119; 41, 163). Ein Antrag, den weiblichen Arbeitnehmern einer ihrer Zahl entsprechende Vertretung zu sichern, wurde abgelehnt. (Sen. Ver. S. 4316.)

2) Es handelt sich um eine **Sollvorschrift**. Anträge, die Vorschrift zur **Mußvorschrift** zu machen, wurden abgelehnt (Anm. 1).

Dem § 22 trägt § 5 Abs. 1 der Wahlordnung Rechnung. Irgendwelche Folgen sind an die Nichtbeachtung dieser Bestimmung der Wahlordnung nicht geknüpft, wären praktisch auch kaum durchführbar. Mit Recht hat ein Abgeordneter (Ausschuß-Ver. S. 40) ausgeführt, daß man den Arbeitnehmern nicht zuviel Daumenschrauben bei der Auswahl der Kandidaten anlegen könne.

§ 23¹⁾.

Wahlvorstand.

Der Betriebsrat hat spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit²⁾ mit einfacher Stimmenmehrheit¹⁾ einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand³⁾ ⁴⁾ und einen der Gewählten zum Vorsitzenden zu wählen.

Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so hat der Arbeitgeber⁶⁾ einen aus den drei ältesten⁵⁾ wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen, in dem in Betrieben mit Arbeitern und Angestellten beide Gruppen vertreten sein müssen. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

Das gleiche⁶⁾ gilt, wenn ein Betrieb neu errichtet wird oder wenn die für die Errichtung eines Betriebsrats vorgeschriebene Mindestzahl von Arbeitnehmern erreicht wird.

Die Wahl ist durch den Wahlvorstand unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten und soll spätestens nach 6 Wochen stattfinden.

1) **Entstehung.** § 23 Abs. 1 gleicht dem § 14 Abs. 1 Entw. In 2. Lesung sind vom Ausschuß auf Anregung eines Regierungsvertreters die Worte „mit einfacher Stimmenmehrheit“ hinzugefügt worden.

Abs. 2 u. 3 sind in 2. Lesung des Ausschusses hinzugefügt (Ausschußber. S. 41, 163).

2) **Wahlzeit** vgl. § 18 Abs. 1.

3) **Wahlvorstand bei der ersten Wahl** § 102.

4) **Aufgaben des Wahlvorstands**, § 1 Anm. 1 B.D.

5) **Das Dienstalter im Betriebe** ist maßgebend (Ausschußber. S. 41).

6) Der Arbeitgeber, der dem Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt, wird nach § 99 Abs. 2 bestraft.

§ 24¹⁾.

Keine Lohnkürzung bei der Wahl.

Veräumnis von Arbeitszeit infolge Ausübung des Wahlrechts oder Betätigung im Wahlvorstande darf eine Minderung der Entlohnung oder der Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig²⁾.

1) **Entstehung.** § 24 gleicht dem § 14 Abs. 4 Satz 1, 2 Entw. Ein Antrag von „Betätigung“ zu sagen „ordnungsmäßiger“ wurde abgelehnt (Sten. Ber. S. 4318).

2) **Strafrechtlicher Schutz** der Wahlausübung vgl. §§ 95, 99 Abs. 1.

§ 25¹⁾.

Wahlordnung.

Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren trifft mit Zustimmung eines aus achtundzwanzig Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags der Reichsarbeitsminister^{2) 3)}.

1) **Entstehung.** § 25 weicht vom § 14 Abs. 3 Entw. insofern ab, als die Worte „mit Zustimmung eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags“ in 2. Lesung des Ausschusses hinzugefügt worden sind. Es wurde betont, daß die Wahlordnung für die Ausführung des Gesetzes außerordentlich bedeutungsvoll sei und es daher von allergrößter Wichtigkeit sei, daß der Reichstag dabei mitwirke. (Ausschußber. S. 41, 161.)

Ein Antrag wollte die Wahlen für die Land- und Forstwirtschaft in die Wintermonate legen. Dagegen wurde eingewendet, daß schon das Inkrafttreten des Gesetzes die Wahlzeit bedinge. Die allgemeine Festlegung der Wahl außerhalb der Betriebszeit sei für viele Betriebe unmöglich. Dem stimmte ein anderer Abgeordneter besonders für die Forstwirtschaft zu. Die Aus-

sprache, ob die Wahlen zu einer bestimmten Zeit vorgenommen werden sollen, führte zu dem Ergebnis, die Regelung der Praxis zu überlassen. (Auschußber. S. 15.) — Im Reichstag wurde abgelehnt ein Antrag, der die Wahlen nur außerhalb der Betriebszeit stattfinden lassen wollte (Sten. Ber. S. 4318).

2) Die **Wahlordnung** ist in Anlehnung an die preußische Wahlordnung zur Verordnung vom 23. 12. 1918 ausgearbeitet (Auschußber. S. 41).

3) **Zeit der Wahl** vgl. Anm. 1.

2. Geschäftsführung.

§ 26¹⁾.

Vorsitzender des Betriebsrats.

Hat der Betriebsrat weniger als neun²⁾ Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen ersten und zweiten Vorsitzenden³⁾. Hat der Betriebsrat sowohl Arbeiter wie Angestellte als Mitglieder, so dürfen die beiden Vorsitzenden nicht der gleichen Gruppe angehören.

1) **Entstehung.** § 26 entspricht dem § 15 Entw., die Anwendung der Verhältniswahl bei der Vorstandsbildung in kleinen Betriebsräten ist nicht angängig (Auschußber. S. 16, 120, 42, 165). — Der Entwurf bezeichnete die Vorsitzenden als Obmann und Obmannstellvertreter.

2) **Bei 9 oder mehr Mitgliedern** ist ein Betriebsauschuß zu wählen.

3) Die **Wahl** der beider Vorsitzenden ist **getrennt** vorzunehmen (Auschußber. S. 42). Der erste und zweite Vorsitzende sind nicht zugleich Vorsitzende des Arbeiter- und Angestelltenrats. Es ist in vielen Fällen möglich, daß eine Mehrheit des Arbeiter- oder Angestelltenrats nicht im Betriebsrat vertreten ist; daß der Vorsitzende dann der Vertreter der Minderheit in einem oder dem anderen Rat sein würde. Daher mußte die Wahl der Vorsitzenden dem Arbeiter- oder Angestelltenrat überlassen werden (Auschußber. S. 42).

§ 27¹⁾.

Betriebsauschuß, sein Vorsitzender.

Hat der Betriebsrat neun oder mehr Mitglieder²⁾, so wählt³⁾ er aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Betriebsauschuß⁴⁾⁵⁾ von fünf Mitgliedern. Hat der Betriebsrat sowohl Arbeiter wie Angestellte als Mitglieder, so dürfen die Mitglieder des Betriebsauschusses nicht sämtlich der gleichen Gruppe angehören. Der Betriebsauschuß wählt aus seiner Mitte den ersten und zweiten Vorsitzenden unter entsprechender Anwendung des § 26.

1) **Entstehung.** § 27 lehnt sich an § 16 Entw. an. (Auschuß-Ver. S. 14, 120; 42, 165; Sten. Ver. S. 4318.)

2) **Bei weniger als 9 Mitgliedern** vgl. § 26.

3) **Wahl des Betriebsausschusses** vgl. § 33 B. D.

4) **Ersatzmitglieder** kommen nicht in Frage (§ 33 B. D.). **Beim Ausscheiden eines Mitglieds** muß der Betriebsrat neu gewählt werden.

5) **über die Geschäftsführung** des Betriebsausschusses vgl. § 38.

§ 28¹⁾.

Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebsrats gegenüber dem Arbeitgeber und gegenüber dem Schlichtungsausschusse²⁾ befugt.

1) **Entstehung.** § 28 ist in der ersten Ausschußberatung neu hinzugefügt. Er lehnt sich an § 15, Satz 3 Entw. an. (Auschuß-Ver. S. 16, 120; Sten. Ver. S. 4319 ff.)

2) **Schlichtungsausschuß** vgl. S. 18.

§ 29¹⁾.

Sitzungen des Betriebsrats. Teilnahme des Arbeitgebers.

Der Wahlvorstand hat die Mitglieder des Betriebsrats spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Vornahme der nach den §§ 26, 27 erforderlichen Wahlen zusammenzuberufen. Alle späteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende an, der auch die Tagesordnung festsetzt und die Verhandlungen leitet. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrats hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber es beantragt.

Der Arbeitgeber²⁾ nimmt außer an den Sitzungen, zu denen er eingeladen ist, an denen teil, die auf seinen Antrag anberaumt sind. Ihm kann in diesen Sitzungen der Vorsitz³⁾ ⁴⁾ übertragen werden.

Die Anrufung des Schlichtungsausschusses ist erst zulässig, wenn mit dem Arbeitgeber nach rechtzeitiger Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung die strittige Angelegenheit verhandelt worden oder wenn der Arbeitgeber oder sein Vertreter trotz rechtzeitiger⁵⁾ Einladung nicht erschienen ist⁶⁾.

1) **Entstehung.** § 29 ist aus § 21 Entw. entstanden. (Auschuß-Ver. S. 17, 122; 43, 44, 164, 165.)

2) Die Frage, ob der Arbeitgeber in Sitzungen, zu denen er eingeladen wird, oder die auf seine Veranlassung stattfinden, **den Vorsitz** führen soll, ist im Ausschuß mehrfach erörtert. (Auschuß-Ver. S. 43.)

Schulz, Betriebsrätegesetz.

3) Der Arbeitgeber hat das Recht, zu denjenigen Sitzungen, an denen teilzunehmen er selbst berechtigt ist, sachverständige Angehörige des Betriebs mit beratender Stimme zuzuziehen, (Sten. Ber. S. 4321f.) Er kann sich in den Sitzungen vertreten lassen.

4) Die Entscheidung, ob der Arbeitgeber den Vorsitz führen solle, steht beim Betriebsrat. Die Zulassung der Übertragung des Vorsitzes auf den Arbeitgeber ist ins Gesetz aufgenommen worden, um die Herbeiführung eines Vertrauensverhältnisses, das doch der Zweck des Betriebsrätegesetzes sei und in der Vorsitzübertragung besonders seinen Ausdruck finden wird, nicht zu verhindern. (Ausschuß-Ver. S. 44.)

5) „Rechtzeitig“ ist vom Ausschuß besonders hinzugefügt worden (Ausschuß-Ver. S. 44.) Ob die Einladung als rechtzeitig anzusehen ist, ist Tatfrage.

6) Der Arbeitgeber ist zur Teilnahme an den Sitzungen nicht verpflichtet. Erscheint er nicht, so ist der Einigungsversuch gescheitert und die Angelegenheit kann sofort dem Schlichtungsausschuß überwiesen werden. (Ausschuß-Ver. S. 43.)

§ 30¹⁾.

Sitzungszeit.

Die Sitzungen des Betriebsrats finden in der Regel und nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit statt. Sie sind nicht öffentlich.

Von Sitzungen, die während der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist der Arbeitgeber rechtzeitig zu benachrichtigen²⁾.

1) Entstehung. § 30 lehnt sich an § 21 Abs. 1 Entw. an. (Ausschuß-Ver. S. 17, 122.)

Längere Aussprache knüpfte sich an den Antrag, die Sitzungen des Betriebsrats grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit abzuhalten. Einesteils wurde dagegen geltend gemacht, daß in vielen Betrieben diese Vorschrift nicht durchführbar sei, andererseits könne man den Arbeitnehmern nicht zumuten, ihre freie Zeit ohne Bezahlung dem Betriebe zu widmen. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß grundsätzlich an dem ehrenamtlichen Charakter der Betriebsrats-tätigkeit festgehalten werden müsse. Eine Entschädigung für besonderen Aufwand sei nach § 25 (§ 36 des Ges.) möglich.

2) Die Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Ein dahingehender Antrag wurde abgelehnt. (Sten. Ber. S. 4322.)

§ 31¹⁾.

Teilnahme von Gewerkschaften usw.

Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrats ist je ein Beauftragter der im Betriebsrat vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen²⁾ der Arbeitnehmer zu den Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

Der Arbeitgeber kann verlangen, daß je ein Beauftragter der wirtschaftlichen Vereinigungen²⁾, denen er angehört, zu den Sitzungen, an denen er teilzunehmen berechtigt ist, mit beratender Stimme hinzugezogen werde.

1) **Entstehung.** § 31 ist in der ersten Lesung des Ausschusses beschlossen worden. (Ausschuß-Ver. S. 17.)

2) **Wirtschaftliche Vereinigungen** der Arbeitnehmer und Arbeitgeber vgl. § 8 Anm. 2. Die Beauftragten aller im Betriebsrat vertretenen Berufsvereine sind zuzuziehen, wenn der Antrag von einem Viertel der Mitglieder gestellt ist.

Zählt die Gruppe der Angestellten oder der Arbeiter nicht ein Viertel der Mitglieder des Betriebsrats, so kann diese Gruppe den Antrag gemäß § 31 für den Betriebsrat nicht stellen. § 31 gilt aber entsprechend für den Arbeiter- und Angestelltenrat, so daß z. B. die Angestellten im Angestelltenrat die Zuziehung eines Gewerkschaftsführers zu den Sitzungen erreichen können. (Sten. Ver. S. 4324.)

§ 32¹⁾.

Beschlüsse des Betriebsrats.

Ein gültiger Beschluß des Betriebsrats kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder²⁾ unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen sind und die Zahl der Erschienenen mindestens die Hälfte der Zahl der Betriebsratsmitglieder erreicht. Stellvertretung²⁾ nach § 40 ist zulässig.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit³⁾ der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

1) **Entstehung.** § 32 gibt den § 22 Entw. wieder. Im Abs. 1 standen hinter „Mitglieder“ die Worte: „und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter“; Satz 2 des Abs. 1 fand sich dagegen im Entwurf nicht (Ausschuß-Ver. S. 17, 122; 44, 165; Sten. Ver. S. 4325).

2) Für zeitweilig behinderte Mitglieder sind **Stellvertreter** (§ 40) einzuladen.

3) **Geheime Abstimmung** ist nicht vorgeschrieben. Doch kann auch mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt werden.

§ 33¹⁾.

Niederschrift. Beschlüsse einer Minderheitsgruppe.

Über jede Verhandlung des Betriebsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält, und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

Hat der Arbeitgeber in der Verhandlung eine Erklärung abgegeben, so ist ihm die Niederschrift zur Unterzeichnung vorzulegen. Es ist ihm eine Abschrift²⁾ der Niederschrift über die Verhandlungen zu übergeben, an denen er teilzunehmen berechtigt war.

Erachten die Arbeiter- oder Angestelltenvertreter, welche die Minderheitsgruppe der Arbeitnehmer darstellen, einen in einer gemeinsamen Angelegenheit der Arbeiter und Angestellten gefaßten Beschluß³⁾ des Betriebsrats als eine erhebliche Verletzung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Arbeitnehmer, so sind sie berechtigt, ihren Standpunkt in einem besonderen Beschlusse zum Ausdruck zu bringen und diesen dem Arbeitgeber⁴⁾ gegenüber zu vertreten.

1) **Entstehung.** Abs. 1 und 3 gleichen im wesentlichen dem § 23 Entw. (Ausschuß-Ver. S. 17, 122).

Abf. 2 entspricht dem § 18 Abs. 2 Entw. Ein allgemeines Votum einer Minderheit der Betriebsratsmitglieder wurde im Ausschuß abgelehnt (Ausschuß-Ver. S. 17, 134).

2) Die **Abschrift** ist dem Arbeitgeber zu erteilen, ohne daß er einen dahingehenden Wunsch äußert. Der Entwurf forderte die Übergabe der Abschrift nur auf Verlangen des Arbeitgebers; dieser Zusatz ist vom Ausschuß beseitigt worden.

3) Nur das **Gegenvotum der Minderheitsgruppe** der Angestellten- oder der Arbeitervertreter ist zugelassen, nicht aber das Gegenvotum einer überstimmten Minderheit überhaupt (Anm. 1). — Über sonstigen Schutz der Minderheitsgruppe vgl. § 41 Anm. 2.

4) Die vom Ausschuß zugelassene Möglichkeit, daß die Minderheitsgruppe ihren Standpunkt auch gegenüber dem **Schlichtungsausschuß** vertreten könne, ist im Reichstag gestrichen worden (Sten. Ver. S. 4326 f).

§ 34¹⁾.

Geschäftsordnung.

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung, die sich der Betriebsrat selbst gibt, getroffen werden.

1) **Entstehung.** § 34 gleicht dem § 24 Entw.

§ 35¹⁾.

Ehrenamt. Arbeitsverfäumnis.

Die Mitglieder der Betriebsräte und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt²⁾. Notwendige Verfäumnis von Arbeitszeit darf eine Minderung der Ent-

Lohnung oder Gehaltszahlung nicht zur Folge haben³⁾). Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

1) **Entstehung.** § 35 gleicht dem § 25 Abs. 1 Entw.

2) **Über Aufwandsentschädigungen** vgl. § 36.

3) **Für Sitzungen außerhalb der Arbeitszeit** wird eine Vergütung nicht gewährt. Nur Aufwandsentschädigung kann in Frage kommen (Sten. Ber. S. 4328). Vgl. auch § 30 Anm. 1, § 36 Anm. 1.

§ 36¹⁾.

Kosten der Geschäftsführung. Aufwandsentschädigung.

Die durch die Geschäftsführung entstehenden notwendigen Kosten²⁾ einschließlich etwaiger Aufwandsentschädigungen¹⁾ trägt der Arbeitgeber, sofern nicht durch Tarifvertrag etwas anderes bestimmt ist. Für die Sitzungen, die³⁾ Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat er die nach Umfang und Beschaffenheit des Betriebs und der gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrats erforderlichen Räume und Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

1) **Entstehung.** § 36 entspricht dem § 25 Abs. 2 Entw. Im Ausschuß sind hinzugefügt im Satz 1 die Worte „einschließlich etwaiger Aufwendungen“ und im Satz 2 die Worte „nach Umfang“ bis „Betriebsrats“. — Zu der erstgenannten Einfügung wurde im Ausschuß folgendes ausgeführt: Nachdem die Sitzungen der Betriebs-Arbeiter- und Angestelltenräte außerhalb der Arbeitszeit stattfinden, sei eine Entschädigung nötig. Aufwandsentschädigung heiße Erjaß für Fahrt zur Sitzung, Essen usw. Einem andern Abgeordneten ging diese Entschädigung nicht weit genug. Es müsse der Stundenlohn gezahlt werden. Demgegenüber machte der Vertreter des preussischen Eisenbahnministeriums geltend, daß der ehrenamtliche Charakter der Tätigkeit bedinge, daß nur tatsächliche Auslagen ersetzt werden. Auch von anderer Seite wird darauf hingewiesen, daß die Entschädigung nicht in Bezahlung ausarten dürfe. Damit würde man das Vertrauen zu den Betriebsräten untergraben. Ein Regierungsvertreter teilt mit, daß sich Unternehmer beschwert hätten, daß Betriebsratsmitglieder für Sitzungen während der Arbeitszeit mehr als ihren Lohn verlangen. Arbeitnehmer hinwiederum beschwerten sich, daß den Betriebsratsmitgliedern Entschädigungen angeboten würden, die den Eindruck von Bestechungsversuchen machen (Ausschuß-Ber. S. 17, 18, 122, 123).

2) **Nur die Deckung der notwendigen Geschäftsumkosten** kann dem Arbeitgeber aufgebürdet werden. Es sind dies solche, die durch die Erfüllung der dem Betriebsrat gesetzlich gestellten Aufgaben erfordert werden, nicht also z. B. Kosten für Reisen zum Zwecke von Zusammenkünften mit Vertretern anderer Betriebsräte u. dgl., wohl aber die durch den Zusammentritt von Gesamtbetriebsräten, deren Mitglieder an verschiedenen Orten wohnen, entstehenden Reisekosten. Über die

Notwendigkeit entscheidet bei Streitigkeiten die im § 93 bezeichnete Stelle (Begr. S. 28).

3) Durch **Tarifvertrag** können besondere Vertretungen geschaffen werden, für die eine besondere Regelung getroffen werden kann. Der Tarifvertrag kann auch bestimmen, in welcher Höhe die Aufwandsentschädigungen für die gesetzlichen Betriebsvertretungen zu bemessen sind, was als notwendig zu erachten ist und dergleichen (Erklärung des Regierungsvertreters Sten. Ber. S. 4329).

§ 37¹⁾.

Keine Beiträge der Arbeitnehmer.

Die Erhebung und Leistung von Beiträgen²⁾ der Arbeitnehmer für irgendwelche Zwecke der Betriebsvertretungen ist unzulässig.

1) **Entstehung.** § 37 ist in der ersten Ausschußlesung beschlossen worden. (Ausschuß-Ver. S. 18, 123; Sten. Ber. S. 4330.)

2) **Auch freiwillige Beiträge** sind verboten.

§ 38¹⁾.

Geschäftsführung des Betriebsausschusses und des Arbeiter- und Angestelltenrats.

Auf die Geschäftsführung des Betriebsausschusses finden die §§ 29—37, auf die Geschäftsführung des Arbeiterrats und des Angestelltenrats²⁾ der § 26 Satz 1, die §§ 28—37 entsprechende Anwendung.

1) **Entstehung.** § 38 ist von dem Ausschuß beschlossen worden.

2) **Vorsitzender des Arbeiter- und Angestelltenrats**, vgl. § 26 Anm. 3.

3. Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 39¹⁾.

Erlöschungsgrund.

Die Mitgliedschaft im Betriebsrat erlischt durch Niederlegung, durch Beendigung des Arbeitsvertrags^{1a)} oder durch Verlust der Wählbarkeit.

Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer kann der Bezirkswirtschaftsrat, oder, solange ein solcher nicht besteht, der Schlichtungsausschuß das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vertreters wegen gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen^{2) 3)}.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat hat das Erlöschen der Mitgliedschaft im Arbeiter- und Angestelltenrate zur Folge⁴⁾.

1) **Entscheidung.** § 39 gibt der Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 des § 26, Entw., inhaltlich wieder (Auschuß-Ver. S. 19, 123; Sten. Ver. S. 4333).

Im Abs. 1 wurden die Worte „Beendigung des Arbeitsvertrages“ an Stelle von „Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betrieb“ gesetzt (Sten. V. S. 4502).

1a) **Beendigung des Arbeitsvertrages.** Der Sinn dieser Worte (vgl. Anm. 1 Abs. 2) ist nach den Materialien des Gesetzes nicht erörtert worden. Obwohl die Ausdrucksweise mehr auf eine rechtliche Lösung hinweist, dürften doch auch hier die Ausführungen in Anm. 8 zu § 10 maßgeblich sein.

2) **Über Auflösung des gesamten Betriebsrats** vgl. § 41.

3) Die gröbliche Verletzung gesetzlicher Pflichten rechtfertigt noch nicht ohne weiteres die **fristlose Entlassung des Betriebsratsmitglieds** durch den Arbeitgeber. Ein Antrag, dem Arbeitgeber dieses Recht einzuräumen, wurde vom Reichstag abgelehnt. (Sten. Ver. S. 4335.)

4) **Über das Eintreten der Ersatzmitglieder** in diesem Falle vgl. § 40.

§ 40.

Eintreten der Ersatzmitglieder, Stellvertretung.

Scheidet ein Mitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Dies gilt auch für das Eintreten der Ersatzmitglieder als Stellvertreter für zeitweilig verhinderte Mitglieder.

Die Ersatzmitglieder⁴⁾ werden der Reihe nach aus den nicht gewählten, aber noch wählbaren Personen derjenigen Wahlvorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören.

1) **Entstehungsgeschichte.** § 40 gleicht dem § 27, Entw. In Abs. 2 sind die Worte „der Reihe nach“ in erster Lesung des Ausschusses hinzugefügt worden. (Auschuß-Ver. S. 44.)

2) „Es ist Sache der **Wahlordnung**, zu bestimmen, daß auf den Wahlvorschlagslisten mehr Namen enthalten sind, als Mitglieder zu wählen sind, damit in jedem Falle noch Personen auf der Liste stehen, die als Ersatzmitglieder eintreten können“ (Vegr. S. 28.) Vgl. § 5 Abs. 1, §§ 8, 13 Abs. 3, § 15 W. O.

3) **Über die Reihenfolge beim Eintreten der Ersatzmitglieder** als Mitglieder (beim Ausscheiden) oder als Stellvertreter vgl. § 15 W. O.). **Ersatzwahlen** für einzelne ausgeschiedene Mitglieder, oder **Ergänzungswahlen** für eine ausgeschiedene größere Zahl sind nicht zugelassen.

4) **Für den Gesamtbetriebsrat und den Betriebsauschuß** kommen Ersatzmitglieder nicht in Frage, vgl. § 32 Anm 1 W. O., § 27 Betr. O. Anm. 4.

§ 41¹⁾.

Auflösung des Betriebsrats.

Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer²⁾ kann der Bezirkswirtschaftsrat oder, solange ein solcher nicht besteht, der Schlichtungsausschuß die Auflösung des Betriebsrats³⁾ wegen gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen⁴⁾.

1) **Entstehungsgeschichte.** § 41 gleicht dem § 29 Entw., in dem jedoch an Stelle der Worte „wahlberechtigten Arbeitnehmer“ die Worte „der Arbeitnehmerschaft“ standen (Ausschuß-Ver. S. 19, 124).

Ein § 30 des Entwurfs gestattete der Betriebsversammlung die Erteilung eines Vertrauens- oder Mißtrauensvotums gegenüber der Tätigkeit des Betriebsrats. Der Betriebsrat sollte zurücktreten müssen, wenn das Mißtrauensvotum von einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Wahlberechtigten gefaßt würde. Diese Vorschrift ist in der 1. Ausschußlesung gestrichen worden (Ausschuß-Ver. S. 19; Sten. B. S. 4333). Vgl. auch Anm. 1 zu § 45.

2) Die Angestelltenschaft, die nicht $\frac{1}{4}$ der Arbeitnehmer ausmacht, kann für sich allein die Auflösung des Betriebsrats nicht beantragen. Wohl aber kann sie nach §§ 44, 41 die Auflösung des Angestelltenrats beantragen. — Über sonstigen Schutz der Minderheitsgruppe vgl. § 33 Abs. 3.

3) Über Amtsenthebung einzelner Betriebsratsmitglieder vgl. § 39 Abs. 2.

4) Ein Betriebsrat, der das Vertrauen der Arbeitnehmerschaft verloren hat, muß abtreten, weil seine Stellung damit unhaltbar geworden ist (Sten. B. S. 4219). Daraus folgt aber nicht, daß er die Pflicht hat, jeder augenblicklichen Mißstimmung der Arbeitnehmerschaft sofort nachzugeben. Im Gegenteil kann es für ihn sittliche Pflicht sein, zunächst sein Amt fortzuführen versuchen.

§ 42¹⁾.

Neuwahl.

Sobald die Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder und Ersatzmitglieder unter die vorschriftsmäßige Zahl der Betriebsratsmitglieder (§§ 15, 16) sinkt, ist zu einer Neuwahl zu schreiten²⁾.

Das gleiche gilt im Falle des § 41, sowie beim Rücktritt des gesamten Betriebsrats. Ein Eintreten von Ersatzmitgliedern (§ 40) findet in den Fällen dieses Absatzes nicht statt.

1) **Entstehung.** Abs. 1 gleicht dem § 28 Entw. Abs. 2 ist vom Ausschuß hinzugefügt (Ausschuß-Ver. S. 44, 165).

2) Vgl. § 44 Anm. 3.

§ 43¹⁾.

Amtsführung bis zur Neuwahl.

Ist eine Neuwahl des gesamten Betriebsrats notwendig, so bleiben die Mitglieder des alten Betriebsrats so lange im Amte, bis der neue gebildet ist.

Im Falle des § 41 kann der Bezirkswirtschaftsrat oder, solange ein solcher nicht besteht, der Schlichtungsausschuß einen vorläufigen Betriebsrat berufen.

1) **Entstehung.** Abs. 1 des § 43 gibt den § 12 Abs. 1 Satz 2 Entw. inhaltlich wieder. Abs. 2 ist vom Ausschuß hinzugefügt (Ausschuß-Ver. S. 45, 165).

§ 44¹⁾.

Mitgliedschaft im Arbeiter- und Angestelltenrat. Neuwahl.

Auf das Erlöschen der Mitgliedschaft im Arbeiterrat und Angestelltenrat finden die §§ 39 bis 41 entsprechende Anwendung²⁾.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft im Arbeiterrat oder Angestelltenrat hat das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat zur Folge.

Sinkt die Zahl der Ergänzungsmitglieder und der Ersatzmitglieder für sie unter die vorschriftsmäßige Zahl (§ 15 Abs. 4), so findet dennoch keine Neuwahl statt³⁾.

Ist der Arbeiterrat oder Angestelltenrat aufgelöst oder zurückgetreten, so findet eine Neuwahl der gleichzeitig dem Betriebsrat angehörigen Mitglieder und der Ergänzungsmitglieder in der bisherigen Anzahl für den Rest der Wahlzeit des Betriebsrats statt³⁾. § 43 findet entsprechende Anwendung.

1) **Entstehung.** § 44 beruht auf einem Beschlusse des Ausschusses in erster Lesung (Ausschuß-Ver. S. 45, 165).

2) Vgl. § 41 Anm. 2.

3) Solange jeder der beiden Räte (einschließlich der eingetretenen Ersatzmitglieder), noch so viel Mitglieder aufweist, daß alle Betriebsratsfähige besetzt sind, findet keine Neuwahl statt, auch wenn einer der Räte oder beide keine Ergänzungsmitglieder mehr aufweisen. Sinkt die Mitgliederzahl eines der Räte unter die Zahl seiner Betriebsratsfähige, so ist dieser Rat für die Restwahlzeit des Betriebsrats neu zu wählen. Weisen beide Räte diese Zahl nicht mehr auf, so ist der gesamte Betriebsrat neu zu wählen.

4. Betriebsversammlung²⁾.

§ 45¹⁾.

Zusammensetzung, Teilversammlungen.

Die Betriebsversammlung besteht aus den Arbeitnehmern³⁾ des Betriebs.

Kann nach der Natur oder der Größe des Betriebs eine gleichzeitige Versammlung aller Arbeitnehmer nicht stattfinden, so hat die Abhaltung der Betriebsversammlung in Teilversammlungen⁴⁾ zu erfolgen.

1) **Entstehung.** Abs. 1 gibt dem § 32 Abs. 1 Satz 1 Entw., Abs. 2 gibt dem § 32 Abs. 2 Satz 1 Entw. wieder, jedoch sind die Worte „oder die Größe“ im Ausschluß hinzugefügt (Ausschuß-Ver. S. 19, 124).

Abs. 1 des § 32 Entw. hatte als stimmberechtigt nur die Wahlberechtigten angesehen. Es bestand im Ausschluß Übereinstimmung, daß nach dem Fortfall des § 30 Entw. (vgl. Anm. 1 Abs. 2 zu § 41) und nach der Umgestaltung des § 26 Entw. (vgl. § 41) keine Notwendigkeit mehr besteht, die Stimmberechtigung in der Betriebsversammlung auf die Wahlberechtigten zu beschränken.

2) **Aber Betriebsversammlung** vgl. S. 13.

3) **Aus allen, auch den nicht wahlberechtigten Arbeitnehmern** (vgl. Anm. 1).

4) In Betrieben mit Tag- und Nachtschicht wird es oft nicht möglich sein, sämtliche Betriebsangehörige gleichzeitig zu versammeln. Für solche und ähnliche Fälle, sowie bei besonders großen Betrieben sind **Teilversammlungen** vorgesehen (Begr. S. 28). Die Bestimmung des § 32 Abs. 2 Satz 1, daß die Teilversammlungen nicht mehr als 48 Stunden auseinanderliegen dürfen, ist vom Ausschluß gestrichen worden, weil sie nicht immer durchführbar sei (Ausschuß-Ver. S. 19, 124), doch wird daran festzuhalten sein, daß die Teilversammlungen zeitlich sich tunlichst aneinander schließen.

§ 46¹⁾.

Einberufung, Teilnahme des Arbeitgebers.

Der Vorsitzende des Betriebsrats ist berechtigt und auf Verlangen des Arbeitgebers oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten²⁾ Arbeitnehmer verpflichtet, eine Betriebsversammlung einzuberufen.

Von Versammlungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers stattfinden, ist dieser zu benachrichtigen³⁾. Er hat das Recht, in diesen Versammlungen zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen und sich selbst oder durch seine Vertreter an den Verhandlungen ohne Stimmrecht zu beteiligen⁴⁾.

Die Betriebsversammlung findet grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit statt; soll in dringenden Fällen hiervon abgewichen werden, so ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

- 1) **Entstehung.** § 46 gibt dem § 33 Abs. 1, 2 Entw. inhaltlich wieder.
- 2) **Wahlberechtigung** vgl. § 20 Abs. 1.
- 3) Die Benachrichtigung muß **rechtzeitig** geschehen.
- 4) Der **Vorsitz** kann dem Arbeitgeber übertragen werden (§ 29 Betr. G. Anm. 4).

§ 47¹⁾.

Teilnahme der Berufsvereine der Arbeitnehmer.

An den Betriebsversammlungen kann je ein Beauftragter der im Betriebe vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer²⁾ mit beratender Stimme teilnehmen.

1) **Entstehung.** Diese Vorschrift ist in erster Lesung des Ausschusses beschlossen (Ausschuß-Ver. S. 19, 124).

2) **Wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitnehmer** vgl. § 8 Anm. 2. — Wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber sind ihnen nicht gleichgestellt. Doch steht der Teilnahme von Beauftragten solcher Vereinigungen an Betriebsversammlungen mit Zustimmung der Betriebsversammlung nichts entgegen.

§ 48¹⁾.

Rechte der Betriebsversammlung.

Die Betriebsversammlung kann Wünsche und Anträge an den Betriebsrat richten. Sie darf nur über Angelegenheiten verhandeln, die zu ihrem Geschäftskreis gehören³⁾.

1) **Entstehung.** § 48 gibt dem § 33 Abs. 3 Entw. inhaltlich wieder.

2) Über **Mißtrauensvoten** der Betriebsversammlung vgl. § 41 Anm. 1 Abs. 2.

3) Zu diesen Angelegenheiten gehört auch die Beschlussfassung nach § 51 Abs. 2, 52 Abs. 2 sowie die **Stellung von Anträgen gemäß § 39 Abs. 2** (vgl. § 44 Abs. 1). Dabei dürfen allerdings nur die wahlberechtigten Arbeitnehmer abstimmen.

§ 49¹⁾.

Betriebsversammlungen der Arbeiter und der Angestellten.

Auf die Betriebsversammlungen der Arbeiter und der Angestellten finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 48 entsprechende Anwendung.

1) **Entstehung.** § 49 ist dem § 32 Abs. 4 Entw. entnommen (Ausschuß-Ver. S. 19, 123).

2) Durch die Verweisung auf § 48 ist das Recht der Arbeiter oder Angestellten, **Anträge und Wünsche an den Arbeiter- oder Angestelltenrat zu richten**, sichergestellt (Ausschuß-Ver. S. 19, 124).

B. Gesamtbetriebsrat^{1a)}.

§ 50¹⁾.

Errichtung des Gesamtbetriebsrats.

Bestehen sich innerhalb einer Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender²⁾, nahe beieinander liegender³⁾ Gemeinden mehrere gleichartige⁴⁾ oder nach dem Betriebszweck zusammengehörige⁵⁾ Betriebe in der Hand eines⁶⁾ Eigentümers, so kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Einzelbetriebsräte die Errichtung eines Gesamtbetriebsrats neben den Einzelbetriebsräten erfolgen⁷⁾.

1) **Entstehung.** § 50 ist aus § 9 Abs. 1 des Entwurfs mit einigen Änderungen übernommen. (Auschuß-Ver. S. 13, 118.)

1a) **Gesamtbetriebsrat** vgl. S. 13, 17.

2) „**Wirtschaftlich zusammenhängende Gemeinden**“ sind im Gegensatz zu unmittelbar benachbarten Gemeinden solche, die auch ohne mit ihren politischen Grenzen aneinander zu stoßen, nahe aneinander liegen und durch die Verkehrsverhältnisse eng miteinander verbunden sind, so daß die in diesen Gemeinden belegenen Betriebe in nahen persönlichen und betriebstechnischen Beziehungen zueinander stehen. (Erklärung eines Regierungsvertreters, Auschuß-Ver. S. 13.)

Fälle, in denen in einem Gewerbe die Hauptgeschäfte in der Stadt, die Zweiggeschäfte und Arbeitsstellen aber stundenweit entfernt sind, sind nicht erfasst; es muß der Zusammenhang der Verkehrsmittel berücksichtigt werden. (Auschuß-Ver. S. 14.)

3) **Nahe beieinander liegende Gemeinden.** Hier wird eine nahe räumliche Beziehung gefordert. Günstige Verkehrsmöglichkeiten sind nicht ganz außer Betracht zu lassen. Eine größere räumliche Entfernung steht aber trotz bester Verkehrsmöglichkeit (z. B. Straßenbahn) der Bildung eines Gesamtbetriebsrats unbedingt entgegen. Gerade im Hinblick auf die Unbestimmbarkeit der Abgrenzung des wirtschaftlichen Zusammenhangs von Gemeinden der Industriebezirke ist in das Gesetz aufgenommen worden, daß die Gemeinden nahe beieinander liegen müssen. (Auschuß-Ver. S. 14.)

4) „**Gleichartige Betriebe**“ sind solche, die im wesentlichen den gleichen Betriebszweck verfolgen, z. B. mehrere Kohlenzechen desselben Hüttenwerks, mehrere Gasanstalten desselben städtischen Gaswerks. (Erklärung eines Regierungsvertreters, Auschuß-Ver. S. 13.)

5) „**Nach dem Betriebszweck zusammengehörige Betriebe**“ (der Entwurf sagte statt dessen „wirtschaftlich zusammengehörige Betriebe“) sind solche, die Glieder ein und desselben Produktionsprozesses oder Betriebszwecks sind, z. B. Spinnerei und Weberei — Kohlenzeche, Hüttenwerk und Walzwerk des gleichen Unternehmens. Nicht als wirtschaftlich zusammengehörig in diesem Sinne können gelten Betriebe, die rein finanziell miteinander zusammenhängen, noch weniger solche, die rein zufällig und ohne jeden sachlichen Zusammenhang nur durch

die Person des gleichen Eigentümers zusammenhängen, z. B. eine Bäckerei und eine Kleiderhandlung. (Auschuß-Ver. S. 13.)

6) Es muß die gleiche Rechtspersönlichkeit sein. Der Gedanke, auch die Betriebe, die miteinander durch gegenseitigen Aktienbesitz oder dgl. verschwistert sind, zusammenzufassen, ist aufgegeben worden, weil sich hier keine Grenzen ziehen lassen würden. (Auschuß-Ver. S. 13.)

7) Die mehreren Betriebe des gleichen Unternehmers, die sich zu einer gemeinsamen Vertretung zusammenschließen sollen, haben die Wahl, ob sie unter Aufrechterhaltung der Betriebsräte für jeden Einzelbetrieb über diesen noch einen Gesamtbetriebsrat oder ob sie unter Verzicht auf die Einzelbetriebsräte einen gemeinsamen Betriebsrat bilden sollen. Vgl. jedoch § 51 Abs. 3, § 52.

Einzelbetriebsräte, die sich gegen den Gesamtbetriebsrat erklären, können nicht hineingezwungen werden. Aber wenn ein Teil der Einzelbetriebsräte es beschließt, können diese einen Gesamtbetriebsrat bilden. (Auschuß-Ver. S. 14.)

Ein Gesamtbetriebsrat kann nicht immer neben Einzelbetriebsräten, sondern auch neben Gesamtbetriebsräten errichtet werden.

§ 51¹⁾.

Gemeinsamer Betriebsrat.

Anstatt eines Gesamtbetriebsrats kann²⁾ unter den gleichen Voraussetzungen ein gemeinsamer Betriebsrat errichtet werden, der an die Stelle der Einzelbetriebsräte tritt.

Die wahlberechtigten³⁾ Arbeitnehmer eines jeden der zusammengeschlossenen Betriebe können durch einen Mehrheitsbeschluß, der spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Wahlzeit des gemeinsamen Betriebsrats zu fassen ist, aus der Vereinigung ausscheiden.

Die Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrats muß unter den Voraussetzungen des Absatz 1 für diejenigen Betriebe erfolgen, für die eine Betriebsvertretung nach den §§ 1, 2, 62 nicht zu erreichen wäre.

1) Entstehung. § 51 ist aus § 9 Abs. 1, 2, Entw. entstanden. (Sten. Ver. S. 4359.)

2) Vgl. § 50 Anm. 7.

3) Wahlberechtigung vgl. § 20 Abs. 1. Über die Wahl vgl. Anm. 1a zu § 1 W. D.

§ 52¹⁾.

Zwangsbildung²⁾, Auflösung gemeinsamer Betriebsräte.

Ein Einzelbetriebsrat oder der Arbeitgeber kann beantragen, daß an die Stelle des Gesamtbetriebsrats ein oder mehrere gemeinsame Betriebsräte treten, wenn hierdurch ohne

Schädigung der Interessen der Arbeitnehmer eine wesentliche Vereinfachung des Geschäftsganges eintreten würde. Über den Antrag entscheidet, wenn nicht übereinstimmende Beschlüsse der Einzelbetriebsräte zustande kommen, der Bezirkswirtschaftsrat oder, solange ein solcher noch nicht besteht, der Schlichtungsausschuß.

Die wahlberechtigten³⁾ Arbeitnehmer eines jeden der zusammengeschlossenen Betriebe können durch einen Mehrheitsbeschluß, der spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Wahlzeit des gemeinsamen Betriebsrats zu fassen ist, die Auflösung beantragen⁴⁾. Über den Antrag entscheidet, wenn nicht übereinstimmende Beschlüsse in allen Betrieben gefaßt werden, der Bezirkswirtschaftsrat, oder solange ein solcher noch nicht besteht, der Schlichtungsausschuß.

1) **Entstehung.** § 53 ist aus § 9 Abs. 3 übernommen. Abs. 2 ist in der zweiten Lesung des Reichstags hinzugefügt. (Sten. Ver. S. 4359.)

2) **Zwangsbildung** siehe auch § 51 Abs. 3.

3) **Wahlberechtigung**, § 20 Abs. 1.

4) **Abs. 2** gilt nur abgesehen von den Fällen der Zwangsbildung.

§ 53¹⁾.

Betriebe öffentlicher Körperschaften.

Die Bestimmungen der §§ 50—52 finden auf die Betriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände Anwendung, auch wenn sie nicht nach dem Betriebszweck zusammengehören, auf die Betriebe anderer öffentlicher Körperschaften nur, soweit sie dem gleichen Dienstzweig angehören²⁾.

1) **Entstehung.** § 53 ist aus § 9 Abs. 1 übernommen und hat seine Fassung in der 3. Beratung der Nationalversammlung erhalten (Sten. V. S. 4502).

2) **Bgl.** § 61.

§ 54¹⁾²⁾.

Wahl des Gesamtbetriebsrats.

Zur Wahl des Gesamtbetriebsrats bilden alle^{2a)} Arbeitnehmermitglieder und alle^{2a)} Angestelltenmitglieder der einzelnen Betriebsräte³⁾ je einen Wahlkörper. Jeder dieser Wahlkörper wählt unter der Leitung der drei ältesten⁴⁾ Vorsitzenden der Einzelbetriebsräte aus seiner Mitte in geheimer Wahl, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die auf ihn entfallenden Mitglieder des Gesamtbetriebsrats. Mitgliederzahl und Zu-

sammensetzung des Gesamtbetriebsrats bemißt sich nach §§ 15 und 16.

Eine Bildung von besonderen Arbeiterräten und Angestelltenräten innerhalb des Gesamtbetriebsrats findet nicht statt.

1) *Entw.* § 54 knüpft an § 8 des Entwurfs an (Auschuß-Ver. S. 14, 108; *Eten. Ver.* S. 4361).

2) *Aber die Wahl* vgl. §§ 29—32 der Wahlordnung.

2a) *Alle Arbeitermitglieder und alle Angestelltenmitglieder* vgl. § 29 *W. O.* Anm. 2.

3) *Also mittelbare Wahl* (vgl. § 18 Anm. 3). Ein Antrag, den Gesamtbetriebsrat unmittelbar durch die Arbeiter und Angestellten der Einzelbetriebe wählen zu lassen, wurde abgelehnt (Auschuß-Ver. S. 38).

Der im Auschuß gemachte Vorschlag, jedem Betriebsratsmitglied so viel Stimmkraft zuzumessen, als bei der Wahl Stimmen auf es entfallen sind (Auschuß-Ver. S. 38), ist nicht in die Wahlordnung übernommen. Es wäre an sich technisch durchführbar, würde aber dem Umstande nicht gerecht werden, daß der Umfang der Wahlbeteiligung in den Einzelbetrieben durch die verschiedensten Verhältnisse, insbesondere die Einigung der Parteien, beeinflußt sein kann.

4) *Das Dienstalter im Betriebe ist maßgebend* vgl. 23 Anm. 5.

§ 55¹⁾.

Geschäftsführung.

Auf die Geschäftsführung des Gesamtbetriebsrats finden die §§ 26—37 entsprechende Anwendung.

1) *Entstehung.* § 55 knüpft an § 11, *Entw.*, an.

§ 56¹⁾.

Wahlzeit. Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Wahl des Gesamtbetriebsrats erfolgt auf die Dauer von einem Jahre.

Die §§ 39, 41—43 finden auf das Erlöschen der Mitgliedschaft im Gesamtbetriebsrat entsprechende Anwendung.

Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Gesamtbetriebsrat hat das Ausscheiden des Mitglieds aus dem Einzelbetriebsrat zur Folge. Das gleiche gilt im umgekehrten Falle.

In beiden Fällen tritt an die Stelle des Ausgeschiedenen sein Ersatzmitglied²⁾ im Einzelbetriebsrat.

1) *Entstehung.* § 56 knüpft an § 11, *Entw.*, an.

2) *Aber den Eintritt der Ersatzmitglieder* vgl. § 15 *W. O.*

§ 57¹⁾.

Betriebsversammlungen der einzelnen Betriebe.

In Betrieben mit Gesamtbetriebsräten treten an die Stelle der Betriebsversammlung die Betriebsversammlungen der einzelnen Betriebe²⁾.

1) **Entstehung.** § 57 gibt den § 32 Abs. 3 inhaltlich wieder (Auschuß-Ver. S. 19, 124).

2) Vgl. §§ 45—49.

C. Betriebsobmann.

§ 58¹⁾.

Wahl des Betriebsobmanns.

Der Betriebsobmann (§ 2) wird von den wahlberechtigten Arbeitnehmern des Betriebs aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von einem Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Auf die Wahl des Betriebsobmanns finden die §§ 20 bis 21, 23—25 entsprechende Anwendung, jedoch § 23 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wahlvorstandes ein Wahlleiter tritt und die vierwöchige Frist des § 23 Abs. 1 auf eine Woche abgekürzt wird.

1) **Entstehung.** § 58 entspricht dem § 20 Abs. 1 und 3. Jedoch war die Wahlzeit im Entwurf auf zwei Jahre festgesetzt. Zur Begründung der Änderung wurde ausgeführt, daß nach Herabsetzung der Amtsdauer der Betriebsräte (§ 18 Abs. 1), die der Betriebsobleute nicht länger währen dürfte (Auschuß-Ver. S. 43).

2) Über die Wahl des Betriebsobmanns vgl. § 34 B. O.

§ 59¹⁾.

Geschäftsführung.

Auf die Geschäftsführung des Betriebsobmanns finden die §§ 28, 35—37 entsprechende Anwendung.

1) **Entstehung.** § 59 beruht auf Beschlüssen des Ausschusses (Auschuß-Ver. S. 16, 120 zu § 16a).

§ 60.

Erlöschen der Stellung.

Auf das Erlöschen der Stellung als Betriebsobmann finden § 39 Abs. 1 und 2, § 43 entsprechende Anwendung.

1) **Entstehung.** § 60 gleicht dem § 31 Abs. 1 Entw. (Auschuß-Ver. S. 19.)

D. Sondervertretungen.

§ 61¹⁾.

Sondervertretung laut Verordnung: Reichs- und Staatsbetriebe.

Bei den Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs, der Länder und der Gemeindeverbände²⁾, die sich über einen größeren Teil des Reichs- oder Landesgebiets oder über

mehrere Gemeindebezirke erstrecken, wird die Bildung von Einzel- und Gesamtbetriebsräten sowie die Abgrenzung ihrer Befugnisse gegeneinander in Anlehnung an den Aufbau der Unternehmung oder Verwaltung im Verordnungswege geregelt¹⁾.

Die Verordnung wird erlassen von der jeweils zuständigen Reichs- oder Landesregierung nach Verhandlung¹⁾ mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer.

Diese Verordnung kann auch festsetzen, welche Bestandteile der Unternehmung oder Verwaltung als besondere Betriebe im Sinne des § 9 Abs. 2 anzusehen sind.

1) **Entstehung.** § 61 entspricht dem § 10 Entw. Abweichend von dem Entwurf soll die Verordnung nicht nach „Anhörnung der beteiligten Arbeitnehmervereinigungen“ sondern nach „Verhandlung“ mit ihnen ergehen (Ausschuß-Ver. S. 15).

Ein Antrag wollte eine andere Regelung vornehmen, wenn die Arbeitnehmervertretung durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag geregelt ist. Ein Regierungsvertreter wies darauf hin, daß eine allgemeine Regelung bei den Staatsbetrieben bereits besteshe und eine besondere unnötig sei. Der Gedanke, daß auch der Staat Tarifverträge abzuschließen habe, sei nicht mehr aufzuhalten, könne aber im Rahmen des Gesetzes nicht für alle Staatsbetriebe durchgeführt werden. Ein Abgeordneter bezeichnete den Antrag als viel zu weitgehend. Kommunal- und andere Behörden würden gezwungen sein, Gesamtbetriebsräte oder gemeinsame Betriebsräte zu errichten, und es sei daher eine Unmöglichkeit, für einzelne Betriebe abweichende Bestimmungen zu treffen.

2) Für die Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs, der Länder und der Gemeindeverbände, die sich auf einen größeren Teil des Reichs- oder Landesgebiets oder über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, in erster Linie also Eisenbahn- und Postverwaltungen, soll die **Bildung der Betriebsräte in Anlehnung an die Organisation dieser Verwaltungen** erfolgen. Bei der Post- und Eisenbahnverwaltung z. B. wird ein System von Einzel- und Gesamtbetriebsräten, Bezirksräten und einem Zentralrat zu schaffen sein, das von dem sonst vorgeschriebenen Aufbau der Betriebsräte gewisse Abweichungen zeigen wird und im einzelnen nicht durch das Betriebsratsgesetz selbst geregelt werden kann. Es wird daher der Verordnungsweg hierfür vorgesehen (Begr. S. 27).

§ 62¹⁾.

Sondervertretung laut Tarifvertrag.

Ein Betriebsrat ist nicht zu errichten oder hört zu bestehen auf, wenn seiner Errichtung oder seiner Tätigkeit nach

der Natur des Betriebs besondere Schwierigkeiten entgegenstehen und auf Grund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrags²⁾ eine andere Vertretung der Arbeitnehmer des Betriebs besteht³⁾4) oder errichtet wird. Diese Vertretung hat die in diesem Gesetze dem Betriebsrat übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

Bei Ablauf eines solchen Tarifvertrags bleibt die nach Abs. 1 errichtete Vertretung so lange in Tätigkeit, bis ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen und für allgemein verbindlich erklärt ist oder ein gesetzlicher Betriebsrat gewählt ist.

1) **Entstehung.** § 62 gleicht dem § 17 Abs. 1 Entw. Abs. 2 ist vom Ausschuß in 2. Lesung hinzugefügt worden (Ausschuß-Ver. S. 42, 43, 159).

2) **Aber für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge** vgl. S. 19.

3) **Ob das Recht zu einer Vertretung gemäß § 62 Abs. 1 gegeben ist,** entscheidet der Bezirkswirtschaftsrat (§ 93).

4) **Ein Antrag, der bei den durch Tarifvertrag geschaffenen Vertretungen Verhältniswahl fordert,** wurde abgelehnt. Es wurde darauf hingewiesen, daß bei der Wahl von Baudelegierten, die an Stelle der Betriebsräte treten würden, Verhältniswahl unmöglich sei (Ausschuß-Ver. S. 16).

5) **Aber das Nebeneinanderbestehen einer Sondervertretung laut Tarifvertrag neben einer Betriebsvertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes** vgl. § 64.

§ 63¹⁾.

Aussetzung der Betriebsratswahl bis zur Sonderregelung.

Ist ein Antrag auf Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit eines Tarifvertrags gestellt, so kann das Reichsarbeitsministerium auf Antrag der Antragsberechtigten (§ 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1918²⁾, Reichs-Gesetzbl. S. 1456) die Aussetzung der Wahl der Betriebsräte innerhalb des Geltungsbereichs des Tarifvertrags bis zur Entscheidung über die Verbindlichkeit anordnen.

1) **Entstehung.** § 63 ist in der 1. Lesung des Ausschusses beschlossen worden (Ausschuß-Ver. S. 17, 120).

2) **Vgl. S. 19.**

§ 64¹⁾.

Betriebsvertretung neben Sondervertretung.

Betrifft der Tarifvertrag nicht sämtliche Arbeitnehmer des Betriebs, so wird für die nicht durch den Tarifvertrag gebundenen Arbeitnehmer zwecks Wahrnehmung ihrer Interessen eine Betriebsvertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes²⁾ errichtet.

1) **Entstehung.** § 64 schließt sich an § 17 Abs. 2 Entw. an. (Sten.-Ber. S. 4372.)

2) **Nach Maßgabe dieses Gesetzes**, d. h. unter den Voraussetzungen, die das Gesetz für die Einrichtung einer Vertretung erfordert, und in den Formen (Betriebsrat, Obmann), die das Gesetz für die Vertretung geschaffen hat.

3) „Da an den für einen Betrieb geltenden Tarifverträgen nicht immer alle im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer, die den verschiedensten Berufsvereinen der Arbeiter und Angestellten angehören können, beteiligt sind, muß den nicht beteiligten Arbeitnehmern, die in der tariflich vereinbarten Vertretung ein für sie wirksames Organ nicht erblicken, das Recht gegeben werden, auf der gesetzlichen Vertretung zu bestehen“ (Wegr. S. 28). Dieses Nebeneinanderbestehen zweier Betriebsvertretungen wird ohne Schwierigkeiten nicht abgehen (vgl. auch den Fall des § 65).

§ 65¹⁾.

Verhältnis zwischen Betriebsrat und Beamtenvertretung.

Besteht in einem Betriebe, für den ein Betriebsrat errichtet ist, für die dem Betrieb angehörigen öffentlichen Beamten eine Beamtenvertretung²⁾ (Beamtenrat, Beamtenausschuß), so können in gemeinsamen Angelegenheiten, welche in den Aufgabekreis sowohl des Betriebsrats wie auch der Beamtenvertretung fallen, Betriebsrat und Beamtenvertretung zu gemeinsamer Beratung zusammentreten.

Den Vorsitz führt für jede gemeinsame Sitzung abwechselnd der Vorsitzende des Betriebsrats und der der Beamtenvertretung. Die Einladungen und die Aufstellung der Tagesordnung erfolgen durch beide Vorsitzende gemeinsam.

4) Die Reichsregierung kann für die öffentlichen Behörden und Betriebe des Reichs, sowie für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die hinsichtlich des Dienstverhältnisses ihrer Beamten der Reichsaufsicht⁵⁾ unterliegen, die Landesregierungen können für die öffentlichen Behörden und die Betriebe der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Beamten, der Landesaufsicht unterliegen, nähere Vorschriften erlassen.

1) **Entstehung.** § 65 gibt den § 19 Entw. inhaltlich wieder. Abs. 3 hat seine Fassung in der zweiten Beratung des Reichstags erhalten (Sten. Ber. S. 4374).

2) Die öffentlichen Beamten und Beamtenanwärter gehören nicht in den Betriebsrat (§ 10 Abs. 2 Nr. 2).

3) Vgl. §§ 3, 64 nach denen ebenfalls zwei Vertretungen nebeneinander bestehen.

4) Abs. 3 will nur das Zusammenarbeiten von Betriebsrat und Beamtenrat in demselben Betriebe regeln. Durch Abs. 3 ist nicht etwa die Möglichkeit gegeben, die Frage der Beamtenvertretungen als solche zu regeln. (Erklärung eines Regierungsvertreters Sten. B. S. 4408.)

5) Über die Zuständigkeit vgl. § 94 Anm. 3.

III. Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretungen.

A. Betriebsrat.

§ 66¹⁾).

Der Betriebsrat hat die Aufgabe^{2) 3)}:

- 1.⁴⁾ in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken⁵⁾ die Betriebsleitung durch Rat⁶⁾ zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichstste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen;
- 2.⁷⁾ in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken⁵⁾ an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuarbeiten⁸⁾;
- 3.⁹⁾ den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, insbesondere vorbehaltlich der Befugnisse der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter und Angestellten (§ 8), bei Streitigkeiten des Betriebsrats, der Arbeitnehmerschaft, einer Gruppe oder eines ihrer Teile mit dem Arbeitgeber, wenn durch Verhandlungen keine Einigung zu erzielen ist, den Schlichtungsausschuß¹⁰⁾ oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schiedsstelle anzurufen;
- 4.¹¹⁾ darüber zu wachen, daß die in Angelegenheiten des gesamten Betriebs von den Beteiligten anerkannten Schiedsprüche eines Schlichtungsausschusses¹⁰⁾ oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle durchgeführt werden;
- 5.¹²⁾ für die Arbeitnehmer gemeinsame Dienstvorschriften und Änderungen derselben im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 75 mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren;

- 6.¹³⁾ das Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerschaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und für Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmerschaft einzutreten;
- 7.¹⁴⁾ Beschwerden des Arbeiter- und Angestelltenrats entgegenzunehmen und auf ihre Abstellung in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber hinzuwirken;
- 8.¹⁵⁾ auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren¹⁶⁾ im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen¹⁷⁾ bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen, sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken;
- 9.¹⁸⁾ an der Verwaltung von Pensionsklassen¹⁹⁾ und Betriebswohnungen sowie sonstiger Betriebswohlfahrtseinrichtungen mitzuwirken; bei letzteren jedoch nur, sofern nicht bestehende, für die Verwaltung maßgebende Satzungen oder bestehende Verfügungen von Todes wegen entgegenstehen oder eine anderweitige Vertretung der Arbeitnehmer vorsehen.

1) **Entstehung.** § 66 knüpft an die Ziffern 1, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11 des § 34 Entw. an. Ein Teil der im § 34 Entwurf den Betriebsräten zugewiesenen Aufgaben ist durch das Gesetz den durch Beschlüsse des Ausschusses geschaffenen Arbeiter- und Angestelltenräten zugewiesen (vgl. § 78 Anm. 1).

Im § 34 Entw. war die Reihenfolge der einzelnen Aufgaben nach folgenden Gesichtspunkten vorgenommen: Soziale Interessensvertretung: Ziffern 1—8. Mitwirkung bei Einstellung und Entlassung: Ziffer 9. Wirtschaftliche Raterteilung: Ziffer 10—12. — Im Gesetz ist die wirtschaftliche Raterteilung in den Ziffern 1 und 2 vorangestellt. Die Mitwirkung bei Einstellung und Entlassung ist dem Arbeiter- bzw. Angestelltenrat zugewiesen (§ 78 Ziff. 8 und 9).

Abgelehnt wurde ein Antrag, die wirtschaftlichen Aufgaben der Betriebsräte durch die Verpflichtung des Arbeitgebers zu erweitern, bei Vergebung von Arbeiten an Zwischenunternehmer den Betriebsrat bzw. den Betriebsausschuß zu hören, und ohne diese Zustimmung den Abschluß von Arbeitsverträgen oder Abschlüssen mit Zwischenunternehmern zu untersagen (Ausschuß-Ver. S. 21, 22, 127).

2) **Über die Aufgaben der Betriebsräte vgl. auch Einleitung S. 15 ff.**

3) „Es lassen sich für die Betriebsräte auch noch weitere Aufgaben und weitere Befugnisse denken als die im Gesetz aufgeführten.“

Es steht dem auch nichts im Wege, daß solche vom Arbeitgeber freiwillig (z. B. vor Schlichtungsausschüssen oder Schiedsgerichten) eingeräumt oder auch durch Tarifvertrag begründet werden" (Begr. S. 22; ähnlich der Reichsminister in der zweiten Lesung der Nat. Vers. — Sten. Ver. S. 4243). Unter Bezugnahme auf diese Worte der Begründung wurde in der 2. Ausschußberatung als einmütige Auffassung des Ausschusses festgestellt, „daß durch Vereinbarung mit dem Arbeitgeber die Befugnisse der Betriebsräte erweitert werden können“. — Unwiderprochen hatte vorher ein Abgeordneter darauf hingewiesen, daß der Aufbau der Betriebsräte nicht verändert werden könne. Ein anderer Abgeordneter hatte sich dieser Ausführung angeschlossen; durch Tarifvertrag könne wohl erweitert, aber nichts Positives verändert werden. Wenn Richtlinien gegeben seien, so könne gegen diese Richtlinien nichts vereinbart werden (Ausschuß-Ver. S. 46).

4) **Ziffer 1** (Ziffer 11 Entw.): „Daraus, daß die Tätigkeit des Betriebsrats eine beratende ist, folgt, daß ihm ein Recht zu selbständigen Eingriffen und Anordnungen nicht zusteht“ (Begr. S. 29). Die **Materteilung schließt nicht die Verpflichtung für den Arbeitgeber in sich, diesen Rat unter allen Umständen zu befolgen, sondern die Materteilung soll sich darauf beschränken, Arbeitnehmer und Arbeitgeber zueinander zu führen, ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis zu ermöglichen und die reichen Erfahrungen, die Arbeiter und Angestellte sich im Betrieb erworben haben, für die Gesamtheit nutzbar zu machen** (Sten. Ver. S. 4197).

5) „**Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken.**“ Diese Beschränkung des Betriebsbegriffs soll von vornherein die Anwendung der Vorschrift der Ziffern 1 und 2 auf die im § 67 bezeichneten Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen usw. Bestrebungen dienen, ausschließen. In diesem Sinne muß der Begriff der „Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken“ verstanden werden.

Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken sind solche, in denen die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile oder die Abwendung wirtschaftlicher Nachteile geschäftsmäßig betrieben wird. Insbesondere sind es Betriebe zum Zwecke der Produktion oder des Umsatzes wirtschaftlicher Güter. Doch auch z. B. die geschäftsmäßige Versicherung gegen Unfälle (vgl. Pland: Bürgerliches Gesetzbuch, Anm. 2 zu § 21 B.G.B., der von Vereinen handelt, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist). Ein Betrieb, der auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, bleibt an sich ein Betrieb mit wirtschaftlichen Zwecken, auch wenn die erworbenen Mittel zu idealen Zwecken verwendet werden. Der Begriff der „Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken“ läßt sich aber im Rahmen des Betriebsrätegesetzes nur unter Heranziehung des § 67 verstehen. Man hat unter „Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken“ nur solche zu verstehen, die nicht unter § 67 fallen (vgl. dort Num. 1, 3, 4, 5).

6) Wenn der Rat nicht befolgt wird, kann der Betriebsrat nicht an irgendeine Instanz gehen. **Nur wenn der Unternehmer es grundsätzlich ablehnt, sich beraten zu lassen, ist die Anrufung des Bezirkswirtschaftsrats (§ 93) möglich** (Erklärung eines Regierungsvertreters im Ausschuß — Ausschuß-Ver. S. 20). Vgl. auch Anm. 4.

7) **Ziffer 2** entspricht Ziffer 10 Entw. (Auschuß-Ver. S. 23).

8) Auch in Ziffer 2 handelt es sich nur um die Erteilung eines **Rates** (vgl. Anm. 6).

9) **Ziffer 3** (6 des Entw.) hat seine Fassung in der zweiten Lesung des Ausschusses erhalten. Die Änderungen gegenüber dem Entwurf sind dort als lediglich redaktioneller Natur bezeichnet (Auschuß-Ver. S. 45, 167).

10) **Schlichtungsausschuß** vgl. S. 18 ff.

11) **Ziffer 4** (1 des Entw.) schließt sich der Fassung des Entwurfs an und wurde ohne Aussprache übernommen (Auschuß-Ver. S. 21, 125). Die Worte „in Angelegenheiten des gesamten Betriebes“ wurden in 2. Lesung des Ausschusses hinzugefügt (Auschuß-Ver. S. 45).

12) **Ziffer 5** (3 des Entw.) hat die Vorschrift des Entw. inhaltlich im wesentlichen übernommen. An Stelle der Worte „gemeinsame Dienstvorschriften“ war im Entwurf gesagt: „Die Arbeitsordnung und sonstige Dienstvorschriften“ (Auschuß-Ver. S. 21, 125; 45, 166). Über Arbeitsordnung vgl. jetzt § 78 Ziff. 3.

13) **Ziffer 6** (4 des Entw.) schließt sich dem Entwurf wörtlich an (Auschuß-Ver. S. 22, 125).

Abgelehnt wurde ein im Ausschuß gestellter Antrag, hinter dem Worte „Arbeitnehmerschaft“ einzufügen: „in dem Sinne einzutreten, daß sie einer der vier Gewerkschaftsrichtungen (Freie Gewerkschaften, Christliche, Hirsch-Duncker'sche und Polnische Gewerkschaften) angehören sollen“ (Auschuß-Ver. S. 21, 127).

14) **Ziffer 7** ist im Ausschuß mit Rücksicht auf die Bildung der Arbeiter- und Angestelltenräte geschaffen worden (Auschuß-Ver. S. 22, 125; 45, 167).

15) **Ziffer 8** gleicht der Ziffer 7 des Entw.

Abgelehnt wurde ein Antrag, im Bergbau die Grubentrösse auf den Betriebsrat zu übertragen. Man hielt es nicht für zweckmäßig, diese Frage hier zu regeln, dies müsse in dem künftigen Reichsberggesetz geschehen.

Ein Regierungsvertreter erklärte: „Nach § 55 VIII (§ 104 VIII des Ges.) werden die Arbeiterausschüsse des preussischen Berggesetzes ohne weiteres durch die Betriebsräte ersetzt. Bei dem engen Zusammenhang, in dem im preussischen Berggesetz Sicherheitsmänner und Arbeiterausschuß stehen, wird sich also ganz von selbst die Notwendigkeit einer Änderung des preussischen Berggesetzes ergeben.“

Die Befugnisse, die den Arbeiterausschüssen im preussischen Berggesetz beigelegt sind, gehen nach § 55 VIII auf die Betriebsräte über.“ (Auschuß-Ver. S. 21, 22, 127).

Ein Gesetzentwurf über der Anstellung von Arbeiterkontrolloren im Bergbau soll bald eingebracht werden (Erklärung des Arbeitsministers, Sten. B. S. 4494).

16) Auf die Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Bekämpfung der **Unfall- und Gesundheitsgefahren** wird mit Recht immer mehr Gewicht gelegt; so insbesondere auch auf dem Gebiet der gewerblichen und berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung.

Über die Teilnahme eines Betriebsratsmitglieds bei der Unfalluntersuchung vgl. § 77.

17) **Sonstige Stellen** sind insbesondere die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften (§ 875 R. V. D.), sowie die Vertreter der Versicherten für die Unfallverhütung bei den Berufsgenossenschaften (§§ 853 ff. R. V. D.), die Berufsgenossenschaften selbst, denen nach §§ 848 ff. R. V. D. der Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften obliegt, sowie das Reichs-(Landes-)versicherungsamt als die Aufsichtsbehörde der Berufsgenossenschaften (§ 854, 864 R. V. D.).

18) **Ziffer 9** (8 Entw.) lautete in der Fassung des Entwurfs: „an der Verwaltung von Betriebswohlfahrts-einrichtungen mitzuwirken, soweit dem Arbeitgeber ein Verfügungsrecht daran zusteht“. Hierzu bemerkte die Begr. S. 29. „Es ist das Wesen des Betriebsrats, daß er die Verfügungsmacht des Arbeitgebers beschränkt. Seine Befugnisse können darum aber auch nicht weitergehen, als die des Arbeitgebers selbst. Ist daher etwa durch Stiftung eine Wohlfahrts-einrichtung begründet, deren Verwaltung Dritten, z. B. der Gemeinde, übertragen ist, so kann dem Betriebsrat ebensowenig wie dem Arbeitgeber selbst eine Mitwirkung daran eingeräumt werden. Ist aber der Arbeitgeber selbst kraft Stiftungsurkunde zur Verwaltung oder Mitverwaltung berufen, so wird im Rahmen dieser seiner Verwaltungsbefugnis nunmehr auch der Betriebsrat mitzuwirken haben.“

Seine jetzige, den gegebenen Rechtsverhältnissen mehr Rechnung tragende Fassung hat Ziffer 9 im Ausschuß erhalten. (Ausschuß-Ver. S. 23, 128.)

19) **Bei Pensionskassen** ist die Mitwirkung des Betriebsrats auch dann gegeben, wenn die Satzungen eine Vertretung der Arbeitnehmer im Vorstand vorsehen. (Sten. Ver. S. 4392.)

§ 67¹⁾.

Betriebe, die idealen Bestrebungen dienen.

Auf Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen^{2) 3) 4) 5) 6)} dienen, findet § 66 Ziffer 1 und 2 keine Anwendung⁷⁾, soweit die Eigenart dieser Bestrebungen es bedingt.

1) **Entstehung.** § 67 ist vom Ausschuß beschlossen worden. (Ausschuß-Ver. S. 50, 51.) Vor allem waren maßgeblich Rücksichten auf das Zeitungsgewerbe. Man befürchtete, daß der Betriebsrat versuchen werde, auf die politische Freiheit der Zeitungen Einfluß zu gewinnen; damit wäre die Pressefreiheit stark gefährdet. Das Zeitungsgewerbe und die anderen im § 67 bezeichneten Betriebe ganz von den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes auszunehmen, wurde als nicht angängig angesehen.

2) Betriebe, die den im § 67 bezeichneten Zwecken nicht dienen, nennt das Gesetz: **Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken.** (§ 66 Anm. 5.)

3) **Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften** sind Betriebe im Sinne des § 67 nur dann, wenn sie nicht nur wirtschaftliche, sondern auch besonders gerichtete nicht wirtschaftliche Bestrebungen verfolgen. (Erklärung des Regierungsvertreters im Reichstag. Sten. Ver. S. 4393.)

Abgeordneter Heim hatte im Anschluß an die im Abj. 1 erwähnte Erklärung angefragt: „Würde unter § 67 eine bauerliche Genossenschaft fallen, die Nebeninstitut einer ausgesprochen bauerlich-politisch-wirtschaftlichen Organisation ist? Würde das schon genügen? Oder zweitens: würde es genügen, wenn eine solche Genossenschaft ausgesprochen auf rein konfessionellem Standpunkt stehende charitative Einrichtungen hat: Jugendfürsorge, Krüppelfürsorge und dgl. mehr? Auch hier käme sowohl die konfessionelle Tendenz in Betracht als auch das Gewerkschaftliche; denn schließlich ist die Genossenschaft die Form, die viele Parallelen mit den Gewerkschaften bei den Arbeitern hat. Ist beispielsweise eine Genossenschaft, in deren Statut die Tendenz nicht zum Ausdruck kommt, den Betrieben unter § 67 zuzuzählen, wenn sie ausgesprochenermaßen auf wirtschaftlichem Gebiet bestimmte Richtungen verfolgt?“ — Hierauf erwiderte der Regierungsvertreter: „Es ist hier im einzelnen Lafrage, wann eine Genossenschaft zu denjenigen gehört, die neben den rein wirtschaftlichen Zwecken besonders gerichteten anderen Bestrebungen dienen. Die Fälle, die der Abgeordnete Heim soeben angeführt hat, sind meiner Meinung nach solche, in denen die Voraussetzung zutrifft. Genossenschaften, die Nebeninstitute einer politischen Organisation sind, die nach ihrem ganzen Charakter, nach der Art ihrer Zusammensetzung als solche anzusprechen sind, die neben den rein wirtschaftlichen auch politische, gewerkschaftliche, charitative Zwecke verfolgen, sind eben solche, die neben den rein wirtschaftlichen Zwecken auch derartigen Bestrebungen dienen und damit unter § 67 fallen.“ (Sten. Ber. S. 4394, 4395, 4237, 4508.)

4) Nach den Ausführungen in Anm. 3 kommt es nicht darauf an, ob der **Hauptzweck** des Betriebs wirtschaftlichen Zwecken dient. Zur Anwendung des § 67 genügt es, wenn der Betrieb sich in den Dienst der in § 67 bezeichneten Bestrebungen gestellt hat, auch wenn die Absicht des Unternehmers des Betriebs darauf gerichtet ist, sich damit eine Einnahmequelle zu verschaffen.

5) Das **Zeitungsgewerbe** fällt, soweit es den im § 67 bezeichneten Bestrebungen dient, unter die dort bezeichneten Betriebe. Den in Betrieben z. B. politischer Zeitungen beschäftigten technischen Arbeitern steht daher kein Einfluß auf den Geist und den Inhalt dieser Zeitungen zu. Soweit das Technische des Betriebs in Betracht kommt, das mit den Bestrebungen dieser Betriebe ja nichts zu tun hat, haben die Arbeiter genau dieselben Berechtigungen wie die Arbeiter aller sonstigen Betriebe. (Sten. Ber. S. 4395, 4396.)

6) Daß unter die Betriebe im Sinne des § 67 **Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten** von Diakonissen, katholischen Ordensleuten, und des Roten Kreuzes fallen, ist selbstverständlich. Man wird aber annehmen dürfen, daß alle Krankenhäuser zu den Betrieben des § 67 gehören, da der Heilungszweck, dem sie dienen, zu den „ähnlichen Bestrebungen“ zu zählen sein dürfte.

7) Diese Ziffern betreffen die **wirtschaftlichen Aufgaben der Betriebsräte**. Vgl. § 66 Anm. 3. Auch die §§ 70 bis 72 finden auf Betriebe der im § 67 bezeichneten Betriebe nur beschränkte Anwendung.

Auch § 71 gilt nicht für Betriebe im Sinne des § 67. Die §§ 70 und 72 gelten nur mit der im § 73 angegebenen Beschränkung. Hinsichtlich der Aufgaben der Arbeiter- und Angestelltenräte vgl. auch die Einschränkungen in § 81 Abs. 2, § 85 Abs. 1.

§ 68¹⁾.

Wahrung des Gemeininteresses.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Betriebsrat dahin zu wirken, daß von beiden Seiten Forderungen und Maßnahmen unterlassen werden, die das Gemeininteresse schädigen.

1) **Entstehung.** § 68 ist in 2. Lesung vom Ausschuß beantragt und beschloffen worden. Begründend wurde von einem Abgeordneten ausgeführt, daß aus Arbeiterkreisen selbst der Wunsch laut geworden sei, die übertriebenen Forderungen, die von den Betriebsräten ohne vorherige Befragung der Betriebsmitglieder erhoben werden, dadurch einzuschränken, daß ihnen die Verpflichtung auferlegt werde, dahin zu wirken, daß Forderungen und Maßnahmen unterbleiben, die das Gemeininteresse schädigen. Diese Verpflichtung müsse auch dem Arbeitgeber auferlegt werden, da auch von dieser Seite vielfach zu weit gegangen werde. Diese Bestimmung sei aus dem Bayer. Betriebsrätegesetz entnommen. In Bayern seien alle Gewerkschaften einig, Willkürlichkeiten der Betriebsräte zu verhindern. — Ein Vertreter der preussischen Regierung begrüßte den Antrag. Es seien Fälle vorgekommen, in denen ein Betriebsrat den Versuch gemacht habe, den Betrieb lahmzulegen (Ausschuß-Ver. S. 46).

§ 69¹⁾.

Ausführung der Beschlüsse. Kein Eingriff in die Betriebsleitung.

Die Ausführung der gemeinsam mit der Betriebsleitung gefaßten Beschlüsse übernimmt die Betriebsleitung. Ein Eingriff in die Betriebsleitung durch selbständige Anordnungen steht dem Betriebsrat nicht zu²⁾.

- 1) **Entstehung.** § 69 ist vom Ausschuß beschloffen worden.
- 2) Vgl. § 66 Anm. 4.

§ 70^{1) 6)}.

Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat.

In Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht und nicht auf Grund anderer Gesetze²⁾ eine gleichartige Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrate vorgesehen ist, werden nach Maßgabe eines besonderen hierüber zu erlassenden Gesetzes³⁾ ein oder zwei Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat ent-

sandt, um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer, sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebs zu vertreten. Die Vertreter haben in allen Sitzungen des Aufsichtsrats Sitz und Stimme, erhalten jedoch keine andere Vergütung als eine Aufwandsentschädigung⁴⁾. Sie sind verpflichtet, über die ihnen gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren⁵⁾.

1. Entstehung. § 70 schließt sich an § 34 Ziffer 12 Entw. an, welcher lautete: Der Betriebsrat hat:

„in Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht, nach Maßgabe eines besonderen hierüber zu erlassenden Gesetzes einen oder zwei Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden, welche mit den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats gleiche Rechte und Pflichten haben, jedoch keine Vertretungsmacht und keinen Anspruch auf eine andere Vergütung als eine Aufwandsentschädigung zu haben brauchen.“

Die Entsendung von Arbeitern in den Aufsichtsrat ist heftig umstritten worden. Sie wurde von allen aus Unternehmerkreisen kommenden Petitionen entschieden abgelehnt. Man fürchtete, daß durch eine Entsendung von Arbeitern in den Aufsichtsrat die deutsche Industrie in eine schwierige Lage gebracht würde. Zum Teil wurde die Zukunft der deutschen Volkswirtschaft, wenn eine solche Bestimmung doch angenommen würde, in den dunkelsten Farben geschildert. Ein anderer Teil der Petitionen begnügte sich mit einem entschiedenen Protest. Nachdrücklich wurde die Anteilnahme der Arbeiter im Aufsichtsrat von Angestellten und Arbeitern gefordert. (Auschuß-Ver. S. 23 ff., 56, 57, Sten. B. S. 4234, 4396 ff.)

In der zweiten Lesung des Ausschusses (Auschuß-Ver. S. 45, auch Sten. B. S. 4396) führte ein Abgeordneter aus, daß es für die Arbeitnehmer vollständig ausreiche, wenn sie Gelegenheit haben, in einer besonderen Sitzung des Aufsichtsrats ihre Beschwerden und Anregungen vorzubringen. Ein dahingehender Antrag wurde abgelehnt, nachdem von anderer Seite ausgeführt worden war, daß auf das Recht der Vertretung im Aufsichtsrat nicht verzichtet werde.

Gegen die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat wurde endlich geltend gemacht, daß nach dem bestehenden Gesetz die Aufsichtsratsmitglieder Vertreter des Kapitals seien, daß die Arbeitervertreter also gewissermaßen als ein Fremdkörper im Aufsichtsrat sein würden und sehr oft in einen Gewissenskonflikt mit ihren Auftraggebern kommen könnten; sie hätten im Aufsichtsrat Aufgaben zu vertreten, die sich gegen das Kapital richteten. Von der andern Seite, die die Entsendung der Vertreter befürwortete, wurde dagegen geltend gemacht, im Wirtschaftsleben sei der Faktor Arbeit ebenso wichtig wie der Faktors Geld, und es würde eine durchaus berechtigte Anerkennung des Faktors Arbeit sein, wenn auch er seine Vertretung im Aufsichtsrat erhalten würde. Dieser Auffassung ist der Auschuß gefolgt. (Berichterstatter, Sten. B. S. 4198.)

2) **Auf Grund anderer Gesetze:** z. B. in der Kohlen- und Kaliwirtschaft (Aussschuß-Ver. S. 45).

3) **Vor dem Erlaß dieses Gesetzes** ist die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat unzulässig. Dieses Gesetz wird den gegen die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern geltend gemachten rechtlichen Bedenken (Num. 1) abzufinden haben.

3a) „Die Vertreter des Betriebsrats haben im Aufsichtsrat die gleichen Rechte, wie die anderen Aufsichtsratsmitglieder. Zwar ist im Ausschuß die Wendung gestrichen worden, daß die Arbeitervertreter mit „gleichen Rechten und Pflichten“ in den Aufsichtsrat entsandt werden. Die jetzige Fassung hat aber keineswegs die Wirkung, daß die Arbeitervertreter minderen Rechtes im Aufsichtsrate sind, sie haben, wenn man so sagen will, sogar ein Mehr an Vertretungen gegenüber den Arbeitgebervertretern. Sie sollen die besonderen Aufgaben, die Forderungen und Wünsche der Arbeiter und Angestellten im Aufsichtsrat vertreten“. (Berichterstatter, Sten. B. S. 4198.)

4) **Keine andere Vergütung als eine Aufwandsentschädigung.** Diese vom Entwurf (Anm. 1) abweichende Fassung ist gewählt worden, weil ein Abgeordneter mitteilte, er habe aus Oberschlesien Mitteilung erhalten, daß die Betriebsratsmitglieder in Aufsichtsratsitzungen, die während der Arbeitszeit stattfinden, 20 Mk. Sitzungsgeld erhalten haben. Das wäre von zahlreichen Arbeitern als Zahlung von Schmiergeldern empfunden worden (Aussschuß-Ver. S. 45).

5) „Die **Verletzung der Schweigepflicht** wird regelmäßig ein so schwerwiegendes Vergehen sein, daß sie zur fristlosen Entlassung führen muß“ (Erklärung eines Regierungsvertreters im Ausschuß — Ausschuß-Ver. S. 25).

6) **Wegen Nichtanwendung des § 70 auf Betriebe** der im § 67 genannten Art, vgl. § 73.

§ 71¹⁾ 7).

Auskunftspflicht betr. Betriebsvorgänge.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Betriebsrat⁶⁾ in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken²⁾ das Recht, vom Arbeitgeber zu verlangen, daß er dem Betriebsaussschuß oder, wo ein solcher nicht besteht, dem Betriebsrat, soweit dadurch keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse³⁾ gefährdet werden und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, über alle den Dienstvertrag und die Tätigkeit der Arbeitnehmer berührenden Betriebsvorgänge Aufschluß gibt und die Lohnbücher⁴⁾ und die zur Durchführung von bestehenden⁴⁾ Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen vorlegt.

Ferner hat der Arbeitgeber vierteljährlich einen Bericht über die Lage und den Gang des Unternehmens und des Gewerbes im allgemeinen und über die Leistungen des

Betriebs und den zu erwartenden Arbeitsbedarf im besonderen zu erstatten.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses oder des Betriebsrats sind verpflichtet, über die ihnen vom Arbeitgeber gemachten vertraulichen Angaben⁵⁾ Stillschweigen zu bewahren.

1) Entstehung. Der heftig umstrittene § 71 lehnt sich an § 35 Abs. 1 Entw. an, der lautete:

„Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Betriebsrat in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken, die nicht zu Unternehmungen gehören, in welchen § 34 Nr. 12 (§ 70 Ges.) durchgeführt ist, das Recht, vom Arbeitgeber zu verlangen, daß er dem Betriebsausschusse, wo ein solcher nicht besteht, dem Betriebsrat über alle die Arbeitnehmerverhältnisse berührenden Betriebsvorgänge Aufschluß gibt, soweit dadurch keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Insbesondere hat der Arbeitgeber auf Verlangen die Lohnbücher vorzulegen und ihnen über die Leistungen des Betriebs und den zu erwartenden Arbeitsbedarf zu unterrichten.“

Gegen das Recht der Einsichtnahme der Lohnbücher wurden im Ausschuß Bedenken erhoben. Ein Antrag, die Vorlegung nur vorzuschreiben, soweit dies für die Durchführung der Tarifverträge oder sonstigen Lohnvereinbarungen erforderlich sei, wurde abgelehnt. Ein Regierungsvertreter hatte darauf hingewiesen, daß nach § 78 Nr. 2 des Gesetzes der Arbeiter- und Angestelltenrat an der Regelung der Löhne, namentlich der Akford- und Stücklöhne, mitzuwirken habe und daraus das Recht herzuleiten sei, Einblicke in die Lohnbücher zu erhalten. Ein anderer Regierungsvertreter äußerte, daß die Lohnbücher vorgelegt werden müssen, damit man zur Herbeiführung eines Tarifvertrags die nötigen Unterlagen erhalte.

Darüber, was unter Lohnbüchern zu verstehen sei, äußerte man sich im Ausschuß, wie folgt (Ausschuß-Ver. S. 48):

Ein Abgeordneter fragte, welche Lohnbücher gemeint seien. Bei den Hausgewerbetreibenden seien durch das Heimarbeitsgesetz Lohnbücher eingeführt, die sich in der Hand der Arbeitnehmer befinden. Diese Lohnbücher könnten doch nicht gemeint sein. Eine Abgeordnete war der Auffassung, wo solche Lohnbücher vorhanden seien, müßten auch diese vorgelegt werden, damit der Betriebsrat die Kontrolle übernehmen könne.

Ein anderer Abgeordneter wies darauf hin, daß durch die Fassung den Angestellten die Möglichkeit genommen sei, Einblicke in die Gehaltsverhältnisse zu gewinnen. Die Angestellten haben aber das gleiche Interesse an der Durchführung bestehender Tarifverträge wie die Arbeiter. Wenn auch die individuelle Bezahlung bei den Angestellten stärker verbreitet sei als bei den Arbeitern, so seien doch gerade in letzter Zeit zahlreiche Tarifverträge abgeschlossen worden. Diese könnten nur durchgeführt werden, wenn die Angestellten die notwendigen Unterlagen erhalten. Die Gehälter der Angestellten werden meist in die sonst üblichen Geschäftsbücher eingetragen, die im Sinne

dieses Gesetzes keine Lohnbücher seien, wie bereits von der Regierung erklärt worden sei. Deshalb müsse den Angestellten eine Möglichkeit der Nachprüfung gegeben werden.

2) Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken vgl. § 66 Anm. 5.

3) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vgl. § 100 Anm. 3.

4) Lohnbücher (vgl. Anm. 1) werden über die Gehälter der Angestellten regelmäßig nicht geführt. Die Gehälter werden in die allgemeinen Geschäftsbücher eingetragen, deren Vorlegung nicht vorgeschrieben ist, doch kann die Nachweisung der Angestelltengehälter zur Durchführung bestehender Tarifverträge gefordert werden. Das Wort „bestehende“ ist im Reichstag besonders hinzugefügt worden (Sten. Ber. S. 4406).

5) Schutz der vertraulichen Angaben vgl. § 100.

6) Das Recht auf Auskunft steht auch dem Betriebsobmann zu (§ 92).

7) Strafvorschrift gegen den Arbeitgeber § 99 Abs. 3—5.

§ 72¹⁾ 8) 10).

Bilanzsicht.

In Betrieben²⁾, deren Unternehmer zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet³⁾ sind und die in der Regel mindestens 300 Arbeitnehmer oder 50 Angestellte im Betriebe beschäftigen⁴⁾, können die Betriebsräte⁵⁾ verlangen, daß den Betriebsausschüssen, oder wo solche nicht bestehen, den Betriebsräten alljährlich vom 1. Januar 1921 ab nach Maßgabe eines hierüber zu erlassenden Gesetzes eine Betriebsbilanz⁶⁾ und eine Betriebs-Gewinn- und Verlustrechnung für das verflossene Geschäftsjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs zur Einsichtnahme vorgelegt und erläutert wird⁶⁾.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses oder des Betriebsrats sind verpflichtet, über die ihnen vom Arbeitgeber gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren⁷⁾.

1) Entstehung. Die Notwendigkeit der Bilanzvorlegung ist von seiten der Unternehmer heftig bekämpft worden. Alle Unternehmer und Handelskreise lehnten in ihren Petitionen die Vorlegung der Bilanz ab, während Angestellte und Arbeiter sie nachdrücklich forderten.

§ 72 Abs. 2 gibt den § 35 Abs. 2 Entw. wörtlich wieder. Abs. 1 lehnt sich an § 35 Abs. 3 Entw. an, der lautete: „In Unternehmungen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, und von denen mindestens fünfzig Arbeitnehmer beschäftigt werden, können die Betriebsräte der zu der Unternehmung gehörigen Betriebe verlangen, daß den Betriebsausschüssen, wo

solche nicht bestehen, den Betriebsräten alljährlich vom 1. Januar 1920 ab eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Geschäftsjahr zur Einsichtnahme vorgelegt wird.“

Im Ausschuß und Reichstag wurde einerseits ausgeführt, daß der Zwang für den Unternehmer, Dritten einen Einblick in seine geschäftliche Lage, in Art, Zahl und Wert seiner Vermögensbestandteile, wie in die Höhe seiner geschäftlichen Verpflichtungen zu gewähren, ihnen Gewinn oder Verlust des abgelaufenen Jahres zu bekennen, mit allem Recht als außerordentlich schwer empfunden werde. Die Bilanz biete auch demjenigen, der sie lese, nicht viel. Andererseits wurde hervorgehoben, daß die Arbeitnehmer auf das Recht zur Einsicht in die Bilanz nicht verzichten können und wollen. Das ganze Arbeitsverhältnis müsse auf eine andere Grundlage gestellt werden. Nicht nur die Magenfrage müsse im Betriebe Regelung finden, sondern den Arbeitern müsse darüber hinaus ein weitgehender Einblick in den Gang des Betriebes gewährt werden. Nur auf diesem Wege könne ein freundliches Zusammenarbeiten erreicht werden. Die Arbeitnehmer müssen zu gleichberechtigten Trägern des Wirtschaftslebens gemacht werden. Wenn auch zuzugeben sei, daß die dafür erforderlichen Kenntnisse zur Zeit nicht vorhanden seien, so sei es eben Pflicht, durch geeignete Bildungsanstalten diese Kenntnisse zu vermitteln. (Ausschuß-Ver. S. 25 bis 27; Sten. B. S. 4405.)

2) Auch **Einzelkaufleute und Personal-Gesellschaften**, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben die Betriebsbilanz vorzulegen. Über den Betriebsbegriff vgl. § 9.

3) „**In der Regel**“ vgl. § 1 Anm. 5.

4) Die **kleineren Betriebe** sind ausgeschlossen, weil für sie die Gefahren der Bilanzmitteilung am größten sind (Ausschuß-Ver. S. 27).

5) Die **Betriebsbilanz** hat nur das Betriebsvermögen zu umfassen. Es ist dasjenige Vermögen auszuscheiden, das nicht im Betrieb arbeitet; das Privatvermögen ist in der Bilanz nicht mit aufzuführen (Ausschuß-Ver. S. 49). Es ist nicht Sache der Betriebsräte, auf Grund der Rentabilität oder Nichtrentabilität eines Betriebs Lohnbewegungen zu machen (Sten. B. S. 4222). — Bis zum Erlaß des Gesetzes vgl. § 105.

6) Ein über die Verlegung und Erläuterung hinausgehendes Recht auf **Verlegung auch der Unterlagen der Bilanz** besteht nicht. (Einmütige Auffassung des Ausschusses und der Regierung, Ausschluß-Ver. S. 28.)

7) **Bruch der Schweigepflicht** wird sich regelmäßig, wenn nicht ganz besondere Umstände vorliegen, als ein wichtiger Grund darstellen, der zur sofortigen Entlassung berechtigt.

8) **Wegen Nichtanwendung** des § 72 auf Betriebe der Art des § 67 vgl. § 73.

9) Dem **Betriebsobmann** steht das Recht zur Bilanz Einsicht nicht zu (§ 92).

10) **Strafvorschrift gegen Arbeitgeber** § 99 Abs. 3—5.

§ 73¹⁾.

Betriebe mit idealen Bestrebungen. Staatsinteressen.

Die §§ 70 und 72 finden auf die in § 67 genannten Betriebe keine Anwendung, soweit die Eigenart des Betriebs es bedingt.

Von der Verpflichtung der §§ 70 und 72 können Unternehmungen oder Betriebe auf ihren Antrag durch die Reichsregierung befreit werden, wenn wichtige Staatsinteressen dies erfordern.

In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Betriebsausschuß und, wo ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat das Recht, falls ein Aufsichtsrat besteht, Anträge und Wünsche hinsichtlich der Arbeitnehmerverhältnisse und der Organisation des Betriebs an den Aufsichtsrat zu bringen und sie durch einen oder zwei Beauftragte im Aufsichtsrate zu vertreten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat baldmöglichst eine Sitzung anzu-beraumen und den Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. In dieser Sitzung haben die Vertreter des Betriebsrats beratende und beschließende Stimme.

1) **Entstehung.** § 73 hat seine Fassung in der zweiten Beratung des Reichstags erhalten (Sten. B. S. 4407).

§ 74¹⁾.

Entlassung von Arbeitnehmern bei Betriebsveränderungen.

Wird infolge von Erweiterung, Einschränkung oder Stilllegung des Betriebs oder infolge von Einführung neuer Techniken oder neuer Betriebs- oder Arbeitsmethoden die Einstellung oder die Entlassung einer größeren Zahl von Arbeitnehmern erforderlich, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich mit dem Betriebsrat, an dessen Stelle, wenn dabei vertrauliche Mitteilungen²⁾ gemacht werden müssen, der etwa vorhandene Betriebsausschuß tritt, möglichst längere Zeit vorher über Art und Umfang der erforderlichen Einstellungen und Entlassungen und über die Vermeidung von Härten bei letzteren ins Benehmen zu setzen³⁾. Der Betriebsrat oder der Betriebsausschuß kann eine entsprechende Mitteilung an die Zentralauskunftsstelle oder einen von dieser bezeichneten Arbeitsnachweis verlangen.

1) **Entstehung.** Diese Vorschrift ist im Ausschuß beschlossen worden. Sie lehnt sich an § 41 Entw an.

- 2) **Vertrauliche Mitteilungen** dürfen nicht offenbart werden (§ 100).
- 3) **Bgl.** § 85 Nr. 2, § 96 Absf. 2 Nr. 2.
- 4) **Zentralauskunftsstellen** für den **Arbeitsnachweis** sind in Preußen für die Provinzen, sonst meist für die Länder eingerichtet.

§ 75¹⁾.

Gemeinsame Dienstvorschriften für die Arbeitnehmer.

Sollen gemäß § 66 Ziffer 5 gemeinsame Dienstvorschriften vereinbart werden, so hat der Arbeitgeber den Entwurf, soweit die Bestimmungen nicht auf Tarifvertrag beruhen, dem Betriebsrat vorzulegen. Kommt über den Entwurf keine Einigung zustande, so können beide Teile den Schlichtungsausschuß anrufen, der eine bindende Entscheidung trifft. Die Verbindlichkeit der Entscheidung erstreckt sich nicht auf die Dauer der Arbeitszeit²⁾.

Entsprechend ist bei Änderungen der Dienstvorschriften zu verfahren.

1) **Entstehung.** § 75 lehnt sich an § 38 Absf. 1, 2 Entw. an.

2) Durch Absf. 1 letzter Satz ist klargestellt, daß die bindenden Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sich **nur auf Pausen, Beginn und Ende der Arbeitszeit**, nicht aber auf ihre Dauer erstrecken. — Ein Regierungsvertreter erklärte hierzu: Wenn im § 134b der Gewerbeordnung die Festsetzung von Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie der Pausen als einer der Gegenstände der Arbeitsordnung genannt sind, so soll damit nicht die Arbeitsdauer an sich geregelt werden, sondern nur die Begrenzung der anderweit festgelegten Arbeitszeit nach den Tagesstunden (Ausschuß-Ver. S. 28).

§ 76¹⁾.

Sprechstunde des Betriebsrats.

Der Betriebsrat kann in Betrieben mit über hundert Arbeitnehmern an einem Tage oder mehreren Tagen der Woche eine regelmäßige Sprechstunde^{2) 3) 4)} einrichten, in welcher die Arbeitnehmer Wünsche und Beschwerden vorbringen können. Soll die Sprechstunde innerhalb der Arbeitszeit liegen, so ist dies mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren⁵⁾.

1) **Entstehung.** § 76 gleicht dem § 37 Satz 1, 3 Entw.

2) Die **Sprechstunde** gilt auch für die Arbeit in der Schicht, so daß der Arbeiter das Recht hat, seinen Arbeitsplatz zu verlassen, um in der Sprechstunde Beschwerden vorzubringen (Erklärung des Ministers im Ausschuß Ver., S. 28). Er fügte hinzu, daß es sich gar nicht um etwas wesentlich Neues handle. Jetzt solle nur eine feste Stunde vereinbart werden, das sei günstiger für den Betrieb.

3) Die auf die Abhaltung der Sprechstunde verwendete Zeit ist zu vergüten, wenn die Stunde innerhalb der Arbeitszeit liegt (§ 85).

4) Der Raum für die Sprechstunde ist vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen (§ 86).

5) Streit über die Abhaltung der Sprechstunde ist nach § 93 zu entscheiden.

§ 77¹⁾.

Unfalluntersuchungen.

Ein von dem Betriebsrat³⁾ bestimmtes Mitglied ist bei Unfalluntersuchungen, die vom Arbeitgeber, dem Gewerbaufsichtsbeamten oder sonstigen in Betracht kommenden Stellen²⁾ im Betriebe vorgenommen werden, zuzuziehen.

1) Entstehung. § 77 gibt den § 86 Entw. wörtlich wieder.

2) **B.** die Ortspolizeibehörde bei Unfalluntersuchungen gemäß §§ 1559 ff. R. W. O. Der Kreis der im § 1562 R. W. O. Bezeichneten, die an der Unfalluntersuchung teilnehmen können, ist damit erweitert, soweit die Unfalluntersuchung im Betriebe vorgenommen wird.

3) § 77 gilt auch für den Betriebsobmann (§ 92 Abs. 1).

B. Arbeiterrat und Angestelltenrat.

§ 78¹⁾ 2).

Allgemeine Aufgaben.

Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat oder, wo ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat¹⁾ hat die Aufgabe,

1. ³⁾ darüber zu wachen, daß in dem Betriebe die zugunsten der Arbeitnehmer gegebenen gesetzlichen Vorschriften und die maßgebenden Tarifverträge sowie die von den Beteiligten anerkannten Schiedsprüche eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle durchgeführt werden;

2. ⁴⁾ soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, im Benehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken, namentlich auch

bei der Festsetzung der Akkord- und Stücklohnsätze oder der für ihre Festsetzung maßgebenden Grundsätze,

bei der Einführung neuer Löhnungsmethoden, bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere bei Ver-

- längerungen und Verkürzungen der regelmäßigen Arbeitszeit,
bei der Regelung des Urlaubs der Arbeitnehmer und
bei Erledigung von Beschwerden über die Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge im Betriebe;
3. ⁵⁾ die Arbeitsordnung oder sonstige Dienstvorschriften für eine Gruppe der Arbeitnehmer im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 80 mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren;
 4. ⁶⁾ Beschwerden zu untersuchen und auf ihre Abstellung in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber hinzuwirken;
 5. ⁷⁾ in Streitfällen den Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schiedsstelle anzurufen, wenn der Betriebsrat die Anrufung ablehnt;
 6. ⁸⁾ auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren seiner Gruppe im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen, sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken;
 7. ⁹⁾ bei Kriegs- und Unfallbeschädigten für eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung durch Rat, Anregung, Schutz und Vermittlung bei dem Arbeitgeber und den Mitarbeitern tunlichst Sorge zu tragen;
 8. ¹⁰⁾ ¹¹⁾ soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, nach Maßgabe der §§ 81—83 mit dem Arbeitgeber Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern der Gruppe in den Betrieb zu vereinbaren;
 9. ¹²⁾ nach Maßgabe der §§ 84—90 bei Entlassungen von Arbeitnehmern der Gruppe mitzuwirken.

1) Entstehung. Mit Schaffung der Arbeiter- und Angestelltenräte ergab sich die Notwendigkeit, ihre Aufgaben von den allgemeinen Aufgaben der Betriebsräte, die im § 34 des Entw. zusammengestellt waren, zu sondern (Ausschuß-Ver. S. 20). Infolgedessen ist § 78 im Ausschuß unter wesentlicher Anlehnung an § 34 Entw. beschlossen worden (Ausschuß-Ver. S. 20, 126; 46, 47). In Zeile 1, 2 sind die

Worte „oder wo solche nicht bestehen, der Betriebsrat“ im Reichstag hinzugefügt worden (Sten. Ver. S. 4414).

2) Über die **Aufgaben** des Arbeiter- und Angestelltenrats vgl. S. 17. Über seine Wahl vgl. S. 110, 161 ff.

3) **Ziffer 1** entspricht der Ziffer 1 § 34 Entw. (Aussschuß-Ver. S. 28, 47).

4) **Ziffer 2** entspricht der Ziffer 2 des § 34 Entw., die jedoch an Stelle des Wortes „Genehmen“ das Wort „Einvernehmen“ enthielt. Es war von einem Abgeordneten ausgeführt worden, daß es bedenklich sei, Löhne und sonstige Arbeitsverhältnisse an das „Einvernehmen“ mit den wirtschaftlichen Vereinigungen zu binden. Wenn mehrere wirtschaftliche Vereinigungen an den Verhandlungen beteiligt seien und es lasse sich ein Einvernehmen nicht erzielen, dann wäre der Betriebsrat lahmgelegt. Die Bestimmung könne also nicht stehen bleiben (Aussschuß-Ver. S. 28, 47).

5) **Ziffer 3** entspricht der Ziffer 3 des § 34 Entw. (Aussschuß-Ver. S. 28, 47). Vgl. auch § 80.

§ 355 Abs. 1 und § 700 Abs. 1 R. W. D. schreiben vor, daß vor Aufstellung einer Dienstordnung für die Angestellten einer Krankenkasse oder Berufsgenossenschaft die volljährigen Angestellten zu hören sind. Diese Vorschriften werden durch den § 78 Ziffer 3 geändert. Das **Genehmigungsrecht** der Aufsichtsbehörde bleibt bestehen.

6) **Ziffer 4** lehnt sich an § 37 Satz 2 Entw. an (Aussschuß-Ver. S. 47).

7) **Ziffer 5** ist im Aussschuß hinzugefügt worden (Aussschuß-Ver. S. 29, 47). Ein Antrag, in Ziffer 7 die Worte „wenn der Aussschuß es beantragt“ zu streichen, wurde abgelehnt (Sten. Ver. S. 4410).

8) **Ziffer 6** ist aus Ziffer 7 § 34 Entw. übernommen.

9) **Ein Gesetz über Kriegsbeschädigtenfürsorge** ist in Vorbereitung. Darin ist vorgesehen, daß die Kriegsbeschädigten einen Vertrauensmann in den Betriebsrat senden sollen. In dem Betriebsratsgesetz konnte die Vertretung der Kriegsbeschädigten nur unter den Aufgaben vorgesehen werden, die Materie selbst mußte in einem besonderen Gesetz geregelt werden. Dabei sollen auch die Schwereunfallverletzten mit einbezogen werden. (Aussschuß-Ver. S. 29.)

10) **Ziffer 8** lehnt sich an Ziffer 9 § 34 Entw. an.

Gegen die Mitwirkung der Betriebsräte bei der Einstellung haben sich Petitionen aus Unternehmerkreisen überhaupt ausgesprochen. Andere wieder mochten die Mitwirkung auf die Arbeiter beschränkt wissen. Die Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Einstellung wurde in Petitionen gefordert, die überwiegend aus Angestelltenkreisen stammen. Im allgemeinen hat die Einstellungsfrage in Unternehmerkreisen nicht die Beachtung gefunden wie die Aufsichtsratsfrage und die Vorlegung der Bilanz.

Auch in den Verhandlungen des Aussschusses war die Mitwirkung der Räte bei Einstellungen umstritten. Ein Teil der Abgeordneten fürchtete dem Terrorismus Tür und Tor zu öffnen. Andere Abgeordnete wiesen diese Befürchtung zurück. (Aussschuß-Ver. S. 57, Sten. Ver. S. 4408.)

Auf die Frage, wer entscheiden solle, wenn eine Vereinbarung über die Richtlinien nicht zustande komme, erklärte der Regierungsvertreter, daß in einem solchen Falle der Schlichtungsausschuß zur Vermittlung angerufen werden könne; jedoch könne er die Richtlinien nicht selbständig festsetzen. (Ausschuß-Ver. S. 29.)

Im Reichstag erklärte der Reichsarbeitsminister: „Grundsätzlich müssen die Bestimmungen der Betriebsvereinbarungen den Bestimmungen über Tarifverträge weichen. Selbstverständlich gilt dies nur für solche Tarifvertragsbestimmungen, die an sich rechtsgültig sind. Wenn daher z. B. Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern, die in Tarifverträgen enthalten sind, den guten Sitten oder den Gesetzen zuwiderlaufen, so wird ihnen der Schutz des Betriebsrätegesetzes nicht zuteil. Nach der Auffassung der Regierung widersprechen Tarifbestimmungen, die Arbeiter von den Betrieben ausschließen, nur weil sie der Organisation einer anderen Weltanschauung oder politischen Richtung angehören, deren gewerkschaftlicher Charakter aber außer Zweifel steht, den guten Sitten, aber auch unter Umständen dem Artikel 159 der Reichsverfassung. Sie sind daher rechtungsgültig und der Arbeitgeber wäre nicht an sie gebunden. Auch kann die Regierung solchen Verträgen keine allgemeine Verbindlichkeit verleihen.“ (Sten. Ver. S. 4408.)

Zu Ziffer 8 vgl. § 81—83.

11) Die Mitwirkung der Arbeiter- und Angestelltenräte bei der Einstellung ist auf die Vereinbarung von Richtlinien mit dem Arbeitgeber beschränkt. Das soll den Zweck haben, die Person des Einstellenden von der Beurteilung des Arbeiter- und Angestelltenrates freizuhalten und die Mitwirkung auf die großen Gesichtspunkte zu beschränken, die dabei mitzusprechen haben. Der Einspruch bei Einstellung durch einen der beiden Räte kann erfolgen, wenn eine Entlassung erfolgt aus Gründen, die eine unbillige Härte darstellen, oder wenn ein Grund dafür nicht angegeben ist, oder wenn sie aus gewerkschaftlicher, politischer, religiöser oder einer anderen derartigen Betätigung erfolgt (Erklärung des Berichterstatters, Sten. V. S. 4206).

12) Ziffer 9 lehnt sich an Ziffer 9 § 84 Entw. an. Auch die Mitwirkung der Betriebsräte bei der Entlassung ist heftig umkämpft worden (Ausschuß-Ver. S. 57, Sten. Ver. S. 4408).

Bei der Entlassung findet die Mitwirkung des Arbeiter- und Angestelltenrats in erheblicherem Umfang als bei der Einstellung statt. Im einzelnen vgl. §§ 84 ff.

§ 79¹⁾.

Wahrung der Gemeininteressen. Ausführung der Beschlüsse.

Auf den Arbeiterrat und Angestelltenrat finden die §§ 68 und 69²⁾ entsprechende Anwendung.

1) Entstehung vgl. § 98 Anm. 1.

2) Die §§ 68 u. 69 betreffen die gebotene Rücksicht auf die Wahrung der Gemeininteressen und die Ausführung der gemeinsam mit der Betriebsleitung gefaßten Beschlüsse.

§ 80¹⁾.

Arbeitsordnungen oder sonstige Dienstvorschriften.

Sollen gemäß § 78 Ziffer 3 Arbeitsordnungen²⁾ oder sonstige Dienstvorschriften³⁾ für eine Gruppe der Arbeitnehmer vereinbart werden, so findet § 75 entsprechende Anwendung.

Die im § 134b Ziffer 4 der Gewerbeordnung⁴⁾ vorgesehene Festsetzung von Strafen erfolgt durch den Arbeitgeber gemeinsam mit dem Arbeiterrat oder Angestelltenrat. In Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß⁵⁾.

Ist die geltende Arbeitsordnung vor dem 1. Januar 1919 erlassen, so ist binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neue Arbeitsordnung zu erlassen.

1) Entstehung. § 80 gleicht im wesentlichen dem § 38 Abs. 3 bis 5 Entw.

2) Über die gesetzliche Pflicht zum Erlaß von Arbeitsordnungen vgl. §§ 134a ff. Gew.-D. u. § 1 Satz 1 der Verordnung betr. eine vorläufige Landarbeitsordnung in der Fassung des § 104 VII. Betr.-Gesetzes.

3) Über Vereinbarung von den Arbeitnehmern gemeinsamen Dienstvorschriften vgl. § 66 Ziffer 5.

4) § 134b Ziff. 4 Gew.-D. lautet: Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten: . . . 4) sofern Strafen vorgesehen werden über die Art. und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen."

5) Schlichtungsausschuß vgl. S. 18.

§ 81¹⁾.

Richtlinien über Einstellung von Arbeitnehmern.

Die gemäß § 78 Ziffer 8 vereinbarten Richtlinien müssen die Bestimmung enthalten, daß die Einstellung eines Arbeitnehmers nicht von seiner politischen, militärischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Betätigung, von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband abhängig gemacht werden darf. Sie dürfen nicht bestimmen, daß die Einstellung von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht²⁾ abhängig sein soll.

Die Vorschriften des Absatz 1 gelten nicht für die im § 67³⁾ genannten Betriebe, soweit die Eigenart ihrer Bestrebungen es bedingt.

Einstellungen, die auf einer gesetzlichen, tarifvertraglichen oder durch Schiedspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen, gehen den Richtlinien in jedem Falle vor⁴⁾.

Im Rahmen der Richtlinien hat über die Einstellung des einzelnen Arbeitnehmers der Arbeitgeber allein ohne Mitwirkung oder Aufsicht des Arbeiterrats oder Angestelltenrats zu entscheiden.

1) **Entstehung.** Die §§ 81 bis 89 ersehen die §§ 39 bis 44. Entw. Sie sind im Ausschuß und Reichstag beschlossen worden (Ausschuß-Ver. S. 30, 52, 53, 134, 137. Sten. B. S. 4415).

2) **Frauen** können hiernach von der Einstellung nicht ausgeschlossen werden. Wo die Frauenarbeit gesetzlich verboten ist, bleibt sie natürlich nach wie vor ausgeschlossen. (Ausschuß-Ver. S. 51, 52).

3) **Die im § 67 genannten Betriebe** sind solche, die politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen dienen.

4) **Über den zulässigen Inhalt solcher Vereinbarungen** vgl. § 78 Anm. 10a C. und 11. — Nichtanwendbarkeit § 13 Abs. 3.

§ 82¹⁾.

Verstoß gegen die Richtlinien. Einspruch.

Wird gegen die vereinbarten Richtlinien verstoßen, so kann der Arbeiterrat oder Angestelltenrat binnen fünf²⁾ Tagen nach Kenntnis von dem Verstoße, jedoch nicht später als vierzehn²⁾ Tage nach dem Dienstantritte, Einspruch erheben.

Die Gründe für den Einspruch und die Beweisunterlagen sind vom Arbeiterrat oder Angestelltenrat bei den Verhandlungen mit dem Arbeitgeber vorzubringen.

Wird bei diesen Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt, so kann der Arbeiterrat oder Angestelltenrat binnen drei²⁾ Tagen nach Beendigung der Verhandlungen den zuständigen Schlichtungsausschuß³⁾ oder eine vereinbarte Schiedsstelle anrufen.

Der Einspruch gegen die Einstellung und die Anrufung des Schlichtungsausschusses oder der Schiedsstelle hat keine aufschiebende oder auflösende Wirkung⁴⁾.

1) **Entstehung** vgl. § 81 Anm. 1.

2) **Bei Berechnung der Fristen** von 5, bzw. 14, bzw. 3 Tagen wird der Tag der Kenntnis von dem Verstoß, bzw. des Dienst-

antritts, bzw. der Beendigung der Verhandlungen nicht mit eingerechnet. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder Feiertag, so tritt an die Stelle des Feiertags der nächstfolgende Werktag. Über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumnis vgl. § 90.

3) **Schlichtungsverfahren** vgl. S. 18.

4) **Keine aufschiebende oder auflösende Wirkung**, d. h. der Eingestellte hat trotz des Einspruchs seine Tätigkeit aufzunehmen; der Einspruch löst auch den Vertrag des Eingestellten mit dem Arbeitgeber nicht. Über die spätere Auflösung des Vertrages vgl. § 83.

§ 83¹⁾.

Entscheidung über den Verstoß. Auflösung des Vertrages mit dem Eingestellten.

Über den Einspruch wird im Schlichtungsverfahren²⁾ endgültig entschieden. Vor der Entscheidung ist der Eingestellte tunlichst zu hören. Geht die Entscheidung dahin, daß ein Verstoß gegen die vereinbarten Richtlinien vorliegt, so kann²⁾ darin zugleich ausgesprochen werden, daß das Dienstverhältnis des Eingestellten als mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unter Einhaltung der gesetzlichen²⁾ Kündigungsfrist gekündigt gilt. Die Entscheidung schafft Recht zwischen dem beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer²⁾ 3).

1) **Entstehung.** Vgl. § 81 Anm. 1.

2) Wenn der Schlichtungsausschuß (S. 18) einen Verstoß gegen die Richtlinien feststellt, so kann (nicht muß) er auch aussprechen, daß der Eingestellte über die gesetzliche Kündigungsfrist hinaus nicht weiterbeschäftigt werden darf und daß sein Vertrag mit diesem Zeitpunkt endet. Diese Entscheidung schafft Recht zwischen dem Arbeitgeber und dem Eingestellten, so daß dieser auf Grund des Vertrages weitere Rechte nicht geltend machen kann. Dabei sind alle Verhältnisse, insbesondere auch die des Eingestellten zu berücksichtigen, über dessen Rechte in einem Verfahren entschieden wird, in dem er gar nicht Partei ist. — Ganz klar ist die Vorschrift nicht.

3) Der Arbeitgeber darf diesen Arbeitnehmer nicht weiterbeschäftigen; ein gesetzliches Zwangsmittel gegen den Arbeitgeber gibt es aber vorläufig nicht.

§ 84¹⁾.

Einspruch gegen Kündigung.

Arbeitnehmer können im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers binnen fünf Tagen²⁾ nach der Kündigung Ein-

spruch erheben, indem sie den Arbeiter- oder Angestelltenrat³⁾ anrufen:

1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verbanne erfolgt ist;
2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist⁴⁾;
3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit als die bei der Einstellung vereinbarte, zu verrichten⁴⁾;
4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebs bedingte Härte darstellt.

Erfolgt die Kündigung fristlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist⁵⁾ berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

1) **Entstehung.** Vgl. § 81 Anm. 1. Abs. 2 ist vom Reichstag hinzugefügt (Sten. B. S. 4415). Vgl. auch § 78 Anm. 11.

2) **Für Berechnung der Fristen von 5 Tagen (§ 84 Abs. 1), bzw. einer Woche (§ 86 Abs. 1 Satz 3) bzw. 5 Tagen (§ 86 Abs. 1 Satz 3)** sind die Vorschriften der §§ 186 ff B.G.B. anwendbar. Ist die Kündigung am Donnerstag, den 15. April 1920, erfolgt, so muß der Arbeiter- oder Angestelltenrat spätestens am Dienstag, den 20. April, angerufen werden. Erfolgt die Anrufung an diesem Tage, so läuft die für die Verständigung zur Verfügung stehende Woche am Dienstag, den 27. April, ab. Der Schlichtungsausschuß muß spätestens am Montag, den 3. Mai, angerufen werden; wäre der 2. Mai kein Sonntag (§ 193 B.G.B.), so wäre die Frist am 2. Mai abgelaufen (§ 190 B.G.B.) — Über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristveräumnis vgl. § 90.

3) **Wo kein Arbeiter- oder Angestelltenrat besteht, den Betriebsrat (§ 78 Zeile 1).**

4) **Nr. 2 und 3** sind unter dem Gesichtspunkt der Nr. 4 zu betrachten. Wenn die Kündigung sich als eine unbillige Härte erweist, kann Einspruch erhoben werden, auch wenn ein Grund angegeben ist. (Einmütige Auffassung im Ausschuß-Ver. S. 53.)

5) **Zu fristloser Kündigung ist der Arbeitgeber aus den in § 626 B.G.B., § 70 ff B.G.B., §§ 123, 124 a Gew. D. genannten Gründen berechtigt.** Vgl. § 86 Abs. 2 Betr. G., sowie § 87 Anm. 8.

§ 85¹⁾.

Ausschluß des Einspruchs.

Das Recht des Einspruchs nach § 84 Ziffer 1 gilt nicht für die im § 67 genannten Betriebe, soweit die Eigenart ihrer Bestrebungen es bedingt.

Das Recht des Einspruchs besteht²⁾ nicht

1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen;
2. bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stilllegung des Betriebs erforderlich werden³⁾.

1) **Entziehung.** Vgl. § 81 Anm. 1 (auch Sten. Ber. S. 4415).

2) Das **Einspruchsrecht** nach Abs. 2 ist allgemein, nicht nur für die im § 67 genannten Betriebe versagt.

3) Vgl. § 74.

§ 86¹⁾.

Versuch der Verständigung mit dem Arbeitgeber. Anrufung des Schlichtungsausschusses.

Bei der Anrufung müssen die Gründe des Einspruchs dargelegt und die Beweise²⁾ ihrer Berechtigung vorgebracht werden. Erachtet der Arbeiterrat oder Angestelltenrat die Anrufung für begründet, so hat er zu versuchen, durch Verhandlungen eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen. Gelingt diese Verständigung binnen einer Woche³⁾ nicht, so kann der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder der betroffene Arbeitnehmer binnen weiteren fünf³⁾ Tagen den Schlichtungsausschuß anrufen.

Im Falle des § 84 Abs. 2⁴⁾ hat der Schlichtungsausschuß das Verfahren auszusetzen, wenn auf Grund der Kündigung ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder die Aussetzung des Verfahrens zur Herbeiführung eine gerichtliche Entscheidung von einer der Parteien beantragt wird. Das Verfahren nimmt seinen Fortgang, wenn nicht binnen vier Wochen seit der Stellung des Antrags auf Aussetzung die Erhebung der Klage nachgewiesen ist, oder wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt, wonach die Berechtigung zur kistlosen Entlassung verneint ist.

Der Einspruch gegen die Kündigung und die Anrufung des Schlichtungsausschusses haben keine aufschiebende⁵⁾ Wirkung.

1) **Entstehung.** Vgl. § 81. Anm. 1. Abs. 2 ist vom Reichstag hinzugefügt (Sten. B. S. 4416).

2) Der Verdacht genügt nicht, es muß auch der Beweis erbracht werden.

3) Wegen **Berechnung der Fristen** vgl. § 84 Anm. 2.

4) § 84 Abs. 2 betrifft den Fall der fristlosen Kündigung (§ 87 Anm. 8).

5) Vgl. Anm. 4 zu § 82.

§ 87¹⁾.

Entscheidung über den Einspruch. Verweigerung der Weiterbeschäftigung des Arbeitgebers.

Über den Einspruch (§ 84) wird im gesetzlichen Schlichtungsverfahren endgültig entschieden²⁾.

Geht die Entscheidung dahin, daß der Einspruch gegen die Kündigung gerechtfertigt ist, so ist zugleich für den Fall, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ablehnt³⁾, ihm eine Entschädigungspflicht aufzuerlegen⁴⁾. Die Entschädigung bemißt sich nach der Zahl der Jahre, während derer der Arbeitnehmer in dem Betrieb insgesamt beschäftigt war, und darf für jedes Jahr bis zu einem Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes festgesetzt werden, jedoch im ganzen nicht über sechs Zwölftel hinausgehend. Dabei ist sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Arbeitnehmers als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers angemessene Rücksicht zu nehmen. Die Entscheidung schafft Recht zwischen dem beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer⁵⁾.

Innerhalb dreier Tage⁶⁾ nach Kenntnis von dem Eintritt der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mündlich oder durch Aufgabe zur Post⁷⁾ zu erklären, ob er die Weiterbeschäftigung oder die Entschädigung wählt⁸⁾. Erklärt er sich nicht, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt.

1) **Entstehung.** Vgl. § 81 Anm. 1. Der Reichstag hat in 2. Lesung einige Änderungen vorgenommen (Sten. B. S. 4416).

2) **Die Unwirksamkeit der Kündigung und die Entschädigung** hat der Schlichtungsausschuß alternativ festzusetzen. (Ausschuß-Ber. S. 53.) Letztere für den Fall, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ablehnt. Vgl. auch Anm. 4 Abs. 3.

3) **Lehnt der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung nicht ab**, so vgl. § 88. Der Arbeitnehmer hat nicht das Recht, die Weiter-

beschäftigung zu erzwingen; anders bei Kündigung des Dienstverhältnisses des Mitglieds einer Betriebsvertretung (§§ 96 ff.)

4) Die **Entschädigung** muß in jedem Falle gewährt werden, wenn die Weiterbeschäftigung abgelehnt wird. Der vorletzte Satz des Abs. 2 bezieht sich nur auf die Höhe der Entschädigung.

Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist nicht vollstreckbar. Sie schafft aber Recht unter den Parteien und muß insoweit von den Gerichten, bei denen die Entschädigung einzulagen ist, beachtet werden.

Hat der Arbeitnehmer bereits eine anderweite Beschäftigung gefunden, so wird er vom Schlichtungsausschuß zu befragen sein, ob er die Weiterbeschäftigung verweigert (§ 89 Satz 1). Bejaht er die Frage, so ist nur die Unwirksamkeit der Kündigung auszusprechen. Für die Geltendmachung der Rechte des Arbeitnehmers gilt § 89 Satz 4, 5.

5) **Innerhalb dreier Tage.** Ist die Kenntnis von dem Eintritt der Rechtskraft von Sonnabend, den 8. Mai erlangt, so muß die Erklärung des Arbeitgebers spätestens am Dienstag, den 11. Mai, dem Arbeitnehmer zugehen. Wählt der Arbeitgeber die Aufgabe zur Post, so trägt er die Gefahr, daß dem Arbeitnehmer die Erklärung rechtzeitig zugeht; vgl. jedoch § 90 Anm. 3 Abs. 1.

6) **Wählt der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung,** so kann sie der Arbeitnehmer, der inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat, gemäß § 89 verweigern.

7) **Geht dem Arbeitgeber innerhalb der dreitägigen Frist des Abs. 3 eine Erklärung des Arbeitnehmers über Verweigerung der Weiterbeschäftigung** (vgl. § 89) zu, so wird man von ihm nicht verlangen können, daß er erklärt, er möchte die Weiterbeschäftigung. In diesem Falle steht dem Arbeitnehmer der Anspruch auf die vom Schlichtungsausschuß nach § 87 Abs. 2 festgesetzte Entschädigung nicht zu. Sein Anspruch richtet sich dann nach § 89 Satz 4, 5.

8) **Im Hinblick auf die Begrenzung der Entschädigung nach § 87 Abs. 2** werden Arbeitnehmer, denen fristlos gekündigt worden ist (§ 84 Abs. 2), zu überlegen haben, ob sie bei Geltendmachung ihrer Ansprüche vor den zuständigen Gerichten (Kaufmanns-, Gewerbegerichten) nicht besser fahren, als wenn sie den Weg der §§ 84 ff. betreten. — Ist von dem Gericht aber dem Schlichtungsausschuß (§ 86 Abs. 2) einmal endgültig entschieden, so ist die anderweite Geltendmachung vor dem Schlichtungsausschuß oder dem Gericht nicht mehr zugelassen.

§ 88 1).

Entschädigung bei Weiterbeschäftigung.

Der Arbeitgeber ist im Falle der Weiterbeschäftigung²⁾ verpflichtet, dem Arbeitnehmer, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, für die Zeit zwischen der Entlassung und der Weiterbeschäftigung Lohn oder Gehalt zu gewähren. § 615 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs³⁾ findet entsprechende Anwendung. Der Arbeitgeber kann ferner öffentlich-rechtliche

Leistungen, die der Arbeitnehmer aus Mitteln der Erwerbslosen- oder Armenfürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, zur Anrechnung bringen und muß diese Beträge der leistenden Stelle zurückerstatten⁴⁾.

1) **Entscheidung.** Vgl. § 81 Anm. 1.

2) Vgl. § 87 Anm. 3.

3) § 615 Satz 2 B. G. B. lautet: „Er (der Dienstverpflichtete) muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.“

4) Der Anspruch ist vor dem zuständigen Gericht geltend zu machen.

§ 89 1).

Verweigerung der Weiterbeschäftigung seitens des Arbeitnehmers.

Der Arbeitnehmer ist berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat²⁾, die Weiterbeschäftigung bei dem früheren Arbeitgeber zu verweigern. Er hat hierüber unverzüglich³⁾ nach Empfang der im § 87 Abs. 3 vorgesehenen Erklärung des Arbeitgebers, spätestens aber eine Woche²⁾ ⁵⁾ 4), nach Kenntnis der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung dem Arbeitgeber mündlich oder durch Aufgabe zur Post⁵⁾ eine Erklärung abzugeben. Erklärt er sich nicht, so erlischt das Recht der Verweigerung. Macht er von seinem Verweigerungsrechte Gebrauch, so ist ihm, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, Lohn oder Gehalt nur für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Eintritt der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung zu gewähren⁶⁾. § 88 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

1) **Entscheidung.** Vgl. § 81 Anm. 1.

2) **Unverzüglich** bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“ (Erklärung eines Regierungsvertreters — Ausschuß-Ver. S. 53). Spätestens muß aber die Erklärung innerhalb einer Woche nach Kenntnis der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung abgegeben werden. Gegen die Veräumnis der Wochenfrist ist nur die Wiedereinsetzung in den früheren Stand gegeben (§ 90).

Der Abschluß des neuen Dienstvertrages muß nachgewiesen werden. Ist ein solcher Vertrag nicht abgeschlossen und verweigert der Arbeitnehmer trotzdem die Weiterbeschäftigung, so steht dem Arbeitnehmer ein Recht weder auf die Entschädigung nach § 87 Abs. 2 noch auf Schadloshaltung nach § 89 Satz 3 zu.

3) **Eine Woche.** Wird die Kenntnis der Rechtskraft am Dienst-

tag, den 4. Mai, erlangt, so muß die Erklärung spätestens am Dienstag, den 11. Mai, dem Arbeitgeber zugehen.

4) **Spätestens innerhalb der Wochenfrist** muß die Erklärung abgegeben werden, wenn der Arbeitgeber auf Grund des § 87 Abs. 3 noch keine Erklärung abzugeben hatte, weil er z. B. infolge weiter Entfernung vom Orte des Schlichtungsausschusses erst sehr spät von dem Eintritt der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung Kenntnis erlangt hat. Hat sich der Arbeitgeber erklärt, so muß sich der Arbeitnehmer unverzüglich (Anm. 2 Abs. 1) erklären.

5) **Aufgabe zur Post** vgl. Anm. 5 zu § 87.

6) **Der Anspruch** ist vor dem zuständigen Gericht einzulagen. § 90¹⁾².

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumnis.

Wird in den Fällen der §§ 81 bis 89 die Einhaltung der Fristen durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle³⁾ verhindert, so findet Wiedereinsetzung²⁾ in den vorigen Stand nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen⁴⁾ statt.

1) **Entstehung.** § 90 beruht auf einem Beschluß des Reichstags in zweiter Lesung (Sten. Ber. S. 4416).

2) **Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** bewirkt, daß die Beteiligten in die Lage gesetzt werden, als wenn sie die Frist nicht versäumt hätten.

§ 90 entspricht den § 131 R. V. O. und § 331 A. V. G.; vgl. auch §§ 233 bis 238 Zivilprozeßordnung.

3) Die Versäumnung der Frist muß durch **Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle** verursacht worden sein. Naturereignisse sind gleichbedeutend mit höherer Gewalt im Sinne der §§ 203, 701, 1996 B. G. B. (vgl. R. G. E. Z. 48, S. 410). Andere unabwendbare Zufälle sind nur Ereignisse — und zwar auch auf menschlicher Tätigkeit beruhende Vorkommnisse (R. G. E. Z. 48, S. 411) —, die bei äußerster, nach den Umständen des Falles vernünftigerweise zu erwartender Vorsicht und Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten und deren schädigende Folgen auch äußerste, nach der Besonderheit des Falles vernünftigerweise noch zu verlangende Sorgfalt zu verhüten unmöglich war (R. G. E. Z. 71, 323; Ref. E. 2203, A. N. 1907, S. 487). Deshalb können Unregelmäßigkeiten im Postbetriebe zu den unabwendbaren Zufällen (Anm. 5 zu § 87) niemals dann gerechnet werden, wenn gerade die letzte Beförderungsmöglichkeit benutzt und und diese gestört worden ist (Rev. E. 997, A. N. 1902, S. 511).

Als unabwendbare Zufälle können ferner in Betracht kommen, z. B. Freiheitsberaubungen — gerichtliche Verhaftungen — obrigkeitliche Anordnungen (Verkehrssperren) — Eisenbahnunfälle — Krankheiten dann, wenn sie den Beteiligten willensunfähig machen und ihn dadurch außerstandsetzen, die Handlung, für welche die Frist gesetzt ist, entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen (Rev. E. 284, A. N. 3. und A. V. 1893, S. 138;

— Säumnis oder sonstiges Verschulden eines Bevollmächtigten begründet die Wiedereinsetzung nicht (Ref. E. 2203, A. N. 1907, S. 487).

Nicht als Wiedereinsetzungsgründe können gelten: Unkenntnis des Lesens, des Schreibens, der deutschen Sprache oder des Gesetzes (Ref. E. 546, A. N. 1888, S. 280) — irrige Bezeichnung des Adressaten (Ref. E. 1530, A. N. 1896, S. 318).

Wird eine Frist durch Verschümnis eines Boten verschümt, so kann die Wiedereinsetzung gewährt werden, es sei denn, daß bei der Auswahl der Boten fahrlässig verfahren worden ist (vgl. Menzel—Schulz—Sizler, S. 689f.).

4) Ausführungsbestimmungen vgl. § 101.

C. Gesamtbetriebsrat.

§ 91¹⁾²⁾.

Besteht neben Einzelbetriebsräten ein Gesamtbetriebsrat, so stehen ersteren die Obliegenheiten und Befugnisse der Betriebsräte nur hinsichtlich der Einzelbetriebe zu, die sie vertreten.

Der Gesamtbetriebsrat ist für die gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Einzelbetriebe und für die Angelegenheiten des gesamten Betriebs oder Unternehmens zuständig.

1) **Entstehung.** § 91 entspricht dem § 18, Abs. 3 (Aussschuß-Ver. S. 54, Sten. Ber. S. 4417).

2) **Wahl des Gesamtbetriebsrats** vgl. § 29ff, W. D. und S. 112. **Aufgaben** vgl. S. 17.

D. Betriebsobmann.

§ 92¹⁾²⁾³⁾.

Der Betriebsobmann⁴⁾ hat die Aufgaben und Befugnisse, die nach § 66, § 78 Ziffer 1 bis 7 und den §§ 71, 77 dem Betriebsrat (Arbeiterrat und Angestelltenrat) zustehen.

Die §§ 67 bis 69 finden entsprechende Anwendung.

1) **Entstehung.** § 92 entspricht dem § 47 Entw. (Aussschuß-Ver. S. 30).

2) **Wahl des Betriebsobmannes** vgl. § 38, W. D. **Aufgaben** vgl. S. 18.

3) **Schutz der Betriebsobleute gegen Kündigung** vgl. § 98, Abs. 2.

4) **Betriebsobmann** vgl. § 2.

IV. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 93¹⁾.

Bezirkswirtschaftsrat.

Der Bezirkswirtschaftsrat²⁾) entscheidet bei Streitigkeiten über

1. die Notwendigkeit der Errichtung, die Bildung und Zusammensetzung einer Betriebsvertretung im Sinne dieses Gesetzes;
2. Wahlberechtigung oder Wählbarkeit eines Arbeitnehmers;
3. Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Betriebsvertretungen und der Betriebsversammlung;
4. die Notwendigkeit von Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretungen;
5. alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Wahlen ergeben⁴⁾.

1) **Entstehung.** § 93 gibt einen Teil des § 50 Abs. 1 Entw. inhaltlich wieder (Ausführ.-Ver. S. 31, 132; 55). Ein Antrag, an die Stelle des Bezirkswirtschaftsrats den „Schlichtungsausschuß“ zu setzen, wurde abgelehnt (Sten. Ver. S. 4418).

2) **Der Bezirkswirtschaftsrat**, der schon an anderen Stellen des Gesetzes genannt ist, ist die nach dem Art. 165 der Reichsverfassung in Aussicht genommene Körperschaft, die sich aus Vertretern der für die einzelnen Wirtschaftsgebiete zu errichtenden Bezirksarbeiterräte und solchen der Unternehmer zusammensetzt. Entsprechend wird der Reichswirtschaftsrat gebildet, und es soll auch die Bildung von Landwirtschaftsräten möglich sein“ (Vegr. S. 29). Vgl. S. 3.

Dem Bezirkswirtschaftsrat liegen nach § 93 Entscheidungen ob, die die Organisation der Betriebsberatungen betreffen.

3) Für die Übergangszeit vgl. § 103.

4) Über die Berechtigung zur Anfechtung von Wahlen vgl. § 21 W. O. Anm. 3.

§ 94¹⁾.

Zuständigkeit des Bezirkswirtschaftsrats, Reichswirtschaftsrat.

Bei Unternehmungen oder Verwaltungen, die sich über den Bezirk eines Bezirkswirtschaftsrats²⁾ hinaus erstrecken oder die hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer einer Landesaufsicht³⁾ unterstehen, wird von der Landesregierung der Landeswirtschaftsrat oder ein Bezirkswirtschaftsrat für zuständig erklärt. Sofern die Unternehmung oder Verwaltung sich über den Bezirk eines Landes hinaus erstreckt

oder hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer der Aufsicht des Reichs³⁾ untersteht, entscheidet der Reichswirtschaftsrat²⁾.

1) **Entstehung.** § 94 gleicht inhaltlich im wesentlichen dem § 50 Abs. 2 Entw.

2) **Bezirks-, Landes- und Reichswirtschaftsrat** vgl. § 93 Anm. 2 und S. 3.

3) **Zuständigkeit.** Der Aufsicht einer Reichsbehörde unterstehen hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Angestellten: die Berufs-genossenschaften, die der Aufsicht des Reichsversicherungsamts unterstehen (§ 690 Abs. 1, § 700 Abs. 2, § 722 R. V. D.), die Ausführungs-behörden der Unfallversicherung der Reichsbetriebe (§ 892 Abs. 1 R. V. D.) und die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte sowie die der Aufsicht des Reichsversicherungsamts unterstellten Landesversiche-rungsanstalten. Die Landeszentralbehörden sind zuständig für Krankenkassen (mit Ausnahme der Krankenkassen für Reichsbetriebe, wie etwa für die Reichspostverwaltung), für die bundesstaatlichen Ausführungs-behörden der Unfallversicherung und in den Bundesstaaten, die Landes-versicherungsämter haben, für die deren Aufsicht unterstehenden Be-rufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten (vgl. Schreiben des Reichsarbeitsamts vom 31. 1. 1919, Min. Bl. der preuß. Handels- u. Gewerbeverwaltung 1919 S. 89).

V. Schutz- und Strafbestimmungen.

§ 95¹⁾ 4).

Schutz des Wahlrechts und der Ehrenämter.

Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung des Wahlrechts²⁾ 3) zu den Betriebsvertretungen oder in der Übernahme und Ausübung der gesetzlichen Betriebsvertretung zu beschränken oder sie deswegen zu benachteiligen.

1) **Entstehung.** § 95 gibt den § 48 Abs. 1 Entw. inhaltlich wieder. Ein Antrag, vor die Worte „Ausübung des Wahlrechts“ das Wort „ordnungsmäßig“ zu setzen, wurde abgelehnt.

2) **Beräumnis an Arbeitszeit** infolge Ausübung des Wahlrechts oder Beteiligung im Wahlvorstand — keine Lohn- oder Gehalts-fürzung § 24.

3) Der Schutz bezieht sich auch auf das **Wahlanfechtungsverfahren** (Anm. zu § 19 ff W. D.).

4) **Strafvorschrift** § 99 Abs. 1.

§ 96¹⁾.

Beschränkung der Kündigung von Mitgliedern einer Betriebsvertretung.

Zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitglieds einer Betriebsvertretung oder zu seiner Versetzung in einen

Schutz, Betriebsrätegesetz.

anderen Betrieb bedarf²⁾ der Arbeitgeber der Zustimmung der Betriebsvertretung.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich:

1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen;
2. bei Entlassungen, die durch Stilllegung des Betriebs erforderlich sind³⁾;
3. bei fristlosen Kündigungen aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt⁴⁾.

Im Falle des Abs. 2 Ziffer 3 ist der Einspruch nach Maßgabe des § 84 Abs. 2 und § 86 Abs. 2 statthaft.

Wird eine fristlose Kündigung (Abs. 2 Ziffer 3) durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Schlichtungsausschusses für ungerechtfertigt erklärt, so gilt die Kündigung als vom Arbeitgeber zurückgenommen. § 89 findet entsprechende Anwendung.

1) **Entstehung.** Abs. 1 entspricht dem § 48 Abs. 2 Satz 1 Entw. Abs. 2 und 3 sind im Reichstag hinzugefügt (Sten. Ber. S. 4420).

2) **Betriebsvertretung** vgl. S. 12 ff. — Nichtanwendbarkeit § 13 Abs. 3.

3) **Vgl.** § 74.

§ 97¹⁾.

Entscheidung über die Kündigung.

Ist die Zustimmung der Betriebsvertretung erforderlich²⁾ und wird sie verweigert, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Schlichtungsausschuß²⁾ anzurufen, der durch seinen Spruch die fehlende Zustimmung der Betriebsvertretung ersetzen kann. Er darf die Zustimmung nicht ersetzen, wenn er feststellt, daß die Kündigung als ein Verstoß gegen die im § 95 auferlegten Pflichten anzusehen ist. Bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer weiter in seinem Betriebe zu beschäftigen³⁾.

1) **Entstehung.** § 97 gleicht dem § 48 Abs. 3 Entw.

2) **Vgl.** § 96 Satz 1. — **Schlichtungsausschuß** vgl. S. 18.

3) **Die Weiterbeschäftigung kann nicht erzwungen werden.** Der Arbeitnehmer bleibt aber auch ohne diese Mitglied der Betriebsvertretung und behält seinen Anspruch auf Entlohnung.

§ 98¹⁾⁴⁾.

**Schutz der Mitglieder von Vertretungen auf Grund
Tarifvertrags. Schutz der Betriebsobleute.**

Auf die in den §§ 62, 63 bezeichneten Vertretungen²⁾ finden die Bestimmungen der §§ 95 bis 97 entsprechende Anwendung.

Auf die Betriebsobleute³⁾ finden sie mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Betriebsvertretung die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs tritt.

1) Entscheidung. § 98 gleicht dem § 49 Entw.

2) Vertretung nach Maßgabe der §§ 62, 63 sind Vertretungen auf Grund eines Tarifvertrags.

3) Betriebsobleute vgl. §§ 2, 58 ff.

4) Strafvorschrift § 98 Abs. 1.

Strafen gegen Arbeitgeber.

§ 99¹⁾.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die der Vorschrift des § 95, auch soweit sie im § 98 für anwendbar erklärt ist²⁾, vorsätzlich⁶⁾ zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Haft bestraft⁷⁾.

Die gleiche Strafe trifft Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die den Vorschriften des § 23 Abs. 2 und 3 vorsätzlich¹⁾⁶⁾ zuwiderhandeln³⁾.

Ebenso werden Arbeitgeber oder ihre Vertreter bestraft, die es vorsätzlich unterlassen, der Betriebsvertretung gemäß den §§ 71, 72 Aufschluß zu geben, Bericht zu erstatten, die Lohnbücher, die zur Durchführung von bestehenden Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen¹⁾, die Bilanz oder die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen oder zu erläutern, oder die diesen Verpflichtungen vorsätzlich nicht rechtzeitig nachkommen⁴⁾.

Wer unter Verletzung der ihm nach den §§ 71, 72 obliegenden Pflichten zum Zwecke der Täuschung und in der Absicht, den Arbeitnehmern Schaden⁵⁾ zuzufügen⁶⁾, in den Darstellungen, Berichten und Übersichten über den Vermögensstand des Unternehmens bestimmte falsche Tatsachen angibt oder bestimmte richtige Tatsachen unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft⁴⁾⁵⁾⁷⁾.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag⁹⁾ der Betriebsvertretung ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig^{4) 5)}.

1) **Entstehung.** § 99 Abs. 1, 2 geben inhaltlich Abs. 1 und 2 des § 51 Entw. im wesentlichen wieder; jedoch ist im Gesetz ausdrücklich nur vorsätzliche Zuwiderhandlung mit Strafe bedroht. (Auschuß-Ver. S. 56, 172, 173).

Ein Antrag, Arbeitgeber oder ihre Vertreter mit Gefängnis zu bestrafen, wenn sie absichtlich oder grob fahrlässig dem Betriebsrat oder dessen Vertretern in Fällen der gesetzlichen Auskunftspflicht falsche Auskunft geben, wurde im Ausschuß nach langen Erörterungen zurückgezogen. Insbesondere wurde regierungsseitig darauf hingewiesen, daß dieser Antrag bei unrichtigen Angaben eine Strafbarkeit weit über den Rahmen der im Aktienrecht vorgesehenen Bestimmungen begründe; danach seien Vorstand und Aufsichtsrat nur strafbar, wenn sie offiziell wissentlich falsche Angaben über die Geschäftslage — besonders im Bilanz- und Geschäftsbericht machen. (Auschuß-Ver. S. 31, 32, 55, 56, 172, 173).

Im Reichstag (Sten. Ver. S. 4420) wurden dann dem Gesetz die Absätze 4 und 5 ohne nähere Begründung hinzugefügt.

Im Abs. 3 wurden gleichzeitig die Worte „die zur Durchführung von bestehenden Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen“ offenbar im Hinblick auf die Änderung im § 71 Abs. 1 am Ende (§ 71 Anm. 1) hinzugefügt. (Sten. Ver. S. 4420).

2) §§ 95, 98 enthalten die Schutzbefristungen für die Ausübung des Wahlrechts und die Geschäftsführung der Betriebsvertretungen.

3) § 23 Abs. 2, 3 verpflichten den Arbeitgeber zur Bestellung des Wahlvorstandes.

4) Abs. 3 bis 5 sichern die Auskunftspflicht. Verwaltungsmaßnahmen gibt es nicht. Folglich müssen Strafvorschriften helfen. (Auschuß-Ver. S. 56, vgl. Anm. 1.)

5) Die Hinzufügung des Abs. 4 u. 5 im Reichstag (Anm. 1, Abs. 3) hatte Anlaß zu dem Antrage gegeben, auch für Mitglieder von Betriebsvertretungen, die falsche Angaben machen, Strafen festzusetzen. Zur Begründung wurde angeführt, daß die Betriebsvertretungen dazu berufen seien, in zahlreichen Fällen den Arbeitgeber mit denjenigen Unterlagen zu versehen, auf Grund deren dieser z. B. in der Frage von Entlassungen oder Einstellungen verfahren müsse. Der Antrag wurde mit dem Hinweis darauf abgelehnt, daß das Gesetz den Betriebsvertretungen keine Auskunftspflicht auferlege. Der Arbeitgeber habe jederzeit das Recht, die Angaben der Betriebsvertretung nachzuprüfen. Er könne untersuchen, ob das, was ihm die Betriebsvertretung sage, wahr sei oder nicht. Dagegen sei der Betriebsvertretung jede Nachprüfung der Auskünfte, die der Arbeitgeber gebe, untersagt. Den Arbeitnehmern stehe bei den Berichten, die der Arbeitgeber ihm auf Grund des Gesetzes zu erstatten habe, ein Nachprüfungsrecht zu. Es sei nun selbstverständlich, daß dem Betriebsrat eine gewisse Sicherheit gegeben werden müsse: entweder müsse er das Nachprüfungsrecht haben, oder der Arbeitgeber müsse durch eine scharfe

Strafvorschrift dazu gezwungen werden, die Wahrheit zu sagen (Sten. Ver. S. 4418–4420).

6) **Eventualdolus** genügt, außer soweit die Absicht der Schädenuzufügung in Frage kommt (§ 100 Anm. 9).

7) Die angedrohten Strafen sind **Kriminalstrafen**, für welche die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung gelten.

8) Der **Schaden** kann auch die Ehre betreffen.

9) über **Antrag** vgl. § 100 Anm. 9.

§ 100¹⁾.

Strafen gegen Arbeitnehmer.

Wer unbefugt vertrauliche Angaben²⁾, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse³⁾ offenbart⁴⁾, die ihm als⁵⁾ Angehörigen einer Betriebsvertretung bekannt geworden und als solche⁶⁾ bezeichnet worden sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Haft bestraft⁷⁾.

Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder dem Arbeitgeber Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der durch die strafbare Handlung erlangten Vorteile erkannt werden⁸⁾.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag⁹⁾ des Unternehmers ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

1) **Entstehung.** § 100 gibt die Absätze 2 u. 4 des § 51 Entw. im wesentlichen wieder (Aussschuß-Ver. S. 33, 132, 55; Sten. Ver. S. 4421).

2) **Bertrauliche Angaben**, vgl. z. B. § 71 Abs. 3, § 72 Abs. 2, § 74.

3) Der Begriff des **Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses**, der auch in anderen Gesetzen vorkommt (vgl. z. B. § 142 R. V. O., § 360 A. B. G.), ist nirgends näher bestimmt. Es ist vielmehr Sache des Richters, im Einzelfalle das Richtige zu treffen, wobei er die Schranken des Begriffs nicht zu eng zu setzen hat. Man wird darunter zu verstehen haben Dritten unbekannt, einem Geschäft oder Betrieb eigentümliche Tatsachen, die nach dem Willen des Unternehmers und in seinem und des Betriebs- (Geschäfts-) Interesses geheimzuhalten sind, also z. B. die Namen der Kundschaft (R. G. G. St. 39, S. 321), die Bezugsquellen (31, 93), Umfang der Produktion, den Jahresabschluß (29, 426), Vorlagen und Vorschriften technischer Art (44, 154). Eine Scheidung der Betriebs- von den Geschäftsgeheimnissen ist nicht erforderlich, weil das Gesetz die Verletzung beider in gleicher Weise

ahndet. Eine Tatsache kann auch dann noch als geheim gelten, wenn sie einem bestimmten Personenkreise bekannt war. Wie groß die Zahl der Interessenten, denen gegenüber eine Aufdeckung des Geheimnisses stattgefunden hat, sein muß, um dem Geheimnisse seine Eigenschaft als solches zu nehmen, ist wesentlich Tatfrage (R. G. G. St. 38, 110; 42, 398). Die offenbarte Tatsache muß zur Zeit der Offenbarung objektiv ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis darstellen, nicht nur vom Täter als solches angesehen worden sein.

Hat sich der Täter darüber, was geheim zu halten ist, geirrt, so ist ein solcher Irrtum als tatsächlicher (nicht als Rechtsirrtum) anzusehen (vgl. Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze III, S. 357, Anm. 3 zu § 142 R. V. D.) und daher, wenn er entschuldigbar ist, geeignet, die Strafbarkeit zu beseitigen. Doch wird ein solcher Irrtum nur in den seltensten Fällen als entschuldigbar gelten können, da die Mitglieder der Betriebsvertretungen zu schweigen haben, wenn sie über die Geheimheit einer Betriebs- oder Geschäftseinrichtung bei Überlegung auch nur zweifeln konnten (so Menzel-Schulz-Sigler: Kommentar zum N. B. G., Anm. 3 zu § 350). Vgl. jedoch auch Anm. 6.

4) Über den Begriff des unbefugten Offenbarens hat sich der Staatssekretär des Innern bei Gelegenheit der Kommissionsberatungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Kommissionsbericht I, S. 245) geäußert. Dort ist ausgeführt, daß die Offenbarung regelmäßig schon dann eine unbefugte sein wird, wenn sie über den unmittelbaren Zweck des Gesetzes hinausgeht. Die Form der Offenbarung ist gleichgültig. Sie kann z. B. auch geschehen durch Gewährung der Gelegenheit, Geschäftsbücher einzusehen. Durch den Umstand, daß derjenige, dem gegenüber ein Geheimnis offenbart wird, dieses Geheimnis schon früher einmal kennen gelernt hatte, wird die Anwendung des § 100 Abs. 1 nicht ausgeschlossen, wenn der Mitteilungsempfänger zur Zeit der unbefugten Mitteilung die geheim gehaltene Tatsache nicht mehr im Gedächtnis hatte (R. G. G. St. 39, 86). Die Bestrafung setzt voraus, daß die Offenbarung erfolgt ist, nicht aber auch, daß die Kenntnis gerade von demjenigen erlangt ist, der sie nach der Absicht des Täters erlangen sollte (vgl. Stenglein I S. 1054 Anm. zu § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb).

Die durch § 100 begründete Schweigepflicht berechtigt den Zeugen oder Sachverständigen nicht zur Verweigerung der Aussage im Strafprozeß (§ 52 Strafprozeßordnung). Dagegen berechtigt die Schweigepflicht zur Zeugnisverweigerung im Zivilprozeße (§ 383 Abs. 1 Nr. 5 Zivilprozeßordnung) sowie im Feststellungsverfahren der Reichsversicherung (§ 1574 R. V. D., § 243 N. B. G.). Werden die nach § 100 Abs. 1 zum Schweigen verpflichteten Personen von dem Betriebs- oder Geschäftsunternehmer von der Schweigepflicht entbunden, so dürfen sie ihr Zeugnis nicht verweigern (§ 385 Abs. 2 Zivilprozeßordnung). Macht ein zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigter von dem Zeugnisverweigerungsrecht keinen Gebrauch, so kann er doch nicht gemäß § 100 Abs. 1 bestraft werden, da die Offenbarung des Geheimnisses bei der Zeugnisablegung keine widerrechtliche ist (vgl. Dischhausen, Anm. 9 zu § 300 Reichsstrafgesetzbuch).

So **Menzel-Schulz-Sigler** a. a. O. Anm. 4 zu § 350, Anm. 3 zu § 349.

5) Voraussetzung für die Bestrafung ist, daß dem Täter die offenbarte Tatsache in seiner Eigenschaft als Mitglied des Betriebsrats usw., d. h. in ursächlichem Zusammenhang mit seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied usw. bekannt geworden ist. Nicht erforderlich ist, daß die Kenntnis gerade innerhalb des Geschäftskreises des Täters erlangt ist (Stenglein, Strafrechtl. Nebengesetze 3 Anm. 3 zu § 141 R. V. O.). Daß die Mitteilung zu einer Zeit geschieht, in welcher der Täter noch die Eigenschaft als Mitglied des Betriebsrats usw. besitzt, ist keine Voraussetzung der Strafbarkeit. — Was ein Mitglied des Betriebsrats usw. zufällig außer Beziehung zu seiner derartigen Eigenschaft erfährt, ist nicht Gegenstand der Schweigepflicht, auch wenn es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt. (So **Menzel-Schulz-Sigler** a. a. O. Anm. 2 zu § 349).

6) Voraussetzung für die Bestrafung ist ferner, daß die vertraulichen Angaben, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als solche bezeichnet worden sind.

7) Die im Abs. 1 angedrohte Strafe ist eine Kriminalstrafe (vgl. § 99 Anm. 7). Der Versuch ist nicht strafbar. Die Tat kann nur vorsätzlich begangen werden, d. h. mit Kenntnis und Willen sämtlicher Tatbestandselemente. Zur Bestrafung genügt eventueller Vorsatz, d. h. das Bewußtsein des Täters, daß der Erfolg, von dessen Verursachung die Strafbarkeit abhängt, durch seine Handlung herbeigeführt werden könne; vorausgesetzt wird dabei, daß er mit diesem Erfolge, wenn er eintritt, einverstanden ist (Olshausen, Anm. 6 zu § 52 Reichsstrafgesetzbuch). Vgl. Stenglein, Strafrechtl. Nebengesetze III S. 647, Anm. 6 zu § 349 R. V. O.).

8) Für die kriminelle Bestrafung aus Abs. 2 ist Vorsatz Voraussetzung, doch genügt evtl. Absicht (Eventualdolus, Anm. 6), außer wenn die auf Schädigung oder Vermögensvorteil gerichtete Absicht in Frage kommt (vgl. Stenglein I 1054 Anm. 11 zu § 17 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb). Der Schaden kann auch die Ehre betreffen. Der Vermögensvorteil, dessen Erlangung oder Erhaltung der Täter beabsichtigt, braucht kein rechtswidriger zu sein, z. B. kann als Vermögensvorteil die Vergütung für eine wissenschaftliche Arbeit gelten. Ob der Vermögensvorteil tatsächlich erlangt wird, ist ohne Belang. — Über Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vgl. §§ 33 ff. Reichsstrafgesetzbuch. Mildernde Umstände sind hier, wie in § 144 R. V. O., § 352 R. V. O., zugelassen. — Über Einziehung vgl. § 152 Reichsstrafgesetzbuch, auch §§ 477—479 Strafprozeßordnung.

9) Die Zuwiderhandlung wird nur auf Antrag bestraft, der nach § 61 Reichsstrafgesetzbuch binnen 3 Monaten nach erlangter Kenntnis von der Handlung und von der Person des Täters zu stellen ist. Der Tag der Kenntnisnahme, z. B. der 1. Januar 1921, ist der erste Tag der Frist, so daß der Antrag nur noch am 31. März 1918 gestellt werden kann. Antragsberechtigt ist der Arbeitgeber. — Im übrigen gelten für den Antrag die Vorschriften der §§ 61—65 Reichsstrafgesetzbuch; doch ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

VI. Ausführungs- und Übergangbestimmungen.

§ 101¹⁾.

Ausführungsbestimmungen.

Der Reichsarbeitsminister ist befugt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus achtundzwanzig Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze zu erlassen²⁾.

1) **Entstehung.** § 101 hat den § 53 Entw. übernommen, aber die Notwendigkeit der Zustimmung des 28gliedrigen Reichstagsausschusses hinzugefügt. Bei der Ausschußberatung wurde von einem Regierungsvertreter erwähnt, daß in wichtigen Fällen der Reichswirtschaftsrat zu hören sein werde, ohne daß dies im Gesetz stehe (Ausschuß-Ver. S. 33).

2) Solche Ausführungsbestimmungen (vgl. z. B. § 90) sind bisher nicht erlassen.

§ 102¹⁾.

Wahlvorstand bei der ersten Wahl.

Bei der ersten Wahl, die spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzuleiten ist, erfüllt die im § 23 Abs. 1 dem Betriebsrat zugewiesene Aufgabe der Arbeiterausschuß, der die Bestellung des Wahlvorstandes in einer von seinem Vorsitzenden anzuberäumenden gemeinsamen Sitzung mit dem etwa vorhandenen Angestelltenausschuße vorzunehmen hat. Ist ein Arbeiterausschuß nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle der Angestelltenausschuß.

Kommt der Arbeiterausschuß oder Angestelltenausschuß seiner Verpflichtung nicht nach oder ist ein Arbeiterausschuß oder Angestelltenausschuß nicht vorhanden, so ist das im § 23 Abs. 2 bezeichnete Verfahren einzuschlagen.

Für die erste Wahl des Betriebsobmanns hat der Arbeitgeber den ältesten²⁾ wahlberechtigten Arbeitnehmer zum Wahlleiter zu bestellen (§ 58 Abs. 2).

1) **Entstehung.** § 102 entspricht dem § 14 Abs. 2 des Entwurfs (Ausschuß-Ver. S. 41).

2) Das Dienstalder im Betriebe ist maßgebend (Ausschuß-Ver. S. 41, 163).

§ 103¹⁾.

Zuständigkeit, bevor Wirtschaftsräte bestehen.

Solange Bezirkswirtschaftsräte²⁾ nicht bestehen, bestimmt die Landeszentralbehörde eine andere Stelle für den Fall des

§ 93 als Ersatz. Solange Landeswirtschaftsräte²⁾ und Reichswirtschaftsrat²⁾ nicht bestehen, hat für die Fälle des § 94 Satz 1 die Landesregierung, im übrigen die Reichsregierung eine andere, nicht beteiligte Stelle zu bestimmen.

1) **Entstehung.** (§ 103 schließt sich inhaltlich an Vorschriften des § 50 Abs. 1, 3 Entw. an.)

2) **Wirtschaftsräte** vgl. S. 3.

Zur Ausführung des § 11 Abs. 4 der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. 12. 1918 (vgl. S. 7) hatte der Reichsarbeitsminister am 25. 4. 1919 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1919 S. 91) folgende, für die Übergangszeit noch entsprechend fortgeltenden „Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten betreffend Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse“ erlassen:

Auf Grund des § 11 Nr. 4 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. 12. 1918 (R. G. Bl. S. 1456) wird für den Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bestimmt:

Bei Streitigkeiten in den in Satz 1 des § 11 Nr. 4 a. a. O. bezeichneten Angelegenheiten entscheidet, vorbehaltlich der Vorschriften im III. Abschnitt der Verordnung:

- a) soweit Berufsgenossenschaften oder Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in Betracht kommen, die der Aufsicht des Reichsversicherungsamts unterstehen, das Reichsversicherungsamt,
- b) soweit die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Betracht kommt, das Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Die Entscheidungen ergehen in den Fällen zu a und b im Beschlußverfahren (§§ 1780 R. V. O., §§ 37 ff. der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung vom 21. Juni 1918 [R. G. Bl. S. 341]). Sie sind endgültig.

c) in allen übrigen Fällen das Reichsarbeitsministerium und, soweit es selbst in Betracht kommt, der Reichsarbeitsminister. Diese Entscheidungen sind endgültig.

Soweit das Reichsversicherungsamt in Frage kommt, bleibt das Reichsarbeitsministerium zuständig.

§ 104¹⁾.

Notwendige Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Änderungen in Kraft:

- I. Die §§ 7 bis 14 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) werden aufgehoben²⁾.

II. Der § 19 der zu I genannten Verordnung erhält folgende Fassung⁵⁾:

Für die Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs und der Länder können Sonderprüfungsausschüsse errichtet werden. Die Errichtung erfolgt durch Verordnung der Reichsregierung für die Reichsverwaltungen, durch solche der Landesregierungen für die Landesverwaltungen.

III. Die §§ 20 ff. der zu I genannten Verordnung⁴⁾ werden dahin geändert, daß überall an die Stelle der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse in Betrieben, die unter § 1 dieses Gesetzes fallen, die Betriebsräte oder nach Maßgabe der §§ 6 und 78 die Arbeiterräte oder Angestelltenräte, und in Betrieben, die unter § 2 fallen, die Betriebsobleute, jowie daß an die Stelle der Vertretungen nach § 12⁵⁾ der Verordnung die nach §§ 62, 63 des Gesetzes treten.

IV. Der § 134 a Abs. 2 und der § 134 b Abs. 3 der Gewerbeordnung⁶⁾ werden dahin geändert, daß als derjenige, der die Arbeitsordnung und Nachträge zu derselben erläßt, der Arbeitgeber zusammen mit dem Betriebsrat gilt. Als Unterschrift des Betriebsrats gilt diejenige des Vorsitzenden.

V. Die §§ 134 d⁷⁾ und 134 h⁸⁾ der Gewerbeordnung⁶⁾ werden aufgehoben.

VI. Der § 134 e Abs. 1⁹⁾ der Gewerbeordnung⁶⁾ erhält folgende Fassung:

Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

VII. Der § 13 Satz 1 der Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung, vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 111), erhält folgende Fassung:

In Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, ist eine Arbeitsordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen.

VIII. Soweit in anderen Gesetzen¹⁰⁾ und Verordnungen und in Tarifverträgen Arbeiterausschüsse und Angestellten-

auschüsse genannt werden, treten an ihre Stelle in Betrieben, die unter § 1 dieses Gesetzes fallen, die Betriebsräte oder nach Maßgabe der §§ 6 und 78 die Arbeiterräte oder Angestelltenräte, in Betrieben, die unter § 2 fallen, die Betriebsobleute sowie in Betrieben, die unter §§ 62, 63 fallen, die dort genannten Vertretungen.

1) **Entstehung.** § 104 gibt den § 55 Entw. wieder. Nr. III, VIII sind im Ausschuß redaktionell geändert worden. (Ausschuß = Ver. S. 33, 56.)

2) Die aufgehobenen §§ 7 bis 14 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 behandeln die Arbeiter- und Angestelltenauschüsse, an deren Stelle die Betriebsräte treten (vgl. S. 19 Anm.).

3) Der § 19 gehört dem III. Abschnitt der Verordnung vom 23. 12. 19 an, der von der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten handelt (S. 18, 19). Für die staatlichen Unternehmungen ist es wichtig, daß die ergehenden Bescheide der Schlichtungsausschüsse einheitlich sind, damit die einheitliche Regelung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird. Deshalb ist für sie ein besonderer Schlichtungsausschuß vorgesehen (Begr. S. 29).

4) Die §§ 20 bis 30 gehören dem III. Abschnitt der Verordnung vom 23. 12. 19 (vgl. Anm. 2) an und regeln die Anrufung und Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse.

5) § 12 der Verordnung vom 23. Dezember 1919 (vgl. S. 19 Anm.) behandelt die Vertretungen laut Tarifvertrag, die in diesem Gesetz in § 17 geregelt sind.

6) Die in IV bis VI angeführten Paragraphen der Gewerbe-Ordnung gehören dem Titel VII Abschnitt IV A an, der besondere Bestimmungen für Betriebe enthält, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden.

7) Der § 134 d Gew. O. beruht auf der bisherigen Rechtsgrundlage, wonach die Arbeitsordnung einseitig vom Arbeitgeber erlassen wird, und ordnet die Anhörung der Arbeiterchaft. Er ist also durch § 78 Nr. 3 und § 80 dieses Gesetzes überholt. Vgl. § 78 Anm.

8) Der § 134 h Gew. O. regelt, was als ständiger Arbeiterauschuß gilt, und ist veraltet.

9) § 134 e Absf. 1 Gew. O. u. § 13 Satz 1 der vorläufigen Randarbeitsordnung sind lediglich den jetzigen Vorschriften angepaßt.

10) Andere Gesetze und Verordnungen vgl. S. 8. Vgl. § 66 Anm. 15.

§ 105¹⁾.

Bilanzvorlegung vor dem Bilanzgesetz.

Wenn bis zum 31. Dezember 1920 das in § 72 vorgesehene Gesetz über die Betriebsbilanz nicht besteht, ist dem Betriebsrat eine den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs

entsprechende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

1) *Entstehung.* § 106 ist vom Ausschuß beschlossen.

§ 106¹⁾.

Inkrafttreten. Aufhören vorhandener Betriebsräte.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Landesgesetze über die Betriebsräte außer Kraft.

Mit Vollziehung der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hören die vorhandenen Betriebsräte, die für Betriebe errichteten Arbeiterräte und die Arbeiter- und Angestellten-ausschüsse zu bestehen auf^{2) 3)}.

1) *Entstehung.* § 106 gibt die §§ 54, 56 wieder. Ein Antrag, das Gesetz erst gleichzeitig mit einem Gesetz über die Schlichtungsausschüsse in Kraft treten zu lassen, wurde im Reichstag abgelehnt.

2) *Über bereits vorhandene Betriebsräte,* die sich ohne gesetzliche Grundlage gebildet haben, vgl. S. 8, 9. Auch wenn solche Betriebsräte mit Zustimmung des Arbeitgebers bestehen, sind sofort Neuwahlen nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmen.

3) *Bis zur Vollziehung dieser Wahl* haben die vorhandenen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse lediglich die ihnen auf Grund der Verordnung vom 23. 12. 1918 (S. 8) zustehenden Rechte.

Berlin, den 4. Februar 1920.

Der Reichspräsident:

Ebert.

Der Reichsarbeitsminister:

Schilder.

C. Die Wahl.

1. Anwendung, Zweck und Wesen der Verhältnismahl.

Nach den Grundsätzen der Verhältnismahl werden gewählt: der Betriebsrat, der Arbeiter- und Angestelltenrat, der Gesamtbetriebsrat und der Betriebsausschuß.

Während bei der Mehrheitswahl nur Bewerber derjenigen Partei gewählt werden, welche die Mehrheit besitzt, soll die Verhältnismahl allen Parteien eine ihrer zahlenmäßigen Stärke entsprechende Vertretung ermöglichen. Die Verhältnismahl ist vorgeschrieben, „um alle Gruppen und Organisationen und auch diejenigen, die von dem Rechte, sich zu koalieren, keinen Gebrauch machen, in den Ausschüssen zu ihrem Rechte kommen zu lassen“ (Sten. Ber. des Reichstags vom 30. 11. 1916, 77. Sitzung, Druckfachen des Reichstags Bd. 308 S. 2251 C). Gehören z. B. von 1000 Wählern 600 der Partei A und 400 der Partei B an und sind 10 Vertreter zu wählen, so werden 6 Bewerber der Partei A und 4 Bewerber der Partei B gewählt sein; bei der Mehrheitswahl dagegen wären alle 10 Bewerber der Partei A gewählt.

Da die Verhältnismahl aber auf verschiedene Arten durchgeführt werden kann (mit oder ohne Vorschlagslisten, mit freien oder einfach gebundenen oder streng gebundenen Listen, auch das Wahlergebnis kann auf verschiedene Arten berechnet werden), so bedarf es einer das Wahlverfahren regelnden „Wahlordnung“ oder sonstiger das Wahlverfahren näher regelnder Bestimmungen.

Die vorliegende Wahlordnung ist den Wahlordnungen für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestellten-
ausschüsse nach § 14 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, und später nach § 11 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. 12. 1918 (Ministerialblatt der preuß. Handels- und Gewerbeverwaltung 1917, S. 32, 90, 99; 1919 S. 95) nachgebildet (vgl. S. 7 f.).

Entsprechend den bei der Beratung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst geäußerten Wünschen ist das System der gebundenen Listen, und zwar der streng gebundenen, gewählt, das auch bei den Wahlen zu den Organen der Reichsversicherung bevorzugt und jetzt bei den Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung, zu den Landesversammlungen und zu den Gemeindewahlen angewendet wird. Bei streng gebundenen Listen darf der Wähler seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten abgeben; er ist dabei auch an die Reihenfolge gebunden, in der die Bewerber in der Liste aufgeführt sind (§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 9). Um das Verfahren nicht mehr als unbedingt notwendig zu beschweren, schließt die Wahlordnung auch eine Verbindung von Vorschlagslisten aus (§ 5 Abs. 3).

Die Berechnung des Wahlergebnisses hat nach dem von dem belgischen Rechtsgelehrten d'Hondt 1882 beschriebenen sogenannten Höchstzahlensysteme zu geschehen (§ 13), das sich besonders bei den Wahlen zu den Organen der Reichsversicherung bewährt hat. Das Nähere hierüber ergeben das im Anhang zur Wahlordnung unter Nr. 4 abgedruckte Muster und die diesem unter Nr. 4a des Anhanges angefügten weiteren Beispiele.

Die Wahl selbst vollzieht sich, abgesehen von der Wahl des Betriebsausschusses (§ 33 W. D.), geheim, d. h. der Wähler gibt bei der Stimmabgabe nicht kund, wie er stimmt (§ 10). Die Ausschußmitglieder und Ersatzmitglieder werden unmittelbar von den Wählern gewählt.

Nicht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, aber auch in geheimer Wahl wird der Betriebsobmann (§ 34 W. D.) gewählt. Die Anwendung der Verhältniswahl auf die Wahl einer Einzelperson wäre auch an sich unmöglich.

2. Aufbau und Gang der Wahlen im allgemeinen.

A. Der **Betriebsrat** wird in der Weise gebildet, daß die Arbeiter und Angestellten ihre Vertreter im Betriebsrat je besonders wählen. Die Arbeiter- und Angestelltenmitglieder der Betriebsräte bilden unter dem Zutritt von weiteren, sog. Ergänzungsmitgliedern, die **Arbeiter- und Angestelltenräte**; diese Ergänzungsmitglieder werden nicht besonders gewählt,

sondern aus den Ersatzmitgliedern der Vorschlagslisten für die Wahl der Arbeiter- und Angestelltenmitglieder der Betriebsräte entnommen (§. 161 ff.).

Der Betriebsrat kann aber auch in gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer (der Gruppen der Arbeiter und der Angestellten) gewählt werden. Diese Wahl unterscheidet sich von der erstgenannten Wahl im wesentlichen nur dadurch, daß für die Wahl der Arbeiter- und der Angestelltenvertreter gemeinsame Vorschlagslisten aufgestellt werden und daß dann für die Wahl der Arbeitervertreter im Betriebsrat aus den Vorschlagslisten (§ 5 W. D.) nur die Bewerber aus der Gruppe der Arbeiter, für die Wahl der Angestelltenvertreter im Betriebsrat aus den Vorschlagslisten nur die Bewerber aus der Gruppe der Angestellten berücksichtigt werden (§§ 23 bis 28 W. D.).

Für die Wahl des Betriebsrats bedarf es zunächst einer Feststellung der Wahlberechtigten, welche die Grundlage für die spätere Abstimmung bildet. Zu diesem Zwecke können besondere Wählerlisten aufgestellt werden. Regelmäßig werden aber vorhandene Listen benutzt werden können. Die Listen sind zur Einsicht auszulegen. Gegen ihren Inhalt kann jeder Wahlberechtigte Einspruch bei dem Wahlvorstand (§ 23 des Betr. G.) einlegen, der über den Einspruch entscheidet. Auf das Recht der Einsicht der Wählerliste sowie auf das Einspruchsrecht ist im Wahlauschreiben aufmerksam zu machen (§§ 2, 3, 4 W. D.).

Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage vor dem Wahltag ein Wahlauschreiben zu erlassen, in dem er insbesondere zur Einreichung von Vorschlagslisten auffordert. Die Vorschlagslisten sind spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushangs des Wahlauschreibens einzureichen. Die Verbindung von Vorschlagslisten ist nicht zugelassen (§§ 3, 5 W. D.).

Weist eine Vorschlagsliste Mängel auf, so fordert der Wahlvorstand unverzüglich den Listenvertreter (§ 5 W. D.) zu ihrer Beseitigung auf. Die Mängel müssen spätestens am 4. Tage vor dem Wahltag beseitigt sein (§§ 5, 6, 7 W. D.).

Über die Zulassung der Vorschlagslisten zur Abstimmung entscheidet der Wahlvorstand.

Ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so gelten die in ihr Vorgeslagenen als gewählt. Einer Abstimmung bedarf es in diesem Falle nicht (§ 8 W. D.).

Die Stimmabgabe erfolgt während einer im Wahlauschreiben angemessen festzusetzenden Frist. Die Stimmzettel werden in Wahlumschlägen abgegeben, um die Geheimtheit der Wahl zu sichern (§§ 9, 10, 18 W. D.).

Der Wahlvorstand stellt schließlich das Wahlergebnis fest und macht es bekannt (§§ 11 bis 18 W. D.).

Wird die Wahl angefochten und für ungültig erklärt, so findet eine Neuwahl statt (§§ 19 bis 21 W. D.).

Ersatzwahlen für einzelne Betriebsratsmitglieder, welche die Wahl ablehnen oder nachträglich ausscheiden, sind unzulässig. Vielmehr rücken in diesem Falle die auf der gleichen Vorschlagsliste gültig vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Bewerber (Ersatzmitglieder) in die Reihenfolge der Vorschlagsliste ein (§ 15 W. D.).

B. Der **gemeinsame Betriebsrat** (§. 13) wird in gleicher Weise wie der Betriebsrat für einen einzelnen Betrieb gewählt.

C. Der **Gesamtbetriebsrat** (§. 13) wird in der Weise gewählt, daß alle Arbeitermitglieder und alle Angestelltenmitglieder der einzelnen Betriebsräte in getrennter Wahl ihre Vertreter für den Gesamtbetriebsrat wählen. Der Wahlvorstand (§ 54) leitet die Wahl. **Arbeiter-** und **Angestelltenrat** werden für den Gesamtbetrieb nicht gebildet (§§ 31 bis 34 W. D.).

Für die Wahl gelten im wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für die Wahl der einzelnen Betriebsräte (vgl. A.).

Ersatzmitglieder kommen im Hinblick auf die besondere Regelung des Ersatzes für ausscheidende Mitglieder des Gesamtbetriebsrats (§ 56 Abs. 4 Betr. G.) nicht in Frage.

Die Durchführung der Wahl ist frei gestaltet, um Raum für Vereinbarungen über die in den Gesamtbetriebsrat zu wählenden Personen in dem Wahltermine zu schaffen (§ 32 W. D.).

D. Der **Betriebsausschuß** (§. 13) wird in einer zu diesem Zweck zusammenberufenen Betriebsratsitzung (§ 29 Betr. G.) unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitglieds gewählt. Die Vorschlagslisten werden erst in dieser Sitzung überreicht; dies ist möglich, weil der Kreis der Wahlberechtigten (und Wählbaren) ein enger ist und schon vor der

Sizung Gelegenheit zu enger persönlicher Fühlungnahme ist. Die Durchführung der Wahl ist möglichst frei und beweglich gestaltet (§ 33 W. D.).

E. Der **Betriebsobmann** (S. 14) wird unter Leitung des ältesten Arbeitnehmers des Betriebs nach dem Grundsatz der Mehrheit gewählt.

Der Abgeordnete Osterroth hat im Reichstag mit Recht die Arbeit der Betriebsvertretungen als eine **Schule der sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Erziehung** genannt (Sten. Ber. S. 4488). Das kann sie nur werden, wenn die Wahlen der Betriebsvertretungen unter Achtung der Minderheiten, also unter gewissenhafter Beobachtung der sie schützenden Vorschriften der Wahlordnung vor sich gehen.

D. Wahlordnung

zum Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920.

Auf Grund des § 25 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 wird mit Zustimmung eines aus achtundzwanzig Mitgliedern bestehenden Ausschusses der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung folgende Wahlordnung erlassen:

I. Die Wahl des Betriebsrats, Arbeiter- und Angestelltenrats (§§ 15 bis 25 des Gesetzes).

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Leitung der Wahl¹⁾ 1a) 3). Fristberechnung²⁾.

Der Betriebsrat wird in der Weise gewählt, daß die Arbeiter und Angestellten ihre Vertreter im Betriebsrat je besonders wählen.

*) (Amtliche Anmerkung.) „Nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Betriebsräte sind die Mitglieder der Betriebsräte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Über die Grundsätze und die Durchführung einer solchen Wahl finden sich kurze Ausführungen in den Vorbemerkungen zu den Musterwahlordnungen für die Organe der Krankenkassen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 259, 333). Ausführlichere Darlegungen finden sich z. B. in: Dr. Schulz, „Die Wahl, insbesondere die Verhältniswahl, in der sozialen Versicherung“, Berlin 1913, Verlag von Franz Vahlen; Dr. Schulz, „Die Ungültigkeit von Verhältniswahlen“, Sonderabdruck aus der Monatschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung, IV. Jahrgang, Heft 3, Berlin 1916,

Die Arbeiter- und Angestelltenräte werden in der Weise gebildet, daß zu den Arbeiter- und Angestelltenmitgliedern der Betriebsräte Ergänzungsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Arbeiter- und Angestelltenräte wird nach den gleichen Grundsätzen bestimmt, nach denen sich die Zahl der Mitglieder des Betriebsrats bemißt. (§§ 15, 16 des Gesetzes.)

Die Leitung der Wahl^{1) 3) 4) 5)} liegt in der Hand des Wahlvorstandes^{3) 3a)}, (§ 23, 102 des Gesetzes).

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Berechnung der Fristen (§§ 186 bis 193) finden entsprechende Anwendung²⁾.

1) Die Aufgaben der Wahlleitung sind: Erlaß des Wahlausschreibens (§ 3), Prüfung und Auslegung der Wählerliste (§§ 2, 3 Abs. 2 Satz 1), Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 4), Prüfung und Auslegung der Vorschlagslisten (§ 6), Zurverfügungstellung der Wahlumschläge (§ 9 Abs. 2), Regelung der Stimmabgabe (§ 10), Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 11 bis 16), Benachrichtigung der Gewählten (§ 17 Abs. 1), Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 18).

1a) Wahlvorstand bei Wahl des gemeinsamen Betriebsrats. § 23 Betr. Ges. gilt entsprechend, und zwar auch für die erste Wahl. § 102 Betr. Ges. paßt hierauf nicht.

2) Fristberechnung. Die preussische Wahlordnung für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse vom 12. 3. 1919 (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1919 S. 95 — vgl. S. 109) enthielt im § 1 Abs. 3 die Vorschrift: „Sonn- und Festtage verlängern den Ablauf von Fristen dieser Wahlordnung nicht.“ Diese Vorschrift ist nicht übernommen worden. Für die Wahlordnung gilt jetzt § 193 B. G. B., der lautet: „Ist . . . innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben . . ., und fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungs-orte staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder Feiertags der nächstfolgende Werktag.“ Vgl. Anm. 4 zu § 3.

3) Über die Bildung des Wahlvorstandes bei der ersten Wahl vgl. § 102, bei künftigen Wahlen § 23 Betr. Ges.

Verlag von Julius Springer. In Kürze erscheint: Dr. Schulz, „Wahl und Aufgaben der Betriebsräte“, Berlin 1920, Verlag von Julius Springer.

Einigen sich die Wahlberechtigten auf eine gemeinsame Vorschlagsliste (§ 8 Abs. 2 Satz 1), die sie entsprechend dem Stärkeverhältnis etwa vorhandener Gruppen aufstellen können, so werden alle Schwierigkeiten, die im Wesen der Verhältniswahl liegen, vermieden. Eine Stimmenabgabe findet dann überhaupt nicht statt (§ 8 Abs. 2—3).“

3a) **Trifft der Vorsitzende des Wahlvorstandes Entscheidungen, die der gesamte Wahlvorstand zu treffen hat, so reicht dies nicht aus, um die Ungültigkeit der Wahl zu begründen, wenn die anderen beiden Mitglieder des Wahlvorstandes die Entscheidung nachträglich genehmigt haben** (vgl. § 19 Anm. 3).

4) **Die Ausübung des gesetzlichen Wahlrechts darf durch Anordnungen der Wahlleitung nicht unmöglich gemacht oder unbillig erschwert werden.** Dies ist insbesondere auch bei der Bestimmung des Wahltages, der Wahlzeit und des Wahlorts (§ 3) zu beachten. Ob und wann in diesem Sinne unzulässige Anordnungen vorliegen, kann nicht allgemein, sondern nur nach Lage des Einzelfalles entschieden werden. Dabei wird auch dem Gesichtspunkt einer möglichst einfachen und zweckmäßigen Abwicklung der Wahl Rechnung zu tragen und ferner zu berücksichtigen sein, daß die Wahlberechtigten gewisse Unbequemlichkeiten, die bei Ausübung des Wahlrechts nicht vermeidbar sind, mit in den Kauf nehmen müssen. Einen billigen Ausgleich wird die Wahlleitung zu schaffen haben. (A. N. 1914 S. 521 Nr. 1850).

5) **Hilfskräfte** kann der Vorstand bei Erledigung zeitraubender Arbeiten, z. B. bei Aufstellung der Wählerlisten oder auch bei Feststellung des Wahlergebnisses zuziehen. (A. N. 1915 S. 531 Nr. 2808.) Die dadurch erwachsenden Kosten fallen dem Arbeitgeber zur Last, soweit die Zuziehung notwendig war (§ 22 W.O.), doch ist stets der Arbeitgeber zu befragen, ob er die Hilfskräfte nicht selbst stellen will.

B. Vorbereitung der Wahl.

§ 2.

Wählerlisten ¹⁾ ²⁾ ³⁾.

Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten, getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten, aufzustellen. Vorhandene Listen (Frankenkassenlisten, Lohnlisten) können benutzt werden.

1) **Ergänzung der Wählerliste.** Der Wahlvorstand kann die Wählerliste auch ohne Antrag bis zur Stimmabgabe (§§ 9, 10) berichtigen, sei es durch Aufnahme vergessener oder nach Aufstellung der Liste in den Betrieb usw. eingetretener, sei es durch Streichung nicht mehr wahlberechtigter Personen (§ 10 Anm. 2).

2) **Die Aufstellung besonderer Wählerlisten** macht vornehmlich in größeren Betrieben viel Arbeit. Bei Wechsel der wahlberechtigten Arbeiter oder Angestellten muß auch die besondere Liste bis zum Wahltag auf dem Betrieb usw. erhalten werden. Deshalb wird sich vielfach die Benutzung vorhandener Listen empfehlen. Über Zuziehung von Hilfskräften bei der Aufstellung der Wählerlisten vgl. § 1 Anm. 5.

3) **Über die Bedeutung einer nicht rechtzeitig angeforderten Wählerliste oder der sich aus anderen Listen ergebenden Wahlberechtigung** vgl. § 4 Anm. 3. Über Einsprüche gegen die Wählerliste vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1.

§ 3.

Wahlaußschreiben^{1) 16)}.

Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage^{2) 3)} vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 1) ein Wahlaußschreiben zu erlassen.

Im Wahlaußschreiben⁵⁾ ist die Zahl^{5 a)} der von jeder Arbeitnehmergruppe (Arbeiter und Angestellte) zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder zu veröffentlichen, anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht⁸⁾ ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 6)^{4) 6)} beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes⁷⁾ anzubringen sind, und zur Einreichung von Vorschlagslisten für jede Gruppe von Betriebsratsmitgliedern^{6 a)} mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 3)^{4) 6)} bei dem Wahlvorstand eingehen⁷⁾ und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist. Ferner ist anzugeben, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 6) zur Einsicht⁸⁾ der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag (§ 9 Abs. 2) empfangen⁹⁾ sowie wann und wo (§ 10 Abs. 1) sie den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können^{10) 11) 12) 12 a) 13)}. Endlich ist im Wahlaußschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlaußschreiben muß die Adresse^{13 a)} des Vorsitzenden angeben.

Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlaußschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen^{14) 15)} die der Wahlvorstand bestimmt, bis zum letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 1) oder bis zu dem Tage, an dem bekanntgemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 8 Abs. 2), auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

1) **(Amtliche Anmerkung:)** Ein Muster für das Wahlaußschreiben ist im Anhang unter Nr. 1 abgedruckt.

2) **(Amtliche Anmerkung:)** Mit Einschluß des letzten Tages der Stimmabgabe steht hiernach für die eigentliche Wahl ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung. Diese Zeit reicht aber auch bequem aus. Beispiel für die Fristberechnung: Letzter Tag der Stimmabgabe: 23. 3. 20. Aushang des Wahlaußschreibens: 2. 3. 20.

3) In die Frist von 20 Tagen ist weder der erste Tag des Aushanges des Wahlausschreibens, noch der letzte Tag der Stimmabgabe einzubeziehen. Ist also das Wahlausschreiben am Dienstag (z. B. den 2. 3. 20) zum ersten Male ausgehängt worden, so fällt der letzte Tag der Stimmabgabe auf einen Dienstag (z. B. den 23. 3. 20). Von der Zwischenzeit entfallen: a) 9 volle Tage auf die Frist zur Einreichung der Vorschlagslisten einschließlich der etwaigen Nachfrist des § 8 Abs. 1; in diese 9 Tage fällt die 3tägige Frist für den Einspruch gegen die Wählerliste (§ 3 Abs. 2 Satz 1). b) 3 Tage auf die Auslegung der Vorschlagslisten (§ 6 Satz 3). — Mit hin verbleiben 8 Tage für die Prüfung der Vorschlagslisten und für die Stimmabgabe.

Kürzere Bemessung der Frist zwischen dem ersten Tage des Aushanges des Wahlausschreibens und dem letzten Tage der Stimmabgabe wird regelmäßig die ganze Wahl ungültig machen. Ist die Frist auf eine kürzere Zeit als 20 Tage angelegt, sind aber die Fristen für Einreichung der Vorschlagslisten, die Einspruchsfrist für die Wählerliste sowie die Frist für Auslegung der Vorschlagslisten gewahrt und ist die Frist für die Stimmabgabe angemessen festgesetzt worden, so dürfte bei sonst ordnungsmäßigem Gange der Wahl (z. B. weil die Vorschlagslisten zu keinem Anstand Anlaß gegeben haben und die Setzung einer Nachfrist nach § 8 Abs. 1 nicht erforderlich war) die Wahl nicht ungültig sein.

4) (Amtliche Anmerkung:) Beispiele für die Fristberechnung:

Erster Tag des Aushanges: 2. 3. 20.

Ende der Einspruchsfrist: 5. 3. 20.

Ende der Listeneinreichungsfrist: 9. 3. 20.

Wäre der 5. oder der 9. März ein Sonntag, so würde die Frist erst am 6. bzw. 10. März ablaufen (Anm. 2 zu § 1).

5) Der vorgeschriebene Inhalt des Wahlausschreibens ist wesentlich. Mängel führen nur dann nicht zur Aufhebung der ganzen Wahl, wenn nach Lage der gesamten Verhältnisse ein Einfluß des Verstoßes auf das Wahlergebnis auszuschließen ist (vgl. § 20 Anm. 1, Näheres bei Schulz, „Die Ungültigkeit von Verhältniswahlen“, S. 7 ff.).

5a) Über die Feststellung der Zahl vgl. S. 161 ff.

6) Kürzere Fristbemessung für die Listeneinreichung bewirkt regelmäßig die Ungültigkeit des gesamten Wahlverfahrens, denn die Annahme, daß durch die Fristverkürzung Wählergruppen von der Einreichung einer Vorschlagsliste abgehalten worden sein können, wird kaum je völlig auszuschließen sein (§ 20). Entsprechendes gilt von der Einspruchsfrist.

In der Bekanntmachung ist auch Ort und Zeit der Wahl (§ 10) anzugeben (vgl. das Muster Nr. 1). Die Wahlzeit kann bei Innehaltung der Mindestfrist von 20 Tagen (§ 3 Abs. 1) nicht länger als auf 3 Tage bemessen werden, da sonst für die Einreichung, Prüfung und Auslegung der Listen zu wenig Zeit bleibt. Wird das Wahlausschreiben früher als 20 Tage vor dem letzten Wahltag veröffentlicht, so kann auch die Wahlzeit entsprechend länger sein. Sollte in einem großen Betriebe bei Entnahme der Wahlumschläge (§ 9 Abs. 2) oder bei der Stimmabgabe (§ 10) die Mitbringung eines Ausweises

des Wählers über seine Person erwünscht sein, so kann das Wahlausschreiben darauf hinweisen. Doch darf der Wähler, der den gewünschten Nachweis nicht beibringt, von der Ausgabe der Wahlumschläge oder von der Wahl nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden, vielmehr ist seine Wahlberechtigung von Amts wegen zu prüfen.

Nachträgliche Ergänzungen des Wahlausschreibens wegen mangelhaften Inhalts werden bei Benutzung des amtlichen Musters Nr. 1 vermieden werden. Ob solche Ergänzungen zulässig sind, läßt sich nur unter Würdigung aller näheren Umstände entscheiden. Die vorgeschriebenen Fristen müssen gewahrt werden. Nachträgliche Änderungen von Wahlort und Wahlzeit sind zulässig. Für Bekanntmachung solcher Änderungen wird die in § 3 Abs. 1 angegebene Frist nicht gefordert werden können, da diese Frist lediglich wegen der Einreichung und Prüfung der Vorschlagslisten, des Einspruchs gegen die Wählerlisten und der Auslegung der Wählerlisten so lang bemessen ist. Eine nach den Verhältnissen angemessene, etwa einwöchige Frist dürfte für die Bekanntmachung der Änderung ausreichen.

6a) Einschließlich der Ergänzungsmitglieder.

7) Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gilt als gewahrt, wenn die Vorschlagsliste vor Ablauf der Frist bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes in der Weise eingegangen ist, daß dieser die Möglichkeit hat, darüber zu verfügen. Diese Möglichkeit liegt bei Einschreibsendungen vor, sobald der Vorsitzende in den Besitz des Postablieferungsscheines gelangt ist (R. V. A. 28. 7. 1914 II R. 396). Zur Annahme nicht postfrei gemachter Wahlvorschläge ist der Vorsitzende nicht verpflichtet.

Das Reichsversicherungsamts hat verlangt, daß der Wahlleiter, in dessen Wohnung die Vorschlagslisten in dem zu entscheidenden Fall eingereicht werden sollten, Anordnungen traf, daß er bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Postbestellungen erreichbar war (A. R. 1916 S. 372 Nr. 2160; E. und M. Bd. 6 S. 36). Die durch Schuld des Wahlleiters zu spät eingegangene Vorschlagsliste wurde als rechtzeitig eingereicht angesehen.

Ist die Vorschlagsliste bei einem Weisiger des Wahlvorstandes eingegangen und hat dieser die Liste innerhalb der Einreichungsfrist dem Vorsitzenden übergeben, so wird die Liste als vorchriftsmäßig eingegangen anzusehen sein.

8) Die Einsicht der Wählerlisten und der Vorschlagslisten steht jedem Wahlberechtigten zu. Ein Arbeiter kann auch Einsicht in die Wählerliste der Angestellten und in die Vorschlagslisten für die Wahl der Angestelltenmitglieder des Betriebsrats nehmen. Das Entsprechende gilt für die Angestellten.

9) Für Empfangnahme der Wahlumschläge ist eine nach den Verhältnissen des Betriebs angemessene Frist zu gewähren.

10) Der Wahlort, d. h. die Stelle, wo Wähler den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abzugeben haben, muß geeignet sein, insbesondere nicht durch seine sonstige Zweckbestimmung einem nicht unerheblichen Teil der Wähler den Besuch unmöglich oder aus verständ-

lichen Gründen unangenehm machen. Ob dies der Fall ist, kann nur nach Lage des Einzelfalles entschieden werden. Als Wahlort wird möglichst ein Raum des Betriebs oder der Verwaltung zu bezeichnen sein.

Der Wahlraum, in dem die Stimmen abgegeben werden, darf nicht zu klein sein. Ob dies der Fall ist, kann nur unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse entschieden werden. Eine Aufhebung der Wahl greift nur dann Platz, wenn ein Anhalt dafür vorhanden ist, daß durch die Beschränktheit des Wahlraums eine für das Wahlergebnis erhebliche Zahl auf ihre Stimmabgabe bedachter Wähler tatsächlich verhindert worden ist, ihr Wahlrecht auszuüben (V. R. 1915 S. 531). Das Oberverwaltungsamt Mannheim hat in einem Falle, in dem es während des für eine Fristwahl festgesetzten Zeitraumes von 4 Stunden einem erheblichen Teil der Wahlberechtigten unmöglich war, in den Wahlraum zu gelangen, die Wahl für ungültig erklärt.

11) **Mehrere Stimmbezirke.** Der Wahlvorstand kann z. B. für einen räumlich vom Hauptbetriebe getrennten Nebenbetrieb (§ 9 Betr. Ges.) die Stimmabgabe an einer besonderen Stelle anordnen. In diesem Falle ist Vorsorge dafür zu treffen, daß Wähler ihre Stimme nicht doppelt abgeben.

Bei Feststellung des Wahlergebnisses wird dann der Stimmzettellisten für den Nebenbetrieb gleichzeitig mit dem des Hauptbetriebs geöffnet (§ 12 ff. W. D.). Vgl. auch § 20 Anm. 2 Abs. 2; § 5 Anm. 18; § 10 Anm. 14.

12) **(Amtliche Anmerkung):** Die Wahl ist Fristwahl und kann an mehreren Tagen stattfinden. In Betrieben, in denen ein Teil der Arbeiter regelmäßig werktags auswärts arbeitet, aber über den Sonntag im Orte des Betriebs anwesend ist, empfiehlt es sich, die Wahl auf mehrere Tage in der Woche zu verlegen, daß darunter ein Sonntag ist.

12a) **Die Wahlzeit** ist so festzusetzen, daß alle Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben können (vgl. Anm. 10). In größeren Betrieben sind dafür stets mehrere Tage zu bestimmen (vgl. § 10 und Muster Nr. 1 S. 148). Bei der Bestimmung der Wahlzeit ist insbesondere auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Fortführung des Betriebs nicht gestört wird.

13) **Unzureichende oder unzutreffende Angaben über den Wahlort oder die Wahlzeit** werden immer die Aufhebung der Wahl zur Folge haben, es sei denn, daß tatsächlich alle Wähler oder wenigstens so viele Wähler, daß die Stimmen der ausbleibenden keinen Einfluß auf das Wahlergebnis haben können (§ 20 Anm. 1 Abs. 3), zur Ausübung des Wahlrechts erschienen sind und die Wahlhandlung ordnungsmäßig vollzogen ist.

13a) **Die Adresse** muß nicht die Wohnung des Vorsitzenden, sondern kann auch die des Betriebs sein, doch muß Vorsorge getroffen werden, daß Postbestellungen dort den Vorsitzenden erreichen (vgl. Anm. 7).

14) **Berücksichtigung gegen die vorgeschriebene Art der Veröffentlichung,** die dem § 134e Abs. 2 der Gew. D. entspricht, haben wohl ausnahmslos

die Ungültigkeit der ganzen Wahl zur Folge (§ 20 Anm. 1). Ergänzungen und Änderungen des Wahlausschreibens sind in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben selbst zu veröffentlichen.

15) Keine besondere Mitteilung des Wahlausschreibens an abwesende Wähler, § 10 Anm. 2.

16) Eine Anfechtung des Wahlausschreibens ist grundsätzlich unzulässig (N. R. 1914 S. 732 Nr. 1908). Vgl. § 19 Abs. 2.

§ 4.

Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste¹⁾.

Über Einsprüche^{2) 3)} gegen die Wählerliste (§§ 2, 3 Abs. 2) ist vom Wahlvorstande mit tunlicher Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist (§ 10 Abs. 1) mitzuteilen; sie kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden⁴⁾.

1) **Entscheidung über den Einspruch.** Wird der Einspruch zurückgewiesen, so wird dies schriftlich unter Mitteilung der Gründe geschehen müssen. Die Mitteilung der Entscheidung des Wahlvorstandes wird nur der Unterschrift des Vorsitzenden bedürfen. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so wird auch eine mündliche Mitteilung, gegebenenfalls durch Beauftragte, genügen; z. B. wenn lediglich infolge eines Versehens einzelne wahlberechtigte Arbeiter oder Angestellte in die Wählerliste nicht aufgenommen worden sind.

Über Entscheidungen des Vorsitzenden des Wahlvorstandes ohne Ruziehung der Beisitzer vgl. § 1 Anm. 3.

2) **Einspruchsberechtigt** ist jeder Wahlberechtigte hinsichtlich der Wählerlisten sowohl der Arbeiter wie der Angestellten (vgl. § 3 Anm. 8).

3) **Soweit kein Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste erhoben ist**, werden Bemängelungen der im Einklang mit der Liste ausgeübten Wahl oder der in Übereinstimmung mit der Liste erfolgten Zurückweisung Wahlberechtigter von der Stimmabgabe nicht zur Aufhebung der Wahl führen können (vgl. Entsch. des RW. vom 25. 4. 1914, N. R. 1914 S. 525; auch Entsch. des badischen Verwaltungsgerichtshofs v. 13. 4. 1915, Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege Bd. 47 S. 153). Vgl. § 2 Anm. 1 und § 10 Anm. 1.

§ 5.

Vorschlagslisten^{1) 2) 3) 18)}. Listenvertreter.

Jede Vorschlagsliste soll⁴⁾ wenigstens doppelt soviel wählbare⁵⁾ Bewerber^{6) 7) 9)} nennen, wie von der in Betracht kommenden Arbeitnehmergruppe (Arbeiter, Angestellte) Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Hier-

bei sollen die verschiedenen Berufsgruppen⁸⁾ der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer¹⁰⁾ Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor-(Naf-) Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen¹¹⁾. Ihre schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen⁹⁾.

Die Vorschlagslisten müssen¹²⁾ von mindestens drei Wahlberechtigten¹³⁾ unterschrieben¹⁴⁾¹⁵⁾ sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes¹⁶⁾ die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterschrieben sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu setzenden Frist anheimzugeben¹⁷⁾. Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig (§ 7 Abs. 1)¹⁸⁾.

Eine Verbindung¹⁹⁾ von Vorschlagslisten ist unzulässig.

1) (Amtliche Anmerkung:) Ein Muster für die Vorschlagsliste ist im Anhang unter Nr. 3 abgedruckt.

2) Aber die Zweckmäßigkeit einer Einigung der Wähler auf eine Liste vgl. die amtliche Anmerkung S. 115.

3) Eine Kennzeichnung der Liste, z. B. als Liste der freien Gewerkschaften, macht die Liste nicht ungültig.

4) „Jede Vorschlagsliste soll“. Es handelt sich nur um eine „Sollvorschrift“. Eine Vorschlagsliste, die weniger Bewerber als die doppelte Zahl der von der in Betracht kommenden Arbeitnehmergruppe zu wählenden Betriebsrats- und Ergänzungsmitglieder benennt, kann daher nicht für ungültig erklärt werden (vgl. § 13 Abs. 3).

Eine Höchstzahl der vorzuschlagenden Bewerber ist nicht vorgeschrieben.

5) Eine Prüfung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber hat bei Gelegenheit der Prüfung der Vorschlagslisten zweckmäßig zu unterbleiben (vgl. § 14). Über Wählbarkeit vgl. §§ 20 (bes. Anm. 8), 21 Betr. Ges.

6) Dieselbe Person kann auf mehreren Vorschlagslisten als Bewerber vorgeschlagen werden (vgl. § 14).

7) Die Listenvertreter selbst und Mitglieder des Wahlvorstandes können in der Vorschlagsliste als Bewerber vorgeschlagen werden.

8) Berücksichtigung verschiedener Gruppen von Wählern (z. B. Techniker, Bureauangestellte) in den einzelnen Vorschlagslisten ist zwar vorgeschrieben; an die Nichtbeachtung dieser Vorschrift sind aber keine Folgen geknüpft. Vgl. § 22 Betr. Ges.

9) Eine Erklärung der Wahlannahme seitens der vorgeschlagenen Bewerber ist nicht vorgeschrieben, wohl aber eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Aufnahme in die Liste (vgl. § 6 Abs. 2 und dort Anm. 9).

10) Die Erkennbarkeit der Reihenfolge der Bewerber ist für die Feststellung des Wahlergebnisses unbedingt erforderlich.

Wenn in der Vorschlagsliste die zuerst Aufgeführten als Betriebsratsmitglieder, die zuletzt Aufgeführten als Ersatzmänner bezeichnet werden, so ist dies gleichgültig. (Schulz: Die Ungültigkeit von Verhältniswahlen S. 30.)

11) Verstöße gegen die nähere Bezeichnung der vorgeschlagenen Bewerber sind im Listenprüfungsverfahren zu beheben (§ 7 Abs. 2). Unterbleibt trotz Aufforderung die nähere Bezeichnung der Bewerber, so sind doch solche Bewerber aus der Liste zweckmäßigerweise zunächst nicht zu streichen. Dies wird vielmehr erst bei der Feststellung des Wahlergebnisses zu geschehen haben, falls Zweifel über die Identität bestehen sollten. Auch wenn die Wahlleitung die Aufforderung zur näheren Bezeichnung unterläßt, ist regelmäßig nicht die ganze Wahl ungültig. Die vorgeschlagenen Bewerber, deren Identität zweifelhaft ist, fallen bei der Feststellung des Wahlergebnisses aus (vgl. aber auch Entsch. des RW. v. 9. 5. 1914, RM. 1914 S. 598).

Hat der Vorstand über die Person des vorgeschlagenen Bewerbers keinen Zweifel, obwohl eine der im § 5 Abs. 1 bestimmten Bezeichnungen fehlt, so kann er dem Listenvertreter auch schriftlich mitteilen, er werde die fehlende Bezeichnung in einer näher anzugebenden Weise ergänzen, wenn der Listenvertreter nicht binnen einer gesetzten Frist widerspricht.

12) Die „Vorschlagslisten müssen“. Es handelt sich um eine „Müßvorschrift“. Vorschlagslisten, die nicht von vornherein wenigstens drei Unterschriften tragen, sind ungültig (§ 7 Abs. 1). Von vornherein fehlende Unterschriften können im Listenprüfungsverfahren (§ 6) nicht nachgebracht werden. Über den Fall, daß eine Liste von einem Nichtwahlberechtigten unterschrieben ist, vgl. § 6 Anm. 3.

13) Die Wahlberechtigung der Listenunterzeichner muß zur Zeit des Eingangs der Vorschlagsliste gegeben sein; späterer Verlust der Wahlberechtigung ist ohne Bedeutung.

Stellt sich später heraus, daß der eine oder der andere Unter-

zeichner einer Vorschlagsliste nicht wahlberechtigt war, und war dies vom Wahlvorstand übersehen worden, so wird daraus die Ungültigkeit der Vorschlagsliste und damit die Aufhebung der Wahl schon deshalb nicht hergeleitet werden können, weil der Wahlvorstand bei der Kürze der ihm zur Verfügung stehenden Zeit in eine eingehende Prüfung der Qualifikation jedes einzelnen Unterzeichners nicht einzutreten haben dürfte, solange ihm nicht das Gegenteil bekannt ist und er nicht aus anderen Gründen darauf schließen kann. Ergibt sich die Wahlberechtigung der Unterzeichner aus der Wählerliste und war diese nicht rechtzeitig nach § 3 Abs. 2 angefochten, so sind Beanstandungen der Wahlberechtigung der Unterzeichner im Wahlanfechtungsverfahren überhaupt unzulässig. Der Wahlvorstand ist aber jedenfalls verpflichtet, die Wahlberechtigung der Unterzeichner an der Hand der Wählerliste zu prüfen (vgl. § 4 Anm. 3 und Schulz: Die Ungültigkeit von Verhältniswahlen S. 15, 16).

14) Die **Unterschriften** müssen so auf der Liste stehen, daß sie ihren Inhalt, die Aufzählung der Bewerber, räumlich decken. Namensschriften, die mit der Vorschlagsliste auf besonderem Bogen eingereicht werden, ohne daß ein ausreichender Anhalt dafür besteht, daß alle Personen, die ihren Namen auf das Blatt gesetzt haben, auch von dem Inhalt der Liste Kenntnis genommen haben und ihn mit ihrer Person vertreten, sind daher keine Unterschriften (Entsch. des RWV. v. 20. 12. 1913, RM. 1914 S. 488). Die auf einer Liste an der erforderlichen Gesamtzahl fehlende Unterschrift kann nicht dadurch ersetzt werden, daß ein Wahlberechtigter, der die Liste nicht unterschrieben hat, die Liste mit besonderem, von ihm unterschrieben vollzogenem Schreiben einreicht, ohne zu erklären, daß er die in der Liste bezeichneten Personen seinerseits ebenfalls vorschlägt (Entsch. des RWV. v. 18. 4. 1914, RM. 1914 S. 728). Es ist nicht erforderlich, daß alle Unterschriften auf eine Ausfertigung der Vorschlagsliste gesetzt werden, vielmehr ist es statthaft, die Unterschriften auf mehreren Abdrücken derselben Liste zu sammeln. Die Unterschrift der Wahlberechtigten muß eigenhändig vollzogen sein, nicht aber genügt, wie im Rahmen des bürgerlichen Rechts (Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 50 S. 51 ff., Bd. 74 S. 69 ff.), die Unterzeichnung des Namens des Wahlberechtigten durch einen bevollmächtigten Dritten, etwa den Listenvertreter (Entsch. des badischen Verwaltungsgerichtshofs v. 22. 5. 1912, Zeitschrift für Badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 44. Jahrg. S. 198). Der Unterzeichner übernimmt durch Unterzeichnung der Liste eine persönliche Verantwortung, die er nicht auf einen anderen übertragen kann. Deshalb dürften auch Blanko-unterschriften unzulässig sein, die von Wahlberechtigten zwecks Einreichung einer Vorschlagsliste einem Partei- oder Gruppenführer gegeben werden. Die Nichtbeanstandung von Blanko-unterschriften seitens der Wahlleitung wird indessen nicht zur Aufhebung der Wahl führen dürfen, wenn der Wahlleitung nichts von der Blankohergabe der Unterschriften bekannt gewesen ist.

15) **Zurückziehung der Unterschriften** unter einer eingereichten Liste ist unzulässig, obwohl die Liste selbst zurückgenommen werden kann (§ 6 letzter Satz). Vor der Einrichtung kann die Unterschrift

nur durch Streichung oder durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung zurückgenommen werden.

16) **Die Erklärung** kann auch mündlich abgegeben werden (vgl. auch Anm. 7 zu § 3).

17) **Als rechtzeitig nachgebracht** müssen **Unterschriften** gelten, die auf der Vorschlagsliste oder einer Abschrift derselben spätestens am Tage vor Auslegung der Listen bei dem Vorstehenden des Wahlvorstandes eingehen (vgl. Anm. 8 zu § 6).

18) **Bei der Bildung von Stimmbezirken** sind nicht etwa für jeden Stimmbezirk besondere Vorschlagslisten aufzustellen (§ 3 Anm. 11).

19) **Die Verbindung von Vorschlagslisten** ermöglicht kleineren Wählergruppen die Aufstellung eigener Bewerber und sichert möglichst gegen den Verlust von Stimmen oder Stimmenresten (Schulz, „Die Wahl“, S. 32). Wegen des Verbots der Verbindung vgl. Vorbemerkungen S. 110.

§ 6.

Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten.

Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern¹⁾ und Namen¹⁾ zu versehen, sie zu prüfen²⁾ und, soweit die Listen nicht ungültig sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1)¹⁾²⁾, Anstände³⁾ umgehend dem Listenvertreter⁴⁾⁵⁾⁶⁾ (§ 5 Abs. 2 Satz 2 u. 3) mitzuteilen. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen⁷⁾. Spätestens drei Tage vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist⁸⁾ sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

Wird eine Zustimmungserklärung trotz Beanstandung (Abs. 1 Satz 1, 2) seitens des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird der Name des betreffenden Bewerbers auf der Liste gestrichen⁹⁾.

1) **Ordnungsnummern.** Die Vorschlagslisten der Angestellten und der Arbeiter können mit fortlaufenden Nummern versehen werden. Es wäre aber auch nicht unzulässig, die einen mit römischen, die andern mit arabischen Ziffern zu numerieren.

Die Beifügung von Namen ist vorgeschrieben, um dem vielfach bei Wahlen beobachteten Bestreben der Parteien, für ihre Liste die Ordnungsnummer I zu erhalten, entgegenzutreten. Durch die Beifügung von Namen wird die Bedeutung der Ordnungsnummern in den Hintergrund gestellt.

Amlich: In der Regel ist der erste Name in der Liste zu verwenden. Wo dieser mit dem Namen einer anderen Liste über-

einstimmt, sind ein oder mehrere jeden Zweifel ausschließende Namen zu verwenden.

Nichtamtlich: Die Bezeichnung einer Liste in anderer Weise als mit Ordnungsnummern und Namen ist unzulässig. Sind die Listen vom Wahlvorstand trotzdem anders, z. B. als Liste der freien Gewerkschaften usw., bezeichnet worden, so ist die Wahl trotzdem nicht ungültig, falls nicht etwa dadurch eine Verwirrung entstanden sein sollte.

2) **Die Prüfung und Beanstandung der Vorschlagslisten hat den Zweck**, den Wahlberechtigten die bei dem Verhältniswahlverfahren bestehenden Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufstellung der Vorschlagslisten zu erleichtern und die Durchführung der Wahl ihren Wünschen entsprechend zu sichern (Entsch. des RW. v. 9. 5. 1914, RW. 1914 S. 598). Der Wahlvorstand hat den Mangel deutlich zu bezeichnen, ist aber nicht genötigt, darüber, was er im Falle der Nichtbeseitigung des Mangels zu tun beabsichtige, dem Listenvertreter schon bei Mitteilung des Anstandes Auskunft zu geben. Eine voreilige Stellungnahme der Wahlleitung würde unter Umständen unnötigerweise den Ausgang der Wahl gefährden können. Es ist vielmehr zunächst Sache des Listenvertreters, zu erwägen, ob er den Mangel beseitigen oder ob er es auf die Zurückweisung der Liste oder ihre Berichtigung ankommen lassen will, die er dann, da die Entscheidungen des Wahlvorstandes für sich allein nicht anfechtbar sind (§ 19 Abs. 2), im Wahlanfechtungsverfahren bekämpfen kann.

Die Prüfung muß sofort nach dem Eingang der Vorschlagslisten vorgenommen werden. Die Mitteilung des Anstandes muß wenigstens zu einer Zeit erfolgen, in der dem Listenvertreter die Beseitigung bis zu der hierfür gesetzten äußersten Frist noch zugemutet werden kann (RW. 27. 12. 1914).

3) **Eine Beanstandung von Mängeln ist nur dann nicht erforderlich**, wenn eine Vorschlagsliste verspätet eingereicht ist oder von vornherein nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften trägt (§ 7 Abs. 1 Satz 1). Hat ein Nichtwahlberechtigter die Liste unterschrieben und weist die Liste nicht unterschriebenen Wahlberechtigter in genügender Zahl auf, so muß dies vom Wahlvorstand beanstandet werden.

Wegen Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber vgl. § 5 Anm. 5.

4) **Der Listenvertreter hat nur die Erklärungen abzugeben, die zur Beseitigung der seitens der Wahlleitung erhobenen Anstände erforderlich sind.** Er ist nicht berechtigt, Vorgeschlagnene auf der Vorschlagsliste zu streichen oder neue Bewerber zu benennen.

5) **Sterbefälle, Verlust der Wählbarkeit vorgeschlagener Bewerber** berechtigen den Listenvertreter nicht zur Benennung neuer Bewerber. Doch wird man in solchen Fällen wohl bis zur Auslegung (oder sonstigen Mitteilung, § 31) der Vorschlagslisten eine Listenergänzung durch eine Nachtragsliste zulassen dürfen, die von allen Unterzeichnern der ursprünglichen Vorschlagsliste unterschrieben und in der genau angegeben ist, an Stelle welcher Bewerber andere vorgeschlagen werden. (Schulz: Die Ungültigkeit von Verhältniswahlen S. 32, 33.)

6) Hat der Wahlvorstand die Mängel einer Liste nicht dem Listenvertreter, sondern einer anderen Person mitgeteilt, die er fälschlich für den Listenvertreter angesehen hat, und von ihm Erklärungen entgegengenommen, so ist dieser Mangel geeignet, die Ungültigkeit der Wahl zu begründen, wenn der falsche Vertreter durch Abgabe oder Unterlassung von Erklärungen das Wahlergebnis beeinflussen kann und sich der wirkliche Listenvertreter damit nicht ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden erklärt hat.

7) Die Anstände müssen spätestens am Tage vor Auslegung der Vorschlagslisten beseitigt sein, auch wenn dies ein Sonntag ist.

Die Setzung einer kürzeren Frist als dieser äußersten würde die Wahl ungültig machen, wenn eine innerhalb der äußersten Frist eingegangene Berichtigung wegen Überschreitung der verkürzten Frist zur Zurückweisung der Liste geführt haben würde. Setzt der Wahlvorstand für die Beseitigung eines Mangels eine weitere als diese äußerste Frist, so ist dies ausnahmsweise dann nicht zu beanstanden, wenn unzweifelhaft alle Wähler trotzdem von den Vorschlagslisten Einsicht genommen haben (D.V. Hamburg 29. 12. 1914, Arbeiter-Versorgung 1915 S. 36).

8) (Amtliche Anmerkung:) Beispiel für die Fristberechnung: Erster Tag der Stimmabgabe: 21. 3. 1920, Auslegung der Vorschlagslisten: spätestens 18. 3. 1920 früh mit Betriebsbeginn.

Nichtamtlich: Mit der Auslegung kann auch Sonntags begonnen werden. — Die Auslegung kann auch schon früher erfolgen, wenn die Listen nicht zu beanstanden waren oder die Anstände sofort beseitigt worden sind.

9) Ist die Streichung übersehen worden, so ist die Wahl an sich und die Wahl des betreffenden Bewerbers trotzdem gültig, es sei denn, daß der Bewerber nachträglich erklärt, er sei gegen seinen Willen in die Liste aufgenommen worden.

§ 7.

Ungültige Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 5 Abs. 1 Satz 3) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 6 Satz 2) beseitigt wird¹⁾²⁾.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 5 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Weise bezeichnet und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlvorstandes, die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach (§ 6 Satz 2), so kann der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen werden³⁾.

1) Entscheidung des Wahlvorstandes. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 hat der Wahlvorstand über die Ungültigkeit der Listen

zu entscheiden und wird die Entscheidung dem Listenvertreter schriftlich mitzuteilen haben. Es dürfte genügen, wenn der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Ausfertigung der Entscheidung unterzeichnet.

Über Entscheidungen des Vorsitzenden des Wahlvorstandes ohne Zuziehung der Beisitzer vgl. § 1 Num. 3.

2) Wird eine ungültige Vorschlagsliste zur Wahl zugelassen, so ist die ganze Wahl ungültig (R.V.N. 9. 5. 1914, A.N. 1914 S. 598).

3) **Streichung.** Der Listenvertreter braucht nicht noch besonders darauf hingewiesen zu werden, daß der Name des unvollständig bezeichneten Bewerbers gestrichen werden könne, falls der Aufforderung, die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig entsprochen werde. Auch einer Mitteilung über die spätere Streichung wird es nicht bedürfen. Im übrigen erfolgt die Streichung zweckmäßig erst bei der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 11 ff.). In der Streichung liegt eine Entscheidung des Wahlvorstandes, die nur mit der Aufsechtung der Wahl im ganzen angefochten werden kann (§ 19 Abs. 2). Vgl. § 5 Num. 11.

§ 8.

Fehlen gültiger Vorschlagslisten. Wahl ohne Stimmabgabe.

Wird für die Wahl der Arbeiter oder der Angestelltenmitglieder keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand dies sofort bekanntzumachen (§ 3 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen¹⁾. Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand in derselben Weise, wie dies bei den Wahlauszschreiben geschehen ist (§ 3 Abs. 3), bekanntzumachen, daß eine Stimmenabgabe nicht stattfindet²⁾.

Wird für die Wahl der Arbeiter- oder der Angestelltenmitglieder nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt³⁾⁴⁾. Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

1) (**Amtliche Anmerkung.**) Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 2 abgedruckt.

2) **Eine Berufung** der Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder findet nicht statt. Haben die Wahlberechtigten kein Interesse an der Schaffung einer Betriebsvertretung, so findet eine solche nicht statt. Wird später der Wunsch nach einer Betriebsvertretung rege, so wird eine Wahl stattfinden müssen.

3) **Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor**, so müssen bei — den dieser Wahlordnung zugrunde gelegten — streng gebundenen Listen die vorgeschlagenen Bewerber als gewählt gelten. Für andere Personen dürfen ja Stimmen nicht abgegeben werden. Von der Stimmabgabe ist daher abzusehen. Hierauf sind die Wähler in geeigneter

Form hinzuweisen; der Wahltermin ist aufzuheben, die Aufhebung bekannt zu machen.

4) Enthält diese Liste weniger Bewerber, als die vorschriftsmäßige Zahl der Betriebsratsmitglieder, so ist zu einer Neuwahl zu schreiten (§ 42 Betr. G.).

C. Stimmabgabe.

§ 9.

Stimmzettel und Wahlumschläge.

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 6) abgeben. Der Stimmzettel¹⁾ muß die Ordnungsnummer der zugelassenen Vorschlagslisten enthalten. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer können in den Stimmzetteln ein oder mehrere Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber aufgeführt werden; Stimmzettel, die unterschrieben sind, die Namen aus verschiedenen Vorschlagslisten enthalten oder deren Inhalt zweifelhaft ist, oder die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig^{2) 3) 4) 5) 6)}.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind vom Arbeitgeber zu beschaffen und mit der Aufschrift oder dem Vordruck zu versehen: „Wahl zum Betriebsrat für (Bezeichnung des Betriebes)“. Die Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen⁷⁾.

Befinden sich in einem Wahlumschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, anderenfalls als ungültig angesehen.

1) Über die Größe der Stimmzettel sind keine Vorschriften gegeben. Vgl. jedoch Anm. 6.

2) Die Vorschriften über die Gültigkeit der Stimmzettel sind denen des § 42 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. XI. 1918 (RGBl. S. 1353 ff.) angelehnt. Ungültig sind insbesondere Stimmzettel:

1. die nicht in dem vorgeschriebenen Wahlumschlag (§ 10) oder die in einem mit einem Kennzeichen (Anm. 6) versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die mit einem Kennzeichen (Anm. 6) versehen sind;
3. die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
4. aus denen nicht die Person mindestens eines in einer Vorschlagsliste benannten Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist;
5. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten;

6. die ausschließlich auf andere als die in den zugelassenen Vorschlagslisten aufgeführten Personen lauten.

Nicht ungültig sind Stimmzettel:

1. die nur Bewerber einer Vorschlagsliste, aber diese in einer anderen Reihenfolge, als die Liste aufführen;
2. die neben einem oder mehreren Bewerbern einer Vorschlagsliste auch Personen aufführen, die überhaupt nicht auf den Vorschlagslisten stehen; der Stimmzettel zählt für die Liste, aus der er Bewerber aufführt;
3. die nur gegenüber einem Teil der Bewerber einer Liste eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, aber wenigstens einen Bewerber der Liste ohne Vorbehalt aufführen; der Stimmzettel gilt für diese Liste.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene auf verschiedene Personen, sei es auch der gleichen Liste, lautende Stimmzettel sind ungültig.

Wenn ein Stimmzettel außer dem vorgeschriebenen Inhalt noch z. B. den Zusatz: „Liste der freien Gewerkschaften“ enthält, so ist der Stimmzettel gültig.

3) **Amtliche Anmerkung:** Enthält ein Stimmzettel nur Namen, die auf mehreren Vorschlagslisten wiederkehren, so läßt sich nicht erkennen, für welche Liste der Stimmzettel abgegeben ist; der Stimmzettel ist daher ungültig.

4) **Es genügt, daß der Stimmzettel die Ordnungsnummer oder einen Bewerber der Vorschlagsliste enthält, für welche der Wähler stimmen will.** Vgl. jedoch Anm. 3. Die Stimmzettel sind handschriftlich oder durch mechanische Vervielfältigung herzustellen.

5) **Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit (Anm. 4) und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Vorschlagslisten zuzurechnen.**

6) **Kennzeichnung der Stimmzettel.** Um die Geheimheit der Wahl zu sichern, dürfen Stimmzettel kein Merkmal haben, das die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht und damit die Geheimheit der Wahl gefährdet. Stimmzettel z. B. mit dem Ausdruck „Liste I Sozialer Ausschuß christlich sozialer Arbeitnehmer“ sind also nicht zu beanstanden (A. N. 1014 S. 734). Die Benutzung einer Vorschlagsliste als Stimmzettel macht diesen nicht ungültig. — Auch die Wahlumschläge dürfen im Hinblick auf die Geheimheit der Wahl kein Kennzeichen enthalten.

7) **Über Zurverfügungstellung der Wahlumschläge** vgl. § 3 Anm. 9.

§ 10.

Die Abgabe der Stimmzettel.¹⁾

Der Wähler^{1) 2)} hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen oder offen an einem der für die Stimmabgabe festgesetzten Tage^{3) 13)} bei der von dem Wahl-

vorstande bezeichneten Stelle³⁾ unter Nennung seines Namens abzugeben^{4) 5) 6)}).

Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Person hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten zu stecken⁷⁾—¹²⁾ und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken¹⁾.

Der Stimmzettelnkasten^{13) 14)} muß vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

Sind Arbeiter- und Angestelltenmitglieder zu wählen, so hat die Abgabe der Stimmzettel getrennt für beide Arbeitnehmergruppen zu erfolgen.

1) **Personen, die zur Zeit der Stimmabgabe nicht wahlberechtigt sind**, können trotz ihrer Aufnahme in die Wählerliste von der Wahl zurückgewiesen werden. Andererseits können trotz der Bestimmung in § 3 Abs. 2 („zur Vermeidung des Ausschlusses“) auch nicht in der Wählerliste aufgeführte Wahlberechtigte zur Wahl zugelassen werden. Doch wird man fordern müssen, daß die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betraute Person der von der Wahl Zurückgewiesenen oder außerhalb der Wählerliste zur Wahl Zugelassenen aufschreibt und daß diese Aufstellung der nach § 16 gefertigten Niederschrift beigelegt wird; in Zweifelsfällen hat die Person die Entscheidung des Wahlvorstands einzuholen. Vgl. § 4 Anm. 3, § 20 Anm. 1.

2) **Die Stimmabgabe muß persönlich** erfolgen. Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten oder durch die Post ist unzulässig. Wahlberechtigte, die zur Zeit der Wahl abwesend sind (z. B. Geschäftsreisende, Monteure), können nicht durch Übersendung des Stimmzettels ihr Wahlrecht ausüben.

3) **Aber Wahlzeit und Wahlraum** vgl. § 3 Anm. 10, 11.

Die Wahl vollzieht sich als **Frühwahl** während eines nach Anfang und Ende begrenzten Zeitraums. Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Person hat die Stimmabgabe zur bestimmten Stunde zu schließen und darf alsdann nur noch den zu dieser Zeit im Wahlraum anwesenden Wählern die Ausübung des Wahlrechts gestatten; die Zulassung weiterer Wähler in einer Zahl, die für das Wahlergebnis erheblich sein kann (§ 20 Anm. 1 Abs. 3), macht die Wahl ungültig.

Amtlich: Vgl. § 3 Anm. 12.

4) **Aber Ausweise der Wähler bei der Abgabe der Stimmzettel** vgl. § 3 Anm. 6 Abs. 2.

5) Eine **Wahlversammlung** findet nicht statt.

6) **Wird die Teilnahme an der Wahl einem Teile der Wahlberechtigten durch Naturereignisse oder sonstige unvermeidlichen Zufälle unmöglich** (z. B. durch Hochwasser, Störung des Eisenbahnbetriebs),

so hat die Wahl trotzdem stattzufinden, es sei denn, daß der Wahlkörper ohne die verhinderten Wahlberechtigten nicht mehr angemessen zusammengejetzt ist (A. N. 1914 S. 601).

7) **Verstöße gegen die Geheimheit der Wahl**, z. B. Öffnung der Wahlumschläge bei der Stimmabgabe, begründen die Ungültigkeit der Wahl (§ 20 Ann. 1). Der Wähler muß den Stimmzettel unbeobachtet in den Wahlumschlag stecken (A. N. 1914 S. 522).

8) **Betrunkene Wähler** können von der Stimmabgabe zurückgewiesen (Bad. Verwaltungsgerichtshof in Reger Bd. 8 S. 159) und, wenn sie den Gang der Abstimmung stören, aus dem Wahlraum entfernt werden.

9) **Während der Wahlhandlung hat sich die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und der Stimmzettel betraute Person der Agitation zu enthalten.** Das Versicherungsamt Berlin-Schöneberg („Ortskrankenkasse“ I S. 48) hat mit Recht die Wahl des Ausschusses einer Krankenkasse aufgehoben, weil sich ein Beisitzer vom Wahlstisch aus mit den Wählern über die Wahl und ihr voraussichtliches Ergebnis unterhalten und auch einen Parteigenossen beauftragt hatte, zwei Wähler zur Wahl herbeizuschaffen. Das Versicherungsamt hat hierin eine Gefährdung des Vertrauens erblickt, das jede an der Wahl interessierte Person in die Richtigkeit der Beurkundung des Wahlergebnisses setzen muß; die öffentliche Stellungnahme der Wahlleitung konnte überdies Wähler in der Art der Stimmabgabe beeinflussen haben. Das Versicherungsamt Berlin-Schöneberg hat auch unter dem Drucke unangemessener Agitation abgegebene Stimmen für ungültig erklärt: einem Wähler, der mit einem Kraftfahrzeug in das Wahllokal von einem während dieses Vorganges anderweit vertretenen Mitglied des Wahlvorstandes geholt worden war, war im Wahlraum ein Briefumschlag mit Stimmzettel in die Hand gedrückt worden, welchen der Wähler, ohne den Stimmzettel anzusehen, abgab, während das Vorstandsmitglied sich bereits wieder am Vorstandstische befand.

10) **Agitationsreden** soll die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und der Stimmzettel vertraute Person nicht dulden (vgl. Arbeiterverfugung 1908 S. 676).

11) **Die Anwesenheit dritter Personen** macht die Wahl regelmäßig nicht ungültig, es sei denn, daß sie grobe Unzuträglichkeiten, insbesondere eine ungehörige Beeinflussung der Wähler zur Folge gehabt hat.

12) Die Tatsache, daß die Wähler nach der Wahl bewirtet werden, genügt nicht, um eine unzulässige **Wahlbeeinflussung** anzunehmen; es sei denn, daß diese Spende vor der Wahl Wählern in Aussicht gestellt worden ist, von denen anzunehmen ist, daß sie einem Versprechen solcher Spenden in einer ihre Stimmabgabe beeinflussenden Weise zugänglich seien und ihm Glauben beimessen. Zur Annahme einer Wahlbeeinflussung bedarf es stets des Nachweises, daß bestimmte Wähler durch bestimmte Vorgänge in der Freiheit ihrer Entscheidung über ihre Stimmabgabe in bestimmter Richtung gebunden wurden oder gebunden werden konnten (Bad. Verw. Gerichtshof 13. 4. 15, Zeitschrift für bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege Jahrg. 47 S. 153).

13) **Nicht ordnungsmäßige Beschaffenheit** des Stimmzettelfastens führt zur Aufhebung der Wahl, es sei denn, daß ausnahmsweise eine Einwirkung auf den Inhalt des Kastens völlig ausgeschlossen war.

14) **Bei der Bildung mehrerer Stimmbezirke** (§ 3 Anm. 11) ist für jeden Stimmbezirk natürlich ein besonderer Stimmzettelfasten oder sind im Falle des Abs. 4 des § 10 zwei Stimmzettelfasten erforderlich.

D. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 11.

Im allgemeinen ^{1) 2) 3)}.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festgestellt.

1) **Ermittlung des Wahlergebnisses im allgemeinen.** Da bei dem hier angewendeten System der streng gebundenen Listen (§. 110) die Stimmen nur für die einzelne Liste abgegeben werden können, so werden zunächst die auf jede Liste entfallenen Stimmen zusammengezählt. Nach dem Verhältnis der jeder Liste zugefallenen Stimmzahl wird dann die Anzahl der jeder Liste zugefallenen Sitze ermittelt (vgl. die Beispiele in den Mustern 4 und 4a des Anhangs). Die Ermittlung der zugefallenen Sitze geschieht unter Anwendung des sog. Höchstzahlensystems (vgl. §. 110).

Sodann wird festgestellt, welche Bewerber der einzelnen Listen die auf die Liste gefallenen Sitze erhalten. Die Bewerber werden nach der Reihenfolge berücksichtigt, wie sie auf der Liste stehen.

2) **Die Zuziehung der Listenvertreter oder anderer Vertrauenspersonen bei der Feststellung des Wahlergebnisses** ist nicht angeordnet, aber auch nicht verboten. (V. Amt Hamburg 18. 6. 1914, Arbeiter-Versorgung 1915, S. 34.) Die Zuziehung empfiehlt sich, um jedes Mißtrauen zu beseitigen.

3) **Mängel bei Feststellung des Wahlergebnisses führen zur Wahlaufhebung**, wenn dadurch die Zuverlässigkeit der Feststellung in Frage gestellt wird und auf Grund der abgegebenen Stimmzettel eine neue einwandfreie Feststellung nicht mehr möglich ist. Dergleichen ist mit Recht in einem Falle angenommen worden, in welchem der Wahlvorstand das Wahlergebnis festgestellt, den Zeitungen vorläufig mitgeteilt und dann die Feststellung mit der Begründung berichtigt hatte, daß bei der ersten Auszählung der Stimmzettel, die in einem unverschlossenen, auch dritten Personen zugänglichen Raum aufbewahrt gewesen, also fremdem Einfluß nicht unbedingt entzogen waren, ein Irrtum unterlaufen sei. (A. N. 1914 S. 526; vgl. auch A. N. 1914 S. 734.)

§ 12.

Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmzahl.

Nach Öffnung des Stimmzettelfastens oder der mehreren Kästen durch den Wahlvorstand ²⁾ werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlags-

liste entfallenen Stimmen¹⁾ zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

1) Bei streng gebundenen Listen gibt der einzelne Wähler seine Stimme für eine der zur Abstimmung zugelassenen Vorschlagslisten ab. (Vgl. § 11 Ann. 1.)

2) Bei Öffnung des Stimmzettelskastens und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung muß der gesamte Wahlvorstand anwesend sein. Andernfalls liegt ein wesentlicher Mangel vor, der zur Aufhebung der Wahl führt, es sei denn, daß ausnahmsweise eine Einwirkung auf die Stimmzettel ganz ausgeschlossen erscheint und auf Grund dieses Materials eine neue unzweifelhafte Feststellung des Wahlergebnisses vorgenommen werden kann.

§ 13.

Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten¹⁾.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen (§ 12) werden in einer Reihe nebeneinander gestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzuführen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen²⁾.

Unter den so gefundenen Zahlen werden so viele Höchstzahlen¹⁾ ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Betriebsrats- und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Mitgliederplätze zugeteilt, als Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt²⁾.

Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über³⁾ 4).

1) Das Höchstzahlensystem (vgl. Vorbemerkungen zur Wahlordnung S. 110) beruht auf dem Grundsatz, daß keine Partei eine Stelle oder eine weitere Stelle erhalten soll, solange nicht eine andere Partei auf eine größere Stimmenzahl eine Stelle oder eine weitere Stelle erhalten hat. Wegen der Berechnung des Wahlergebnisses vgl. das im Anhang unter Nr. 4 abgedruckte Muster und die unter Nr. 4a des Anhanges abgedruckten weiteren Beispiele zum Muster 4.

2) Vgl. die Beispiele S. 152 ff.

3) Ein genaueres Ergebnis würde dadurch zu erzielen sein, daß unter die Vorschlagslisten, die noch Bewerber enthalten, eine Neu-

verteilung der überschüssigen Sitze gemäß Abs. 1 vorzunehmen wäre. Die Regelung im Abs. 4 vereinfacht aber die Berechnung wesentlich.

Die Parteien können die Anwendung des Abs. 4 vermeiden, wenn sie in der Vorschlagsliste Bewerber in der vorgeschriebenen Mindestzahl (§ 5 Abs. 1) vorschlagen.

4) Vgl. das 4. Beispiel S. 154.

§ 14.

Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten¹⁾.

Die Reihenfolge der Bewerber²⁾ innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten³⁾ mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los⁴⁾. Bei den anderen Listen tritt an Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

1) Vgl. die im Anhang unter Nr. 4 und 4a abgedruckten Muster.

2) Nichtwählbare Bewerber werden auf der Vorschlagsliste gestrichen. (§ 7 Anm. 3, § 5 Anm. 5.) Vgl. § 20 Betr. Ges. Anm. 8.

3) Über die Zulässigkeit der Benennung desselben Bewerbers in mehreren Wahlvorschlägen vgl. § 5 Anm. 6.

4) Daß bei gleichen Höchstzahlen das Los entscheidet, ist schon im § 13 Abs. 2 Satz 3 gesagt und hier nur wiederholt. Eine nochmalige Auslosung findet nicht statt, vgl. das Muster 4 S. 152.

§ 15.

Ersatzmitglieder^{1) 2) 3)}.

Als Ersatzmitglieder der gewählten Mitglieder gelten die auf den einzelnen Vorschlagslisten jeweilig den Gewählten folgenden Bewerber mit der Maßgabe, daß die derselben Liste angehörenden Ergänzungsmitglieder zugleich für den Betriebsrat die ersten Ersatzmitglieder sind.

1) Scheiden Betriebsrats- oder Ergänzungsmitglieder während ihrer Amtsdauer aus (Anm. 2), so tritt ein Ersatzmitglied nach Maßgabe des § 15 ein. Das gleiche gilt im Falle zeitweiliger Verhinderung (Anm. 3) von Betriebsrats- oder Ergänzungsmitgliedern.

Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten, aber noch wählbaren Personen derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören (§ 40 Betr. Ges.).

Hiernach werden bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht bestimmte Bewerber als gewählte Ersatzmitglieder

bezeichnet. Wer als Ersatzmitglied oder als Stellvertreter einzutreten hat, wird vielmehr erst beim Ausscheiden oder bei notwendig werdender Stellvertretung eines Betriebsrats- oder Ergänzungsmitglieds festgestellt (vgl. § 21 Anm. 4).

Sind die Ersatzmitglieder einer Liste verbraucht, so können zum weiteren Ersatz nicht Ersatzmitglieder einer anderen Liste herangezogen werden. Vielmehr ist nach näherer Vorschrift der §§ 42, 44 Betr. Ges. zur Neuwahl zu schreiten (vgl. des näheren § 44 Betr. Ges. Anm. 3).

Der Betriebsausschuß und der Gesamtbetriebsrat haben keine Ersatzmitglieder (§ 32, Abs. 2, § 33 B.D.).

2) **Über das Ausscheiden** von Betriebsrats- oder Ergänzungsmitgliedern vgl. § 39 ff. Betr. Ges.

3) **Der Fall der Stellvertretung** von Betriebsrats- oder Ergänzungsmitgliedern ist im Falle ihrer zeitweiligen Behinderung (z. B. infolge von Krankheit) gegeben.

4) **Beispiel für das Einrücken der Ersatzmitglieder und Stellvertreter.** Im Falle des im Anhang unter Nr. 4 angeführten Beispiels treten also beim Wegfall der Betriebsratsmitglieder A und C aus Liste I das Ergänzungsmitglied D und der Ersatzmann E aus Liste I nacheinander ein; F wird Ergänzungsmitglied.

Können aus Liste I infolge ihrer Erschöpfung weitere Ersatzmitglieder nicht entnommen werden, so können nicht aus anderen Listen Ersatzmitglieder entnommen werden; vgl. Anm. 1 Abs. 4.

5) **Weiteres Beispiel.** Ist ein Ersatzmitglied als Stellvertreter für ein zeitweilig verhindertes Ausschußmitglied eingetreten, so schließt das nicht aus, daß er unmittelbar darauf für ein ausgeschiedenes Mitglied eintritt; für das nur zeitweilig verhinderte Mitglied ist dann ein anderer Stellvertreter aus den übrigen Ersatzmitgliedern zu entnehmen. Wäre also im Falle des im Anhang unter Nr. 4 angeführten Beispiels zuerst Ergänzungsmitglied D aus Liste I als Stellvertreter für das verhinderte Betriebsratsmitglied A aus Liste I eingetreten und fiel noch während dieser Stellvertretung Mitglied B aus Liste I weg, so hätte D in die freigewordene Betriebsratsstelle für B einzurücken und Ersatzmitglied E aus Liste I als Ergänzungsmitglied für D einzutreten.

6) **Streit über das Einrücken der Ersatzmitglieder und über die Zuziehung der Stellvertreter** wird nach § 93 Betr. Ges. entschieden.

§ 16.

Niederschrift des Wahlvorstandes¹⁾.

Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 9, 10 stattgefunden hat, stellt der Wahlvorstand¹⁾ in einer Niederschrift die Gesamtzahl der seitens jeder Arbeitnehmergruppe abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen,

die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und die Namen der von jeder Arbeitnehmergruppe gewählten Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder fest¹⁾).

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 8, Abs. 2 Satz 1 ohne Stimmabgabe stattgefunden hat²⁾).

Die Niederschrift ist vom Wahlvorstande zu unterschreiben.

1) **Amtliche Anmerkung:** Ein Muster für die Niederschrift sowie Beispiele für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind im Anhang unter Nr. 4 abgedruckt.

Nichtamtlich: Weitere Beispiele vgl. Anhang unter 4a.

§ 17.

Mitteilung an die Gewählten¹⁾.

Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder schriftlich von der auf sie entfallenen Wahl. Erklärt der Gewählte nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab²⁾, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgeschlagene noch nicht Gewählte als gewählt³⁾).

1) **(Amtliche Anmerkung:)** Ein Muster für die Mitteilung ist im Anhang unter Nr. 6 abgedruckt.

2) **Die Ablehnung der Wahl** kann ohne Angabe von Gründen geschehen. Auch später kann der Gewählte sein Amt jederzeit niederlegen (§ 39 Betr. Ges.).

3) **Lehnt in dem Beispiel** des amtlichen Musters 4 im Anhang der aus Liste I gewählte B die Wahl ab, so sind A, C, D als Betriebsratsmitglieder und E als Ergänzungsmitglied gewählt. Vgl. auch § 15 Anm. 4, 5.

§ 18.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses¹⁾.

Sobald die Namen der Gewählten endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlaus Schreiben²⁾ angeheftet gewesen ist, bekanntzumachen³⁾.

1) **(Amtliche Anmerkung:)** Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 7 abgedruckt.

2) **Vgl.** § 3 Abs. 3.

3) Die **Nichtveröffentlichung** oder die nicht ordnungsmäßige Veröffentlichung des Wahlergebnisses macht die Wahl nicht ungültig (vgl. § 20 Anm. 1), sondern hat nur die Wirkung, daß die Anfechtung der Wahl (§ 19) an keine Frist gebunden ist. Wird die Wahl gleichwohl

angefochten, so wird die Bekanntmachung nicht nachgeholt zu werden brauchen, weil die zur Entscheidung berufenen Stellen grundsätzlich den Rechtsstreit nach allen Richtungen zu prüfen und sich nicht auf das Für und Wider der Gründe der Vorentscheidung zu beschränken haben (Entsch. des Sächsischen Landesversicherungsamts vom 22. 5. 1914, Grundsätzliche Entsch. dieses Amtes Band I S. 130).

E. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

§ 19.

Im allgemeinen.

1) Die Gültigkeit der Wahlen²⁾ kann während der Dauer des Aushanges (§ 18) angefochten werden. Anfechtungen sind bei den in §§ 93, 94, 103 des Gesetzes angegebenen Stellen anzubringen.

Entscheidungen des Wahlvorstandes⁴⁾ können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden⁵⁾.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

1) „Die Gültigkeit der Wahlen“, und zwar der Wahl des ganzen Betriebsrats, oder des Arbeiterrats oder des Angestelltenrats, wie der einzelner Betriebsrats- oder Ergänzungsmitglieder.

2) Über die Anfechtung und die zur Entscheidung berufenen Stellen vgl. § 93 Betr. Ges. Vgl. auch § 65 Betr. G.

3) Die Entscheidungen des Wahlvorstandes sollen nicht zum Gegenstand einer selbständigen Anfechtung oder Beschwerde gemacht werden können, weil sonst das Wahlverfahren sehr verzögert werden würde. Aber auch bei einer Anfechtung der Wahl im ganzen, d. h. im Ergebnis (vgl. Anm. 1) wird die Anfechtung der Entscheidungen des Wahlvorstandes nur darauf gestützt werden können, daß das Wahlergebnis durch die angefochtene Entscheidung beeinflusst worden ist (vgl. § 20 und Anm. 1 dazu).

§ 20.

Ungültigkeit der Wahl.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften¹⁾ über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung²⁾ möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

1) Wesentliche Mängel, von denen jeder für sich die Ungültigkeit der ganzen Wahl zur Folge haben kann, liegen z. B. vor, wenn

a) Nichtwahlberechtigte zur Wahl zugelassen worden sind (§ 2, vgl. § 4 Anm. 3, § 10 Anm. 1);

b) die Frist zur Einreichung der Vorschlagslisten oder für den Einspruch zu kurz bemessen worden ist (§ 3 Anm. 6);

- e) das Wahlaus Schreiben nicht ordnungsmäßig, insbesondere zu spät veröffentlicht worden ist (§ 3 Anm. 4, Anm. 14, 15) oder in ihm der Hinweis auf die Bindung der Stimmabgabe an die Vorschlagslisten (§ 3 Abs. 2 Satz 1) fehlt;
- d) Ort oder Zeit der Stimmabgabe unzutreffend oder unzureichend bekannt gemacht worden ist (§ 3 Anm. 5, 14);
- e) ungültige Vorschlagslisten zur Abstimmung zugelassen worden sind (§ 7 Anm. 2);
- f) die zugelassenen Vorschlagslisten nicht oder nicht ordnungsmäßig ausgelegt worden sind (§ 6 Satz 3);
- g) die Geheimheit der Wahl bei der Stimmabgabe verletzt worden ist (§ 10 Anm. 7);
- h) das Wahlergebnis so mangelhaft festgestellt worden ist, daß dadurch die Zuverlässigkeit seiner Feststellung in Frage gestellt ist, und wenn auf Grund der abgegebenen Stimmzettel eine neue, einwandfreie Feststellung nicht mehr möglich ist (§ 11 bis § 16 der Wahlordnung).

Das Vorliegen eines Verstoßes gegen wesentliche Verfahrensvorschriften genügt aber noch nicht zur Begründung der Ungültigkeit der Wahl. Es muß vielmehr unter Würdigung sämtlicher Umstände geprüft werden, ob der Verstoß auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß sein konnte, so daß der Wählerwille nicht einwandfrei zum Ausdruck gekommen ist, und nur im Falle der Bejahung dieser Frage ist die Wahl aufzuheben (Entsch. des RWA. v. 20. 12. 1913, WR. 1914 S. 488; Entsch. des Sächsischen Landesversicherungsamts v. 22. 5. 1914, Grundständige Entsch. dieses Amtes Bd. I S. 128). Ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß ohne den Verstoß auch nur ein einer anderen Vorschlagsliste angehörender Vertreter hätte gewählt werden können, so muß die Wahl aufgehoben werden.

Die Prüfung der Frage, ob durch einen Verstoß im Wahlverfahren das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, ist oft nur auf Grund schwieriger Berechnungen möglich. Ein einfaches Beispiel sei hier angeführt: Sind 4 Wähler unberechtigterweise von der Abstimmung zurückgewiesen worden, und sind zwei Vorschlagslisten (I und II) zur Abstimmung zugelassen worden, so müssen die 4 Stimmen zunächst der für die Liste I ermittelten Stimmenzahl zugerechnet werden, und ist auf Grund dieser Unterstellung und auf Grund der der Liste II tatsächlich zugefallenen Stimmenzahl das Wahlergebnis zu berechnen. In einer zweiten Berechnung werden die 4 Stimmen in gleicher Weise für die Liste II berücksichtigt. Weichen die beiden errechneten Ergebnisse voneinander ab, so ist der Einfluß des bezeichneten Mangels des Wahlverfahrens auf das Wahlergebnisargetan. Andernfalls ist ein solcher Einfluß zu verneinen (Entsch. des RWA. v. 28. 7. 1914, II K 882, u. v. 13. 6. 1914, WR. 1914 S. 600).

2) **Aufhebung der Wahl.** Aus den Worten „... weder eine nachträgliche Ergänzung möglich“ ergibt sich, daß bei einer Aufhebung der Wahl nicht stets das gesamte Wahlverfahren, sondern nur der fehlerhafte Teil wiederholt zu werden braucht. Auch die Bestimmung im § 19 Abs. 3, daß „alsbald ein neues Wahlverfahren

einzuleiten ist“, steht dem nicht entgegen. Der Verfasser nimmt an, daß eine nur teilweise Aufhebung, also z. B. eine Aufhebung der Feststellung des Wahlergebnisses oder eine Aufhebung der mangelhaften Abstimmung unter Aufrechterhaltung der einwandfrei zustande gekommenen Vorschlagslisten einschließlich oder ausschließlich des Prüfungsverfahrens zulässig ist. Für diese Auffassung spricht, daß auch in zahlreichen anderen Wahlordnungen eine „Ergänzung“ des Verfahrens ausdrücklich für möglich erklärt ist; demselben Standpunkt scheint auch das RW. zuzuneigen, das in einem Falle, in welchem es die Wahl wegen mangelhafter Prüfung der eingegangenen Vorschagslisten für ungültig erklärt hat, die Wiederholung des gesamten Wahlverfahrens aus der Erwägung angeordnet hat, daß seit Aufstellung der Listen bereits ein erheblicher Zeitraum verstrichen war (Entsch. des RW. v. 9. 5. 1914, RM. 1914 S. 598). Eine solche erhebliche Zwischenzeit rechtfertigt die Aufhebung des gesamten Wahlverfahrens meist deshalb, weil die Wählbarkeit und die sonstigen persönlichen, von den Wählern bewerteten Eigenschaften der Bewerber insbesondere bei umfangreichen Listen Veränderungen unterworfen sind. Will die zur Entscheidung über die Anfechtung berufene Stelle nur einen Teil des gesamten Wahlverfahrens aufheben, so hat sie dies in der Entscheidung auszusprechen. — Vgl. auch § 19 W. O. Ann. 1.

Verstöße bei der Abstimmung in einem Stimmbezirk (§ 3 Ann. 11) nötigen zu erneuter Stimmabgabe in allen Bezirken, es sei denn, daß die Stimmzettel dieses Bezirks mit den Stimmzetteln der anderen Abstimmungsbezirke noch nicht vermischt worden sind und in der Zeit zwischen der ersten endgültigen Wahl und der vorzunehmenden Neuwahl eine erhebliche Verschiebung zwischen den Wählern der verschiedenen Stimmbezirke nicht stattgefunden hat.

§ 21.

Ungültige Wahl einer Person^{1) 2) 3) 4)}.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vgl. insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuches) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

1) Personen, deren Wahl ungültig ist, werden so behandelt, als ob sie auf der Vorschlagsliste überhaupt nicht gestanden hätten; vgl. § 20 Betr. Ges. Ann. 8.

2) Betriebsrats- und Ergänzungsmitglieder, deren Wahl angefochten ist, haben zunächst trotzdem ihr Amt anzutreten. Werden

später Wahlen für ungültig erklärt, so folgt daraus noch nicht, daß auch Maßnahmen des Betriebsrats, die nicht selbständig angefochten sind, von selbst hinfällig werden (Säch. Minist., Arbeiter-Versorgung Bd. 22 S. 168).

3) **Anfechtungsberechtigt** ist jeder, der an den Ausgang der Wahl ein rechtliches Interesse hat, also jeder zur Zeit der Anfechtung wahlberechtigte Arbeitnehmer hinsichtlich jedes Betriebsrats- und jedes Ergänzungsmitglieds, gleichgültig ob es sich um Arbeiter- oder Angestelltenmitglieder handelt; auch ein Arbeiter hat an der Wahl eines Ergänzungsmitglieds für den Angestelltenrat Interesse, da dieses Mitglied später als Ersatzmann oder Stellvertreter (§ 15) in den Betriebsrat eintreten kann. — Über die Anfechtung entscheiden die im § 93, 103 Betr. Ges. bezeichneten Stellen endgültig.

4) **Eine Anfechtung der Wahl von Ersatzmitgliedern**, die nicht zugleich Ergänzungsmitglieder sind, kommt nicht in Frage, da bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht bestimmte Ersatzmitglieder als gewählt festgestellt werden (§ 15 Anm 1). — Beim Einrücken von Ersatzmännern als Betriebsrats- oder Ergänzungsmitglieder wird Streit hierüber gemäß § 93 Betr. Ges. entschieden, wobei die Grundsätze des § 21 B.D. maßgeblich sind.

F. Schlußbestimmung.

§ 22.

Aufbewahrung der Wahlakten. Kosten.

Die Wahlakten werden von den Betriebsräten bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt¹⁾.

Die sächlichen Kosten²⁾ (Beschaffung der Wahlordnung, der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzetteltästen usw.) trägt der Betriebsunternehmer³⁾.

1) Werden die Stimmzettel unmittelbar nach der Wahl vernichtet, so wird hierdurch eine Nachprüfung der Stimmzettel im Wahl-anfechtungsverfahren unmöglich gemacht; werden in diesem Verfahren irgendwie beachtliche Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmzettel oder die Stimmzählung geltend gemacht, so ist das Wahlverfahren aufzuheben (Bad. Verw. Gerichtshof 7. 10. 1913, Arbeiter-Versorgung 1914 S. 97).

2) Über Kosten von Hilfskräften vgl. § 1 Anm. 4.

3) Der Betriebsunternehmer hat auch die durch die Geschäftsführung des Ausschusses entstehenden Kosten zu tragen (vgl. § 36 Betr. Ges.).

G. Sonderbestimmungen für den Fall der Wahl des Betriebsrats in gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer (§ 19 des Gesetzes)¹⁾.

1) **Amtliche Anmerkung:** Ein Muster für die Niederschrift, sowie Beispiele für die Berechnung des Wahlergebnisses in diesem Falle sind im Anhang unter Nr. 5 abgedruckt.

§ 23.

Allgemeine Bestimmung.

Die §§ 1 bis 22¹⁾ finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben.

1) Wahlvorstand vgl. §§ 23, 102.

§ 24.

Bildung des Betriebsrats.

Der Betriebsrat wird in der Weise gewählt, daß die Arbeiter und Angestellten die Mitglieder des Betriebsrats und die Ersatzmitglieder in gemeinsamer Wahl wählen¹⁾.

1) Vgl. § 19 Betr. Ges.

§ 25.

Wahlausschreiben.

Im Wahlausschreiben (§ 3)¹⁾ ist auch hier die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zu veröffentlichen.

1) Für das Wahlausschreiben ist das **Muster 1 des Anhangs** verwendbar. Doch sind im Absatz 3 des Musters I die Worte „für jede der beiden Gruppen von Betriebsratsmitgliedern (Arbeiter und Angestellte)“ fortzulassen. Es empfiehlt sich in dem Wahlausschreiben auf die Bestimmung des § 28 über die Aufstellung der Vorschlagslisten hinzuweisen.

§ 26.

Vorschlagslisten.

Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten (§ 5) ist zu beachten¹⁾, daß jede Arbeitnehmergruppe im Betriebsrat gemäß §§ 15, 16 des Gesetzes vertreten sein muß.

1) Enthält eine Liste nur Vertreter einer Arbeitnehmergruppe (z. B. nur Arbeiter), so wird die Liste bei Verteilung der Sitze der anderen Gruppe (z. B. der Angestellten) nach § 13 Abs. 3 nicht berücksichtigt.

§ 27¹⁾.

Verteilung der Mitgliederstellen.

Auf die Vorschlagslisten werden zunächst die Arbeiteritze nebst Ergänzungsmitgliedern, sodann in gesonderter Rechnung die Angestelltenitze nebst Ergänzungsmitgliedern verteilt²⁾. Jede Vorschlagsliste erhält so viel Mitgliederitze von jeder Arbeit-

nehmergruppe zugeteilt, als bei der gesonderten Berechnung Höchstzahlen auf sie entfallen.

1) Vgl. Muster Nr. 5 im Anhang.

2) Zunächst werden die Sitze der einen Gruppe, z. B. der Angestellten, verteilt. Dabei werden die in den Listen vorgeschlagenen Bewerber der anderen Gruppe (z. B. der Arbeiter) so behandelt, als ob sie überhaupt nicht auf den Listen ständen. Eine Liste, die nur Arbeiter als Bewerber aufführt, wird bei dieser Verteilung nicht berücksichtigt (§ 26 Anm. 1).

Dann wird in gleicher Weise mit der Verteilung der Sitze der anderen Gruppe (z. B. der Arbeiter) verfahren.

§ 28¹⁾.

Verteilung der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten.

Bei Verteilung der Arbeiter Sitze sind nur die der Arbeitergruppe, bei der Verteilung der Angestellten Sitze nur die der Angestellten Gruppe der einzelnen Liste zugehörigen Bewerber zu berücksichtigen (§ 14 der Wahlordnung)²⁾.

1) Vgl. Muster Nr. 5 im Anhang und Anm. 2 zu § 27.

2) Als Ersatzmitglieder rücken in Angestellten Sitze von den Bewerbern der Liste, welcher das weggefallene Betriebsrats-(Ergänzungsmittel) angehörte, nur die in ihr aufgeführten Bewerber aus der Gruppe der Angestellten ein (vgl. § 27 Abs. 2). Entsprechendes gilt für das Einrücken der Ersatzmänner in Arbeiter Sitze.

II. Die Wahl des Gesamtbetriebsrats (§ 54 des Gesetzes).

§ 29.

Leitung der Wahl, Fristberechnung.

Der Gesamtbetriebsrat wird in der Weise gewählt, daß alle Arbeitermitglieder und alle Angestelltenmitglieder der einzelnen Betriebsräte zwecks Wahl ihrer Vertreter für den Gesamtbetriebsrat je einen Wahlkörper bilden^{1) 2) 3)}.

Die Leitung der Wahl in jedem Wahlkörper liegt in der Hand des Wahlvorstandes (§ 54 des Gesetzes).

§ 1 Abs. 4 der Wahlordnung findet entsprechende Anwendung.

1) Die Arbeitermitglieder und die Angestelltenmitglieder des Gesamtbetriebsrats werden in einer Wahl gewählt. Der Wahlvorstand (§ 54 Betr. G.) erläßt ein Wahlausschreiben. Für die Wahl

werden je für die zu wählenden Arbeiter- und Angestelltenvertreter besondere Vorschlagslisten eingereicht und Stimmen abgegeben; an der Wahl der Arbeitermitglieder des Gesamtbetriebsrats sind nur die Arbeitermitglieder der einzelnen Betriebsräte, an der Wahl der Angestelltenmitglieder des Gesamtbetriebsrats nur die Angestelltenmitglieder der einzelnen Betriebsräte beteiligt. Für jede der beiden Wahlen wird das Ergebnis besonders festgestellt. Jede Wahl kann für sich angefochten werden.

Doch empfiehlt es sich, beide Wahlen in engster Fühlung miteinander vorzunehmen. Es kann insbesondere ratsam sein, die Wahltermine für beide Wahlen am gleichen Ort und zur gleichen Stunde vorzunehmen, um eine Fühlungnahme der beiden Wahlkörper herbeizuführen. Das Ergebnis beider Wahlen wird zweckmäßig in einem von beiden Wahlvorständen zu unterzeichnenden Aushang bekanntzumachen sein.

2) Die einzelnen Mitglieder der Betriebsräte stimmen ab, **nicht etwa gibt jeder Einzelbetriebsrat eine Stimme ab.**

3) **Arbeiter- und Angestelltenrat** werden für den Gesamtbetrieb nicht gebildet.

§ 30.

Wahlauschreiben^{1) 2)}.

Ort und Zeit der Wahl sind innerhalb jedes Wahlkörpers, etwa 20 Tage vor der Wahl allen Wahlberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muß die Zahl der zu wählenden Mitglieder angeben, sowie zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf auffordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die bis zu einem bestimmten, etwa eine Woche nach dem Absendungstage des Wahlauschreibens liegenden Tage bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingereicht werden, und daß die Stimmabgabe an diese Vorschlagslisten gebunden ist. Das Wahlauschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden des Wahlvorstandes enthalten.

1) (**Vereinfachung.**) Einigen sich alle Beteiligten über die Zusammensetzung des Betriebsrats, so bedarf es nicht erst des umständlichen Wahlverfahrens.

Dies erscheint im Hinblick auf die meist geringe Zahl der Wähler zulässig, die überdies bereits selbst aus einer Wahl hervorgegangen sind, daher erfahrener und gewandter sind und besser die ihnen zu Gebote stehenden Rechte kennen werden als die Masse der Urwähler. Es ist aber wahrscheinlich, daß sich auch zahlreiche Wahlen zu den Einzelbetriebsräten in kleineren Betrieben in dieser einfachen Form abspielen werden.

Beim Widerspruch auch nur eines Wahlberechtigten gegen dieses abgekürzte Verfahren, muß aber die Wahl nach Maßgabe der

W. D. vorgenommen werden. Dieser Widerspruch wird bis zur Beendigung der Frist für den Aushang des Wahlergebnisses bei der im § 19 bezeichneten Stelle anzubringen sein. Der Aushang des Wahlergebnisses muß daher stets erfolgen.

2) Ein **Muster für das Wahlausschreiben** ist in Nr. 8 des Anhangs abgedruckt (S. 160).

§ 31.

Vorschlagslisten.

Die §§ 5—8 der Wahlordnung finden entsprechende Anwendung, jedoch

§ 5 mit der Maßgabe, daß nur die einfache Zahl¹⁾ von Gesamtbetriebsratsmitgliedern zu benennen ist und zwei Unterschriften unter den Vorschlagslisten genügen,

§ 6 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Auslegung die schriftliche Mitteilung²⁾ der Vorschlagslisten an die Wahlberechtigten tritt. Der Mitteilung ist der Wahlumschlag beizufügen³⁾.

1) **Ersatzmitglieder** kommen hier nicht in Frage, weil der Eintritt von Ersatzpersonen und Stellvertretern für auscheidende oder vorübergehend behinderte Mitglieder des Gesamtbetriebsrats durch § 56 Betr. Ges. besonders geregelt ist.

Ergänzungsglieder sind nicht zu wählen, weil für die vereinigten Betriebe Arbeiter- und Angestelltenräte nicht gebildet werden.

2) **Die schriftliche Mitteilung** ist gewählt, weil stets nur eine beschränkte Zahl von Wahlberechtigten in Frage kommt.

3) **Ist die Beifügung unterblieben**, so kann der Wahlumschlag auch im Wahltermin ausgehändigt werden.

§ 32.

Durchführung der Wahl.

Die §§ 9—14, 16—22¹⁾ finden entsprechende Anwendung.

Für die Wahl ist ein Zeitpunkt²⁾ festzusetzen. Zur Abstimmung berechtigt sind alle Wähler, die sich bis zum Abschluß der Stimmabgabe eingefunden haben.

Ersatzmitglieder (§ 15 der Wahlordnung)¹⁾ werden nicht gewählt.

Im Wahltermin kann jede Vorschlagsliste durch ihre Unterzeichner zurückgenommen⁶⁾ werden, wenn keiner der im Wahltermin erschienenen Wähler widerspricht⁴⁾, und es können neue Vorschlagslisten aufgestellt und zurückgenommen werden.

Auch über die neu aufgestellten Vorschlagslisten kann abgestimmt werden⁵⁾.

1) § 15 der Wahlordnung gilt nicht. Vgl. Anm. 1 zu § 31. — Die Wahl ist geheim (vgl. S. 110), die Stimmzettel sind im Wahlumschlag abzugeben.

2) Die Wahl ist **Terminwahl**, um eine Verständigung der Wahlberechtigten über die zu wählenden Personen nach Möglichkeit zu fördern (Abs. 3.)

3) Die **schriftliche Stimmabgabe** ist auch hier nicht zugelassen (§ 10 Anm. 2).

4) **Im Falle des Widerspruchs eines Wählers** kann eine zugelassene Vorschlagsliste nicht zurückgenommen werden. Es steht also jedem Wähler das Recht zu, zu verlangen, daß über zugelassene Vorschlagslisten abgestimmt wird. Erst im Wahltermin aufgestellte Listen können von den Unterzeichnern ohne Rücksicht auf den Widerspruch eines anderen Wählers zurückgezogen werden, um die Beweglichkeit der Verhandlungen in dem Wahltermin sicherzustellen.

5) **Verständigen sich die Wähler auf eine Vorschlagsliste** und nehmen sie die anderen Vorschlagslisten zurück, so unterbleibt die Abstimmung (§ 8.)

6) Werden neue Vorschlagslisten aufgestellt, und soll nach der Absicht der Wähler auf ältere zugelassene Listen nicht mehr zurückgekommen werden, so empfiehlt es sich, diese **Listen ausdrücklich zurückzunehmen**, da sonst kein Wähler gehindert ist, trotz der Verhandlungen für diese Listen zu stimmen.

III. Die Wahl des Betriebsausschusses. (§ 27 des Gesetzes.)

§ 33.

Die Wahl des Betriebsausschusses findet in der zu diesem Zwecke zusammen berufenen Betriebsratsitzung (§ 29 des Gesetzes) unter der Leitung des ältesten Betriebsratsmitglieds statt^{1) 2)}. Dieser hat in der Sitzung zur Einreichung von Vorschlagslisten^{3) 4)} mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß die Stimmabgabe an die Vorschlagslisten gebunden ist.

Es genügen zwei Unterschriften unter den Vorschlagslisten. Eingereichte Vorschlagslisten können von den Unterzeichnern wieder zurückgenommen werden⁵⁾.

Die Wahl ist öffentlich⁶⁾.

Die Verteilung der Gewählten³⁾ auf die Vorschlagslisten findet nach §§ 13, 14 der Wahlordnung statt⁷⁾.

Die §§ 19, 20, 21 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung; die Frist zur Anfechtung läuft von der Wahl ab.

- 1) Die **Anmerkung 1** zu § 30 gilt auch hier.
- 2) Bei **gleichem Alter** entscheidet das **Los**. Maßgebend ist das **Dienstalter** im Betriebe (§ 23 Anm. 5).
- 3) **Zu Mitgliedern des Betriebsausschusses wählbar** sind nur **Mitglieder des Betriebsrats**.
- 4) **Vorschlagslisten** sind auch bei dieser möglichst einfach **geordneten Verhältniswahl** erforderlich, weil ohne solche die **Feststellung des Wahlergebnis** in zahlreichen Fällen nicht möglich sein würde. Für die **Vorschlagslisten** gilt das im § 5 Gesagte entsprechend. Doch wird zur **Bezeichnung der Bewerber** der **Nummer** genügen, da die **Zahl der Wählbaren** beschränkt und ihre **Persönlichkeit** bekannt ist (Anm. 11 Abs. 2 zu § 5).
- 5) Die **Zurücknahme** einer **Liste** muß von allen **Unterzeichnern** erklärt werden (vgl. Anm. 6 zu § 32). Die **Zurücknahme** kann ohne **Rücksicht auf den Widerspruch** anderer **Wähler** erklärt werden. **Natürlich** bleibt es **zwei anderen Wählern** unbenommen, eine **Liste** gleichen **Inhalts**, wie die **zurückgenommene**, ihrerseits zu **überreichen**.
- 6) **Mit der Abstimmung**, die **mündlich** oder **mit offener** (nicht in einem **Wahlumschlag** abzugebenden) **Stimmzettel** **vorgenommen** wird (vgl. S. 110), kann erst **begonnen** werden, wenn **feststeht**, daß **keine Liste** mehr **eingereicht** werden wird.
Verständigen sich die **Wähler** auf eine **Liste** und werden etwa **überreichte** andere **Listen** **zurückgenommen**, so **unterbleibt** die **Stimmabgabe**.
- 7) **Erfahrmittglieder** werden nicht **gewählt** (§ 27 Betr. G. Anm. 4).

IV. Die Wahl des Betriebsobmanns. (§ 58 des Gesetzes.)

§ 34¹⁾.

Der **Betriebsobmann** wird unter der **Leitung** des **ältesten Arbeitnehmers** des **Betriebs** als **Wahlleiter**²⁾ in **geheimer Wahl** nach dem **Grundsatz** der **Mehrheit** **gewählt**. Bei **Stimmengleichheit** entscheidet das **Los**.

§§ 19, 20, 21 Abs. 1 und 2 finden **entsprechende Anwendung**. Die **Frist** zur **Anfechtung** läuft von der **Wahl** ab.

Sind **zwei Betriebsobleute** zu **wählen**, so ist **Wahlleiter** je der **älteste Arbeitnehmer** der **betreffenden Gruppe**.

1) Da die **Wahl** des **Betriebsobmannes** sich **nicht** nach den **Grundsätzen** der **Mehrheitswahl** vollzieht, so **kommen** vor der **sonst** für die **Verhältniswahl** aufgestellten **Wahlordnung** nur **Bestimmungen** über die **Anfechtung** der **Wahlen** zur **Anwendung**.

2) Bei der **ersten Wahl** bestellt den **Wahlleiter** der **Arbeitgeber**, später der **Betriebsobmann** (§ 102 Abs. 3, § 58 Abs. 2, § 23 Betr. Ges.).

Anhang zur Wahlordnung.

Inwieweit der Wahlvorstand von den folgenden Mustern Gebrauch machen will, bleibt ihm überlassen.

1. Muster zum Wahlausschreiben (§ 3 der Wahlordnung¹⁾).

Ausgehängt am

abgenommen am

Wahlausschreiben

für die Wahl des Betriebsrats (Arbeiterrats und Angestelltenrats) für (Bezeichnung des Betriebs).

Gemäß § 1 des Betriebsrätegesetzes vom sind von den mindestens 18 Jahre alten im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen und weiblichen Arbeitern und Angestellten des Betriebs zusammen Betriebsratsmitglieder zu wählen; hiervon entfallen auf die Arbeiter Mitglieder, auf die Angestellten Mitglieder.

Zwecks Bildung des Arbeiterrats treten zu den Arbeitermitgliedern des Betriebsrats Ergänzungsmitglieder, zwecks Bildung des Angestelltenrats treten zu den Angestelltenmitgliedern des Betriebsrats Ergänzungsmitglieder hinzu.

Wählbar sind unter den Voraussetzungen der §§ 20, 21 des Betriebsrätegesetzes alle mindestens 24 Jahre alten reichsangehörigen Wahlberechtigten. Gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung werden die Wahlberechtigten aufgefordert, bis zum Vorschlagslisten für jede der beiden Gruppen von Betriebsratsmitgliedern (Arbeiter und Angestellte) bei dem unterzeichneten Vorsigenden des Wahlvorstandes (Name), (Ort), (Straße) einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen oder die nicht von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sind, sind ungültig.

Jede Vorschlagsliste soll mindestens doppelt soviel wählbare Bewerber benennen, wie Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fort-

laufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor-(Nuf-)Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen²⁾).

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden vom bis zum täglich von . . bis . . Uhr in zur Einsicht der Wähler ausliegen.

Die Wählerliste liegt vom bis zum täglich von . . bis . . Uhr in zur Einsicht aus. Einsprüche gegen die Wählerliste sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens am bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes anzubringen.

Die Stimmabgabe über die zugelassenen Vorschlagslisten findet an den Tagen vom bis zum in statt¹⁾. Jeder Wahlberechtigte darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten stimmen. Der Wähler, der von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will, hat seinen Stimmzettel an einem der oben bezeichneten Tage während der Zeit von . . . bis . . . Uhr in einem Wahlumschlag abzugeben, den er³⁾ erhält.

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt bis zum Schlusse der Stimmabgabe täglich von . . . bis . . . Uhr in zur Einsicht aus.

., den

Der Wahlvorstand

.
Vorsitzender 1. u. 2. Beisitzer

1) Über die für die Stimmabgabe zur Verfügung stehende Frist vgl. Anm. 6 zu § 3 W. O.

2) Hier empfiehlt sich der Zusatz: Die schriftliche Zustimmung zur Aufnahme der Bewerber in die Vorschlagsliste ist beizufügen.

3) (Amtliche Anmerkung:) Z. B. an den Auslegungsstellen der Vorschlagslisten während der Zeit ihrer Auslegung.

**2. Muster für die Bekanntmachung nach § 8 Abs. 1
Satz 1 der Wahlordnung.**

Ausgehängt am

abgenommen am

Nachfrist

**für die Einreichung von Vorschlagslisten zur Wahl
des Betriebsrats (Arbeiterrats und Angestelltenrats)
für (Bezeichnung des Betriebs).**

Durch Wahlaus Schreiben vom sind die Wahlberechtigten aufgefordert worden, für die Wahl des Betriebsrats (Arbeiterrats und Angestelltenrats) bis zum Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstands einzureichen.

Da eine gültige Vorschlagsliste bis zu dem oben angegebenen Tage nicht eingegangen ist, wird die Frist zur Einreichung von Vorschlagslisten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung bis zum Ablauf des verlängert.

Der Wahlvorstand

.....

Vorsitzender

1. u. 2. Beisitzer

3. Muster zur Vorschlagsliste (§ 5 der Wahlordnung).

Vorschlagsliste.

Als Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder für (Bezeichnung des Betriebs), seitens der Arbeiter, Angestellten¹⁾ werden vorgeschlagen:

Nr.	Familien- und Vor-(Nuf-)Name	Beruf	Wohnort (bei größeren Orten Straße u. Hausnummer)
1.			
2.			
3.			
4.			

(Unterschriften:)

1., Listenvertreter.

2.

3.

1) (Amtliche Anmerkung:) Das Unzutreffende ist durchzustreichen.

4. Muster zur Berechnung des Wahlergebnisses und für die Niederschrift (§ 16 Abs. 1 und 3 der Wahlordnung)¹⁾.

., den 19..

Von dem unterzeichneten Wahlvorstande für die Wahl des Betriebsrats (Arbeiterrats und Angestelltenrats) für (Bezeichnung des Betriebs) wurde heute nach Öffnung des Stimmzettelfastens (der Stimmzettelfästen) auf Grund der aus den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel folgendes festgestellt:

Es sind für die Arbeitergruppe (Angestelltengruppe)¹⁾ insgesamt 240 gültige Stimmzettel abgegeben worden. 20 Stimmzettel wurden für ungültig erklärt. Von den 240 gültigen Stimmzetteln sind 120 auf Liste I, 80 auf Liste II, 40 auf Liste III entfallen. Zu wählen

sind: 6 Betriebsratsmitglieder und 1 Ergänzungsmitglied²⁾. Als Bewerber sind benannt auf

Liste I	Liste II	Liste III
1. A	1. L	1. R
2. B	2. M	2. S
3. C	3. N	3. T
4. D	4. O	4. U
5. E	5. P	5. V
6. F	6. Q	6. W
7. G	usw.	usw.
8. H		
9. I		
10. K		

Die auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmenzahlen werden durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt³⁾.

Das Ergebnis zeigt folgende Tafel. In ihr sind die für die Stellenverteilung in Betracht kommenden 7 Höchstzahlen mit den rechtsstehenden, ihre Reihenfolge bezeichnenden Ziffern versehen.

	Liste I	Liste II	Liste III
1.	120 1	80 2	40 4
2.	60 3	40 6	20
3.	40 5	26 ² / ₃	13 ¹ / ₃
4.	30 7	20	10

Die Reihenfolge der auf allen Vorschlagslisten vorhandenen Höchstzahl 40 ist durch das Los (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 3 der Wahlordnung) bestimmt worden. Zu diesem Zwecke sind gleiche Zettel mit den Aufschriften I, II, III geschnitten, vermengt und dann verdeckt gezogen worden. Bei Auslosung der Reihenfolge der Höchstzahl 40 wurde zuerst der Zettel mit der Zahl III, dann mit der Zahl I und schließlich der mit der Zahl II gezogen⁴⁾.

Hiernach sind gewählt:

aus Liste I: 3 Betriebsratsmitglieder (A, B, C) und das Ergänzungsmitglied für den Arbeiterrat (D),

aus Liste II: 2 Betriebsratsmitglieder (L, M),

aus Liste III: 1 Betriebsratsmitglied (R).

Die auf die gewählten Mitglieder jeder Liste folgenden Bewerber treten der Reihenfolge nach als Ersatzmitglieder für die auf ihrer Liste jetzt oder später ausfallenden Mitglieder ein.

....., den 19

Der Wahlvorstand.

.....
Vorfigender.

.....
1. u. 2. Beisitzer.

1) **Amtliche Anmerkungen:** Unzutreffendes ist zu durchstreichen. Ist nur eine Arbeitnehmergruppe vorhanden, so ist eine entsprechende

Änderung geboten. — Sind beide Arbeitnehmergruppen vorhanden, so ist für die Berechnung je 1 Formular für jede Gruppe zu benutzen.

2) **Amtliche Anmerkungen:** Dies ist möglich, z. B. wenn vorhanden sind 280 Arbeitnehmer, darunter 25 Angestellte, der Rest Arbeiter. Dann besteht der Betriebsrat aus 7 Mitgliedern, darunter 6 Arbeitern, der Arbeiterrat aus 7 Mitgliedern. Es ist also für den Arbeiterrat ein Ergänzungsmitglied zu wählen.

3) **Amtliche Anmerkung:** Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Stellenverteilung in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.

4) **Amtliche Anmerkung:** Die an zweiter oder dritter Stelle ausgeloste Liste fällt mit der auf mehreren Listen entfallenen gleichen Höchstzahl nicht ohne weiteres aus, sondern tritt nur hinter die zuvor ausgeloste Liste. Die später ausgeloste Liste fällt nur dann aus, wenn alle Mitglieder- und Ersatzmännerstellen verteilt sind.

Nichtamtlich: Waren im obigen Beispiel nur 5 Bewerber zu wählen, so würde Liste II infolge der Auslosung mit ihrer Höchstzahl 40 ganz ausfallen.

4 a. Weitere, nicht amtlich veröffentlichte Beispiele zu Muster 4.

2. Beispiel.

Das amtliche Beispiel im Muster 4 geht davon aus, daß jede Vorschlagsliste andere Bewerber benennt. Es wird nun nicht selten vorkommen, daß einzelne Bewerber gleichzeitig auf verschiedene Listen benannt sind. Dies soll im folgenden Beispiel angenommen werden. Gleichzeitig soll davon ausgegangen werden, daß gleiche Höchstzahlen (wie sie auch in dem amtlichen Beispiel vorkommen) auf dieselben in verschiedenen Listen aufgeführten Bewerber entfallen.

Wir nehmen an, daß in dem amtlichen Beispiel im Muster 4 folgende Bewerber benannt wären:

	Liste I	Liste II	Liste III
1.	A	A	S
2.	B	M	T
3.	C	N	U
4.	D	S	V
5.	E	O	W
	usw.	usw.	usw.

Dann würde der auf den Listen I und II benannte A nach § 14 Satz 2, 3 der Wahlordnung als gewählt gelten auf Grund der Liste I, auf der ihm die größte Höchstzahl zugefallen ist. Liste II wird so behandelt, als ob A überhaupt nicht auf ihr gestanden hätte. Die erste Höchstzahl (80) der Liste II entfällt demnach auf den nächsten Bewerber, also auf M. S ist nach der Auslosung (§. 152) aus Liste III gewählt.

Hiernach sind gewählt:

- aus Liste I 3 Betriebsratsmitglieder (A, B, C) und das Ergänzungsmitglied (D),
- aus Liste II 2 Betriebsratsmitglieder (M, N),
- aus Liste III 1 Betriebsratsmitglied (S).

3. Einfachstes Beispiel.

Dies amtliche (erste) Beispiel und das zweite Beispiel berücksichtigen, um die verschiedenen Möglichkeiten zu erfassen:

- a) den Fall, daß dieselbe Höchstzahl auf mehrere Listen trifft,
- b) den Fall, daß derselbe Bewerber auf mehreren Listen aufgeführt ist, und daß überdies auf einen solchen Bewerber die gleiche Höchstzahl entfällt.

Im folgenden soll von solchen Komplikationen abgesehen werden. Dies wird der Regelfall sein.

Beispiel: Es sind insgesamt 244 gültige Stimmzettel abgegeben worden. Von diesen sind 120 auf Liste I, 82 auf Liste II, 42 auf Liste III entfallen. Zu wählen sind: 6 Betriebsratsmitglieder und 1 Ergänzungsmitglied. Als Bewerber sind dieselben Personen, wie in dem amtlichen (ersten) Beispiel (S. 152), benannt.

Die auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmzahlen werden durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Das Ergebnis zeigt folgende Tafel. In ihr sind die für die Stellenverteilung in Betracht kommenden 7 Höchstzahlen mit den rechtsstehenden ihre Reihenfolge bezeichnenden Ziffern bezeichnet.

	Liste I	Liste II	Liste III
1.	120 1	82 2	42 4
2.	60 3	41 5	21
3.	40 6	27 $\frac{1}{3}$	14
4.	30 7	20 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$

Hiernach sind gewählt

- aus Liste I: 3 Betriebsratsmitglieder (A, B, C) und das Ergänzungsmitglied für den Arbeiterrat (D)
- aus Liste II: 2 Betriebsratsmitglieder (L und M)
- aus Liste III: 1 Betriebsratsmitglied (R).

4. Beispiel

(für Anwendung des § 13 Abs. 3).

Enthielte in dem amtlichen (ersten) Beispiel (S. 152) Liste I nur die ersten 3 Bewerber (A bis C), also weniger Bewerber, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so würde gemäß § 13 Abs. 3 die 7. Stelle auf die Höchstzahl 26 $\frac{2}{3}$ der Liste II übergehen.

- Es wären also in diesem Fall gewählt
- aus Liste I: 3 Betriebsratsmitglieder (A, B, C)
- aus Liste II: 1 Betriebsratsmitglied L und das Ergänzungsmitglied für den Arbeiterrat M
- aus Liste III: 1 Betriebsratsmitglied R.

5. Muster zur Berechnung des Wahlergebnisses und für die Niederschrift bei gemeinsamer Wahl des Betriebsrats (§ 23 bis 28 der Wahlordnung).

. den 19 .

Von dem unterzeichneten Wahlvorstande für die Wahl des Betriebsrats (Arbeiterrat und Angestelltenrats) für (Bezeichnung des Betriebs) wurde heute nach Öffnung des Stimmzetteltastens auf Grund der aus den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel folgendes festgestellt.

Es sind insgesamt 260 gültige Stimmzettel abgegeben*) worden. 10 Stimmzettel wurden für ungültig erklärt. Von den 260 gültigen Stimmzetteln sind 130 auf Liste I, 80 auf Liste II, 50 auf Liste III entfallen. Zu wählen sind 7 Betriebsratsmitglieder, davon:

- 6 Arbeitermitglieder und 1 Angestelltenmitglied, ferner für den Arbeiterrat:
- 1 Ergänzungsmitglied,
- für den Angestelltenrat:
- 2 Ergänzungsmitglieder.

Als Bewerber sind benannt auf:

	Liste I	Liste II	Liste III
1.	A Angestellter	1. G Arbeiter	1. N Angestellter
2.	B Arbeiter	2. H Angestellter	2. O Arbeiter
3.	C "	3. J Arbeiter	3. P "
4.	D "	4. K "	4. Q "
5.	E "	5. L "	
6.	F Angestellter	6. M "	
	usw.	usw.	

Die auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmzahlen werden durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Das Ergebnis zeigt folgende Tafel. In ihr sind die für die Stellenverteilung in Betracht kommenden 7 Höchstzahlen mit den rechtsstehenden, ihre Reihenfolge bezeichnenden Ziffern versehen.

	Liste I	Liste II	Liste III
1.	130 1	1. 80 2	1. 50 4
2.	65 3	2. 40 6	2. 25
3.	43 ¹ / ₃ 5	3. 26 ² / ₃	3. 16 ² / ₃
4.	32 ¹ / ₂ 7	4. 20	4. 12 ¹ / ₂

*) Dem Beispiel liegt folgende Berechnung zugrunde. Der Betrieb hat 280 Arbeitnehmer, davon 25 Angestellte und 255 Arbeiter. Der Betriebsrat zählt daher 7 Mitglieder, darunter 1 Angestellter. Der Arbeiterrat hat ebenfalls 7 Mitglieder, der Angestelltenrat 3 Mitglieder (§§ 15, 16 des Gesetzes).

5 a. Weiteres, nicht amtlich veröffentlichtes Beispiel zu Muster 5 (für Anwendung des § 13 Abs. 2).

Wäre in dem amtlichen Muster Nr. 5 (S. 154) auf Liste I nur der Angestellte A aufgeführt, so würden gewählt sein:

als Angestelltenmitglied von Liste I der Angestellte A,
als Ergänzungsmitglieder für den Angestelltenrat,
von Liste II der Angestellte H,
von Liste III der Angestellte N.

6. Muster zur Mitteilung an die Gewählten (§ 17 der Wahlordnung).

....., den 19 ..

Sie sind zum Mitglied des Betriebsrats und zugleich des Arbeiterrats (Angestelltenrats) zum Ergänzungsmitglied für den Arbeiterrat (Angestelltenrat)¹⁾ für (Bezeichnung des Betriebs) gewählt.

Falls Sie nicht binnen einer Woche nach Empfang dieser Mitteilung dem Unterzeichneten die Erklärung einreichen, daß Sie die Wahl ablehnen, gilt die Wahl als angenommen.

Der Wahlvorstand

1) (Amtliche Anmerkung:) Unzutreffendes ist zu durchstreichen, z. B. „zum Mitglied des Betriebsrats und zugleich des Arbeiterrats“ oder „zum Ergänzungsmitglied für den Angestelltenrat“.

7. Muster zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 18 der Wahlordnung).

Fassung 1 (nur eine gültige Vorschlagsliste sowohl seitens der Arbeiter, als auch seitens der Angestellten liegt vor):

Ausgehängt am

abgenommen am

Bekanntmachung.

Für die Wahl des Betriebsrats, des Arbeiterrats und des Angestelltenrats für (Bezeichnung des Betriebs) ist von jeder Arbeitnehmergruppe nur je eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung gelten daher als gewählt:

Als Betriebsratsmitglieder:

und zwar als Arbeitermitglieder:

1. in

2. in

usw. bis 5. in

Als Angestelltenmitglieder:

1. in
usw.

Als Ergänzungsmitglieder:

für den Arbeiterrat:
.

für den Angestelltenrat:
.

Die Arbeitermitglieder des Betriebsrats bilden mit den Ergänzungsmitgliedern für den Arbeiterrat den Arbeiterrat, die Angestelltenmitglieder des Betriebsrats bilden mit den Ergänzungsmitgliedern für den Angestelltenrat den Angestelltenrat.

Als Ersatzmitglieder für die Mitglieder treten die auf der Vorschlagsliste jeweilig folgenden Bewerber ein.

., den 19 . . .

Der Wahlvorstand.

.....
Vorstand.

1. und 2. Vorsitz.

§ a f f u n g 2 (mehrere gültige Vorschlagslisten liegen vor):

Ausgehängt am

abgenommen am

Bekanntmachung.

I. Bei der Wahl des Betriebsrats für (Bezeichnung des Betriebs) sind für die Arbeitervertreter 240 gültige Stimmen abgegeben worden.

Von diesen Stimmen sind entfallen auf:

Liste I	120	Stimmen,
= II	80	=
= III	40	=

Zu wählen sind 6 Betriebsratsmitglieder und
1 Ergänzungsmitglied für den Arbeiterrat.

Es sind hiernach gewählt

aus Liste I 3 Betriebsratsmitglieder, nämlich:

1. in
2. in
3. in

aus Liste II 2 Betriebsratsmitglieder, nämlich:

1. in
2. in

aus Liste III 1 Betriebsratsmitglied, nämlich:

1. in

Ferner ist gewählt:

aus Liste I 1 Ergänzungsmitglied, nämlich:

1. in

Die 6 Arbeitermitglieder des Betriebsrats und das Ergänzungsmitglied bilden zusammen den Arbeiterrat.

II. Bei der Wahl des Betriebsrats für (Bezeichnung des Betriebs) sind für die Angestelltenvertreter 30 gültige Stimmen abgegeben worden.

Von diesen Stimmen entfallen auf:

. (wie zu I)

III. Die Betriebsratsmitglieder zu I und II bilden zusammen den Betriebsrat für (Bezeichnung des Betriebs).

Dessen Mitglieder sind somit

.
istw.

IV. Als Ersatzmitglieder für die Mitglieder treten die auf der Vorschlagsliste jeweilig folgenden Bewerber ein.

..... den 19 . . .

Der Wahlvorstand

.....

.....
Vorfigender. _____ 1. und 2. Beifitzer.

8. Nichtamtliches Muster zum Wahlaus Schreiben für die Wahl des Gesamtbetriebsrats (§ 30 der Wahlordnung).

Herrn (Frau, Fräulein) in

Von allen Arbeitermitgliedern und allen Angestelltenmitgliedern der Betriebsräte für (Bezeichnung der Betriebe) sind zusammen Betriebsratsmitglieder des Gesamtbetriebsrats aus ihrer Mitte zu wählen (§ 54 Betriebsräte-Gesetz); hiervon entfallen auf die Arbeiter . . . Mitglieder, auf die Angestellten . . . Mitglieder. Die Wahl findet am, um, zu, im statt.

Gemäß § 30 der Wahlordnung werden die wahlberechtigten Arbeiter-(Angestellten-)vertreter aufgefordert, bis zum Vorschlagslisten für die Gruppe der Arbeiter (Angestellten) bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Name), (Ort), (Straße) einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen oder die nicht von mindestens 2 Wahlberechtigten unterschrieben sind, sind ungültig.

Jede Vorschlagsliste soll so viel wählbare Bewerber benennen, wie Arbeiter-(Angestellten-)mitglieder des Gesamtbetriebsrats zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor-(Naf-)Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden spätestens am 4. Tage vor der Wahl an Sie abgesandt werden.

Die Stimmabgabe ist an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden. Doch kann im Wahltermin, wenn keiner der erschienenen Wähler widerspricht, jede Vorschlagsliste durch ihre Unterzeichner zurückgezogen werden, und es können neue Vorschlagslisten aufgestellt werden.

..... den 19 . . .

Der Wahlvorstand

.....

.....
Vorfigender. _____ 1. und 2. Beifitzer.

E. Die Verteilung der Betriebsratsätze auf die Gruppen der Arbeiter und der Angestellten (§ 16 Abs. 4 Betr. G.) und der Hinzutritt der Erfahrmänner (§ 15 Abs. 4 Betr. G.).

Die Verteilung vollzieht sich nach den Grundsätzen des § 13 B. D. mit der Maßgabe, daß hier die Zahlen der Arbeiter und der Angestellten eines Betriebs nebeneinandergestellt und durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt werden (vgl. die Beispiele S. 154 ff.).

1. Beispiel: Die Gesamtzahl der Arbeitnehmer eines Betriebs beziffert sich auf 1003. Davon entfallen auf die Arbeiter 752 auf Angestellten 251. Nach § 15 sind 11*) Betriebsratsmitglieder zu wählen.

Die Gruppenzahlen 752 und 251 werden durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Das Ergebnis zeigt folgende Tafel. In ihr sind die für die Verteilung der Betriebsratsätze maßgebenden 11 Höchstzahlen mit rechtsstehenden ihre Reihenfolge bezeichnenden Ziffern versehen:

	Arbeitergruppe		Angestelltengruppe	
1.	251	3	752	1
2.	$125\frac{1}{2}$	7	376	2
3.	$83\frac{2}{3}$	11	$250\frac{2}{3}$	4
4.	$62\frac{3}{4}$		188	5
5.			$150\frac{2}{5}$	6
6.			$125\frac{2}{6}$	8
7.			$107\frac{3}{7}$	9
8.			94	10
9.			$83\frac{5}{9}$	

*) Nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 2 Betr. G. kann man zweifeln, ob nicht 10 anstatt 11 Mitglieder zu wählen sind. Denn Abs. 2 bestimmt, daß sich die Zahl der Mitglieder erhöht „um je eines in Betrieben von 200 bis 999 Arbeitnehmern für je weitere 200, 1000 bis 5999 Arbeitnehmern für je weitere 500, 6000 und mehr Arbeitnehmern für je weitere 1000“.

An sich müßten diese Worte dahin verstanden werden, daß die Erhöhung um ein Betriebsratsmitglied erst dann eintritt, wenn je volle 200, bzw. je volle 500, bzw. je volle 1000 Arbeitnehmer erreicht

Hiernach entfallen auf die Arbeitergruppe 8, auf die Angestellten-
gruppe 3 Höchstzahlen. Die Arbeitergruppe erhält daher 8, die
Angestellten-Gruppe 3 Sitze im Betriebsrat.

Die Angestellten-Gruppe ist die Minderheitsgruppe. Sie ist nach
§ 16 Abs. 3 Betr. G. ausreichend im Betriebsrat vertreten.

Da für einen Betrieb mit 752 Arbeitnehmern 9 Betriebsrats-
mitglieder zu wählen wären (§ 15 Abs. 1, 2), tritt nach § 15 Abs. 3
Betr. G. für Bildung des Arbeiterrats zu den 8 Betriebsrats-
mitgliedern ein Ergänzungsmitglied hinzu. Für Bildung des An-
gestelltenrats sind 4 Ergänzungsmitglieder notwendig, weil für einen
Betrieb von 251 Arbeitnehmern 7 Betriebsratsmitglieder zu wählen sind.

2. Beispiel. Ein Betrieb hat 2990 Arbeiter und 52 Angestellte.
Nach § 15 Betr. G. sind 14 Betriebsratsmitglieder zu wählen.

	Arbeitergruppe	Angestellten-Gruppe
1.	2990	1
2.	1495	2
3.	$996\frac{2}{3}$	3
4.	$747\frac{1}{4}$	4
5.	598	5
6.	$498\frac{1}{6}$	6
7.	$427\frac{1}{7}$	7
8.	$369\frac{3}{8}$	8
9.	$332\frac{2}{9}$	9
10.	299	10
11.	$271\frac{9}{11}$	11
12.	$249\frac{3}{12}$	12
13.	230	13
14.	$213\frac{3}{14}$	14

Hiernach würden auf die Arbeitergruppe alle 14 Sitze entfallen.
Nach § 16 Abs. Betr. G. muß die Angestellten-Gruppe wenigstens
2 Sitze enthalten. Der Arbeitergruppe fallen daher nur 12 Sitze zu.

Zu dem Arbeiterrat treten nach § 15 Absatz 3 2 Ergänzungs-
mitglieder, zu dem Angestelltenrat 3 Ergänzungsmitglieder hinzu, da
in Betrieben von 2990 bzw. 50 Arbeitnehmern der Betriebsrat aus
14 bzw. 5 Mitgliedern besteht.

sind. Wenn man aber Abs. 2 mit dem Abs. 1 des § 15 Betr. G.
vergleicht, wonach der Betriebsrat besteht

in Betrieben von 20 bis 49 Arbeitnehmern aus 3 Mitgliedern,
mit 50 bis 99 Arbeitnehmern aus 5 Mitgliedern,
mit 100 bis 199 Arbeitnehmern aus 6 Mitgliedern,
so wird man annehmen müssen, daß auch im Abs. 2 die Worte „je
weitere 200“, „je weitere 500“ usw. in dem Sinne von je weitere
angefangene 200, von je weitere angefangene 500 usw. zu verstehen
sind. Von dieser Auffassung geht auch die Anm. zu Muster 5 zur
Wahlordnung (S. 155) aus.

Sachregister.

Die Zahlen geben die Seiten dieses Buches an.

- Ablehnung 44, 137.
Abstimmungsbezirke s. Stimmbezirke.
Abteilungsbetriebsräte 13.
Agitation 132.
Alter 42, Dienstalter 63.
Amtsdauer 10.
Amtsenthebung 56.
Anfechtung der Wahl 138 ff.
Angestellte 32 ff.
Angestelltenausschüsse s. Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.
Angestelltenrat s. Arbeiter- und Angestelltenrat.
Annahme der Wahl 123, 137.
Arbeiter 31 f.
Arbeiterkontrollreue 71.
Arbeiterrat s. Arbeiter- und Angestelltenrat.
Arbeiter- und Angestelltenrat: im allgemeinen 13 — Erziehung 26 — Mitgliederzahl 38 ff. — Geschäftsführung 54 — Mitgliedschaft, Neuwahl 57 — Wahl (Ergänzungsmitglieder) 110 ff., 144, 161 — Aufgaben 17, 82 ff.
Arbeiter- und Soldatenräte 2.
Arbeiter- und Angestelltenausschüsse 7, 12 — an ihrer Stelle die Betriebsräte 106.
Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Errichtung von Betriebsräten 37, 105.
Arbeitgeber, Begriff 36 — Teilnahme an Sitzungen 49 f. — Vorsitz 50 — Teilnahme an Betriebsversammlungen 58 — Pflichten 74 ff. — Strafen 99.
Arbeitnehmer 28 ff., 35, Strafen 101.
Arbeitsmethoden 68.
Arbeitsordnung 83, 86.
Arbeitsstreitigkeiten 19.
Arbeitsverhältnisse 82.
Arbeitsverhältnis 47, 52.
Arbeitszeit 81.
Aufgaben s. die einzelnen Betriebsvertretungen.
Aufhebung der Wahl 139 ff.
Auflösung des Betriebsrats 56 — des Arbeiter- oder Angestelltenrats 57 f.
Aufsichtsrat 74 ff., 80.
Aufwandentschädigung 52, 76.
Ausführungsbestimmungen 104.
Auskunftspflicht des Arbeitgebers 76, 99.
Ausland, Beschäftigung im 44.
Ausscheiden aus der Beschäftigung 54.
Ausweis des Wählers 118.
Baudelegierte 66.
Beamte 10, 29, 31, 35.
Beamtenvertretung 67.
Beamtenanwärter 10, 29, 31, 35.
Beiträge der Arbeitnehmer 54.
Bekanntmachung des Wahlergebnisses 137 — Muster 158.
Bergbau, Arbeiterkontrollreue im 71.
Berufsgenossenschaften 37, 72, 97, 105.
Berufsgruppen 46.
Berufung von Betriebsratsmitgliedern 128.
Beschlüsse, Ausführung der 74, 85.
Beschwerden des Arbeiter- und Angestelltenrats 69 — Abstellung von 83.

- Betrieb 9, 27, 60 — öffentlicher Körperschaften 62 — mit wirtschaftlichen Zwecken 68 — mit idealen Zwecken 67, 80.
- Betriebsausschuß 48 — Wahl 112, 146.
- Betriebsbilanz 79, 99.
- Betriebsgeheimnis 76, 101.
- Betriebsleiter 33.
- Betriebsleitung 74.
- Betriebsobleute im allgemeinen 14, 18 — Notwendigkeit 22, 24, 27, 38 — Wahl 64, 147 — Aufgaben 18, 95.
- Betriebsobmann i. Betriebsobleute.
- Betriebsräte, Geschichte 6 — im Allgemeinen 12, 15 — Notwendigkeit 21 — für Hausgewerbetreibende 22 — in Landwirtschaft 24 — Mitgliederzahl 37
- Minderheitsgruppen 38 f. — Geschäftsführung 48 ff. — Vorsitzender 48 f. — Sitzungen 49 ff. — Beschlüsse 51 — Geschäftsordnung 52 — Arbeitsverhältnis 52 — Kosten, Aufwandsentschädigung 52 ff. — Mitgliedschaft, Auflösung, Neuwahl 54 ff. — Sprechstunde 81 — Wahl 110 ff, 114 ff., 161 — bei gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer 141 ff.
- Betriebsveränderungen 80.
- Betriebsversammlung 13, 58, 63 — der Arbeiter und der Angestellten 59 — der einzelnen Betriebe 63 f.
- Betriebsvertretungen 12, 37 ff. — keine Beiträge der Arbeitnehmer 54 — Schutz 97 ff. — Kündigung der Mitglieder 97 ff.
- Bevollmächtigter des Arbeitgebers 50.
- Bewerber auf den Vorschlagslisten 123.
- Bezirksarbeiterrat 3.
- Bezirkswirtschaftsrat 3, 27, 44, 54 ff., 66, 96, 104.
- Binnenschiffahrtsbetriebe 26.
- Bilanzeinsicht 78, 99, 107.
- Bürgerliche Ehrenrechte 43.
- Bureauangestellte 34.
- Bureaus 28.
- Demobilmachung, wirtschaftliche 8.
- Diakonissen 73.
- Dienstboten 25.
- Dienstvorschriften 68, 81, 83, 86.
- Chefatte des Arbeitgebers 29.
- Ehrenamt 50, 52 ff., Schutz 97.
- Einsicht der Wählerliste 119, der Vorschlagslisten 119.
- Einspruch bei Verstoß gegen Richtlinien 87 f. — gegen Kündigung 88 ff. — gegen Wählerliste 116, 121.
- Einzelhaushalt kein Betrieb 28.
- Eisenbahnverwaltungen 65.
- Entgelt 32, 33.
- Entlassung 83, 85, i. auch Kündigung.
- Entschädigung bei Kündigung 91 ff.
- Ergänzungsmitglieder 38, 115, 162 f.
- Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat 54.
- Ersatzmitglieder 55, 135, 141, 143, 145, 147.
- Ersatzwahlen für einzelne Ausgeschiedene 56, 110.
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 72.
- Familienangehörige 28 i.
- Forstwirtschaft i. Landwirtschaft.
- Frauen 67.
- Freie Arbeiter 29.
- Fristen 87, 89, 115 — im Wahlverfahren 117, 118, 127.
- Fristlose Kündigung 89 ff.
- Fristwahl 131.
- Fürsorgezöglinge 29.

- Geheime Abstimmung**, nicht 51.
Geheime Wahl 39, 40, 42, 62, 64, 110, 146 — nicht 147 — Verstöße gegen Geheimheit 132.
Gemeinbetriebräte 24.
Gemeinden 62.
Gemeindeverbände 62.
Gemeininteressen 74, 85.
Generalbevollmächtigte 33.
Gesamtbetriebsrat im allgemeinen 13 — im einzelnen 60 ff., 65, Aufgaben 17, 95, Wahl 112, 143 ff.
Gesamtbetriebsversammlung 13.
Gemeinamer Betriebsrat 13, 61 f., Wahl 112, 115
Genossenschaften 72.
Geschäft 28.
Geschäftsführer 33.
Geschäftsführung 18, 48 ff., 54, 63, 64.
Geschäftsordnung 52.
Geschäftsreisende 131.
Geschäftsgeheimnisse 76, 101.
Geschlecht 86.
Gesinde 25.
Gesundheitsgefahren 69, 83.
Gewerbeaufsichtsbeamte 69.
Gewerbeordnung, Änderung 106.
Gewerkschaften 4, 27, f. wirtschaftliche Vereinigungen.
Hausgewerbetreibende 14 — Betriebsräte für §. 22 — als Arbeiter 32.
Heil- und Pflegeanstalten 73.
Hilfsdienstgesetz 7.
Hilfskräfte 116.
Höchstzahlensystem 110, 134.
Kennzeichnung der Stimmzettel und Wahlumschläge 130.
Körperschaften, öffentliche 62.
Kosten 18, 53, der Wahl 141.
Krankenhäuser 73.
Krankentassen 37, 97.
Kriegsbeschädigte 83, 84.
Kündigung 83, Einspruch gegen 88 ff. — Schlichtungsauspruch 90 ff. — Entschädigung 91 ff. — fristlose R. 89, 92, 98 — von Mitgliedern einer Betriebsvertretung 97 ff.
Länder 64.
Landesversicherungsamt 97.
Landeswirtschaftsrat 96, 105.
Landarbeitsordnung, vorläufige 106.
Landesversicherungsanstalten 37, 97, 105.
Landwirtschaftliche Betriebe 14, 24, 40 f., 47.
Lehrlinge 31, 32.
Listen, streng gebundene 110, 134.
Listenverbindung ausgegeschlossen 110, 125.
Listenvertreter 123, 126 f., 133.
Lohn 82.
Lohnbücher 76 f.
Lohnkürzung 47.
Mängel des Wahlverfahrens 138 ff. — der Vorschlagsliste 125 ff.
Mehrheitswahl 147.
Minderheitsgruppen, Zahl 38 ff., 51, 161.
Mindestzahl von Arbeitern oder Angestellten 21, 22, 24, 40.
Mitgliederzahl der Betriebs-, der Arbeiter- und Angestelltenräte 37 ff., 161.
Mitgliedschaft 54 ff., 63.
Mitteilung an die Gewählten 137 — Muster 157.
Mittelbare Wahl 63.
Monteure 131.
Nachfrist für Einreichung von Vorschlagslisten 128 — Muster 150.
Nachtragsliste 126.
Nebenbetriebe 28 — landwirtschaftliche 25.
Neuwahl 56, 57.

- Niederlegung des Amtes 54.
 Niederschrift des Wahlvorstandes 136 — Muster dazu 151.
- O**bdachlofenashle 29.
 Obmann s. Betriebsobleute.
 Öffentliche Wahl 147.
 Ordensleute 73.
 Ordnungsnummern der Vorschlagsliste 125.
 Organisation, Streitigkeiten 96.
- P**ensionat 28.
 Pensionskassen 69.
 Postverwaltungen 65.
 Prokuristen 33.
 Prüfung der Vorschlagslisten 125 ff.
- R**aterteilung 69, 70.
 Reichsangehörigkeit 42.
 Reichsarbeiterrat 3.
 Reichsarbeitsminister 104, 105.
 Reichsbetriebe 64.
 Reichsversicherungsamt 72, 97, 105.
 Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 37, 97, 105.
 Reichswirtschaftsrat 3, 27, 96, 105.
 Richtlinien für Einstellung 83, 86 ff. — Verstoß 87.
 Rotes Kreuz 73.
 Rußland 1.
- S**aisonbetriebe 14, 40, 44.
 Schifffahrt 26.
 Seeschifffahrt 26.
 Schlichtungsausschüsse 18, 22, 49, 52, 54 ff., 68, 82 ff., 98 ff.
 Schutzvorschriften zugunsten der Arbeitnehmer 97 ff., der Mitglieder von Betriebsvertretungen 97 ff.
 Schweigepflicht, Bruch 76, 79.
 Schwerkbeschädigte 45, 88.
 Sitzungen 49 ff.
 Soldatenräte 28.
 Sondervertretungen 14, 64, 65 f.
- Sonn- und Feiertage 115 — s. auch Fristen.
 Sow ets 1.
 Sprechstunde des Betriebsrats 81.
 Staatsbetriebe 64.
 Staatsinteressen, wichtige 80.
 Stellvertretung 55, 136.
 Stimmabgabe 129 ff. — Wahl ohne St. 128.
 Stimmbezirke 120, 125, 133, 140.
 Stimmzettel 129 ff.
 Stimmzetteltasten 131, 133, 134.
 Strafen gegen Arbeitgeber oder ihre Vertreter 99 — gegen Arbeitnehmer 100.
 Strafgefangene 29.
 Streichung von Bewerbern in der Vorschlagsliste 127.
 Streitigkeiten über Organisation 96 — sonst s. Schlichtungsausschüsse.
- T**arifvertrag 11 f., 54, 65 f., 70, 76, 82, Inhalt 85.
 Teilversammlungen 58.
 Telegraphenverwaltungen 65.
 Terminwahl 146.
- U**nfallbeschädigte 83.
 Unfallgefahren 69, 83.
 Unfalluntersuchungen 82.
 Unfreie Personen 29.
 Ungültigkeit der Vorschlagsliste 127, der Wahl 138 ff.
 Unmittelbare Wahl 40.
- V**erbindung von Vorschlagslisten 110, 125.
 Vereinbarungen 17, 70.
 Vereinigungen, wirtschaftliche, s. wirtschaftliche Vereinigungen.
 Vereinigungsfreiheit 69.
 Verfassung 2.
 Vergütung 53.
 Verhältniswahl 109 ff.
 Verkehrsanstalten 65.
 Verlagsgeschäfte 28.
 Verlust der Wählbarkeit 54.

- Veröffentlichung des Wahlauschreibens 120.
Verordnung v. 23. 12. 1918 7, 19, 105f.
Vertrauen der Arbeitnehmerschaft 56.
Vertrauliche Angaben 101.
Vertretung, Tarifvertrag 65.
Verwaltungen 27.
Verwandte des Arbeitgebers 29.
Vorschlagslisten, im allgemeinen 109f. — im einzelnen 121 ff., 142 ff., 145 ff., 146 — Muster 151 — Muster zur Bestimmung einer Nachfrist für die Einreichung von V. 150 — Einsicht 119 — Vertreter der V. 121 — Einigung der Wähler auf eine V. 122 — Fehlen gültiger V. 128 — Bezeichnung und Prüfung der V. 125 ff. — Befestigung von Anständen 125 f. — Zurücknahme 125, 146, 147 — s. auch Wahlergebnis — Unterzeichnung der V. 124f.
Vorsitzender des Betriebsrats 48f. — des Betriebsausschusses 48, des Arbeiter- und Angestelltenrats 54 — des Wahlvorstands 116.
Vorsitz 50, 59.
- Wahl** des Betriebsrats 40 ff., 110 ff., 141 ff., 162 — des Betriebsausschusses 48, 112, 146 — des Gesamtbetriebsrats 63, 112, 143 ff. — des gemeinsamen Betriebsrats 112 — der Betriebsablenke 113, 147 — keine Lohnföhrung 47 — Wahl ohne Stimmabgabe 128 — Streitigkeiten 96.
Wahlagitation 132.
Wahlbeeinflussung 132.
Wahlakten 141.
Wahlannahme 123, 137.
Wahlanfechtung 135 ff.
Wahlanschreiben 117, 142, 144, 146 — Muster 148, 160.
- Wählbarkeit 42, 44, 96 — Verlust 54.
Wahlberechtigung 42, 96 — Abstimmung nicht Wahlberechtigter 131.
Wahlergebnis 133 ff. — Muster 151 ff. — Niederschrift 136 — Bekanntmachung und Muster 137, 158.
Wählerliste 116, Einsicht 119, Einspruch gegen 121.
Wahlleitung, Aufgaben der W. 115 — s. auch Wahlvorstand.
Wahlort 119.
Wahlrecht, Schutz 97, 116.
Wahlordnung 47, 114 ff.
Wahlraum 120.
Wahlumschlag 119, 129 ff.
Wahlversammlung 131.
Wahlvorstand 115, 116 — bei der Wahl des Betriebsrats 46, 104, 142 — des Betriebsausschusses 146 — des Gesamtbetriebsrats 62 — des Obmanns 147 — des gemeinsamen Betriebsrats 116.
Wahlzeit 10, 40, 63, 64 — im Wahlverfahren 120.
Weiterbeschäftigung 91 ff.
Werkstattschreiber 35.
Werkwohnungen 69.
Wiederumsetzung in den vorigen Stand 94.
Wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber 51 — der Arbeitnehmer 4, 27, 50, 59, 65.
Wirtschaftliche Zwecke, Betriebe mit 70.
Wirtschaftsräte 4.
- Zahl** der Betriebsratsmitglieder, der Arbeiterrats- und Angestelltenratsmitglieder, der Ergänzungsmitglieder 37 ff., 161 f.
Zeit der Wahl 48.
Zeitungsgerwerbe 28, 73.
Zwangsbildung von gemeinsamen Betriebsräten 61f.
Zweigniederlassungen 60.

Verlag von Julius Springer in Berlin W9

Die Ungültigkeit von Verhältniswahlen. Von Regierungsrat Dr. H. Schulz in Berlin, ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts. (Sonderabdruck aus „Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung“. IV. Jahrg., Heft 3.) 1916. Preis M 1,—.

Die versicherungspflichtigen Berufsgruppen des Versicherungsgesetzes für Angestellte unter Berücksichtigung der Rechtsübung nebst einem ausführlichen alphabetischen Berufsverzeichnis. Von Dr. Derfch, Regierungsrat bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. (Erweiteter Sonderabdruck aus der „Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung“. I. Jahrgang, Heft 9—12.) 1914. Preis M 0,80.

Grundriß des sozialen Versicherungsrechts. Systematische Darstellung auf Grund der Reichsversicherungsordnung und des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Von Dr. jur. Walter Kaskel, Gerichtsassessor, und Dr. jur. Fritz Söhler, Regierungsassessor, Hilfsarbeitern im Reichsversicherungsamt. 1912. Preis M 9,—, gebunden M 11,—.

Rechtsfälle aus der sozialen Versicherung. (Arbeiter- und Angestellten-Versicherung). Zum Gebrauch bei Übungen zusammengestellt von Dr. Paul Brunn, Landesrat, und Dr. Walter Kaskel, Privatdozent an der Universität Berlin. 1916. Kartoniert Preis M

Wie gelangt ein Unfallverletzter zu einer Entschädigung? Ein Führer durch das Unfallversicherungsverfahren. Mit Mustern für Eingaben und einem Verzeichnis unentgeltlicher Rechtsauskunftsstellen. Von Dr. Rudolf Schlottmann, Regierungsrat und ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts. 1914. Kartoniert Preis M 1,20. Bei Bezug von 50 Expl. auf einmal à M 1,—; von 100 Expl. à M 0,90.

Gewerbepolizeiliche Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen. Ein Ratgeber für Fabrikanten, Betriebsleiter und Meister. Von Dr. A. Bender, Gewerbeinspektor. Mit 4 Textfiguren. 1912. Kart. Preis M 1,80.

Merksblätter für die Unfall- und Krankheitsverhütung im gewerblichen Betriebe für Unternehmer, Betriebsleiter, Meister und Arbeiter zusammengestellt von Gewerberat Dr. Adolf Bender. 1920. Preis M 0,30. 10 Expl. M 2,50; 25 Expl. M 5,75; 100 Expl. M 20,—; 500 Expl. M 90,—; 1000 Expl. M 160,—.

§ i e r z u T e u e r u n g s z u s c h l ä g e .

Verlag von Julius Springer in Berlin W9

Der Fabrikbetrieb. Praktische Anleitungen zur Anlage und Verwaltung von Maschinenfabriken und ähnlichen Betrieben sowie zur Kalkulation und Lohnverrechnung. Von Albert Ballemški. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage, bearbeitet von E. M. Lewin, beratendem Ingenieur für Fabrikorganisation in Berlin. Zweiter, unveränderter Neudruck. 1919.

Gebunden Preis M 10,—.

Die Technik des Bankbetriebes. Ein Hand- und Lehrbuch des praktischen Bank- und Börsenwesens. Von Bruno Buchwald. Achte, vermehrte und verbesserte Auflage. In Vorbereitung.

Der Verkehr mit der Bank. Eine Anleitung zur Benutzung des Bankkontos, zur Prüfung von Wechselabrechnungen, Kontoauszügen sowie Zins- und Provisionsberechnungen. Von Bankprokurist Wilhelm Schmidt. 1920. Preis M 2,20.

Buchhaltung und Bilanz auf wirtschaftlicher, rechtlicher und mathematischer Grundlage, für Juristen, Ingenieure, Kaufleute und Studierende der Privatwirtschaftslehre. Von Dr. hon. c. Johann Friedrich Schär, 3. Bt. Rektor, Professor und Direktor des handelswissenschaftlichen Seminars an der Handelshochschule zu Berlin. Dritte, neubearbeitete und erweiterte Auflage. 1919. Gebunden Preis M 16,—.

Durch die weiße Wüste. Die dänische Forschungsreise quer durch Nordgrönland 1912—1913. Von J. P. Koch. Deutsche Ausgabe besorgt von Professor Dr. Alfred Wegener. Mit 158 Textabbildungen und 2 Karten. 1919. Geb. Preis M 18,—.

Technisches Denken und Schaffen. Eine gemeinverständliche Einführung in die Technik. Von Professor G. v. Hanffstengel, Dipl.-Ing., Charlottenburg. Mit 153 Textabbildungen. 1920. Gebunden Preis M 12,—.

§ Hierzu Feuerungszuschläge.